LIBRARY
JUN 15 1909
UNIVERSITY OF TORONTO

3 1761 09620562 0

Resultate und Wirkungen

der

Eidgenössischen Alkoholgesetzgebung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Universität Basel

eingereicht von

Johann Friedrich Töndury

aus Zürich.

BASEL
Friedrich Reinhardt, Universitätsbuchdruckerei
1907.

Resultate und Wirkungen

der

Eidgenössischen Alkoholgesetzgebung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Universität Basel

eingereicht von

Johann Friedrich Töndury

aus Zürich.

BASEL

Friedrich Reinhardt, Universitätsbuchdruckerei

1907.

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. Th. Kozak und Dr. St. Bauer.

Basel, den 4. Juli 1906.

Prof. Dr. F. Münzer
Dekan.

Vorwort.

Indem ich vorliegende Arbeit dem Druck übergebe, fühle ich mich gedrungen, allen denjenigen, die mir bei Abfassung derselben mit Rat und Unterstützung beigestanden haben, meinen besten Dank auszusprechen. So vor allem den Herren Professoren Bauer und Kozak in Basel, sowie Herrn Direktor Milliet, der mir nicht nur in liebenswürdigster Weise wichtiges Material zur Verfügung gestellt, sondern sich auch die Mühe genommen hat, meine Arbeit durchzusehen.

Ich habe im Verlauf derselben fast ausschliesslich, manche werden vielleicht finden zu ausschliesslich, auf das amtliche Material wie es in den Berichten der Alkoholverwaltung vorliegt, abgestellt, daneben hat mir namentlich für den 3. Teil der Milliet'sche Artikel in Reichenberg's Handwörterbuch wertvolle Dienste geleistet und weitgehende Berücksichtigung gefunden, ebenso die Broschüren von Lang und Marthaler.

Lausanne im Dezember 1906.

Der Verfasser.

Einleitung.

§ 1. Die Entstehung der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung.

Das heute geltende schweizerische Alkoholrecht ist ein Kompromiss zwischen den mannigfachen politischen, fiskalischen und ethischen Interessen, deren Widerstreit im Anfang der achziger Jahre die Intervention des Bundes veranlasste. In den einzelnen Kantonen hatte die Gesetzgebung betr. die geistigen Getränke von jeher einen breiten Platz eingenommen. Hauck[1]) zitiert in seiner Arbeit eine ganze Reihe diesbezüglicher Erlasse, ohne jedoch weder für die neuere noch für die alte Zeit auf Vollständigkeit Anspruch machen zu können. So interessant es nun aber auch wäre, diese kantonale Getränkegesetzgebung, in welcher fast alle Stufen von der einfachen Besteuerung bis zum Verbot vertreten sind, rechtsvergleichend zu betrachten, so würde uns das doch zu weit führen in einer Arbeit, die in erster Linie dem Studium des eidgenössischen Rechtes gewidmet sein soll.

Die ersten Schritte zur Schaffung eines solchen wurden bei Erlass der Bundesverfassung von 1848 getan, durch welche das Zollwesen in die Hand des Bundes gelegt und die kantonalen Binnenzölle in Wegfall gebracht wurden. Nur in bezug auf die geistigen Getränke wurde eine Ausnahme gemacht, indem die Bundesverfassung diejenigen Kantone, in welchen sogenannte Ohmgelder erhoben wurden, ausdrücklich zum Weiterbezug derselben autorisierte, zugleich ihnen aber untersagte, die bestehenden Ansätze zu erhöhen. Und wie

[1]) Beitrag zur Entwicklungsgesch. des schweiz. Alkoholmonopols. Bern 1899.

eine Erhöhung der bestehenden Tarife, so sollte auch die Neueinführung von Ohmgeldern in solchen Kantonen, in welchen sie bisher noch nicht bestanden, ausgeschlossen sein. Der bestehende faktische Unterschied zwischen Ohmgeld erhebenden (16) und Ohmgeld freien Kantonen wurde damit zu einem rechtlichen zwischen bezugsberechtigten und nicht bezugsberechtigten Bundesgliedern, ein Zustand, der bei dem eigentümlichen Charakter der Ohmgelder schon aus politischen Gründen als unhaltbar erscheinen musste. Ursprünglich waren diese Ohmgelder nichts anderes als blosse Verzehrungssteuern gewesen. Nach und nach aber, besonders seit den Zeiten der Restauration, hatten sie ihren Charakter gewechselt und waren namentlich in den wein- und mostarmen Kantonen zu mehr oder weniger reinen Grenzzöllen geworden. Gerade in diesen Kantonen aber war seit alters her eine weitverzweigte Kartoffelbrennerei zu Hause, der die Steuerbelastung von Wein und Bier als ein willkommenes Mittel erschien, sich zwei unliebsame Konkurrenten vom Leibe zu halten. So bewahrten die Ohmgelder nur in den wenigen Kantonen, in welchen der Brennindustrie jegliche natürliche Grundlage fehlte, den Charakter reiner Finanzzölle, während sie in allen andern Kantonen in immer ausgeprägterer Weise zu Schutzzöllen für die einheimische Brennerei wurden, unter deren Schirm die letztere sich ungestört entwickeln konnte. Wir geben in Tabelle I[1]) eine Übersicht über die bezüglichen Tarife (Werte in Ct. pro Liter).

Wenn nun auch allerdings, wie aus dieser Tabelle ersichtlich, die Ansätze für Sprit erheblich höher waren als die für die gegohrenen Getränke und in einzelnen Kantonen auch die einheimische Branntweinproduktion einer Fabrikationssteuer unterworfen war, wie dies in Bern, Solothurn und Freiburg der Fall war, so war der Zollschutz doch immer noch gross genug, um der einheimischen Brennerei jegliche Konkurrenz seitens der gegohrenen Getränke fernzuhalten. So konnte es kommen,[2]) dass der Wein, welcher an seinem Ursprungsorte

[1]) Vgl. Milliet, Art. Geistige Getränke in Reichesbergs Handwörterbuch.
[2]) Botschaft vom 20. Nov. 1884, pag. 68.

mit 30—50 per Liter bezahlt wurde, durch Hinzuschlag des eidgenössischen und kantonalen Zolles, der Wirtschafts-, Konsum- und Einkommensteuer, der Fracht und Betriebsspesen bis zu einem Preise von 1 Fr. anstieg, während der Liter Schnaps allenthalben zu 50—60 Cts. erhalten werden konnte. Und zwar einheimischer, aus Zwergbetrieben stammender Schnaps allerschrecklichster Qualität. Denn so wenig die zahllosen Küchenbrennereien die Konkurrenz von Wein und Bier zu fürchten hatten, so wenig Kummer machte ihnen

Tabelle I.

KANTONE	WEIN		MOST		BIER		SPRIT	
	schweiz.	ausländ.	schweiz	ausländ.	schweiz	ausländ.	schweiz.	ausländ
Bern	4.5	5.3	1.0	2.0	2.0	2.5	3.99	42.9
Luzern	9.3	10.6	2.0	?	1.3	2.0	28.0	33.3
Solothurn	5.67	6.67	0.67	2.67	0.67	2 67	24.3	27.0
Freiburg	4.8	8.0	4.8	8	2.0	8.0	19.3	23.3
Baselland	—	1.0	—	?	0.5	0.7	20.0	20.0
Graubünden	—	2.4	—	?	1.2	1.7	9.8	13.5
Aargau	1.0	4.0	1.0	2.1	1.0	2.0	5.0	10.0
Waadt	—	3.0	—	?	—	2.0	—	12.0
Wallis	—	4.4	—	?	—	4.4	—	12.0
Tessin	—	2.6	—	4.8	—	4.8	—	5.7
Baselstadt	—	0.65	—	?	—	0.65	—	10% ad.val.
Uri	5.0	6.0	2.0	2.0	2.0	2.0	15.0	20.0
Obwalden	2.8	3.73	0.93	0.93	0.93	0.93	10 93	16.0
Nidwalden	2.0	4.0	2.0	2.0	2.0	2.0	10.0	10.0
Glarus	1.45	2.9	0.2	0.2	0.2	0.2	15.0	15.0
Zug	1.33	3.33	0.67	0.67	1.33	1.33	—	—

diejenige des ausländischen mit allen Mitteln der Technik hergestellten, beinahe absolut reinen Produktes, obwohl dasselbe mit weit geringeren Herstellungskosten zu rechnen hatte. Die doppelte Schutzmauer des eidgenössischen und des kantonalen Zolles bot auch hier die gewünschte Sicherheit. Die kantonalen Zölle sind in Tab. I zu ersehen. Der eidgenössische Zoll betrug in der Periode 1849—1882:

für in Fässern eingeführten Sprit, Spiritus, Branntwein und Likör . . . . Fr. 7 pro g. brutto
für in Flaschen eingef. Spirituosen „ 30.

Letztere unterlagen in der Periode von 1865—1892 einem reduzierten Zolle von Fr. 16, von da ab ist wieder der alte Ansatz von Fr. 30 gültig. Für die Feinspirituosen wurde im Jahre 1882 der Zoll auf 20 Cts. für jeden hundertteiligen Grad absoluten Alkohols per Meterzentner Bruttogewicht erhöht, während gleichzeitig die Liköre in Fässern den Flaschenlikören gleichgestellt wurden.

Dieser hochgradige Steuerschutz verfehlte nicht, im Inland einer wahren Überproduktion zu rufen, die um so gefährlicher wurde, als der hohen Erzeugungskosten wegen an Export nicht zu denken war, das Produkt also ausschliesslich im Inland vertrieben werden musste. Die Folge war eine allgemeine Verseuchung des Volkes, ein gewaltiges Anschwellen des Alkoholismus, das dringend nach Abhülfe rief.

Zu diesen innerpolitischen und ethischen Gründen kam nun noch ein dritter handelspolitischer hinzu, indem aller Fortbezug der Ohmgelder in immer fühlbarerer Weise den Abschluss von Handelsverträgen mit denjenigen Staaten, in deren Volkswirtschaft der Weinbau eine gewisse Rolle spielte, erschwerte.

Das Jahr 1874 brachte der Schweiz eine neue Bundesverfassung, die in vielen Dingen radikaler als die erste von 1848 auch in bezug auf die Getränkesteuern den entscheidenden Schritt tat, indem sie in Art. 32 den entschädigungslosen Wegfall der kantonalen Ohmgelder auf das Jahr 1890 dekretierte. Durch diese Bestimmungen räumte die neue Verfassung nun allerdings in durchgreifender Weise auf mit einer sanitarisch wie volkswirtschaftlich gleich verwerflichen Steuer, mit einem unerwünschten Hemmnis im Verkehr von Kanton zu Kanton und im Absatz der Bodenprodukte der Wein- und Obstbau treibenden Gegenden. Und sie beseitigte ferner ein schwer empfundenes Unrecht, das die Bundesverfassung von 1848 dadurch begangen hatte, dass sie zwar den Fortbezug der bestehenden Ohmgeldgebühren gestattete, den Nichtohmgeldkantonen aber zugleich die Einführung dieser Institution kategorisch verbot. Aber sie verstopfte auch zugleich den betreffenden Kantonen eine Einnahmequelle, die für deren

Finanzen von um so grösserer Bedeutung war, als es sich fast ausschliesslich um industriearme Agrar-Kantone handelte, welchen es herzlich sauer wurde, durch Revision ihrer Steuergesetzgebung für Ersatz zu sorgen. So erschien den meisten dieser Staatswesen die Zeit von 16 Jahren, innerhalb welcher sie sich auf die neuen Verhältnisse einrichten sollten, nur als eine kurze Galgenfrist, und mit Besorgnis sah man überall den Zeitpunkt herannahen, von welchem ab eine jährliche Einnahme von ca. 4 Millionen Fr. aus den kantonalen Budgets verschwinden sollte, ohne dass für Ersatz gesorgt wäre. In dieser Not erhob sich der Ruf an den Bund: „Was du uns genommen, das gib uns wieder! Hebe den bösen Artikel auf oder schaff uns Ersatz, wenn du's kannst, allmächtiger Bund." Und der Bund war nicht abgeneigt, abermals in den Riss zu springen. An Aufhebung des ominösen Artikels 32 war zwar nicht zu denken, so sehr Föderalisten und Schnapsbrenner daran ihre Freude gehabt hätten, umso gangbarer erschien aber der Weg durch eine allgemeine eidgenössische Getränkesteuer, deren Ertrag den Kantonen zufliessen sollte, das gestörte finanzielle Gleichgewicht derselben wieder herzustellen. Und dass diese Steuer nur eine Branntweinsteuer sein könne, das war von Anfang an zugestanden, hatte doch schon die Reform von 1874 auf der Voraussetzung einer ungleichen Schädlichkeit der verschiedenen gebrannten oder gegohrenen Getränke und auf der Annahme beruht, dass wenn überhaupt eine Getränkesteuer zugelassen werden solle, dieselbe dann in erster Linie die schädlichsten, weil alkoholreichsten Getränke zu treffen habe. Verlangte doch andererseits gerade die immer noch im Zunehmen begriffene Branntweinseuche am dringendsten weitere positive Massnahmen. Fiskalische wie sanitarische Interessen schienen daher auf ihre Rechnung zu kommen, wenn durch eine angemessene Branntweinsteuer der unmässige Genuss von Branntwein durch den Genuss von Wein und Bier bei gleichzeitiger Besserung der Qualität des Schnapses eingedämmt werden könnte.

Gleichzeitig mit diesem Programm entstand eine andere Bewegung, welche gleichfalls in der 74er Verfassung ihre

Wurzeln hatte, die Bewegung gegen das Wirtshaus. Es ist eine ganz natürliche Ansicht, welche die Ausdehnung des Alkoholismus mit dem Vorhandensein und der Zahl der öffentlichen Schankstellen in eine kausale Verbindung zu bringen sucht, und frühe schon hatte sie auch in der Schweiz durch Aufstellung der sogenannten Bedürfnisklausel, welche der schrankenlosen Vermehrung der Wirtschaften Zügel anlegen sollte, ihre praktische Anwendung gefunden. Artikel 31 der Bundesverfassung gewährleistete nun, aber nur unter Vorbehalt gewisser Befugnisse polizeilicher Natur, die Freiheit des Handels und Gewerbes im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft. Mit dieser Verfassungsbestimmung war selbstverständlich das Prinzip der Bedürfnisfrage nicht mehr vereinbar; wo die betreffende Klausel bestand, musste sie aufgehoben werden und die Folge war, dass die Wirtschaften wie Pilze hervorschossen. Weite Kreise des Schweizervolkes sahen daher hierin die eigentliche Ursache des Überhandnehmens des Alkoholismus. Im Gegensatz zu dem oben skizzierten Programm richteten sie daher vielmehr ihr Augenmerk auf eine Revision der Bundesverfassung im Sinne der Einschränkung der Gewerbefreiheit im Wirtschaftswesen, Bestrebungen, welche sich der vollen und ganzen Zustimmung der politischen Föderalisten erfreuten, indem diese die Gelegenheit nicht versäumen wollten, den Kantonen einige Kompetenzen zurückzuerobern, vielleicht sogar hofften, gegen eine Reform in diesem Sinne die Rückgewährung der Ohmgelder zu erhalten und dadurch eine neue Stärkung der Zentralgewalt durch Einführung einer eidgenössischen Branntweinsteuer zu verhindern.

Der Bundesrat trat in seinen Botschaften vom 18. Juni und vom 20. November 1889 diesen Bestrebungen gegen das Wirtshaus scharf entgegen, und er musste es tun, schon aus politischen Gründen. Er hatte aber auch sachlich umsomehr Grund, von einem Vorschlag auf Revision des Art. 31 abzusehen, als es sich in der Tat von seinem Standpunkt aus nicht empfahl, die ganze einmal wach gewordene Bewegung gegen den Alkohol in einen an sich unfruchtbaren Kampf gegen das Wirtshaus verlaufen zu lassen und die in weiten

Kreisen hervortretende Initiative zu energischerem Einschreiten unter Umständen damit lahm zu legen. So begreifen wir es, dass er mit voller Wucht sich gegen die Revision von Art. 31 aussprach und ein gutes Drittel seiner Botschaft mit Tabellen und Karten aufs beste ausgerüstet auf die Besprechung dieser Frage verwandte, zu deren Beleuchtung ihm auch eine Arbeit des eidgenössischen statistischen Bureaus, die vergleichende Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischer Staaten wertvolles Material liefern musste. Und wir müssen zugestehen, dass es ihm in der Tat gelungen ist, seine Auffassung statistisch recht gut zu stützen. Wenn wir trotzdem von der anderen Partei aber ganz dasselbe sagen müssen, so beruht das eben darauf, dass beide Teile verschiedene Gesichtspunkte aufgestellt hatten. Der Bundesrat wollte die Branntweinpest und nur diese bekämpfen. Für den Branntweinkonsum kam aber das Wirtshaus in der Tat kaum in Betracht; hier waren es vor allem die zahllosen Zwergbetriebe, welche als Herde der Infektion anzusehen waren. Wollte man nur die Branntweinpest bekämpfen, dann brauchte man die Revision des Art. 31 nicht, ja sie war sogar nicht einmal rätlich, da durch eine Beschränkung der Wirtschaften zugleich auch die Konkurrenzfähigkeit der sogenannten hygienischen Getränke eingeschränkt worden wäre. Ganz anders die Initianten. Für sie handelte es sich nicht nur um die Bekämpfung des Branntweins, sie wollten gegen die Trunksucht im allgemeinen vorgegangen wissen. Und da hatten sie mit der Betonung der Freiheit des Wirtschaftsgewerbes vollkommen recht. Fragte sich nur, was unter den damaligen Verhältnissen aussichtsreicher erschien. Bekämpfung der Trunksucht im allgemeinen, oder nur Bekämpfung der Branntweinpest und Freilassung des Genusses gegohrener Getränke? Und da muss wohl zugegeben werden, dass, wenn es sich bei dieser Frage um ein Entweder — Oder handelte, entweder Revision von Art. 31 oder Art. 32, dann die Stellung des Bundesrates vollkommen gerechtfertigt war, schon darum, weil durch Art. 32 etwas positives geschaffen wurde, während der revidierte Art. 31 nur eine vage Möglichkeit für etwas derartiges bot, eine Möglichkeit, die,

wie die Folgezeit zeigte, nur spärlich ausgenutzt wurde. Denn freilich im Verlauf der Dinge wurde Art. 31 trotzdem revidiert. Die Stellungnahme der Föderalisten bewog auch die Vertreter anderer Parteien, der Revision zuzustimmen, in der Voraussetzung, dass eben die föderalistische Richtung nur durch dieses Zugeständnis für die vom Bundesrate geplante Ausdehnung der Bundeskompetenzen zu gewinnen sei. Die Exekutive aber hatte schliesslich keinen Grund mehr, ihre Zustimmung zur Revision zu verweigern, sobald sie die Gewissheit haben konnte, dass ihre weitergehenden Anträge zur Einschränkung des Branntweinkonsums im besonderen gesichert seien. Andererseits darf aber aus dem endlichen Sieg der Revisionsbestrebungen mit Marthaler gewiss auch darauf geschlossen werden, dass nach der Ansicht weiterer Kreise der Zweck der ganzen Bewegung nicht so ganz ausschliesslich nur die Bekämpfung der Branntweinpest sein sollte, wie der Bundesrat wähnte. Diese Auffassung wird, wie auch Marthaler sehr richtig bemerkt, dadurch zur Evidenz erhoben, dass im Laufe der Beratungen die ursprünglich ebenfalls nicht vorgesehene Bestimmung über den Alkoholzehntel dem neuen Art. 32 bis beigefügt wurde.

Die Revisionsvorlage von 1885 bestand also eigentlich aus zwei Teilen:

1. aus der Einfügung des Art. 32 bis, durch welchen den Kantonen die Besteuerung der gegohrenen Getränke kategorisch verboten, dem Bunde das Recht zuerkannt wurde, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf der gebrannten Wasser zu erlassen und die Kantone an dem Gewinn dieser Besteuerung nach Massgabe ihrer Bevölkerungszahl beteiligt wurden;
2. aus der Revision des Art. 31, durch welche den Kantonen das Recht zurückgegeben wurde, durch gesetzliche Massnahmen die Zahl der Wirtschaften zu reduzieren und deren Betrieb gewissen Einschränkungen zu unterwerfen. Über die Ausnützung dieser Befugnis siehe unten § 11 u. 12.

Am 25. Oktober 1885 wurde die Novelle trotz hochgradiger Erregung der Brennerei- und Wirtschaftsinteressenten, deren Interessen bis jetzt hinter den öffentlichen hygienischen und fiskalischen hatten zurücktreten müssen, sowohl von der Mehrheit des Volkes als von der Mehrheit der Kantone angenommen und zwar mit einem Mehr von 72,787 Stimmen. (230,250 Ja, 157,463 Nein.) Damit war den Bundesbehörden die Befugnis gegeben, auf dem in Art. 32 bis umrissenen Gebiete gesetzgeberisch vorzugehen. Dass der Bund sich dabei vor eine recht heikle Aufgabe gestellt sehen würde, das war nach dem Ergebnis der Abstimmung über die Novelle selbst in Anbetracht der grossen Zahl von Neinsagern lebhaft vorauszusetzen und es war nur natürlich, dass bei den nun folgenden Verhandlungen über das vorgesehene Alkoholgesetz die privatwirtschaftlichen Interessen in weit stärkerem Masse als bisher Berücksichtigung finden mussten.

Ich kann die verschiedenen Stadien der Diskussion, die verschiedenen Projekte und Vorarbeiten übergehen, es kann hier nicht meine Aufgabe sein, eine Geschichte der Schweizer Alkoholgesetzgebung zu schreiben, umso weniger, als ich in dieser Beziehung auf eine frühere Basler Dissertation von Fr. Hauck über die „Entwicklungsgeschichte des Schweizer Alkoholmonopols" verweisen und mich damit begnügen kann, das dort gegebene historische Detail mit Bezug auf die neueste Zeit gelegentlich zu ergänzen.

Am 25. Oktober 1885 war die Partialrevision der Bundesverfassung angenommen worden, aber erst fünf Vierteljahre später, am 22. resp. 23. Dezember 1886 wurde das damals vorgesehene Alkoholgesetz von den eidgen. Räten angenommen und am 15. Mai 1887 nach einem letzten leidenschaftlichen Referendumssturm vom Souverän bestätigt. Es brachte dem Bund das Alleinrecht zur Herstellung und zur Einfuhr gebrannter Wasser, stellte hinsichtlich der Einfuhr nur den Import feinerer Spirituosen gegen eine Monopolgebühr von 80 bis 100 Fr. den Privaten frei und wies im übrigen $^3/_4$ des Landesbedarfes dem Import durch den Bund, $^1/_4$ der Inlandproduktion zu, wodurch es der Landwirtschaft den Bestand

von 60 bis 70 mittelgrossen Brennereien sicherte. Dies die hauptsächlichsten Prinzipien des neuen Alkoholgesetzes, für deren Umsetzung in die Praxis das Gesetz selbst wohlweislich nur allgemeine Richtlinien aufstellte. Alsbald nach Annahme des Entwurfes trat daher auch an die mit seiner Durchführung betrauten Bundesbehörden die Notwendigkeit heran, diese im Gesetze gegebenen Umrisse durch eine ausführliche Vollziehungsverordnung auszubauen und im Detail auszuarbeiten; es geschah dies erstmalig durch das sogenannte Pflichtenheft vom 9. September 1888, sowie durch eine Reihe von Bundesbeschlüssen betr. die Organisation der Alkoholverwaltung, den successiven Vollzug der einzelnen Teile des Alkoholgesetzes, die einzeln aufzuzählen an diesem Orte keinen Wert hat. Die Ausarbeitung des Pflichtenheftes war eine der schwierigsten Aufgaben der Verwaltung, handelte es sich doch bei der Einführung des Alkoholmonopols um eine Institution, die in allen Beziehungen ein absolutes Novum darstellte. So ist es nicht zu verwundern, dass dieses erste Pflichtenheft nicht bereits allen Bedürfnissen und Interessen vollständig entsprach und schon nach kurzer Zeit eine Revision desselben an Hand der gemachten Erfahrungen erforderlich wurde. Diese Revision kam am 23. Mai 1888 zustande, betraf aber nur wenige Punkte (Normierung der Spritpreise jeweilen nach dem Stand der Kartoffelpreise auf gewissen Märkten). Tiefer greifend waren die Beschlüsse, die die Bundesversammlungen im Dezember 1893 in bezug auf die inländische Produktion fasste und deren Ausführungen den Erlass eines neuen Pflichtenheftes unterm 2. Juni 1894 nötig machten.

So sehr sich nun auch das Alkoholgesetz von 1886 bemüht hatte, nur allgemeine Prinzipien gesetzlich festzulegen und alle ins Detail gehenden Bestimmungen zu vermeiden, so hatten sich doch bei der Durchführung des Monopols gewisse Inkonvenienzen gezeigt, die dazu führten, dass in den Pflichtenheften und Bundesbeschlüssen Bestimmungen Aufnahme finden mussten, die der gesetzlichen Grundlage entbehrten. Eine Revision des Alkoholgesetzes selbst schien daher dringend geboten und wurde denn auch am

29. Juni 1900 vorgenommen. Aber sie brachte nur unwesentliche Bestimmungen, die umsoweniger schwer ins Gewicht fallen, als es sich dabei meistens nur um die nachträgliche Legitimation schon vorher geübter Usancen handelte. Die Vollziehungsverordnung zum neuen Alkoholgesetz, ebenso wie das neue Pflichtenheft datierten vom 24. Dezember 1900, Gesetz und Verordnung traten am 16. Januar 1901 in Kraft. Dagegen ist das gleichfalls seit längerer Zeit postulierte Organisationsgesetz noch nicht zustande gekommen.

§ 2. Der Begriff des Staatsmonopols.

So bildet also die Einführung des Staatsmonopols für Fabrikation und Handel in bezug auf die gebrannten Wasser unbestritten den Kulminationspunkt der schweizerischen Alkoholgesetzgebung und es dürfte daher wohl angebracht sein, einen Augenblick bei dem Begriff und der Bedeutung des Staatsmonopols zu verweilen.[1]) Im wirtschaftlichen Leben versteht man unter einem Monopol gemeiniglich die Konzentration des Angebotes (oder unter Umständen auch der Nachfrage) eines Verkehrsgutes in der Hand einer einzigen physischen oder juristischen Persönlichkeit. Solche Monopole können entweder natürliche oder künstliche sein: natürliche, wenn es sich um ein nur in beschränktem Masse oder nur an gewissem Orte oder nur bei gewissen Personen vorhandenes Gut handelt, künstliche, wenn sie nicht auf natürlicher Seltenheit des Gutes, sondern auf willkürlicher Festsetzung beruhen. Solche Festsetzungen können auf zweierlei Weise entstehen:

1. durch freie Vereinbarung von Privaten,
2. durch staatliche Verordnungen.

Monopole der ersteren Art werden, wenn sie nicht schon in der Natur selbst begründet liegen, vielfach nur vorüber-

[1]) S. auch Getz, Branntweinmonopol. Studien d. staatsw. Seminars Halle. Bd. 15.

gehend bestehen können, während durch den Staat geschaffene Monopole selbstverständlich so lange in Kraft bleiben, so lange der Staat die Macht hat, seine Verordnungen durchzuführen. Auch diese, auf Rechtstiteln beruhenden Monopole zerfallen nun wieder in zwei Gruppen, je nachdem ihr Rechtstitel zu Gunsten privater (einzelne oder Gesellschaften) oder zu Gunsten des Staates lautet. Als solche Privatmonopole sind anzusehen alle jene Vorrechte einzelner Körperschaften, wie sie die mittelalterliche Gewerbeverfassung mit sich brachte, aber auch alle jene Ausnahmestellungen, welche das Gesetz einzelnen Personen gewährt, indem es sie zu alleiniger Ausübung gewisser Funktionen (Börsenagenten, Makler, Notare) oder Gewerbe (Wirte etc.) konzessioniert. Staatsmonopole oder Regale treten dann ein, wenn der Staat sich selbst die Ausübung gewisser Tätigkeiten vorbehält; der Ausdruck „Regal" deutet dabei mehr auf die rechtliche Seite, der Ausdruck „Monopol" mehr auf die wirtschaftliche Bedeutung dieses Zustandes hin. Solche Staatsmonopole waren namentlich zur Zeit des Merkantilismus sehr beliebt und erstreckten sich auf alle möglichen und unmöglichen Dinge. Der Liberalismus dagegen, der Nachfolger des Merkantilismus, ist im grossen ganzen kein Freund der Monopole gewesen; er, der in der Entfesselung der gesamten Kräfte eines Landes dessen alleiniges wirtschaftliches Heil erblickte, er konnte unmöglich zugeben, dass der Staat in irgend einem Gebiet des Erwerbslebens die Konkurrenz der Privaten ausnehme oder auch nur hemme. So erscheint schon Adam Smith das Monopol als etwas schlechthin Unwirtschaftliches; der Staat arbeitet teuer, da die Agenten eines Fürsten den Reichtum des Herrn als unerschöpflich betrachten, da sie sich weder um den Preis kümmern, zu dem sie kaufen, noch zu dem sie verkaufen, noch auch um das, was der Transport der Waren kostet. Zur Leitung des ganzen Betriebes werde nicht der berufen, der die grösste Fähigkeit dazu besitze, sondern derjenige, der durch Dienstalter und persönliche Beziehungen bis zu diesem Posten aufrücke; ihn treffe dabei die Verantwortung in weit geringerem Masse als den privaten Unternehmer; dieser müsste Tag für Tag mit

Einsetzung aller seiner Kräfte um seine Existenz kämpfen, während ein älterer Beamter auch grössere Fehler begehen dürfe, ehe man ihn von seinem Posten entferne. Daher wollten die meisten Beamten nur ihren Vorgesetzten keinen Anlass zur Klage geben, während ihnen das Gedeihen oder Misslingen des monopolisierten Gewerbes als solchem herzlich gleichgültig sei. Sie hätten ihre Verordnung und ihr Schema, wonach sie handelten und auf deren Urheber sie alle Verantwortung überwälzen könnten; gerade die Gebundenheit aber schädige das Unternehmen, denn der Betrieb eines Gewerbes setze überhaupt eine unbedingte Verfügungsfreiheit voraus. Der Betriebsleiter müsse in der Lage sein, sich den Konjunkturen des Weltmarktes anzupassen, rasch und entschlossen die Gunst des Augenblicks zu benutzen. Es ist nach Adam Smith selbstverständlich, dass hierzu absolute Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit unerlässliche Vorbedingung ist. Beides fällt aber weg, sobald besoldete Beamte die Geschäfte wahrnehmen. Volkswirtschaftlich bedeutet es daher einen reinen Verlust, wenn der Staat ein Gewerbe in eigene Regie nimmt, da er infolge der erwähnten Umstände teuer und schlechter produziert, als es der Privatfleiss tun würde. Wird auch das Kapital, das er zur Errichtung solcher Anstalten verwendet hat, weniger produktiv und fördert den Nationalreichtum weniger, als er es getan hätte, wenn es bei völliger Handels- und Gewerbefreiheit da und derart hätte angelegt werden können, wo es die grösste und sicherste Rente geboten hätte. „Die Post", so sagt er wörtlich, „ist vielleicht das einzige kaufmännische Unternehmen, das vom Staate mit Erfolg betrieben werden kann, denn es erfordert ein geringes Anlagekapital, ferner gibt es dabei keinerlei Betriebsgeheimnisse und endlich sind die Einnahmen hierbei sicher und gehen sofort ein.

Noch schärfer als Smith urteilt sein französischer Schüler J. B. Say. „Eine Regierung" so sagt er „hat das Unglück mit der Nachlässigkeit, der Untauglichkeit und der Bestechlichkeit ihrer Beamten rechnen zu müssen," deren eignes Interesse nur zu oft dem öffentlichen schnurstracks entgegenstehe und über welche er vermöge mangelnder Sachkenntnis

nicht die Kontrolle auszuüben imstande ist, wie sie der private Selbst-Kaufmann über seine Untergebenen hat. Wenn er infolge dieser ungünstigen Lage in allen Geschäften, die er abschliesst, immer den Kürzeren zieht, so darf er nicht mutwillig durch gewerbliche Anstalten den Zustand herbeiführen, der ihn den Privaten gegenüber in Nachteil setzt. Unter allen Umständen produziert der Einzelunternehmer mit geringeren Kosten als die Regierung, denn diese hat übergrosse Summen zur Verfügung und dabei zu wenig Verständnis für ihre eigenen Geschäfte. Der Staat ist nicht in der Lage, die Konjunkturen des Weltmarktes zu übersehen, er wird mit seiner Berechnung immer im Dunkeln tappen und ausserordentlicher Geschäftsverlust wird ihn ebenso unverdient treffen, wie ein aussergewöhnlicher Gewinn. Macht aber der Staat gute Geschäfte, so macht er sie auf Kosten der Konsumenten, denen er auf diese Weise das Geld aus der Tasche zieht, unverhältnismässige Einbussen aber müssen aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden, aber in beiden Fällen erleidet die Gesamtheit einen Schaden.“ Das Monopol schafft keine neuen Werte, sondern da das Geld, dessen der Staat für seine Unternehmungen bedarf, aus irgend welchen Privat-Quellen geflossen sein muss, bewirkt es nur den Übergang aus einer Hand in die andere; ein volkswirtschaftlicher Nutzen entsteht also höchstens dadurch, dass dabei eine Anzahl Beamte beschäftigt und entlohnt werden können, ein Vorteil, der aber durch den weit grösseren Nachteil, dass das Kapital dem produktiveren Privatfleiss entzogen ist, mehr als aufgewogen wird.“

Einen neuen Gesichtspunkt in der Beurteilung der Monopole treffen wir bei den deutschen Liberalisten und Nationalökonomen; sie unterscheiden zwischen Finanzmonopolen und Wohlfahrtsmonopolen. So verwerflich auch ihnen die ersteren erscheinen, so sehr finden sie die letzteren (Münz,- Post- und Lotteriemonopole) gerechtfertigt. Jakob weist darauf hin, wie die Herstellung und die Einführung der gesetzlichen Zahlungsmittel in den Verkehr der vollen Autorität der öffentlichen Gewalt bedürfe und deshalb von ihr durchgesetzt werden

müsse, weil nur dadurch dem Publikum eine genügende Garantie geboten werde.

Und ähnlich verhalte es sich mit dem Lotteriewesen, das in der Hand von Privaten belassen, zu den schlimmsten Auswüchsen führen müsse, und nur dann in gewissen Bahnen gehalten werden könne, wenn es vom Staate verwaltet werde. Und Rau führt ähnliche Gründe an für die Monopolisierung von Post und Eisenbahn und wird darin unterstützt von Gustav Cohn, der in seiner Schrift über die englische Eisenbahnpolitik in den letzten zehn Jahren (Leipzig 1885) nachweist, wie der Privatbetrieb der Eisenbahnen zu einem drückenden Monopol der Unternehmer wird, welches eine Verkehrserschwerung ohnegleichen darstelle und wie dabei die Staatseisenbahnen unbedingt den Vorzug verdienten. Auch sonst erkennt Rau überall da die Monopole als gerechtfertigt an, wo ein Gewerbezweig vom Staate ebenso vorteilhaft wie von Privaten betrieben werden kann, was überall da der Fall sein wird, wo die Bürger noch geringe technische Kenntnisse besitzen oder wo die Vorteile des Grossbetriebes besonders schwer ins Gewicht fallen. Und entgegen der gewöhnlichen Ansicht, wonach ein Monopol stets eine ungleiche Belastung der Bürger hervorrufen würde, glaubt er, dass auch ein Monopol den Charakter einer guten, gleichmässigen Steuer haben könne, dann nämlich, wenn es die Gütererzeugung nicht stört, den notwendigen Lebensunterhalt nicht schmälert und das Einkommen sonst in gleicher Weise belastet; er erkennt ein solches Monopol in dem Fall als berechtigt an, wenn der erzielte Gewinn gar nicht oder wenigstens nicht ebenso gut durch eine andere Steuerform aufgebracht werden könnte. Alle andern Monopole aber, soweit sie nicht etwa durch die Selbsterhaltungspflicht des Staates geboten erscheinen, also politischen, nicht ökonomischen Charakter tragen (Pulverregal), sind auch nach ihm unbedingt verwerflich.

Viel weiter und von ganz anderen Prämissen aus, geht Adolf Wagner. Der Staat hat nach ihm ein unbedingtes Recht an dem Eigentum seiner Bürger, daher ist auch gegen Monopole grundsätzlich nichts einzuwenden, immerhin soll ihre

Zahl, da sie den Verkehr ungebührlich belasten, möglichst eingeschränkt werden. Vor allem aber betont er, dass durch das Monopol eben nicht nur eine Besteuerung, sondern auch eine Übertragung privatwirtschaftlicher Renteneinkommens und Unternehmergewinnes an den Staat bewirkt wird. Und wenn wir uns vielleicht auch nicht auf denselben prinzipiellen Boden wie Wagner stellen können, so müssen wir doch die Wichtigkeit gerade dieses letzteren Punktes vollständig zugeben; wenn der Staat wirklich in der Lage ist, kaufmännische Unternehmungen ebenso gut und ebenso lukrativ wie etwa eine grosse Aktiengesellschaft zur Durchführung zu bringen, dann liegt es viel eher im Interesse der Gesellschaft, dass der Gewinn dieser Unternehmungen in die Staatskasse fliesse, also im gewissen Sinne der Allgemeinheit zugute komme, als dass er dazu diene, einigen wenigen Industriemagnaten ein fürstliches Einkommen zu gewähren. Zu Zeiten der Naturalwirtschaft bestritt der Staat seine Ausgaben fast ausschliesslich durch die Einnahmen aus seinem Grundbesitz, heute spielt dieses Domanialeinkommen im Staatshaushalt keine Rolle mehr, der Grossteil des Staatsbedarfes wird durch direkte Steuern gedeckt.

Ich glaube aber nicht, dass man mit diesem Prinzipe allein auf die Dauer auskommen wird; heute schon hat der Steuerfuss eine solche Höhe erreicht, dass eine Steigerung desselben durch die nächste Zeit vielfach ausgeschlossen ist, will man sich nicht der Gefahr aussetzen, dass die Steuereinnahmen trotz erhöhter Steuer infolge Zunehmens der Steuerhinterziehung sich relativ verringern! Denn die Belastungsfähigkeit des bürgerlichen Gewissens hat ihre Grenzen, die umso schneller erreicht werden, in je stärkerem Masse unter den heutigen politischen Verhältnissen und der horizontalen Parteigliederung unseres Volkes das alte Gemeingefühl von wirtschaftlichen Sonder- und Klasseninteressen verdrängt wird.

Dennoch aber sind die Ausgaben des Staates in stetem Wachstum begriffen, nicht zum mindesten deshalb, weil heute viel weitherzigere Ansichten in bezug auf staatliche Unterstützungspflicht und soziale Wohlfahrtspflege sich Bahn ge-

brochen haben. Es ergibt sich also die Notwendigkeit für den Staat neue Einnahmequellen zu schaffen und es scheint in der natürlichen Entwickelung der Dinge zu liegen, dass er dieselben am selben Orte sucht, wo auch seine einzelnen Angehörigen sich ihren Unterhalt erwerben, im wirtschaftlichen Leben.

Heute schon haben wir Ansätze einer derartigen Entwicklung: Post und Telegraph, Eisenbahn und Strassenbahn, Gas- und Wasserwerke liefern Staat und Kommunen erhebliche Einnahmen, ohne dem Einzelnen drückende Lasten aufzuerlegen; die pure Not der Selbsterhaltung wird den Staat der Zukunft zwingen, auch weitere Gebiete des Wirtschaftslebens: Bergwerke, Wasserkräfte unter seine Kontrolle zu bringen, will er nicht, dass neben seiner politischen Organisation eine von ihm unabhängige wirtschaftliche Macht erstehe, der er ebenso hilflos gegenüberstände, wie einst vor Jahrhunderten jenem andern reicheren Grossgrundbesitzer: der Kirche.

So halte ich also eine immer stärkere Beteiligung des Staates am wirtschaftlichen Erwerbsleben der Nation aus fiskalischen wie aus politischen Gründen für durchaus wünschenswert und naturnotwendig. Allerdings für diese Beteiligung ist die Form des Monopoles nicht von vorneherein vorauszusetzen, es wäre denkbar und kommt auch in der Tat vor, dass Staats- und Privatbetriebe neben einander dasselbe Gewerbe betreiben: man denke nur z. B. an die mancherlei fiskalischen Bergwerke, an die Porzellanmanufakturen, an die Staatsdruckereien. Allein diese letzteren arbeiten ja nur für Staatszwecke, sie sind keine Erwerbsanstalten, während die Porzellanmanufakturen der privaten Konkurrenz gegenüber nur durch reiche Zuschüsse erhalten werden können; es wird daher auch heute kein Mensch mehr für den Staatsbetrieb solcher Qualitätsindustrie eintreten, denn ihnen gegenüber blieben die von Smith und seinen Schülern vorgebrachten Einwürfe im vollen Umfange bestehen: Man kann als Satz aufstellen, dass alle diejenigen Industrien die sich bis heute der Kartellierung und Vertrustung haben entziehen können, für den Staatsbetrieb a priori ungeeignet sind.

Seine Stärke liegt auf dem Gebiete der Grossindustrie und hier überwiegen die Vorteile des staatlichen Grossbetriebes die Nachteile einer bureaukratischen Verwaltung umsomehr, als auch der private Aktien-Grossbetrieb ähnliche Nachteile aufzuweisen hat. In der Natur eines jeden Grossbetriebes aber liegt das Streben nach der Alleinherrschaft, er will grösser werden, die Konkurrenz ausschalten. Im privatwirtschaftlichen Regime äussert sich dies Streben in der sogenannten Interessenvereinigung, in Kartell und Trust, durch welche sämtliche oder annähernd sämtliche Betriebe eines Produktionszweiges zu einem einzigen Ganzen verbunden werden. Typische Beispiele für diese Interessenunionen bietet das Bankwesen und die elektrische Industrie. Aber auch sonst dürfte es kaum einen im Grossbetrieb hergestellten Artikel geben, der nicht kartelliert wäre. Wer sich einen kleinen Überblick über den Umfang dieser Kartellierungen verschaffen will, der vertiefe sich ein wenig in die Kartellenquete etc. des deutschen Reiches oder in die monatlich erscheinende Wiener Kartell-Rundschau, und er wird sehen, dass es einfacher und zeitsparender wäre, die Zahl der nichtkartellierten als die der kartellierten Artikel festzustellen. So liegt also das Streben nach dem Monopol in der Natur eines jeden Grossbetriebes und der Staat, der sich nur für Grossbetrieb eignet, wird dieses Streben umsoeher zur Durchführung gelangen lassen, als ihm nicht nur eine unbegrenzte Kapitalkraft, sondern auch die volle Gesetzgebungsgewalt zur Verfügung steht. Abgesehen davon wäre ja auch ein Konkurrenzkampf zwischen Staat und Privaten schon aus allgemeinen Gründen nicht zu wünschen: die Teilnahme des Staates am nationalen Erwerbsleben wird daher wohl stets in die Form des Staatsmonopols gekleidet sein.

Andererseits aber liegt gerade in dem monopolstrebigen Charakter einer jeden Grossindustrie die tiefere Begründung für das Eingreifen des Staates überhaupt. Das Wesen der Privatindustrie liegt in dem freien Spiel der Kräfte, liegt in der Möglichkeit und im Vorhandensein der freien Konkurrenz, wo diese durch Kartelle und Trust beseitigt, durch Aufrichtung privater Monopole erdrückt erscheint, da hat die Privatindustrie

ihre Existenzberechtigung verloren, denn sie ist ihrem eigenen Wesen untreu geworden. Haben wir daher vorhin den Satz aufgestellt, dass alle Qualitätsindustrie von vorneherein zur Monopolisierung untauglich seien: so stellen wir dem nun den andern entgegen: Jede Industrie, in welcher sich ein privates Monopol ausgebildet hat oder auszubilden im Begriffe steht, ist zur Verstaatlichung reif: die Privatindustrie hat ihr Recht an sie verloren, der Staat kann sich ihrer bemächtigen, sobald es ihm zweckmässig erscheint. Den Anstoss hiezu können Gründe verschiedener Art sein: rein politische, bei welchen es sich lediglich um die Sicherheit des Staates handelt (Pulvermonopol) etc., wirtschafts- und sozialpolitische, wenn es gilt, die wirtschaftliche Übermacht irgend einer Gruppe von Monopolinhabern zu brechen, Konsumenten oder Arbeiter vor skruppelloser Ausbeutung zu schützen. Beispiele für derartige Monopole bietet vor allem das Verkehrswesen.

An sich zum Grossbetriebe ersten Ranges und damit zur Monopolisierung gewissermassen prädestiniert, hatte (man vergleiche das früher Gesagte) der Privatbetrieb hier zu solchen Unerträglichkeiten geführt, dass man es vorzog, den Staat mit der Verwaltung dieser Betriebe zu betrauen, wobei man vom Staate als der Organisation der Allgemeinheit, erwartete, dass er bei dieser Verwaltung seine eigenen fiskalischen Interessen hinter denen des verkehrenden Publikums zurücktreten lasse. Es wurde also das Staatsmonopol ausdrücklich zu dem Zwecke geschaffen, um eine Beschränkung in der Ausnützung einer durch die Verhältnisse selbst gegebenen Monopolstellung herbeizuführen. Man benennt solche Monopole mit dem wenig glücklichen Namen Wohlfahrtsmonopole, sie wurden gegründet, um die Ausbeutung der Konsumenten durch die privaten Monopolinhaber zu verhindern und der Staat spielt dabei gegenüber den Bürgern ungefähr dieselbe Rolle wie eine Konsumgenossenschaft gegenüber ihren Genossenschaftern. Eine zweite Gruppe sozial politischer Monopole bezieht sich in ähnlicher Weise auf solche Industrien und Tätigkeiten, die in der Hand der Privaten zu schweren Schädigungen der Allgemeinheit führen könnten. Unfähig sie ganz zu verbieten, unvermögend sie auch

nur einer wirksamen Kontrolle resp. Beschränkung zu unterwerfen, zog man es vor, ihren Betrieb in der Hand des Staates zu monopolisieren, in der Hoffnung, dass er die ärgsten Missstände abschaffen werde. Wir wollen diese Monopole Präventivmonopole nennen und rechnen hiezu: das Lotterieregal, das Zündhölzchenmonopol und wie wir später sehen werden, in gewissen Fällen das Branntweinmonopol. Für die Ausnützung der Monopolstellung in bezug auf die Preisbildung liegt hier a priori keine Beschränkung vor: im Gegenteil, wo es sich um Zweige handelt, deren Schädlichkeit man anerkennt, wird man gegen eine radikale Ausnützung derselben nichts einzuwenden haben, sofern dabei zu hoffen ist, dass ihr Gebrauch dadurch restringiert werde. Wo es sich jedoch wie beim Zündholz um Produkte dreht die bloss in der Art der Herstellung, nicht aber in der Verwendung zu Bedenken Anlass geben, wird der Staat als Monopolinhaber in dieselbe Lage kommen, wie bei dem sogenannten Wohlfahrtsmonopol.

Gegenüber diesen beiden oder wenn man will drei Gruppen von Verstaatlichungsmotiven spielen die rein finanzpolitischen Gründe nur eine untergeordnete Rolle. Denn reine Finanzmonopole werden sich in der Regel nur auf solche Dinge beziehen können, deren Gebrauch oder Nichtgebrauch für das Wohl und Wehe der Allgemeinheit völlig oder doch in hohem Masse irrelevant ist; da bei allen andern Monopolobjekten wohlberechtigte Konsumenteninteressen den Staat, der sich ja aus solchen Konsumenten zusammensetzt, an einer vollen Ausnützung seiner Monopolstellung hindern werden.

Viele solcher Dinge gibt es nicht, wir werden sie im Allgemeinen unter der Rubrik für Genussmittel und Luxusgegenstände zu suchen haben. Es sind also Dinge, die, wie man in der Vorlesung über Finanzwissenschaft hören kann, zur Objektbesteuerung vorzüglich geeignet sind und tatsächlich auch sich beinahe überall irgend einer Steuerbelastung zu erfreuen haben. Diese Besteuerung ist jedoch oft recht schwierig durchzuführen und bringt dabei häufig nur wenig ein: in solchen Fällen ist das Monopol ein willkommener Steuerersatz, da es bei verhältnismässig einfacheren Verfahren einen hohen Gewinn sichert.

Ob Steuer oder Monopol, das wird dabei in jedem einzelnen Fall nach Zweckmässigkeitsgründen entschieden werden müssen: Der Kreis der für das Monopol in Betracht kommenden Genussmittel und Luxusgegenstände beschränkt sich jedoch auf solche, die Massenartikel sind (Tabak, Bier, Branntwein etc.).

Aber auch in diesem Falle bleibt bestehen, dass der staatliche Monopolgewinn in erster Linie Unternehmergewinn darstellt, eine reinliche Ausscheidung dessen aber, was Unternehmergewinn und was Besteuerung sei, ist einfach unmöglich: es liegt eben im Begriff des Monopols, dass der Preis der Ware oder der Dienstleistung so lange gesteigert werden kann, bis er beginnt die Nachfrage ungünstig zu beeinflussen und wer dabei Monopolinhaber und Subjekt der Preissteigerung sei, ob Private oder der Staat, ist prinzipiell vollkommen gleichgültig. Auch das reine Finanzmonopol kann daher höchstens als Steuersurrogat, niemals aber als Steuerform betrachtet werden.

§ 3. Das Branntweinmonopol im Allgemeinen und das Schweizer Gesetz im Besonderen.

Man kann nun, wenn man sich nicht von vornherein über die absolute Schädlichkeit des Branntweins klar ist, zweifelhaft sein, welcher unserer drei Monopolarten man das Branntweinmonopol zuweisen solle. Zunächst erscheint es wohl nur als ein Surrogat der Branntweinsteuer, die wir in beinahe allen Ländern der Erde antreffen. Man scheidet die verschiedenartigen hiebei zur Anwendung gekommenen Systeme am besten in zwei Arten:[1])

A. Die Steuern auf Grund von Ausbeuteeinnahmen,

B. Bei Steuern auf Grund tatsächlicher Ausbeuten.

Zur Gruppe A gehören:

I. Die Steuern von zu verarbeitenden Materialien:

1. Rohmaterialsteuer,

2. Malzsteuer.

---

[1]) Vgl. Wolf, Branntweinsteuer.

II. Die Steuern nach der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen:
   1. Die Steuern nach der für eine einmalige Funktion geschätzten Leistungsfähigkeit von Werkvorrichtungen und nach der Zahl der Funktionen.
   a) Maischraumsteuer,
   b) Brennraumsteuer.
   2. Die Steuern nach der Leistungsfähigkeit von Werkvorrichtungen während eines gewissen Zeitraumes ohne Rücksicht darauf, wie oft die besteuerten Werkvorrichtungen während jenes Zeitraumes funktionieren (Pauschalsteuern).
      a) Maischraumpauschalsteuer,
      b) Brennraumpauschalsteuer (Blasenzins laut Bern von 1886)

III. Abfindung. (vgl. die sog. Ohmgeld-„Abonnements" in Genf etc.)
   1. Abfindung mit dem Brenner auf Grund einer angenommenen Erzeugungsmenge;
   2. Abfindung mit dem Schenker auf Grund einer angenommenen Ausschankmenge.

Zur Gruppe B. gehören:

I. Die Steuer des Fabrikanten für die kontrollierte Menge seines Fabrikates.

II. Die Steuer vom Ausschank für die wirkliche Menge des ausgeschenkten Branntweins.

Eine Reihe dieser Erhebungsformen scheidet nun allerdings gleich von Anfang als ungeeignet aus, so vor allem die Malzsteuer, die, da die Perzentzahl des bei der Brennerei verwerteten Malzes je nach Art des Rohmaterials und des Betriebes zwischen $1\frac{1}{2}$—40 schwankt, enorm ungleich und äusserst unergiebig ist. In der Branntweinsteuergesetzgebung der meisten Länder wurden ferner häufig mehrere Arten der Besteuerung mit einander kombiniert, zahlreiche Variationen der oben aufgeführten Typen kommen hinzu, so dass es den Rahmen vorliegender Arbeit vollständig sprengen würde, wollte ich mich näher auf alle diese Formen der Steuererhebung einlassen.

Eine bloss allgemeine Untersuchung dieser Typen auf ihre Anwendbarkeit wäre zudem auch ein recht aussichtsloses Beginnen, ist doch in jedem einzelnen Land und in jedem einzelnen Fall mit soviel Besonderheiten, die in den historischen Verhältnissen, in den Zeitumständen, in örtlicher Eigenart und im Charakter der Bevölkerung begründet sind, zu rechnen, dass auch hier wieder nur von Fall zu Fall entschieden werden kann und die Frage nach dem absolut besten richtigsten System eine recht müssige ist. So berechnet B. Bobet in seiner Schrift: Etude sur le monopole de l'alcool en Suisse (Grenoble 1900), dass Frankreich durch die Adoption unseres Systems bedeutende Einbussen gegenüber seinen jetzigen Erträgnissen der Branntweinbesteuerung erleiden würde und lehnt daher die Einführung des Monopols ausdrücklich als unrentabel ab, trotzdem ein solches gegenüber der gewöhnlichen Besteuerung eine recht hoch anzuschlagende Vereinfachung darstellt. Aber auch für die Schweiz ist die Frage durchaus noch nicht gelöst, ob nicht durch einfache Besteuerung der Privatindustrie eventuell ein höheres finanzielles Ergebnis hätte bewirkt werden können. Wenn trotzdem der Monopolgedanke siegreich zum Durchbruch kam, und heute kaum jemand mehr im Ernste daran denkt, das Monopol wieder aufzuheben, so liegt das eben daran, dass bei Erlass der schweizerischen Alkoholgesetzgebung ganz andere als bloss fiskalische Interessen in Frage kamen, Interessen, die in der Tat nur durch das Monopol befriedigt werden konnten. Sobald wir aber das einmal konstatiert haben, so können wir das schweizerische Alkoholmonopol nicht mehr als reines Finanzmonopol betrachten, denn wenn auch der Grundton, auf welchem die ganze schweizerische Alkoholgesetzgebung gestimmt ist, die Bekämpfung des Alkoholismus durch die Konkurrenz fiskalischer und privatwirtschaftlicher Interessen stark getrübt erscheint, so ist er doch nicht so verwischt worden, dass er nicht doch noch dieser ganzen Gesetzgebung einen besonderen Charakter verliehen hätte, der sie von all den vielen Finanz-Monopolprojekten unterscheidet, die seither in anderen Staaten aufgetaucht sind. Das schweizerische Alkoholmonopol ist ein echtes Präventivmonopol, dessen Zweck

es ist, eine für schädlich erkannte Industrie, deren Aufhebung aus agrikolen Gründen nicht durchsetzbar erschien, in möglichst unschädliche Formen zu zwingen. Während daher die andern Projekte alle darauf ausgingen, die Brennerei trotz hoher Steuerbelastung in ihrem gegenwärtigen Bestand und unter besonderer Schonung des mittleren und kleineren Betriebs zu erhalten, also konservierend zu wirken, wollte das schweizerische Gesetz vor allem die vielen kleinen Fuselbrennereien aufheben und wurde nur durch die Rücksicht auf die Landwirtschaft verhindert, die ganze schweizerische Brennerei auf den Aussterbeetat zu setzen. Neben dieser negativen Absicht bezweckte es aber noch etwas Positives: Durch die staatliche Rektifikation sollte die Qualität des in den Verkehr zu bringenden Trinkbranntweins gehoben und dadurch ein weiteres schädliches Moment beseitigt werden. Wir sehen also, dass das schweizerische Alkoholmonopol eine für das Interesse der Allgemeinheit hochwichtige Aufgabe übernommen hat und daher unmöglich als reines Finanzmonopol ausgesprochen werden kann.

Gehen wir nun noch ein wenig auf einige andere Eigentümlichkeiten der schweizerischen Gesetzgebung ein. Branntweinmonopole mit Präventivcharakter kennen ausser der Schweiz noch vier andere Staaten, nämlich Russland, Südkarolina und die beiden skandinavischen Reiche Schweden und Norwegen. Alle diese Monopole sind Detailmonopole, d. h. der Ausschank des Branntweins geschieht in Russland und Südkarolina in staatlichen resp. kommunalen, in Schweden und Norwegen in gemeinnützig verwalteten, im Besitz monopolberechtigter Gesellschaften befindlichen Lokalen. Die Schweiz hat auf die Monopolisierung des Detailverkehrs verzichtet, ja die für unsere Gesetzgebung so charakteristische Trennung der Kompetenzen von Bund und Kantonen hat es sogar bewirkt, dass Kleinhandel und Ausschank nicht einmal der Bundesgesetzgebung unterstellt, sondern dass ihre Regelung dem Belieben der Kantone überlassen wurde. Dem Monopol unterworfen sind nur Fabrikation und Handel, erstere auch nur insoweit, als der Bund sich das alleinige Ankaufsrecht

des einheimischen Produktes vorbehalten, dagegen auf eigene Regie der Brennereien verzichtet hat. Das schweizerische Alkoholmonopol ist also kein vollständiges, sogenanntes Vollmonopol, sondern da es nur gewisse Partien des Verkehrs beschlägt, ein sogenanntes Teilmonopol. Ein solches ist es auch noch in anderer Beziehung, insofern es sich nämlich nicht auf alle gebrannten Wasser, sondern bloss auf die aus Kartoffeln und Körnerfrüchten hergestellten und auch hier bloss auf ihre Fabrikation, nicht aber auf ihre weitere Verarbeitung zu Getränken bezieht.

Mit dieser letzten Einschränkung hängt es nun aber auch zusammen, dass das Monopol in Kombination mit einer Eingangs- und Fabrikationssteuer erscheint, indem nämlich die Einfuhr von sogenannten Qualitätsspirituosen oder von Rohstoffen derselben zwar allgemein gestattet, aber an der Grenze mit einer Gebühr belastet wird, andererseits aber auch die inländische Produktion, soweit sie mit monopolpflichtigen Stoffen arbeitet, einer Steuer unterworfen ist.

Trotz dieser mannigfachen Beschränkung hatte die Einführung des Monopoles, wie wir gesehen haben und noch weiter sehen werden, mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn auch der Umstand, dass die Schweiz ein spiritusimportierendes, nicht aber -exportierendes Land ist, seine Errichtung wesentlich begünstigt hat. Es ist dies auch ein weiteres Charakteristikum unseres Monopols gegenüber den Projekten unserer Nachbarstaaten, die alle mit einem grossen Spiritusexport zu rechnen haben und daran auch vielfach gescheitert sind, da man befürchtete, durch ein Monopol an einer intensiveren Beteiligung auf dem Weltmarkt behindert zu werden. In der Schweiz waren es nur interne Interessen fiskalischer agrikolindustrieller Natur, in deren Widerstreit das Monopol seine gegenwärtige Gestaltung fand. Diese Interessen machten sich bei Entstehung der schweizerischen Gesetzgebung, wie wir gesehen haben, nicht alle zugleich bemerklich, sondern traten in den verschiedenen Stadien der Unterhandlungen eines nach dem andern in den Vordergrund und verlangten ihre Berücksichtigung. Wenn wir daher in

den folgenden Paragraphen zur eingehenden Würdigung dieser Resultate des Monopols übergehen wollen, so dürfte es sich empfehlen, die erwähnten Interessen in der umgekehrten Reihenfolge ihres historischen Auftretens zu behandeln, sodass die zuletzt geltend gemachten zuerst, die primären Ursachen der Alkoholgesetzgebung aber zuletzt zur Besprechung gelangen.

Bevor wir jedoch hiezu übergehen, sei uns gestattet, in einem kurzen Resumé noch einmal die wesentlichsten Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung zusammenzufassen:

I. Von der Gesetzgebung nicht betroffen ist

1. der Handel mit gegohrenen Getränken aller Art in Quantitäten über 2 L. Derselbe darf auch von den Kantonen keiner Besteuerung oder Behinderung anderer als sanitätspolizeilicher Art unterworfen werden;
2. der Handel mit gebrannten Wassern in Quantitäten über 40 L.

II. Der eidgenössischen Gesetzgebung ist unterworfen die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser. Der Bund hat von diesem Rechte Gebrauch gemacht durch die Einführung des Branntweinmonopols. Demselben sind unterworfen

1. alle aus Bier, Zucker, Rüben, Melasse, Kartoffeln oder Körnerfrüchten erzeugten Spirituosen;
2. die aus Wein, Drusen, Obst und Obstabfällen, zuckerhaltigen Beeren und Wurzeln ausländischer Provenienz erzeugten Destillate;
3. die aus dem Auslande eingeführten Destillate aller Art. Die Monopolpflicht wird zur Geltung gebracht:
   a) durch Übernahme des gesamten aus mehlhaltigen Stoffen in den konzessionierten Losbetrieben erzeugten Rohspiritus seitens der Alkoholverwaltung,
   b) durch Erhebung von Monopolgebühren
      α) auf die inländische Destillation ausländischen verdorbenen Weines oder ausländischer Trockenbeerentrestern,

β) auf die Einfuhr von Rohspriten, Branntweinen, Likören jeder Art, sofern dieselbe durch Privatpersonen ausgeübt wird, sowie auf die Einfuhr von zum Brennen bestimmten ausländischen Weinen, Drusen, Obstsorten, Obstabfällen, Beeren und Wurzeln;

c) durch das Verbot der privaten Einfuhr für alle über 72° haltigen Rohsprite und Branntweine und durch Übertragung des Importes solcher Waare an die Alkoholverwaltung.

Dagegen ist dem Monopol nicht unterworfen:

1. die Destillation aus Wein, Drusen, Obst und Obstabfällen, Beeren und Wurzeln inländischer Herkunft;
2. die Verarbeitung des von der Monopol-Regie gelieferten Rohproduktes zu Getränken;
3. der Kleinhandel und der Ausschank der gebrannten Wasser.

III. Der kantonalen Gesetzgebung unterliegen

A. kraft eigenen Rechts:

1. das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen (gegohrenen und gebrannten) Getränken:

B. kraft delegierten Rechtes:

2. die monopolfreie Fabrikation von Destillaten aller Art;
3. die Verarbeitung des Monopolsprites zu Getränken, beides in dem Sinne, dass den Kantonen das Recht der Beaufsichtigung und der Besteuerung event. auch der Monopolisierung dieser Gewerbe übertragen ist.

Gehen wir nach diesem kurzen systematischen Überblick zur Besprechung der Resultate dieser Gesetzgebung über und beginnen wir zunächst mit den Rückwirkungen derselben auf den Handel.

ERSTER TEIL.

Die privatwirtschaftliche Bedeutung der schweizerischen Alkoholgesetzgebung.

§ 4. Der Handel mit geistigen Getränken.

Die Rückwirkungen der eben skizzierten eidgenössischen Gesetzgebung auf den privaten Handel waren sehr verschiedener Art, je nachdem es sich dabei um den Handel mit gegohrenen Getränken oder um den mit gebrannten Wassern handelte. Für den ersteren bedeutete das neue Recht eine wahre Befreiung, in deren Folge er sich mächtig ausbreitete, wenn er auch in qualitativer Hinsicht, d. h. mit Rücksicht auf seine Betriebsformen in den neuen Verhältnissen einen direkten Anstoss zu tiefer greifenden Umgestaltungen nicht finden konnte. Bei ungefähr gleich bleibender einheimischer Produktion kommt diese Steigerung des Getränkehandels am deutlichsten in den Weinimportziffern zum Ausdruck. Es betrug die reine Einfuhr von Wein und Bier in den Jahren (in hl)

1880—85	740,000 Wein	40,000 Bier
1900—02	1,100,000 Wein	88,000 Bier

Dieser steigende Import vor allem fremder Weine in die Schweiz, der erst möglich wurde, seit die inneren Zollschranken gefallen, ist für die schweizerische Handelspolitik von grösster Bedeutung geworden. Von 1892—1901 verteilte sich wie folgt auf die hauptsächlichsten Bezugsländer.

Tabelle I.

	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
	Millionen Franken.									
Spanien . . .	5.8	7.6	9.5	13.6	13.5	13.94	12.53	13.3	10.15	8.65
Frankreich . .	10.1	1.2	1.6	5.3	6.6	7.3	7.74	7.72	6.8	5.9
Italien	13.37	12.1	7.53	7.9	7.6	10.3	11.62	9.97	8.72	5.4
Oesterreich-Ung.	3.04	2.65	3.0	3 156	2.8	3.2	3.8	4.0	3.2	1.07
Deutschland . .	0.96	1.0	0.835	0.9	1.18	1.1	1.2	1.07	1.07	0.8
Balkanländer. .	1.015	0.74	0 74	1.33	1.96	1.5	0.64	0.17	0.2	0.2
Rest	0.58	0.23	0.28	0. 9	0.35	0 33	0.29	0.85	0.8	0.4
Total . . .	34.9	25.5	23.5	32.5	34.0	37.7	37.8	37.0	31.0	23.7

Die Hauptlieferanten der Schweiz für Wein sind also vor allem Spanien, Italien und Frankreich und es ist sehr begreiflich, dass in unsern Handelsvertragsunterhandlungen mit diesen Ländern die Wein- und Traubenzölle eine Hauptrolle spielen und dies umso eher, je stärker der Wein am Gesamtexport dieser Länder beteiligt ist.

Die enorme Bedeutung des schweizerischen Weinhandels für die schweizerische Handelspolitik ist namentlich im Zollkrieg der Schweiz in eklatanter Weise zutage getreten. Wie aus unserer Tabelle 2 zu ersehen ist, sank der französische Wein-Export nach der Schweiz in jähem Fall von 10.1 Millionen Fr. auf 1.2 Fr., oder in Mengenmassen ausgedrückt um nicht weniger als 236.000 hl. Für Frankreich war dieser Ausfall umso fühlbarer, als die Schweiz trotz ihrer Kleinheit in der Reihenfolge der französischen Absatzgebiete gleich nach England an 2. Stelle stand. Es betrug der französische Weinexport in Hektoliter

	Total	Schweiz	Grossbritan.	Deutschland	Belgien
1892	1.840.000	251.000	329.000	249.000	237.000
1893	1.569.000	26.000	315.000	241.000	214.000

Der grosse Rückfall des französischen Weinexports um rund 270.000 hl ist, wie aus dieser Tabelle ersichtlich, fast ganz auf Rechnung des schweizerischen Handels zu schreiben und so war es ganz natürlich, dass gerade von seiten der französischen Weinbauinteressenten Frankreichs, von Mâcon aus, der Stadt im Herzen des burgundischen Weinlandes, der Ruf nach einer Verständigung erhoben und die ersten Schritte zur Versöhnung getan wurden: die Wiederanbahnung der handelspolitischen Vertragsverhandlungen zwischen Frankreich und der Schweiz ist in erster Linie dem Weinhandel gutzuschreiben. Trotzdem, den Schaden, den Frankreichs Weinexport durch den Zollkrieg erlitt, hat es auch heute noch nicht ganz eingeholt, wie unsere Tabelle 2 erkennen lässt. Der lachende Erbe Frankreichs war vor allem Spanien, dessen Import vom Jahre 1894 an einen staunenswerten Aufschwung genommen hat, wenn auch zu beachten ist, dass früher schon

ein Teil der aus Frankreich eingeführten Weine spanischen Ursprungs oder doch mit spanischen Gewächs koupiert gewesen war. Durch den Zollkrieg mit Frankreich wurde dieser indirekte Verkehr unmöglich gemacht und an dessen Stelle traten direkte Lieferungen, die ausserdem für den wirklichen französischen Wein Ersatz schaffen sollten. Ein Blick auf die Tabelle 2 zeigt, einen wie gewaltigen, dominierenden Anteil heute der spanische Weinimport nicht nur im gesamten Weinimport der Schweiz, sondern auch im gesamten spanischen Export nach der Schweiz spielt und es ist leicht zu ersehen, dass in jedem Handelsvertrag mit Spanien der Wein weitaus die wichtigste Position darstellen wird; umsomehr als Spanien

Tabelle II. Einfuhr der Schweiz (Werte in Mill. Franken)

Im Jahre	Aus Spanien			Aus Frankreich			Aus Italien		
	Total	Wein	Südfrüchte	Total	Wein	Südfrüchte	Total	Wein	Südfrüchte
1892	7.14	5.8	0.58	179 444	10 078		139.827	13.4	0.9
1893	8.94	7.6	0.67	111.566	1.217		146.966	12.1	1.0
1894	11.24	9.5	0.52	110.250	1.582		148.823	7.5	0.8
1895	15.46	13.6	0.53	138.457	5.303		157.555	7 9	0.8
1896	15.59	13.5	0.69	177.619	6.578		137.298	7.6	1.1
1897	16 30	13.94	1.49	192.414	7.323		149 841	10.3	1.4
1898	15 55	12.53	1.75	203.929	7.737		155.812	11.6	1.3
1899	16.—	13.30	1.35	214.217	7.720		191.344	10.0	1.6
1900	12.74	10.15	1.28	207.352	6.835		162.009	8.7	1.6
1901	10.86	8.65	1.08	205.540	5.896		157.845	5.4	1.2

beständig die Konkurrenz Italiens zu fürchten hat, das früher auf dem schweizerischen Markte ebenso vorherrschte wie heute sein westlicher Nachbar. Eine nur schwach differenzielle Behandlung der spanischen Weine würde genügen, um es jeden Augenblick das Terrain an diesen Konkurrenten verlieren zu lassen. Die Schweiz ist daher in der Lage, durch Entgegenkommen in bezug auf Wein und Südfrüchte sich mannigfache Vorteile für die Industrie zu erwerben und hat es auch jedesmal nach Möglichkeit versucht. Allerdings nicht ohne die lebhafte Unzufriedenheit der schweizerischen Weinbauern dadurch zu erwecken. Die sinkenden Preise, die billige südländische Konkurrenz haben dem einst ertragreichen Weinbau der Schweiz empfindlichen Abbruch getan und die Rentabilität bedeutend

geschmälert, wenn den Klagen der Winzer zu glauben ist, dann würde ein geringes weiteres Sinken der Preise genügen, um den Ruin zu besiegeln. Wir wollen die Richtigkeit dieser Behauptung ununtersucht lassen, nur eines wollen wir hervorheben, dass für viele Gegenden dieser Ruin volkswirtschaftlich keineswegs allzusehr zu bedauern wäre. Die einseitige Pflege des Weinbaues hat auch ihre schweren Gefahren, die darin liegen, dass alle andern Zweige der landwirtschaftlichen Pro-

Tabelle III.

Genossenschaftliche Organisation des Getränkehandels.

Kantone	Erwerbsgenossenschaften		Konsumgenossenschaften	
	Brennerei-genossenschaften	Obst- u. Wein-konsumgen.	Weinkonsum-genossenschaften	Genossenschafts-Wirtschaften
Aargau	—	1	—	—
Baselland	3	1	—	—
Baselstadt	—	—	—	1
Bern	26	3	—	2
Freiburg	3	1	—	—
Genf	—	1	—	—
Glarus	—	—	—	—
Luzern	—	2	—	—
Schaffhausen	1	1	—	1
Solothurn	7	—	—	—
Thurgau	4	1	—	—
Wallis	—	3	—	—
Waadt	4	6	1	—
Zug	—	1	—	—
Zürich	1	5	—	4
Gesamtschweiz	—	1	—	—
Total	49	27	1	8

duktion vernachlässigt und die allernotwendigsten Lebensmittel dadurch notwendigerweise verteuert werden, wie dies z. B. im Wallis der Fall ist, dass bei beinahe rein agrarischer Bevölkerung ganz merkwürdig hohe Lebensmittelpreise aufweist. „Un pays agricole", so schreibt ein Walliser Korrespondent der Gazette de Lausanne unterm 9. Okt. 1906 mit Bezug auf diesen Umstand, „qui achète à l'étranger du beurre, des œufs, des légumes et des fourrages pour des sommes qui se chiffrent annuellement par des centaines de mille francs, ce pays-là souffre d'un état anormal."

Andererseits sind die Weinbauinteressenten ihrerseits nicht beim blossen Protest stehen geblieben, sie haben vielmehr versucht, durch eine zweckmässigere Organisation des Getränkehandels auf genossenschaftlicher Grundlage die Ungunst der Verhältnisse wettzumachen. Wir geben in Tabelle 3 eine Übersicht über die gegenwärtig in der Schweiz existierenden genossenschaftlichen Organisationen dieser Art, deren geringe Zahl uns allerdings zeigt, wie wenig entwickelt diese Art der Selbsthilfe noch ist. Wohl die bedeutendste dieser Genossenschaften ist diejenige von Egnach im Kanton Thurgau, deren Zweck allerdings nicht die genossenschaftliche Produktion von Wein, sondern von Most ist. 1901, als erste ihrer Art gegründet, zählt sie heute 105 Mitglieder. In kürzester Zeit hat sie erstaunliches geleistet. Vom ersten Jahre an lieferte sie 3000 hl, allein schon heute, 1906, beläuft sich die Produktion auf über 8000 hl, wobei noch ein Export von 35 Wagons frischer Früchte stattfand. Dieser Aufschwung ist vor allem der Verwendung zweckmässiger Maschinen: hydraulischer Pressen, grosser Reservoire zu verdanken. Die finanziellen Ergebnisse sollen befriedigende sein.

Tiefer als in die Verhältnisse des Wein-, Bier- und Mosthandels griff nun aber die neue Gesetzgebung in diejenigen des Branntweinhandels ein.

Durch die Aufrichtung des Alkoholmonopols wurde der Grosshandel mit Trinksprit und Spriritus dem privaten Erwerbsleben entzogen und zu einer Funktion der Staatsgewalt gemacht, der Staat griff also tief in die Interessensphären einzelner seiner Angehörigen ein. Bei den Beratungen des Alkoholgesetzes hatte man sich nun allerdings von vornherein geneigt gezeigt, die Betroffenen schadlos zu halten, allein man beschränkte sich in der Gewährung der Entschädigungen auf die Besitzer oder Eigentümer von Brennereien, der Handel als solcher ging also leer aus, wobei allerdings zu bemerken, ist, dass Handel und Grossbrennerei häufig von ein und derselben Person ausgeübt wurden. Man stützte sich dabei auf ein Urteil des Bundesgerichtes, welches anlässlich der Einführung des Pulvermonopols insofern einen Präzedenzfall hierzu geschaffen

hatte, als es zwar den allgemeinen Grundsatz aufstellte, es sei der in seinem Eigentum geschädigte Bürger von staatswegen zu entschädigen, dagegen den Bund von der Verpflichtung enthob, diejenigen, welche ehedem den Pulververkauf als freies Gewerbe betrieben hatten, für den ihnen durch die Regalisierung desselben entgangenen Gewinn schadlos zu halten. Es bestand daher auch beim Alkoholmonopol von vornherein Übereinstimmung darüber, dass andere Gewerbetreibende als die betroffenen Brenner weder für entgangenen Gewinn noch für Entwertung von Eigentum auf Entschädigung sollten Anspruch machen können. Interessant ist, in wie weit gehendem Masse ein späteres Urteil des Bundesgerichtes (vom 14. Januar 1876 in Sachen Huber, B. ger. Entscheid II pag. 91) diese Entschädigungspflicht beschränkt, ja eigentlich im Gegensatz zu dem früheren Urteile aufhebt. Es will nur die wohlerworbenen, auf einem konkreten privatrechtlichen Erwerbstitel beruhenden, ein Vermögensstück bildenden Rechte schützen, nicht aber etwa diejenigen Befugnisse, welche Kraft gesetzlicher Bestimmungen den Inhalt eines Rechtsverhältnisses bilden (gesetzliche Rechte). Unter diese wohlerworbenen Privatrechte fällt das Eigentum im subjektiven Sinne als Recht an einer Sache. Dagegen sind die den Inhalt des Eigentums in objektivem Sinne bildenden Befugnisse lediglich gesetzliche Rechte. Das Eigentum an einer Liegenschaft verleiht nicht das Recht vollkommener und ausschliesslicher Herrschaft über dieselbe, es bleibt ihm gegenüber vielmehr das Recht der Gesetzgebung gewährleistet, den Umfang und Inhalt des Privatrechts zu bestimmen, bezw. durch positives Gesetz die im allgemeinen erforderlichen Beschränkungen nach der positiven oder negativen Seite hin einzuführen. Darnach besteht also für den Staat eine Entschädigungspflicht nur dann, wenn es sich um eigentliche Expropriation, nicht aber, wenn es sich nur um eine Beschränkung der Ausnützung eines Objektes handelt, das im übrigen im Eigentum seines Besitzers bleibt. Wie wir im folgenden Paragraph sehen werden, ist der Bund bei Ausrichtung der Brennereientschädigungen von dieser strengeren Auffassung mehrfach abgewichen.

Trotzdem nun für den Grosshandel keinerlei Entschädigung ausgerichtet wurden, darf man die Schädigung die dem Handel aus der Einführung des Monopols erwuchs, nicht allzu tragisch nehmen; war ihm doch gleich bei Einführung des Monopols ein nicht unerheblicher Gewinn in den Schoss gefallen. Um eine vorzeitige Einfuhr bedeutender Spritmengen zu verhindern, die durch das Vorgehen der deutschen Reichsregierung, welche vom 1. Juli 1887 an für 1/4 Jahr die Exportvergütung für Branntwein verdreifachte, den Händlern sehr nahe gelegt war, wurde vom Schweizer Bundesrat auf den 20. Juli die Sperrung der Grenze für alle monopolpflichtigen Spirituosen verordnet. Durch diese plötzliche Unterdrückung der privaten Einfuhr wurde selbstverständlich für die im Lande liegenden Vorräte von einem Tage zum andern eine starke Preissteigerung bewirkt. So wurden nach Angaben einer Basler Firma Prager Sprite am 14. Juli in Basel noch zu Fr. 65.— per hl verkauft, am 21. Juli standen dieselben bereits auf Fr. 105.—, es betrug also der Wertzuwachs per hl volle 40 Fr. Bei einem Inlandvorrat von (nach Schätzung der Regie) 10,000 hl absoluten Alkohols gewiss ein äusserst respektabler Satz. Der Bundesrat sah sich daher auch genötigt, etwas Wasser ins Feuer zu giessen und durch ausnahmsweise billige Spritlieferungen (17—25 Fr. per hl) an Industrielle, die nachweislich keine Spritvorräte hatten, und an Firmen, die laut Lieferungskontrakten noch zu alten Preisen verkaufen mussten, eine Baisse herbeizuführen. In der Tat waren denn auch die Preise für Prager Sprit nach den Angaben derselben Basler Firma bis zum 29. Juli 1887 wieder auf 87 Fr. zurückgegangen, es betrug also die Steigerung per hl nur noch rund 20 Fr. Dagegen machte der Bund von der Art. 19 ihm verliehenen Kompetenz die im Lande befindlichen Vorräte an monopolisierten gebrannten Wassern gegen Entschädigung an sich zu ziehen oder aber sie mit einer Nachsteuer zu belegen, der enormen Schwierigkeiten wegen, die die Inventarisierung geboten hätte, keinen Gebrauch.

Für die spätere nicht ungünstige Lage des Grosshandels ist endlich noch zweierlei zu beachten.

1. Bezieht sich das Grosshandelsmonopol des Bundes nur auf Trinksprit, sowie auf denaturierten Spiritus, welch letzterer zeitweise auch freigegeben wurde. Es bleibt also dem privaten Grosshandel der ganze Handelsverkehr in Qualitätsspirituosen, ein Geschäftszweig, der mit Aufrichtung des Monopols sicherlich nicht zurückgegangen ist. Und es bleibt
2. dem privaten Handel der ganze Zwischenhandel mit Trinksprit in Quantitäten unter 150 Liter und in Stärken von unter 95° vorbehalten, da die Regie nur Quantitäten von mehr als 150 L. und in der Qualität nur 95° Sprit abgibt. Wir werden allerdings später sehen, wie sich in neuerer Zeit eine Tendenz zur Umgehung dieses Zwischengrosshandels kundgibt, indem auch die kleineren Bezüger, die gerade noch 150 L. beziehen können, sich immer mehr daran gewöhnen, direkt bei der Verwaltung ihre Bestellungen zu machen. Dennoch aber ist auch heute noch der Gewinn dieses Zwischenhandels ein ausserordentlicher.

Trotzdem oder weil, es ist schwer zu sagen, die Regie prinzipiell eine Verpflichtung zur Lieferung bestimmter Marken nicht übernommen hat, offerieren und berechnen einzelne Zwischenhändler ihren Abnehmern den von der Verwaltung bezogenen Sprit unter Beifügung renommierter ausländischer Firmen oder unter Angabe bestimmter Herkunftsorte, welche Bezeichnungen zwar zufällig richtig sein können, in vielen Fällen aber nicht zutreffen (Bericht pro 1891, S. 59). Ein Zwischenhändler ist wegen dieser reklamenhaften Ausbietung der Ware durch seine Konkurrenten wiederholt bei der Alkoholverwaltung vorstellig geworden; er musste jedoch abgewiesen werden, da die gesetzlichen Bestimmungen der Regie keine Anhaltspunkte zu einem Einschreiten bieten, sie vielmehr einzig die durch die betreffenden Machenschaften irregeführten oder benachteiligten Abnehmer als zu einer Zivilklage gegen die Lieferanten legitimiert ansehen kann. Reichen Gewinn zog dieser Zwischenhandel aber auch

aus den Preiserhöhungen der Alkoholverwaltung, die am 17. Januar 1888 in Kraft traten. Als[1]) im Herbste 1887 infolge der reichen Kartoffelernte die provisorischen Brennlose mit für die Produzenten ausnahmsweise günstigen Bedingungen vergeben wurden, sagten sich einige findige Sprithändler schon damals, die Verwaltung werde, um den Ertrag des Monopols nicht allzusehr zu schädigen, eine Erhöhung eintreten lassen müssen. Sie begannen deshalb bald darauf, Vorkäufe zu den alten, um rund 25 Fr. niedrigeren Preisen zu machen. Eine intensive Anregung aber erhielten diese Vorkäufe durch die anfangs Dezember 1887 erfolgte Publikation des Budgets der Alkoholregie pro 1888, welches erhöhte Abgabepreise ausdrücklich in Aussicht nahm. So schätzt die Verwaltung die Menge der Vorkäufe auf insgesamt 20,000 Meterzentner, wobei die weitaus überwiegende Zahl der bezüglichen Bestellungen in die Zeit zwischen Publikation und Genehmigung des Budgets fällt. Was die dadurch erzielten Gewinne anbetrifft, so stellt die Alkoholverwaltung hierüber in dem zitierten Bericht folgende Berechnung auf:

Verkäufe auf		Alte Preise (per q à 95° Tralles)	Neue Preise
Weinsprit	450 q	152	175
Primasprit	1,750 „	145	170
Feinsprit	14,300 „	140	167
Rohspiritus	3,500 „	140	167

Die volle Differenz zwischen alten und neuen Preisen würde also 534,700 Fr. betragen. Davon sind aber die Fracht und Lagerkosten der Vorkäufer abzuziehen, Posten, die im allgemeinen leider nicht bekannt, aber nach Analogie eines zur Untersuchung gelangten Spezialfalles doch recht hoch sein müssen. Der Nettogewinn in diesem einen Fall betrug nur Fr. 13 per q; auf die Gesamtsumme der Vorkäufe angewendet würde das also einen Gesamtnettogewinn der Zwischengrosshändler von 200,000 Fr. ergeben. Die Alkoholverwaltung tröstet sich über diesen kleinen Nebenverdienst der Händler, der für das Monopol ja unzweifelhaft einen gewissen Verlust

[1]) Vgl. Bericht 1887/88, S. 50 ff.

bedeutet, mit der Erwägung, „dass er in der überwiegenden Zahl von Fällen dem Sprithandel zufloss, d. h. einem Geschäftszweig, der durch das Alkoholmonopol eine starke Einbusse erlitt;“ sie betrachtet ihn also als eine Art wohlverdienter Kompensation, glaubt aber im übrigen, davon Anlass nehmen zu dürfen, um einer möglichst langen Stabilität der jetzigen Abgabepreise das Wort zu reden.

Einen nicht zu unterschätzenden Vorteil für diesen Zwischengrosshandel haben wir endlich noch gar nicht besprochen, obwohl er die Natur desselben eigentlich gänzlich umgestaltet hat. Wie wir später sehen werden, behält die eidgenössische Regie die bei ihr bestellten Vorräte in ihren eigenen Lagerhäusern und liefert sie auf Ordre des Bestellers auch direkt und in beliebigen Mengen an Drittpersonen. Damit ist der Zwischengrosshandel der Notwendigkeit, eigene Vorräte zu halten, vollständig enthoben; er ist weiter nichts anderes als der Kommissionär, der Bankier der kleineren Besteller. Einen Überblick über den Umfang dieses Kommissionswesens pro 1904 geben unsere Tabellen 4 und 5.[1]) Sie geben uns zugleich auch einen guten Begriff von der regionalen Verteilung des Spritgrosshandels, als dessen Hauptsitze Zürich und Basel sich deutlich hervorheben.

Ähnlich wie der Grosshandel, so hat auch der Kleinhandel mit geistigen Getränken nur wenig Anlass, sich über die Einführung des Monopols zu beschweren, von welchem er ja gar nicht direkt berührt wird. Immerhin wird dem Monopol aus Kleinhandelskreisen hie und da vorgeworfen, dass es ihn insofern behindere, als es Barzahlung verlange. Dieser Vorwurf ist aber meines Erachtens recht wenig stichhaltig. Der Detaillist kann auch heute jederzeit auf Kredit kaufen, wenn er sich an den Zwischenhändler wendet; dieser muss allerdings bei der Alkoholverwaltung bar zahlen und wird dafür den Kredit suchenden Detaillisten für die Gewährung desselben zahlen lassen; er würde das aber auch tun, wenn er nicht selbst bar zahlen müsste, und selbst die Regie müsste einen

[1]) Stat Angaben betr. die Geschäftsführung der eidg. Alkoholverwaltung pro 1904. Beilage zu Delegationsbericht 38. S. 52–55.

Interkantonaler Trinkspritverkehr der

Ordnungs-Nr.	Auf Bestellungen aus den Kantonen	Zürich	Bern	Luzern	Uri	Schwyz	Obwalden	Nidwalden	Glarus	Zug	Freiburg	Solothurn	Baselstadt
	gingen nach den Kantonen												Meter.
1	Zürich	2,720	133	—	—	—	—	—	—	—	—	—	138
2	Bern	—	14,478	—	—	—	—	—	—	—	—	—	319
3	Luzern	192	—	1,985	—	—	—	—	—	—	—	—	386
4	Uri	50	—	—	76	—	—	—	—	—	—	—	8
5	Schwyz	486	—	—	—	1,330	—	—	—	—	—	—	26
6	Obwalden	—	—	—	—	—	89	—	—	—	—	—	11
7	Nidwalden	5	—	—	—	—	—	64	—	—	—	—	45
8	Glarus	—	1	—	—	—	—	—	324	—	—	—	—
9	Zug	83	—	—	—	—	—	—	—	642	—	—	239
10	Freiburg	339	130	—	—	—	—	—	—	—	1,473	—	141
11	Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,655	116
12	Baselstadt	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,100
13	Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63
14	Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
15	Appenzell A.-Rh	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
16	Appenzell I.-Rh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
17	St. Gallen	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	197
18	Graubünden	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18
19	Aargau	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125
20	Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16
21	Tessin	18	132	12	—	—	—	—	—	—	—	—	404
22	Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	774
23	Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91
24	Neuenburg	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	616
25	Genf	—	326	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,285
26	Ausland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Total	3,946	15,209	1,997	76	1,330	89	64	324	642	1,473	1,655	9,142
													In Prozenten
1	Zürich	90.94	4.45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.61
2	Bern	—	97.83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.16
3	Luzern	7.49	—	77.42	—	—	—	—	—	—	—	—	15.05
4	Uri	37.31	—	—	56.72	—	—	—	—	—	—	—	5.97
5	Schwyz	26.39	—	—	—	72.20	—	—	—	—	—	—	1.41
6	Obwalden	—	—	—	—	—	89.00	—	—	—	—	—	11.00
7	Nidwalden	4.39	—	—	—	—	—	56.14	—	—	—	—	39.47
8	Glarus	—	0.30	—	—	—	—	—	97.30	—	—	—	—
9	Zug	8.61	—	—	—	—	—	—	—	66 60	—	—	24.79
10	Freiburg	15.31	5 87	—	—	—	—	—	—	—	66.53	—	6.37
11	Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93.45	6.55
12	Baselstadt	—	0.17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99.83
13	Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.03
14	Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.49
15	Appenzell A.-Rh	0.45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.35
16	Appenzell I.-Rh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19.44
17	St. Gallen	2.12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.69
18	Graubünden	1.85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.45
19	Aargau	0.30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.34
20	Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.85
21	Tessin	0.94	6.91	0.63	—	—	—	—	—	—	—	—	21.14
22	Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20.67
23	Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17.07
24	Neuenburg	—	0.02	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.49
25	Genf	—	4.37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17.24
26	Ausland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

IV.
Alkoholverwaltung im Jahre 1904.

Baselland	Schaffhausen	Appenzell A.-Rh.	Appenzell I.-Rh.	St. Gallen	Graubünden	Aargau	Thurgau	Tessin	Waadt	Wallis	Neuenburg	Genf	Ausland	Totalabsatz der Verwaltung	Ordnungs-Nr.
zentner															
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,991	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	14,798	2
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2,564	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	134	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,842	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	114	7
—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	333	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	964	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	100	—	2,214	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,771	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,107	12
565	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	628	13
—	241	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	255	14
—	—	219	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	223	15
—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	16
—	—	3	—	945	—	—	10	—	—	—	—	—	—	1,180	17
—	—	—	—	—	1,184	—	—	—	—	—	—	—	20	1,245	18
—	—	—	—	—	—	1,210	—	—	—	—	—	—	—	1,339	19
—	—	—	—	—	—	—	314	—	—	—	—	—	—	336	20
—	—	—	—	—	—	—	—	976	—	—	—	—	369	1,911	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,735	—	177	56	2	3,744	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	411	—	30	—	533	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	8,769	93	—	9,486	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,806	37	7,454	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26
565	241	222	29	953	1,184	1,211	324	976	2,742	411	8,978	6,085	428	60,296	
des Totalabsatzes															
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.01	—	—	100	2
—	—	—	—	—	—	0.04	—	—	—	—	—	—	—	100	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	7
—	—	—	—	2.40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.40	4.52	—	100	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	12
89.97	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	13
—	94.51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	14
—	—	98.20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	15
—	—	—	80.56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	16
—	—	0.25	—	80.09	—	—	0.85	—	—	—	—	—	—	100	17
—	—	—	—	—	95.10	—	—	—	—	—	—	—	1.60	100	18
—	—	—	—	—	—	90.36	—	—	—	—	—	—	—	100	19
—	—	—	—	—	—	—	95.15	—	—	—	—	—	—	100	20
—	—	—	—	—	—	—	—	51.07	—	—	—	—	19.31	100	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	73.05	—	4.73	1.50	0.05	100	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.19	77.11	—	5.63	—	100	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	0 06	—	92.45	0.98	—	100	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77.89	0.50	100	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	26

Interkantonaler Verkehr der Alkolverwal-

Ordnungs-Nr.	Auf Bestellungen aus den Kantonen	Zürich	Bern	Luzern	Uri	Schwyz	Obwalden	Nidwalden	Glarus	Zug	Freiburg	Solothurn	Baselstadt
	gingen nach den Kantonen												Meter-
1	Zürich	7,122	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	72
2	Bern	5	8,229	37	—	—	—	—	—	—	1	93	202
3	Luzern	6	11	1,616	—	—	2	—	—	—	—	9	18
4	Uri	2	—	9	255	—	—	—	—	—	—	—	14
5	Schwyz	67	—	36	—	401	—	—	—	6	—	8	9
6	Obwalden	1	—	37	—	—	101	—	—	—	—	—	2
7	Nidwalden	8	—	2	—	—	2	21	—	—	—	—	23
8	Glarus	35	—	1	—	—	—	—	391	—	—	—	3
9	Zug	18	—	29	—	—	—	—	—	265	—	—	9
10	Freiburg	—	276	1	—	—	—	—	—	—	942	18	37
11	Solothurn	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	1,360	157
12	Baselstadt	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,164
13	Baselland	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	9	232
14	Schaffhausen	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31
15	Appenzell A.-Rh.	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
16	Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
17	St. Gallen	98	—	1	—	9	—	—	—	2	—	—	73
18	Graubünden	114	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27
19	Aargau	133	2	20	—	1	—	—	—	—	—	10	273
20	Thurgau	63	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	98
21	Tessin	120	—	88	—	—	—	—	—	—	—	—	66
22	Waadt	—	35	—	—	—	—	—	—	—	2	61	59
23	Wallis	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23
24	Neuenburg	1	32	—	—	—	—	—	—	—	—	14	36
25	Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Ausland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Total	7,816	8,603	1,877	255	411	105	21	391	275	945	1,582	3,637
													In Prozenten
1	Zürich	89.69	—	—	—	—	—	—	—	0.01	—	—	0.91
2	Bern	0.06	94.20	0.42	—	—	—	—	—	—	0.01	1.06	2.31
3	Luzern	0.34	0.63	92.08	—	—	0.11	—	—	—	—	0.51	1.03
4	Uri	0.71	—	3.18	90.10	—	—	—	—	—	—	—	4.95
5	Schwyz	12.52	—	6.73	—	74.95	—	—	—	1.12	—	1.50	1.68
6	Obwalden	0.71	—	26.24	—	—	71.63	—	—	—	—	—	1.42
7	Nidwalden	14.29	—	3.57	—	—	3.57	37.50	—	—	—	—	41.07
8	Glarus	7.96	—	0.23	—	—	—	—	88.86	—	—	—	0.68
9	Zug	5.55	—	8.95	—	—	—	—	—	81.79	—	—	2.78
10	Freiburg	—	18.47	0.07	—	—	—	—	—	—	63.04	1.21	2.48
11	Solothurn	—	1.06	—	—	—	—	—	—	—	—	85.16	9.83
12	Baselstadt	0.18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99.82
13	Baselland	—	0.15	—	—	—	—	—	—	—	—	1.34	34.58
14	Schaffhausen	0.40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.14
15	Appenzell A.-Rh.	2.10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.34
16	Appenzell I.-Rh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.52
17	St. Gallen	2.45	—	0.03	—	0.22	—	—	—	0.05	—	—	1.83
18	Graubünden	9.54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.26
19	Aargau	3.63	0.05	0.55	—	0.03	—	—	—	—	—	0.27	7.44
20	Thurgau	5.52	—	—	—	—	—	—	—	0.09	—	—	8.59
21	Tessin	8.50	—	6.23	—	—	—	—	—	—	—	—	4.67
22	Waadt	—	0.66	—	—	—	—	—	—	—	0.04	1.14	1.11
23	Wallis	0.68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.12
24	Neuenburg	0.03	0.83	—	—	—	—	—	—	—	—	0.36	0.94
25	Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Ausland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

V.

tung in Denaturierungsware im Jahre 1904.

Baselland	Schaffhausen	Appenzell A.-Rh.	Appenzell I.-Rh.	St. Gallen	Graubünden	Aargau	Thurgau	Tessin	Waadt	Wallis	Neuenburg	Genf	Ausland	Totalabsatz der Verwaltung	Ordnungs-Nr.
zentner															
—	12	8	—	14	—	2	3	—	—	—	—	—	706	7,940	1
31	—	3	—	—	—	22	—	—	4	—	109	—	—	8,736	2
6	—	2	—	—	—	85	—	—	—	—	—	—	—	1,755	3
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	283	4
—	—	—	—	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	535	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	7
—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	440	8
—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	324	9
—	—	—	—	—	—	39	—	—	63	—	57	61	—	1,494	10
20	—	2	—	—	—	16	—	—	—	—	25	—	—	1,597	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,168	12
427	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	671	13
—	715	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	749	14
—	—	485	—	6	—	—	14	—	—	—	—	—	—	523	15
—	—	3	111	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	132	16
—	6	162	—	3,577	—	2	68	—	—	—	—	—	—	3,998	17
—	—	—	—	12	1,040	2	—	—	—	—	—	—	—	1,195	18
31	3	3	—	—	—	2,276	—	—	3	—	—	—	914	3,669	19
—	18	16	—	16	—	—	929	—	—	—	—	—	—	1,141	20
—	—	—	—	—	—	1	—	1,137	—	—	—	—	—	1,412	21
—	—	—	—	—	—	30	—	—	4,699	34	130	282	—	5,332	22
—	—	—	—	—	—	1	—	—	27	536	—	144	—	736	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	3,680	46	—	3,844	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,017	—	4,017	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26
515	754	687	111	3,637	1,040	2,487	1,030	1,137	4,831	570	4,001	4,550	1,620	52,888	
des Totalabsatzes															
—	0.15	0 10	—	0.18	—	0.03	0.04	—	—	—	—	—	8.89	100	1
0.36	—	0.03	—	—	—	0.25	—	—	0.05	—	1.25	—	—	100	2
0.34	—	0.11	—	—	—	4.85	—	—	—	—	—	—	—	100	3
—	—	1.06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	4
—	—	—	—	0.38	—	1.12	—	—	—	—	—	—	—	100	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	7
—	—	—	—	2.27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	8
—	—	—	—	—	—	0 93	—	—	—	—	—	—	—	100	9
—	—	—	—	—	—	2.61	—	—	4.22	—	3 82	4.08	—	100	10
1.25	—	0.13	—	—	—	1.00	—	—	—	—	1.57	—	—	100	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	12
63.64	—	—	—	—	—	0.29	—	—	—	—	—	—	—	100	13
—	95.46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	14
—	—	92.73	—	1.15	—	—	2.68	—	—	—	—	—	—	100	15
—	—	2.27	84.09	—	—	—	12.12	—	—	—	—	—	—	100	16
—	0.15	4.05	—	89.47	—	0 05	1.70	—	—	—	—	—	—	100	17
—	—	—	—	1.00	87.03	0.17	—	—	—	—	—	—	—	100	18
0 85	0.08	0.08	—	—	—	62.03	—	—	0.08	—	—	—	24.91	100	19
—	1.58	1.40	—	1.40	—	—	81.42	—	—	—	—	—	—	100	20
—	—	—	—	—	—	0.08	—	80.52	—	—	—	—	—	100	21
—	—	—	—	—	—	0.56	—	—	88.12	0.64	2.44	5.29	—	100	22
—	—	—	—	—	—	0.14	—	—	3 67	72.83	—	19.56	—	100	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.91	—	95.74	1.19	—	100	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	100	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	26

kleinen Preisaufschlag eintreten lassen, wollte sie auf Kredit verkaufen. Durch das Alkoholgesetz ist im übrigen der Kleinhandel der kantonalen Gesetzgebung unterstellt und es wird in Kleinhandelskreisen sehr darüber geklagt,[1]) dass nicht nur die an die Bewilligung zum Kleinverkauf geknüpfte Verkaufssteuer in den verschiedenen Kantonen eine höchst ungleiche sei, sondern auch, dass die von dem Spirituosenhändler in seinem Wohnsitzkanton erworbene Bewilligung und bezahlte diesbezügliche Kleinverkaufssteuer in einzelnen Kantonen für den Kleinverkauf auf ihrem Gebiet einfach als ungültig angesehen werde während andere Kantone den Betrieb ohne neue Konzession und ohne neue Verkaufssteuer gewähren. Bei dieser Unsicherheit des Rechts sei es ehrenhaften Fabrikations- und Exportfirmen von Qualitätsspirituosen, welche vielfach Sendungen von Quantitäten unter 40 L. zu machen im Falle sind, begegnet, dass sie bald da, bald dort wegen Gesetzesübertretung zur Anzeige gelangt und zu Bussen verurteilt worden seien und gewärtigen müssen, dass dies nachträglich auch in solchen Kantonen geschehe, welche bisher dem ausserkantonalen Spiritushändler, der in seinem Wohnsitz ein Patent erworben und Steuer bezahlt, den Verkauf anstandslos gewährten. Von ihnen verlangen, sich dadurch Sicherheit zu verschaffen, dass sie ohne weiteres in allen Kantonen Verkaufspatente lösen, heisse nichts anderes, als ihnen den Handel unmöglich machen. Die Richtigkeit dieser Klagen ergab sich aus einer, anlässlich einer Petition von 6 zugerischen Kirschwasserfabrikanten vom Bunde vorgenommenen Umfrage bei den Kantonen.

Es ging aus ihr folgendes hervor:

1. Die grosse Mehrzahl der Kantone anerkennt und gestattet keinen Kleinhandel mit Spirituosen auf ihrem Gebiet ohne Lösung des kantonalen Patentes und Bezahlung der diesbezüglichen kantonalen Taxe. Als Kleinverkauf auf dem Gebiete des Kantons werden aber auch von ausserhalb herkommende Spirituosensendungen in Quantitäten unter 40 L. betrachtet.

Eine Ausnahme machen einzig die Kantone Zürich, Bern, Zug und Tessin.

[1]) Vgl. Bericht d. Dep. d. Innern vom 17. März 1890. B.B. 1890 I. S. 863.

Zürich: Insofern auswärts domizilierte Fabrikanten von Spirituosen Lieferungen nach dem Gebiete des Kantons Zürich ausführen, welche nicht unter den Begriff „Grosshandel“ fallen, und sofern diese Firmen im Kanton keine Depots besitzen, können dieselben von der Besteuerung befreit werden, sofern sie den Nachweis liefern:

a) dass sie am Orte des Domizils bereits ein Patent zum Kleinverkauf gebrannter Wasser erworben haben, bezw. eine Fabriksteuer bezahlen;

b) dass Züricher Firmen gegenüber in analogen Fällen gleiches Recht gehalten wird, welche Erklärung von der betreffenden Kantonsregierung abgegeben werden muss.

Bern verfährt nach gleichen Grundsätzen.

Zug gestattet den ausserkantonalen Spirituosenhändlern den Kleinverkauf in seinem Gebiete, soweit die Art des Handels nicht unter den Begriff des Hausierens fällt, ohne dieselben zur Lösung eines Patentes und zur Bezahlung einer Patentsteuer anzuhalten und ohne weitere Bedingung.

Tessin ebenso.

2. Die eine Hälfte der Kantone, welche Spirituosen-Kleinhandel auf ihren Gebieten nur unter der Erwerbung des kantonalen Patentes gestatten, erteilt dieses Patent nur an solche, welche im Kanton selbst Wohnsitz haben. Die andere Hälfte erteilt das Kleinhandelpatent auch an auswärts wohnende Spirituosenhändler.

3. Die Patenttaxen variieren in den Minima von Fr. 2 bis Fr. 60, in den Maxima von Fr. 10 bis Fr. 800.

Waadt und Tessin haben Maxima von Fr. 1000; indessen geben dort die bezüglichen Verkaufspatente noch weitere Rechte als nur den Kleinverkauf von Spirituosen.

Im einzelnen betragen die kantonalen Patenttaxen in:

Zürich	Fr. 2—200	Solothurn	Fr. 25—100
Bern	„ 50—300	Baselstadt	„ 30—100
Luzern	„ 50—500	Schaffhausen	„ 50—200
Uri	„ 25—40	St. Gallen	„ 10—100
Glarus	„ 10—40	Graubünden	„ 20—200
Zug	„ 15—25	Tessin	„ 3—100

Wollte daher ein Händler nach allen diesen Kantonen weiteren Kleinhandel mit Spirituosen treiben, so müsste er, da er von der Bezahlung einer Taxe unbedingt nur in den Kantonen Tessin und Zug, bedingterweise nur in den Kantonen Zürich und Bern dispensiert wäre, für die diesbezüglichen Patente im Minimum Fr. 270, im Maximum Fr. 1905 bezahlen. Dabei fällt zur Beurteilung der Geschäftsbedingungen des Kleinhandels noch in Betracht, dass nach Rekursentscheiden des Bundesrates auch eine Sendung von über 40 L. als Kleinhandel zu betrachten ist, wenn dieselbe aus verschiedenen Sorten von Qualitätsspirituosen, je in Quantitäten unter 40 L. zusammengesetzt ist. So schikanös nun auch dieser Zustand für den Kleinhandel ohne Zweifel ist, so wenig kann er in konstitutioneller oder bundesrechtlicher Beziehung angefochten werden: Er ist eine natürliche Folge der bei Erlass der Alkoholgesetzgebung beliebten Teilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen: Grosshandel Bundessache, Kleinhandel Kantonalangelegenheit. Die Kantone dürfen daher in ihrer Gesetzgebung die Erteilung der Bewilligung des Kleinhandels mit Spirituosen auf ihrem Gebiete an Bedingungen knüpfen, die sie nach Gutdünken strenger oder laxer bestimmen können: sie dürfen die Bewilligung beschränken auf solche, die im Kanton wohnhaft sind, und es kann nichts dagegen eingewendet werden, wenn sie die Bewilligung sogar nur an im Kanton patentierte Wirte erteilen wollen. Da aber der Branntweinhandel in jedem Kanton der speziellen diesbezüglichen Gesetzgebung desselben unterworfen ist, so gibt a priori die von einem Kanton erworbene Bewilligung zum Kleinhandel kein Recht zu deren Ausübung in einem anderen Kantone.

Der Grund für die Klagen der Kleinhändler resp. der Kleinhandel treibenden Fabrikanten, liegt daher in der Bundesgesetzgebung und kann nur durch eine Revision resp. Weiterführung derselben beseitigt werden.

Eine solche wäre nun in zweifacher Weise denkbar:

1. Herabsetzung der Grenze zwischen Gross- und Kleinhandel von 40 auf 10 oder 5 L. Dieser Weg ist meines Erachtens nicht gangbar, will man nicht gegen

die ursprüngliche Tendenz des Gesetzes in gröbster Weise verstossen. Durch Freigabe des Spirituosenhandels in Quantitäten über 5 L. würde derselbe unzweifelhaft nicht nur bedeutend gefördert, es würden auch die Verkaufspreise der Qualitäts-Branntweine erheblich verringert; die Folge wäre ein steigender Konsum der Quantitätsspirituosen, die so wie so schon dem monopolistischen Kartoffelbranntwein genug Konkurrenz machen. Sanitarische wie fiskalische Interessen würden also durch eine solche „Reform" gleich sehr bedroht.

2. Gültigkeitserklärung der in einem Kanton gelösten Patente für alle anderen Kantone; aber eine solche Massregel würde eine derartige Bevorzugung derjenigen Kantone, die notorisch eine grössere Spirituosenindustrie besitzen (Neuenburg, Zug), bedeuten, dass sie schon darum nicht ernstlich in Betracht kommen kann.
3. Ersatz der kantonalen Patente durch ein einheitliches schweizerisches Kleinhandelspatent. Dies wäre so zu denken, dass die Kantone fortfahren, die Wirtschafts- und Ausschankpatente zu erteilen und die betreffenden Patenttaxen zu beziehen, die Erteilung der Patente für den Kleinhandel aber ausschliesslich Bundessache sein würde und daher auch für die ganze Schweiz Gültigkeit haben sollte. Es wäre dieser Weg meines Erachtens unbedingt der beste. Allerdings, eine nicht zu verachtende Schwierigkeit bietet auch er. Die Einnahmen aus der Patenterteilung wären natürlich an die Kantone zu verteilen. Aber nach welchen Grundsätzen? Gewiss nicht so, dass dabei der Wohnsitz der Patentierten den Ausschlag geben würde. Aber auch nicht so, dass jeder Kanton eine seiner Bevölkerungszahl entsprechende Quote der Gesamtsumme erhielte, denn wenn dieses Verfahren auch verfassungsmässig ist bezüglich der Monopoleinnahmen, so doch nicht bezüglich der Verkaufssteuereinnahmen, für die ausdrücklich ein anderes Verfahren vorge-

schrieben ist. Es bliebe also nichts übrig, als entweder von Zeit zu Zeit den Gesamtspirituosenkonsum der Schweiz aufzunehmen und darnach den Anteil der verschiedenen Kantone zu ermitteln, ein Mittel, das mir deshalb recht wenig rätlich erscheint, weil dadurch die Kantone noch mehr an der Höhe des Konsums interessiert würden, als sie es schon sind, oder aber eine Revision der Bundesverfassung vorzunehmen. Und das tun wir Schweizer ja so gerne, nicht zum mindesten deshalb, weil wir so vieles in unsere Bundesakte hineingestoppelt haben, was gar nicht hineingehört.

Könnte also auf diesem etwas schwerfälligen Wege den an sich nicht unberechtigten Klagen der Detaillisten abgeholfen werden, so wäre dabei doch noch zu untersuchen, ob man diese Gelegenheit nicht gleich zu etwas mehr benützen könnte. Ich denke dabei weniger daran, dass bei einer Ausdehnung des Geltungsbereichs der Patente auch eine Erhöhung derselben nicht unbillig wäre. Was mir spanisch vorkommt, das ist das, dass der Handel mit Quantitäten bis zu 40 L. besteuert werden, aller übriger sogenannter Grosshandel dagegen freibleiben solle. Die Festsetzung einer Grosshandelsgrenze bei 40 L. ist eine absolut willkürliche und entbehrt jeglicher tatsächlichen Fundierung; sie ist lediglich dazu gemacht, um die Kompetenzen von Bund und Kantonen auseinander halten zu können, wobei man im sanitarischen Interesse die Grenze so hoch wie möglich schraubte. Gerade diese Teilung führt aber, wie wir gesehen haben, zu den langweiligsten Scherereien. Rechtlich zerfällt gegenwärtig der Spirituosenhandel in 3 Kategorien:

1. Der monopolisierte Grosshandel in Kartoffel- und Getreidebranntwein.
2. Der freie Grosshandel in Qualitätsspirituosen für Quantitäten über 40 L.
3. Der dem Kanton unterstellte Kleinhandel mit spirituösen Getränken aller Art in Quantitäten unter 40 L.

Die Monopolverwaltung gibt Sprit und Trinkbranntwein nur in Quantitäten von mindestens 150 L. ab, zwischen eins und drei schiebt sich daher noch ein Zwischengrosshandel mit monopolpflichtigen Waren ein, der keine weitere Besteuerung erfährt. Meines Erachtens würde es nun nichts schaden, wenn man den fingierten Unterschied zwischen Gross- und Kleinhandel einfach fallen lassen und durch den Unterschied zwischen Handel und Ausschank ersetzen würde. Für den Handel in beliebigen Quantitäten und mit beliebigen Spirituosen wäre ein etwas höher als die heutigen kantonalen Patente taxiertes eidgenössisches Patent, für den Ausschank dagegen ein kantonales oder kommunales Patent zu lösen. Der Ertrag des eidgenössischen Handelspatentes würde dem Monopolertrag zugeschlagen und käme mit demselben unausgeschieden zur Verteilung an die Kantone. Der Verkehr mit denaturierter Ware müsste selbstredend freigegeben werden. Durch eine solche Ordnung der Dinge würden die heutigen komplizierten Verhältnisse jedenfalls wesentlich vereinfacht, wenn auch nicht verhehlt werden kann, dass die Steuer insofern ungleich verteilt würde, als der Verkehr in ganz kleinen Quantitäten (Verkauf über die Gasse) verhältnismässig schwerer belastet würde, als derjenige in grösseren Mengen. Das würde aber nur dem jetzigen Stand der Dinge entsprechen, wie es überhaupt nur zu begrüssen ist, wenn der Verkauf über die Gasse erschwert wird. Zudem sind die Bruttogewinne der Detaillisten so gross (nach Erhebungen der Alkoholverwaltung beträgt der Detailpreis im Durchschnitt ca. 700 % des Monopolpreises), dass sie diese Belastung sehr wohl ertragen können.

§ 5. *Die Brennerei.*

Tiefer als in die Verhältnisse des Handels griff das Monopol in diejenigen der Brennerei ein, wo es eine vollständige Umwälzung bewirkte. Unberührt von der Bundesgesetzgebung blieb nur die Fabrikation der sogenannten Qualitätsbranntweine aus Trestern, Beeren, Früchten etc.; aber der Hauptzweig des Brennereigewerbes, die Kartoffel- und Getreide-

Destillation, hörte auf, ein freies Gewerbe zu sein, wenn auch der Bund auf die Fabrikation in eigener Regie verzichtete. Die einheimische Produktion hatte von jeher teuer und schlecht gearbeitet, im Interesse des Monopols hätte es daher eigentlich gelegen, mit der ganzen inländischen Produktion tabula rasa zu machen. Dem standen aber die wirklichen oder vermeintlichen Interessen der Landwirtschaft gegenüber, die sich recht laut bemerkbar machten und so begnügte man sich, einerseits die ganz kleinen Betriebe, die in hygienischer Beziehung den Hauptschaden darstellten und bis dahin numerisch weitaus am stärksten vertreten waren, andererseits aber die neun ganz grossen rein industriellen Etablissements, die fast nur ausländische Rohstoffe verarbeiten und also mit der schweizerischen Landwirtschaft nur lose im Zusammenhang standen, aufzuheben und liess nur eine kleine Zahl von einigen 60 [1]) mittelgrossen, meist genossenschaftlich organisierten Brennereien am Leben, denen man die Lieferung von 1/4 des Landesbedarfes in Losen von 150 höchstens 1000 hl zuwies. (Vgl. S. 25.)

Durch die neuen Verhältnisse wurden also 3 Kategorien von Brennereien geschaffen:

1. Brennereien, welche ihren Betrieb gänzlich einzustellen hatten.
2. Brennereien, welchen kraft Art. 1 und 2 des Alkoholgesetzes vom Bunde Brennlose zugeteilt wurden (Monopolbetriebe.)

---

[1]) 1901 betrug die Zahl dieser Betriebe 64, die sich auf die einzelnen Kantone wie folgt verteilen:

Baselland	3
Bern	37
Freiburg	4
Solothurn	8
Schaffhausen	2
Thurgau	5
Waadt	4
Zürich	1
Total	**64.**

3. Brennereien, welche sich auf die Verarbeitung monopolfreier Stoffe beschränkten. (Freie Betriebe.)

I. Um mit den letzteren zu beginnen, so gelten als monopolfrei nur diejenigen Destillate, welche ausschliesslich aus folgenden einheimischen Rohstoffen hergestellt sind: Trauben, Weintrebern (Trebern) Weinhefe (Drusen) Kern-, Stein- oder Beeren-Obst und Obstabfälle, Wachholderbeeren oder Enzianwurzeln. Den einheimischen Rohstoffen gleichgestellt sind ferner Hefen (Drusen), die sich aus importiertem Trauben- oder Obstwein, oder aus importierten Trockenbeeren, Trauben- oder Obstsorten aus hergestellten Weinen oder auch aus Mischungen von solchen Weinen mit inländischen Weinen in der Schweiz selbst gebildet haben, sowie diejenigen ausländischen Trauben und Traubentreber, die als Erzeugnisse in der Grenzzone gelegener Grundstücke nach Massgabe des Zollgesetzes von der Entrichtung des Eingangszolles befreit sind. Das Mischen monopolfreier Rohstoffe mit nicht denaturierten monopolpflichtigen gebrannten Wassern, ist zwar gestattet, dagegen dürfen die Brenner solcher Mischprodukte entgegen dem Wortlaut des Artikels 8 al. 4 diese nur in Quantitäten von 40 Liter ab frei verkaufen. Monopolpflichtig und daher den freien Betrieben nur unter gewissen Umständen gestattet, ist dagegen das Mischen freier und monopolisierter Rohstoffe. Die monopolpflichtigen Rohstoffe zerfallen nämlich in 3 Klassen.

1. Stoffe, welche laut Pflichtenheft nur in Monopolbetrieben gebrannt werden dürfen (Kartoffeln und Körnerfrüchte.)

2. Stoffe, welche gegen Entrichtung einer Monopolgebühr auch durch Inhaber freier Betriebe destilliert werden können. Diese Gebühren werden in zweierlei Form erhoben.

a) als Monopolgebühr bei der Einfuhr der Rohstoffe aus dem Ausland (Import Weintreber und Drusen, Kirschen, Pflaumen, Trockenbeeren etc., etc.) All diese Stoffe werden nach Entrichtung der Eingangsgebühr mit Bezug auf das Brennen selbst wie monopolfreie Ware behandelt.

b) Als Fabrikationsgebühr auf dem in den ausländischen Brennereien gewonnenen fertigen Destillat. Diese beruht jeweilen auf einer speziell von Fall zu Fall erfolgenden Abmachung zwischen dem eidgenössischen Finanzdepartement und dem Brenner. In der Regel wird diese nur für eine zum Voraus beschränkte Zahl von Betriebsakten und nur für das Brennen von verdorbenem ausländischen Wein oder von Trebern, die sich aus der inländischen Trockenbeerenweinfabrikation ergeben haben, getroffen.

3. Gänzlich verboten sind folgende Stoffe: Topinamber, Zucker, Melasse, Rüben, Bier, seien diese Materialien nun in- oder ausländischer Herkunft, ferner frische Trauben, Wein, Trockenbeeren, Obst, Südfrüchte, Wurzeln, sofern sie aus dem Ausland stammen.

Was den Verkauf der in den freien Betrieben erzeugten Spirituosen anbetrifft, so dürfen Brenner, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht monopolpflichtigen Branntwein herstellen, die oben vermerkte Ausnahme vorbehalten, ihr Produkt in Quantitäten von mindestens 5 Liter frei verkaufen. Im Übrigen ist allen Brennern der Kleinverkauf untersagt. Der Verkauf über 40 Liter ist dagegen für freie Brenner, aber auch nur für diese, ein freies Gewerbe.

II. Sind nun diese Brennereien ausser in der Wahl ihrer Stoffe in der Form ihres Betriebes vollständig frei, so sind im Gegenteil die sogenannten Monopolbetriebe an eine lange Reihe detaillierter Betriebsvorschriften gebunden, die in dem sog. Pflichtenheft niedergelegt sind. Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Pflichtenheftes sind nun kurz folgende:

1. Verteilung der Brennlose.

a) Das der inländischen Produktion vorbehaltene eine Vierteil des Landesbedarfes wird durch Ausschreibung an landwirtschaftliche Brennereien, unter welchen wieder die genossenschaftlichen Brennereien bevorzugt werden, vergeben.

b) Für bereits bestehende Brennereien wird eine 4jährige, für neu errichtete eine 6jährige Vertragszeit gewählt, während

die früheren Losverträge der Mehrzahl nach für 6jährige Periode abgeschlossen wurden.

c) Die bei der neuen Verteilung zugewiesenen Lose beziehen sich ausschliesslich auf das Verarbeiten inländischer Kartoffeln und inländischer Körnerfrüchte,[1]) während bei der ersten Losverteilung auch das Brennen ausländischer Rohmaterialien — allerdings unter Bevorzugung der inländischen Materialien verarbeitenden Brennereien — gestattet war. Nur in Ausnahmefällen, in welchen die Beschaffung der einheimischen Rohmaterialien zu Brennereizwecken mit unverhältnismässig starken Einbussen für die Losinhaber verknüpft wäre, wird auch das Brennen anderer Rohstoffe, jedoch nur unter einer den Verhältnissen entsprechenden Herabminderung der Produktionsmenge und des Spirituspreises bewilligt.[2])

d) Eine Brennerei kann nur ein Los erhalten, auch darf ein Los nicht auf mehrere Brennereien verteilt werden, ebenso wie auch kein Brennereibesitzer oder kein Mitglied einer Genossenschaftsbrennerei an mehreren Losen beteiligt sein darf.[3])

e) Als landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien gelten nur gemäss dem schweizerischen Obligationenrecht eingetragene Verbände, deren Betrieb einen wirklich landwirtschaftlichen Charakter hat. Die Genossenschaft muss jederzeit mindestens 7 grossjährige Mitglieder aufweisen, welche einen Landwirtschaftsbetrieb mit Viehhaltung und Schlempefütterung selbst ausüben; die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter darf für Verbindlichkeiten der Genossenschaften nicht ausgeschlossen werden. Die Vertreter der Genossenschaft treten unter eigener solidarischer Haftbarkeit in den mit der Verwaltung abgeschlossenen Lieferungsvertrag persönlich mit ein.[4])

---

[1]) Für die als Malz zu verbrauchende Gerste ist jedoch die inländische Provenienz nicht nötig.

[2]) Vgl. Bundesblatt 1895, III., S. 347., Art. 1 des Brennereipflichtenheftes vom 2. Juni 1894.

[3]) Art. II, Abs. 2 derselben Verordnung.

[4]) Art. III besagter Verordnung.

Ein von der Alkoholverwaltung in Vorschlag gebrachtes Statut für Brennereigenossenschaften enthält noch folgende im Pflichtenheft nicht angegebenen Bedingungen:

Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedem Mitgliede seine landwirtschaftlichen Produkte (z. B. Kartoffeln, Gerste, Roggen) gegen entsprechende Vergütung (Tagespreis) abzunehmen; die in der Brennerei erzeugte Schlempe wird unter die Genossenschafter im Verhältnis zu ihren Anteilsscheinen verteilt, und es hat jeder das Recht und die Pflicht, die ihm zugeteilte Schlempe täglich abzuführen. Aus den Jahreseinnahmen ist der ordentliche Unterhalt der Gebäude, Apparate und übrigen Beweglichkeiten zu bestreiten. Den Genossenschaftern sind die einbezahlten Anteilsscheins zu 4% zu verzinsen, für Gebäude sind 3%, für die Brenneinrichtung 10% abzuschreiben. Ein etwaiger Reingewinn muss solange zur Amortisation von Brennereigebäuden und dazu gehörigen Einrichtungen verwandt werden, bis die Anlage vollständig abgeschrieben ist. Ein etwaiger Verlust ist von den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Anteilsscheine sofort zu decken.

f) Ohne Bewilligung der A. V. kann kein Dritter in das bestehende Losverhältnis eintreten.

g) Die Verpfändung oder Abtretung von Forderungen aus Lieferungsverträgen ohne Genehmigung des Finanzdepartements berechtigt dieses zum Rücktritt vom Losvertrag. Das Vertragsverhältnis wird im übrigen gelöst:

α) Durch Todesfall oder Konkurs, eine Verständigung mit Erben, resp. Gläubigern ist vorbehalten.

β) Durch Wegfall der persönlichen Erfordernisse und Übertretung der Bestimmungen des Pflichtenheftes; oder wenn bei Eingehen des Vertrages unrichtige Angaben gemacht werden.

γ) Durch Änderung des Gesetzes, so jedoch, dass die Brenner befugt sind, eine bereits begonnene Kampagne zu Ende zu führen.

2. Betriebsvorschriften.

a) Nach Zuteilung des Loses haben die Brenner genaue Pläne und Beschreibungen der Brennereianlage einzureichen,

die Eröffnung des Betriebes darf erst auf ausdrückliche Genehmigung der Regierung hin stattfinden.

b) Die Brennereikampagne beginnt jeweilen frühestens mit dem 15. September und endet spätestens am darauffolgenden 15. Mai.

c) In Brennereien, welche nicht unter das Fabrikgesetz fallen, soll an Sonntagen gar nicht, an Werktagen nur in der Zeit zwischen $4^1/_2$ Uhr morgens und $9^1/_2$ Uhr abends gearbeitet werden.

d) Der abgelieferte Spiritus darf nicht mehr als $4\,^0/_{00}$ Verunreinigung enthalten und muss frei von erkennbaren metallischen Verunreinigungen und von unangenehmen Gerüchen und Geschmäckern sein.

e) Verdorbene oder ungereinigte Rohstoffe dürfen nicht verwendet werden.

f) Der Brenner trägt die Fracht von der Brennerei bis zur nächsten Eisenbahnstation, die Regie die Fracht von da bis ins Depot sowie die Rückfracht für die leeren Fässer.

3. Kontrollmassregeln.

a) Den eidgenössischen Beamten ist jederzeit freier Zutritt zu gewähren.

b) Die Brenner müssen genaue Betriebsjournale führen oder unter ihrer Verantwortlichkeit führen lassen und haben für die verwendeten Rohstoffe amtliche Ursprungsbescheinigungen beizubringen, in welchen auch die Ankaufspreise zu vermerken sind. Die Regie hat das Recht, die Preise eventuell zu publizieren.

c) Zur Sicherung der gesetzlich gebotenen vollständigen Ablieferung werden die Destillierapparate von dem Moment an, wo die Verdichtung der alkoholischen Dämpfe beginnt, unter amtliche Siegel gelegt, die nur von den Organen der Regie entfernt werden dürfen. Ebenso werden

d) Nach Schluss der Brennkampagne sämtliche Einrichtungen unter Siegel gelegt.

e) Bei Übernahme des Fabrikates haben die amtlichen Kontrolleure aus sämtlichen Gebinden ein Durchschnittsmuster

von 2 Litern zu entnehmen, welches dem chemischen Laboratorium der Regie zugestellt wird.

Was nun III die gänzlich aufgehobenen Betriebe anbetrifft, so stand für sie, nach den Ausführungen des vorgehenden Paragraphen, von vornherein eine gewisse Entschädigungspflicht des Bundes fest.

Die gesetzlichen Bestimmungen über diese Entschädigungspflicht des Bundes finden sich in § 18 des alten Monopolgesetzes. Sie lauten:

„Die Eigentümer der bestehenden Brennereien werden vom Bunde für den Minderwert entschädigt, den ihre zur Fabrikation von gebrannten Wassern verwendeten Gebäude und Einrichtungen durch die Vollziehung des Artikels I erleiden.

Bei der Ausmessung dieser Entschädigung darf aber der bisher durch die Brennerei erzielte Gewinn nicht in Rechnung gebracht werden.

Der Anspruch auf Entschädigung ist auf diejenigen Eigentümer beschränkt, deren Brennereien vor dem 25. Okt. 1895 errichtet und bis zu diesem Zeitpunkte [1]) betrieben wurden und welche überdies auf die durch Artikel 32 bis der Verfassung gestattete Fabrikation verzichten.

Wo eine gütliche Verständigung über die Höhe der Entschädigung nicht stattfinden kann, hat die Ermittelung derselben durch Schätzungskommissionen zu geschehen. Diese Schätzungskommissionen sollen aus je drei Mitgliedern bestehen, wovon das erste durch das Bundesgericht, das zweite durch den Bundesrat, das dritte durch die Regierung desjenigen Kantons zu ernennen ist, in dessen Gebiet die zu entschädigende Brennerei sich befindet.

---

[1]) Diese Bestimmung wurde jedoch durch BRB vom 25. Sept. 1888 (BBL. 1888 IV S. 138/39) insofern modifiziert, als beschlossen wurde, „es seien Uebereinkünfte betreffend Feststellung des Minderwertes von Brennereien auch dann zu genehmigen, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass der Betrieb einer am 25. Okt. 1885 bestandenen Brennerei aus Gründen, die vom Willen der Brennereieigentümer unabhängig waren, zwischen dem 1. Jan. und dem 25. Okt. eingestellt war."

Gegen den Entscheid der Schätzungskommission kann jeder Beteiligte innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim Bundesgericht Beschwerde führen.

Geschieht dies nicht, so ist der Entscheid der Schätzungskommission als in Rechtskraft erwachsen, anzusehen.

Das vom Bundesgericht und den Schätzungskommissionen einzuhaltende Verfahren wird durch eine besondere, vom Bundesgericht aufzustellende Verordnung geregelt, für welche das Gesetz vom 1. Mai 1850 betreffend die Abtretung von Privatrechten, als Grundlage zu dienen hat." Da die historische Darstellung Hauck's hier eine Lücke aufweist, dürfte es wohl angezeigt sein, über die Ausführung dieses Artikels, einige nähere Angaben zu machen, als sie für den Zweck unserer Arbeit nötig sein würden.

Nachdem sich der Bundesrat in Ziffer 10 des BRB vom 15. Juli 1887 über den sukzessiven Vollzug der einzelnen Teile des Bundesgesetzes vom 23. Okt. 86 betreffend die gebrannten Wasser „bezüglich der Art. 18 und 19 (Übernahme der im Lande befindlichen Vorräte) eine besondere Schlussnahme vorbehalten hatte," [1]) erliess das Bundesgericht unterm 30. Sept. 1887 die in Art. 18 vorgesehene Verordnung. [2]) Sie zählt in 4 Abschnitten (I. Ausmittelung der Entschädigungsansprüche, Anmeldung ihrer Forderungen, II. Organisation der Schätzungskommission und Verfahren derselben, III. Rekurs an das Bundesgericht, Verfahren vor demselben, IV. Bezahlung der Entschädigungen.) 39 Artikel und trat mit dem 8. Oktober als dem Tage ihrer Publikation im Bundesblatt (vgl. Art. 39) in Kraft. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung sind:

1. Die Eigentümer bestehender Brennereien, welche gemäss Art. 18 des Alkoholgesetzes Entschädigungsansprüche an den Bund zu machen gedenken, haben ihre Forderung binnen 30 Tagen (Art. 2) von der vom Bundesrat zu erlassenden diesbezüglichen Aufforderung (Art. 1) an schriftlich beim Gemeinderate des Ortes,

[1]) B. Bl. 1887 III S. 678.
[2]) B. Bl. 1887 IV S. 77 ff.

wo das Etablissement sich befindet, anzumelden. Säumigen kann eine Nachfrist von 6 Monaten bewilligt werden, doch haben sich diese dann den Entscheidungen der Schätzungskommission ohne weiteres zu unterwerfen (Art. 6).

2. In der Anmeldung liegt der Verzicht auf die Installation monopolfreier Brennereien, dagegen nicht der auf die Bewerbung um Brennlose im Sinne der Art. 1 und 2 des Gesetzes (Art. 4).
3. Die Art. 18 al. 4 vorgesehene Schätzungskommission ist befugt, wenn notwendig, Sachverständige heranzuziehen, deren Entschädigung sie selbst festsetzt.
4. Die Auszahlung der Entschädigungen kann mit dem Tage gefordert werden, an welchem der Entscheid einer Schätzungskommission oder ein Urteilsantrag der bundesgerichtlichen Instruktionsrichter (vgl. Art. 35) oder ein bundesgerichtliches Urteil in Kraft erwächst. Sie erfolgt auf Kosten der eidgenössischen Alkoholverwaltung und durch Vermittlung der Regierung des Kantons, in welchem die betreffenden Gebäude-Einrichtungen liegen. Diese wird auch die allfällig zur Sicherung von Rechten Dritter (Hypothekar-Gläubiger und dergl.) nötig erscheinenden Massnahmen treffen (Art. 38).

Auf Grund dieser Verordnung (vgl. Art. 1) wurden nunmehr durch Bekanntmachungen des Bundesrates vom 18. Oktober 1887 [1]) und Kreisschreiben vom 17. Januar 1888 [2]) die Entschädigungsansprecher eingeladen, ihre Forderungen durch Vermittelung der Gemeinderäte bei den kantonalen Regierungen zuhanden der eidgenössischen Finanzverwaltung geltend zu machen. Man sieht ein recht komplizierter Weg. Die Erledigung der eingereichten 1376 Entschädigungsansprüche [3]) zog sich bis 1897 hin, obschon man behufs schneller Abwicklung des Expropriationsgeschäftes der Al-

[1]) B. Bl. 1887 IV S. 117/20.
[2]) B. Bl. 1888 I S. 115/17.
[3]) Ber. 1887/88 S. 81 ff.

koholverwaltung eine besondere Delegation beigegeben hatte, welche ausschliesslich die Entschädigungsbegehren zu prüfen und zu behandeln hatte. [4])

Die Durchführung des Entschädigungsartikels bot der rechtlichen und administrativen Schwierigkeiten die Menge, die AV. sah sich daher, abermals im Bestreben nach möglichst rascher und loyaler Erledigung, veranlasst, den Prozessweg wo immer möglich zu vermeiden und tunlichst viele Fälle auf dem durch das Gesetz selbst nahe gelegten Wege der gütlichen Verständigung zu erledigen. Der Abschluss von Verträgen bot aber nicht nur die Möglichkeit, die allgemeinen Interessen der Verwaltung besser zu wahren, er erlaubte es auch offenkundige Härten, welche die strikte Anwendung des Gesetzes zur Folge gehabt hätte, zu mildern. Und eine solche

---

[4]) Auf die einzelnen Kantone verteilen sich diese Ansprüche wie folgt:

	im Jahre 1887/88 eingereicht	Im Jahre 1889 hinzugekommen
Zürich	35	—
Bern	604	—
Luzern	177	—
Schwyz	8	—
Nidwalden	1	—
Glarus	5	—
Zug	2	—
Freiburg	38	—
Solothurn	286	—
Baselstadt	9	—
Baselland	17	—
Schaffhausen	5	—
Innerrhoden	3	—
Ausserrhoden	2	—
St. Gallen	14	—
Graubünden	12	—
Aargau	87	—
Thurgau	25	—
Tessin	9	—
Waadt	6	—
Neuenburg	2	—
Genf	2	—
Unausgeschieden		27
Total	1349	27
	1376.	

Milderung glaubte die Regie um so mehr eintreten lassen zu dürfen, als die ganze Entschädigungsfrage ja von vornherein unter den Gesichtswinkel der Billigkeitsfrage gestellt worden war. Einige Angaben über die Praxis der AV. in Spezialfällen dürften hier am Platze sein. Dass Entschädigungen an Pächter von Brennereien nicht verabfolgt werden konnten, lag schon im Gesetze selbst begründet, das nur den Eigentümern eine solche zusprach; ebenso bestand laut Gesetz für den Bund überall da keine Entschädigungspflicht, wo es sich lediglich um eine Einschränkung der im Eigentum liegenden Befugnisse handelt, da das Gesetz nur für das Verbot zwecks Destillation hergestellte Anlagen weiterhin zu benützen eine solche aufstellte. Es gingen also z. B. Brauereien, welche durch das Gesetz verhindert wurden, verdorbenes Bier und Brennabfälle an die Brenner zu verkaufen, leer aus. Wenn dagegen die Brennereieigentümer nach dem Gesetz nur insoweit schadlos gehalten werden sollten, als bestehende Fabrikationsanlagen eine Eigentumsentwertung erleiden würden, so dass also nicht nur alle diejenigen Ansprüche, welche aus Verpflichtungen privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur wollten hergeleitet werden (Ersatz bez. Aufhebung der Patente) sondern auch alle Forderungen, die sich nicht auf die eigentlichen Fabrikationslokalitäten- und Apparate bezogen von der Entschädigung ausgeschlossen gewesen wären, so sah sich hier die Regie am häufigsten veranlasst, bei ihrem Vertragsabschluss der dura lex gegenüber eine mildere Auffassung walten zu lassen. Sie betrachtete also auch alle Installationen die zur Magazinierung der Rohmaterialien, zur Feuerung und Kraftgewinnung, zur Malz- und Hefebereitung, zur Maischung, zur Herbeischaffung des Wassers und zur Ableitung der Schlempe, des Abwassers etc. dienten, als der Entschädigung teilhaftig und ging in besonderen Fällen noch weiter, indem sie die Vergütung selbst auf solche Installationen ausdehnte, die nur zu Verwertung der Schlempe gedient hatten (speziell hierfür eingerichtete Stallungen etc.). Dagegen lehnte sie alle diejenigen Ansprüche, welche sich aus der Entwertung von landwirtschaftlich benutztem Boden etc. ableiten wollten, konsequent ab.

Als Basis für die Entschädigungen wurde im allgemeinen der sogenante Bauwert, d. h. die Erstellungskosten minus Abnützung genommen, wenn auch in einzelnen Spezialfällen Abweichungen von dieser Regel gemacht wurden. Entgegenkommen bewies die Verwaltung auch in der Frage betr. die Ersatzansprüche derjenigen Brenner, die ihren Betrieb nicht bis zum 25. Oktober aufrecht erhalten hatten; da es sich hierbei meistens um Winterbetriebe handelte, die den Sommer über still lagen, ging sie hier von dem Grundsatze aus, dass alle diejenigen Brennereien, die am 25. Oktober 1885 sich in betriebsfähigem Zustande befunden und im Kalenderjahre 1885 oder in der Winterkampagne 1885/86 tatsächlich in Betrieb gestanden hatten, entschädigungsberechtigt seien. Die Entschädigung war laut Gesetz an den Verzicht jeglicher fernerer Brenntätigkeit gebunden, man wollte die entschädigten Brenner verhindern, ihre Gebäude und Einrichtungen zur Destillation der monopolfrei gebliebenen Rohstoffe d. h. zu einer Industrie weiter zu verwenden, die durch das Monopol doppelt lukrativ geworden war. Das Produkt, welches dabei entstanden wäre, wäre zudem bedeutend schlechter gewesen als dasjenige, welches unter Benutzung spezieller Obstdestillierapparate erzeugt worden wäre. Die Regie suchte daher bei gütlichen Abmachungen wenn immer möglich die alten Apparate käuflich zu erwerben, obwohl sie damit nichts weiter anfangen konnte, als sie dann später wieder zum Metallwert loszuschlagen. Ob sie dabei ihren Zweck, die spätere Verwendung dieser Apparate zu Destillierzwecken sicher zu verunmöglichen erreicht hat, wäre allerdings zu untersuchen. Andererseits zeigte sich aber auch, dass einzelne Brennereibesitzer neben den Einrichtungen zur Fabrikation von Branntwein aus monopolpflichtigen Stoffen von diesen Einrichtungen abgesonderte, aber meistens in der gleichen Räumlichkeit stehende Apparate besassen, in denen monopolfreie Stoffe zum Hausgetränk destilliert wurden. Diesen Brennereibesitzern wurde für die Einrichtungen der ersten Art eine Entschädigung verabfolgt, eine solche für das Brennereilokal aber nicht gewährt, dagegen wurde solchen Brennern, die besondere Einrichtungen für monopolfreie Bren-

nerei nicht besassen, dieselbe aber dennoch auch weiterhin ausüben wollten, eine Entschädigung überhaupt nicht zuerkannt. In 60 Fällen kam jedoch eine Einigung zustande, dass diese Brenner auf das Brennen monopolfreier Stoffe verzichteten und dafür dann sowohl in bezug auf Einrichtung, wie auch auf Lokalität entschädigt wurden; sie wohnten zum grossen Teil in den Weinbau treibenden Kantonen. Bloss für die Einrichtung, nicht auch für die Lokalitäten, wurden auch die mit Brennereien verbundenen Brauereien entschädigt; die Entschädigten wurden dabei durch Revers verpflichtet, die verabfolgte Entschädigung zurückzuerstatten, wenn sie die Brennereitätigkeit wiederum in irgend einer Weise ausüben würden. Alle nicht käuflich übernommenen oder nicht abgetretenen Apparate für Destillation monopolpflichtiger Rohstoffe wurden am 1. Juli in Vollziehung des Alkoholgesetzes unter Siegel gelegt, was darum keine allzu grossen Produktionsstörungen mit sich führte, da einerseits ja, wie bereits erwähnt, die meisten Betriebe im Sommer ruhten, andererseits aber die Regie es sich angelegen sein liess, mit den Inhabern aller grösseren Brennereien, die zur Zeit der Versiegelung arbeiteten, einen Fortbetrieb auf Rechnung des Bundes vertraglich sicher zu stellen. Entschädigungsansprüche erwuchsen der Verwaltung aus der Versiegelung daher nur in geringem Masse; sie wurden alle auf gütlichem Wege beigelegt. Auf dem Wege der Verständigung erzielte die Regie auch in bezug auf die Verzinsung der gewährten, aber noch nicht ausbezahlten Vergütung einen erheblichen Vorteil, indem sie mit den nach vertraglicher Abmachung entschädigten Brennern jeweilen eine 4prozentige Verzinsung der Minderwertsummen vom Datum des Brennverbotes bis zur Auszahlung der Entschädigung stipuliert hatte. Das Bundesgericht, bezw. der bundesgerichtliche Instruktionsrichter hatte dagegen in den von ihm getroffenen Entscheiden den Entschädigten 5 % zugesichert und zwar nicht bloss auf die Entschädigungssumme, sondern auf die Summe des Bauwertes. Wäre die Verzinsung allgemein nach diesem System ausgerichtet worden, so hätte die Alkoholverwaltung im ganzen nahezu 150,000 Fr. mehr auslegen

müssen; sie hat also durch gütliche Unterhandlung eine Summe gespart, die beinahe zur Deckung der Kosten des Expropriationsverfahrens ausreicht. Was nun endlich die Regelung der Entschädigungsansprüche derjenigen Brenner angeht, die nach Artikel 18 zwar entschädigungsberechtigt waren, aber nach Massgabe von Art. 2 des Gesetzes ein Brennlos zugewiesen erhielten, so mussten hiefür natürlich besondere Bestimmungen getroffen werden. Das Pflichtenheft vom 23. Mai 1888 enthält darüber folgende Grundsätze;

Artikel 35 (vgl. Art. 38 d. Pflichtenheftes vom 9. Sept. 1887). Für Gebäude und Einrichtungen, deren Besitzer nach Artikel 18 des Bundesgesetzes Entschädigung erhalten haben, werden keine Brennlose erteilt. Entschädigte Eigentümer von Brennereien können ohne Einwilligung des Bundesrates weder Einzellose übernehmen, noch in Brennereigenossenschaften eintreten,

Artikel 36 (vgl. Artikel 39 des Pflichtenheftes von 1887). Die blosse Anmeldung auf ein Brennlos bedingt keinen Verzicht auf die in Artikel 18 des Bundesgesetzes vorgesehene Entschädigung, wohl aber unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 32 al. 3 die Übernahme eines Loses; dagegen bleibt für Brenner, welche bis dahin über 1000 Hl. absoluten Alkohols im Jahre erzeugten und welche ein Brennlos zugeteilt erhalten, die Frage einer teilweisen Entschädigung vorbehalten,

Artikel 51 des alten Pflichtenheftes bestimmte ausserdem noch: Für das Brennjahr 1887/88 kann eine einmalige (d. h. ausnahmsweise) Vergebung von Losen (auch) an (solche) Brennereien stattfinden, welche nicht 150 hl. im Brennjahr zu erzeugen imstande sind. Die Übernahme eines solchen Loses zieht keinen Verzicht auf Entschädigung gemäss Artikel 18 des Bundesgesetzes nach sich,

Artikel 32 al. 3 (vgl. Artikel 35 al. 3 d. Pflichtenheftes von 1887). Erfolgt die Lösung (des Vertrages) aus einem andern Grund als wegen Aufhebung des Ge-

setzes, (so) so treten Brenner, mit denen die Alkoholverwaltung kein neues Vertragsverhältnis eingeht und welche vor der ersten Übernahme eines Loses nach Artikel 18 entschädigungsberechtigt waren, aber nicht entschädigt wurden, in die früheren Rechte auf Entschädigung, insoweit solche nach Begriff und Umfang gesetzlich und tatsächlich dann zumal noch bestehen, wieder ein. Um die Ausmittlung einer solchen späteren Entschädigung zu erleichtern, wird die Brennerei bei Übernahme des Loses in ihren einzelnen Bestandteilen aufgenommen und geschätzt. Dieses Inventar soll indessen nur Gebäude und Einrichtungen umfassen, welche vor dem 25. Oktober erstellt und bis zu diesem Zeitpunkt im Brennereibetrieb verwendet wurden. Für Objekte, die nicht während der ganzen Dauer des Brennereivertrages benutzt wurden, hat der Losinhaber nach Auflösung des Vertrages kein Entschädigungsrecht. Hinsichtlich der nach dem 25. Oktober 1885 getroffenen Installation gelten die Bestimmungen von Artikel 43 (betr. die Überweisung an ein Schiedsgericht).

Die hier vorgesehene Inventarisation wurde in Praxis nicht durchgeführt, sondern der grösseren Zweckmässigkeit halber durch bestimmte vertragliche Vereinbarungen über die Höhe der Entschädigungssumme und die Höhe der daran vorzunehmenden Abschreibungen ersetzt. Auch die übrigen Bestimmungen erlitten insofern einige Modifikationen, als die Alkoholverwaltung den Brennern Brennlose nur unter folgenden Bedingungen zuerteilte:

a) Der Entschädigungsberechtigte verzichtet für die Dauer des Brennlosbetriebes auf die Verzinsung des Entschädigungsbetrages.

b) An der Entschädigungssumme wird für jede ganze oder angebrochene Kampagne, während welcher der Losinhaber für Rechnung der Regie gebrannte Wasser erzeugt, ein bestimmter kontraktlich normierter Betrag

zu Lasten der Entschädigungsberechtigten abgeschrieben. Der Rest wird dem Bezugsberechtigten nach Ablauf des Brennereivertrages ausbezahlt.

Dank diesem entgegenkommenden Verhalten der Regie wickelte sich die Erledigung der Ersatzansprüche doch glatter und schneller ab, als man anfänglich erwartet hatte.

Von den erwähnten 1376 Fällen waren				
Ende 1889 durch Zahlung erledigt	87	188	1064	
Durch Abschluss von Übereinkunft	8	9	107	1171
Zur Erledigung vorbereitet				28
Pendent				2
Zurückgewiesen				22
Zurückgezogen				153
			Total	1376

Da sonach 1889 der Grossteil der Geschäfte immerhin erledigt war, wurde am 31. Dezember dieses Jahres die Delegation für die Entschädigungsansprüche aufgelöst. Ihre Verwaltungskosten betrugen:

pro 1887/88	Fr. 122,511. 98
pro 1889	„ 53,500. —
	Fr. 176,011. 98

Der per Ende Dezember 1892 unter dem Titel Expropriationsschädigung in der Bilanz figurierende Betrag von Fr. 4,057,097. 98 setzt sich zusammen aus:

Eigentliche Minderwertentschädig.		3,286,046. 55
Kaufpreis für übernomm. Apparat	640,493. —	
Ab: Erlös aus dem Wiederverk. an dem Altmetall derselben	212,287. 70	428,205. 30
Gesamte Entschädigungen		3,714,251. 85
Entrichtete Zinsen		183,419. 30
Vewaltungs-Kosten		159,426. 29
		4,057,097. 94

Über die einzelnen Posten, für welche die Entschädigung gewährt wurde, geben die nachstehenden Tabellen Aufschluss.

Objekte	Ursprüngl. Beschaffungskosten	Abnutzung des Betriebes	Jetztwert als Brennereiinventar	Wert nach Einstellung des Br. Gew.	Entschädigung für Minderwert	In % des Jetztwertes
Geb. und Lokale	2,635,537.30	304,156.60	2,331,380.70	795,361.—	1,536,019.70	65.88
Feuerungs- und Kraftanlagen .	723,696.40	128,742.90	591,953.50	118,881.—	476,072.51	80.01
Maiseinrichtung.	483,916.80	89,850.50	394,126.30	107,521.—	286,605.30	72.71
.....Einrichtung	237,353.45	45,649.65	191,703.80	58,483.55	133,320.25	69.49
Best. Einrichtg. .	495,832.20	94,137.60	401,694.60	98,244 25	303,450.35	75.54
Einr. f. Verw. d...	77,568.50	16,896.75	60,671.75	8,492.20	52,179.55	86.—
Gebinde . . .	420,030.—	114,446.—	305,584.—	147,265.80	158,318.20	51.80
Wasser-Einricht. und Brunnen .	274,408.—	28,055.40	286,352.60	68,438.—	177,914.60	72.21
Diverse. . . .	191,704.25	20,919.05	170,785.20	27,619.10	143,166.10	83.82
	5,540,106.90	842,854.45	4,694,252.45	1,480,305.90	3,266,946.55	69.55
Ubernom. Appar.	?	?	640.493.—	212,287.70	428,205.30	66.88
Total . . .	?	?	5,337,745.45	1,642,593.60	3,695,151.85	69.23

Nach der Höhe der bezahlten Forderungen verteilen sich die 1887/88 entrichteten Entschädigungen wie folgt:

		Zahl der Fälle	Total der Entschäd. inkl. Zinsen	Durchschnittl. per Fall
Unter Fr.	500	166	51,760.75	311.30
Von Fr.	500— 1,000	245	179,061.70	730.85
„ „	1,000— 1,500	128	154,962.70	1,210.65
„ „	1,500— 2,000	101	177,031.55	1,752.80
„ „	2,000— 2,500	108	241,837.80	2,239.25
„ „	2,500— 3,000	92	249,908.95	2,716.40
„ „	3,000— 3,500	72	231,573.55	3,216.30
„ „	3,500— 4,000	47	175,902.20	3,742.60
„ „	4,000— 4,500	27	113,467.85	4,202.50
„ „	4,500— 5,000	14	66,390.05	4,742.15
„ „	5,000— 5,500	16	83,277.50	5,204 85
„ „	5,500— 6,000	8	46,237.70	5,779.70
„ „	6,000— 6,500	11	68,056.30	6,186.95
„ „	6,500— 7,000	3	20,028.75	6,676.25
„ „	7,000— 7,500	4	28,520.60	7,130.15
„ „	7,500-- 8,000	5	38,059.75	7,611.95
„ „	8,000 — 8,500	2	16,862.20	8,431.10
„ „	8,500— 9,000	2	17,239 25	8,619.65
„ „	9,000— 9,500	3	27,990.60	9,330.20
„ „	9,500— 10,500	2	20,365.20	10,182.60
„ „	10,500— 11,000	1	10,941.80	10,941.80
„ „	14,000— 14,500	1	14,065.50	14,065 50
„ „	16,500— 17,000	1	16,582.50	16,582.50
„ „	17,000— 17,500	1	17,026.50	17,026.50
„ „	19,500— 20,000	1	19,927.40	19,927.40
„ „	61,500— 62,000	1	61,607.25	61,607.25
„ „	78,500 — 79,000	1	78,788.85	78,788.85
„ „	446,000—446,500	1	446,124.60	446,124.60

Auf die einzelnen Kantone verteilen sich die Entschädigungen nach Rubriken geordnet wie folgt:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	%
Zürich	52,070.—	18,432.—	6,704.—	5,551.—	23,881.—	1,739.—	2,451.—	7,086.—	16,791.—	134,705.—	77.28
Bern	918,163.—	334,881.—	194,182.50	81,778.—	188,837.—	39,277.50	87,892.50	100,368.—	62,853.—	2,008,268.50	71.45
Luzern	69,763.—	24,127.—	21,847.—	7,883.—	1,255.—	1,491.—	12,439.—	10,139.—	226.—	149,170.—	62.59
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	6,000.—	700.—	170.—	250.—	3,180.—	10.—	435.—	160.—	70.—	10,975.—	68.10
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	1,200.—	300.—	230.—	15.—	20.—	20.—	63.—	800.—	—	2,648.—	56.69
Glarus	250.—	400.—	—	40.—	650.—	—	160.—	30.—	5.—	1,535.—	59.95
Zug	400.—	280.—	155.—	100.—	—	—	—	180.—	35.—	1,150.—	59.89
Freiburg	20,115.—	7,045.—	6,976.—	2,855.—	1,274.—	1,050.—	4,304.—	4,356.—	565.—	48,540.—	57.93
Solothurn	94,642.70	23,166.50	20,888.80	10,464 25	5,146.35	4,481.05	18,392.70	16,557.60	3,209.10	107,249.05	62.76
Baselstadt	158,880.—	16,070.—	10,143.—	8,833.—	47,827.—	1,080.—	4,935.—	6,410.—	24,818.—	278,999.—	68.68
Baselland	100,362.—	8,382.—	9,399.—	3,732.—	14,038.—	564.—	4,035.—	2,733.—	8,035.—	151,230.—	73.75
Schaffhausen	250.—	—	—	40.—	150.—	—	10.	—	50.—	500.—	66.66
A.-Rhoden	—	200.—	—	—	30.—	—	—	—	—	280.—	80.00
I.-Rhoden	600.—	—	—	—	400.—	250.—	20.	60.—	—	1,330.—	76.00
St. Gallen	9,500.—	2,590.—	2,740.—	660.—	3,610.—	470.—	930.—	3,260.—	150.—	23,910.—	77.56
Graubünden	8,300.—	1,470.—	812.—	830.—	1,481.—	—	3,517.—	782.—	10,560.—	27,752.—	70.56
Aargau	57,498.—	19,729.—	10,494.—	5,583.—	5,195.—	1,460.—	7,494.—	15,378.—	1,214.—	124,041.—	68.56
Thurgau	6,050.—	1,630.—	490.—	680.—	3,265.—	260.—	390.—	1,100.—	125.—	13,970.—	68.53
Tessin	29,600.—	15,000.—	1,000.—	2,975.—	2,205.—	—	10,522.—	7,970.—	14,120.—	43,392.—	58.12
Waadt	120.—	400.—	70.—	103.—	10.—	12.—	210.—	200.—	20.—	1,185.—	67.40
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	1,700.—	1,050.—	301.—	495.—	910.—	—	93.—	105.—	300.—	1,377.—	58.52
Neuenburg	560.—	180.—	54.—	70.—	—	15.—	25.—	240.—	20.—	4,740.—	73.65

Durch die ihnen vom Gesetz zugesprochene Entschädigungen wurden die Brennereien gegen die Folgen des Ohmgeldwegfalles im Jahre 1890 sichergestellt, während zugleich auch für unparteiische Rechtsprechung gesorgt wurde.

Die Tabellen geben auch einen vortrefflichen Überblick über die Verteilung der Brennerei; halten wir sie zusammen mit der Seite 7a mitgeteilten kantonsweisen Zahl der Ansprüche, so können wir uns auch einen ungefähren Begriff von der Grösse respektive der Kleinheit der in Frage gekommenen Betriebe machen. Im ganzen muss aber wohl gesagt werden, dass die Regie bei der Prüfung der Entschädigungbegehren äusserst loyal zu Werke gegangen, so dass der den Brennereien aus der Neuordnung erwachsene Schaden nicht allzugross gewesen sein dürfte, zumal wenn man bedenkt, dass schon der Wegfall des Ohmgeldes allein eine ähnliche Wirkung auf die Brennereiverhältnisse gehabt haben würde, indem die ausländische Konkurrenz mit dem einheimischen Klein- und Grossbetrieb wohl recht kurzen Prozess gemacht hatte.

§ 6. Die Landwirtschaft.

Dass die inländische Brennerei so glimpflich behandelt wurde, hatte ihren guten Grund in ihrer engen Beziehung zur schweizerischen, speziell zur mittelländischen Landwirtschaft. Und gegen den Willen der Landwirtschaft wäre die Alkoholvorlage schlechterdings nicht durchgegangen, so musste man sich nolens volens dazu verstehen ihr in Gesetz- und Ausführungbestimmungen soweit entgegenzukommen, dass heute das Alkoholmonopol sich fast wie ein agrarisches Schutzgesetz ausnimmt. Denn in der Tat betrachten wir die im vorgehenden Paragraphen erörterten Vorschriften des Pflichtenheftes etwas näher, so sehen wir, dass gerade die wichtigsten und einschneidensten derselben sich auf das Verhalten der Brennerei zur Landwirtschaft beziehen. Dieses ist aber ein doppeltes, einerseits liefert die Landwirtschaft der Brennerei die zu verarbeitenden Rohstoffe, findet also in derselben einen lohnenden Absatz für ihre Produkte, andererseits aber emp-

fängt sie von der Brennerei in einem Abfallprodukt der Destillation, in der Schlempe ein Produkt, das sie zu gesteigerter Leistung befähigt. Es ist daher begreiflich, dass ihr an der Erhaltung dieses Gewerbes nicht wenig gelegen war, zumal die schweizerische Brennerei nur in wenigen Fällen als selbstständiger Erwerbszweig auftrat, sondern weitaus am häufigsten nur einen Nebenbetrieb des Gutes darstellte. Das galt oder gilt vor allem für die Destillation von Obst, Beeren etc. Meist ganz kleinen Umfanges, sogenannte Küchenbrennereien dienten sie dazu, die reiche Obstfülle des Landes zu verwerten und treten häufig als Begleiterscheinung der bei uns ja besonders lebhaften Mostbereitung (Thurgau etc.), dann aber auch der Kirschbaumkultur (Zug, Baselland) auf, ebenso ist auch der Absinthbau im Val de Travers hierher zu rechnen. Insofern nun diese Betriebe in der Tat die einzige rationelle Verwendung für jene Abfälle der Mosterei, sowie für verdorbenes oder sonst unverkäufliches Obst darbieten oder insofern wie im Val de Travers die Kultur ihrer Rohstoffe die einzig mögliche zu sein scheint, besitzen sie unzweifelhaft einen gewissen volkswirtschaftlichen Wert. Aber dieser Wert wird doch ohne Zweifel aufgewogen durch ihren sanitären Schaden, denn auch die Gesundheit ist ein wirtschaftliches Gut, mit welchem einzelne wie Nationen haushalten müssen. Trotzdem wagte es der Gesetzgeber nicht, hier energisch einzugreifen, in der richtigen Erkenntnis, dass dies dem ganzen Gesetz zum Falle gereicht haben würde. Wie sehr aber gerade durch diese erste und grösste Konzession an die Bauernschaft der ganze Erfolg des Monopols in Frage gestellt erscheint, das werden wir erst später klar ersehen. Umso erwünschter musste dagegen der Landwirtschaft die Unterdrückung der grossen, rein industriellen Brennereibetriebe sein. Fast nur mit ausländischem Rohmaterial (Mais etc.) arbeitend dabei bei gleich hohem Zollschutz infolge des Grossbetriebes und vollkommenerer Apparate besser und billiger produzierend, drohten diese Etablissements die landwirtschaftliche Klein- und Mittelbrennerei in Bälde an die Wand zu drücken und innerhalb des Zollschutzgebietes ein privates Monopol aufzu-

richten. Von dieser Sorge wurde die Landwirtschaft durch die Einführung des eidgenössischen Monopols befreit. Wir kennen die Wirkungen dieses Monopols auf die Brennerei: „Zwerg- und Riesenbetriebe“ wurden gleicherweise weggefegt, was übrig blieb waren, 60 mittelgrosse Etablissements, welche laut Pflichtenheft auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft in besonderem Masse Rücksicht zu nehmen hatten.

Die wichtigste dieser Schutzbestimmungen ist die, dass die schweizerischen Brennlosinhaber nur einheimische Rohstoffe verwenden sollen und deren Provenienz durch Atteste der Gemeindebehörden beglaubigt sein muss (fl. v. 1898, Art. 2, Abs. 3 des Ges. von 1886).

In den ersten zehn Jahren des Monopols sind nun der Inlandproduktion nachfolgende Quantitäten entnommen worden:

	Betriebe	à 95°/96°	à 100°	
1887/88	189	25,256.14 q	29.423,8418 hl	Fr. 2,287,725. 84
1889	67	19,150,72 „	22.326,3065 „	„ 1,723,399. 15
1890	67	21,349,88 „	24,890,1351 „	„ 1,917,623. 05
1891	66	19,327,37 „	22,700,2419 „	„ 1,751,294. 85
1892	64	22,773,08 „	26,743,4462 „	„ 2,053,586. 30
1893	64	23,466,40 „	27,555,4952 „	„ 2,131,683. 35
1894	63	19,935,64 „	23,403,3228 „	„ 1,793,056. 10
1895	71	25,825,42 „	30,329,1212 „	„ 2,265,945. 90
1896	72	21,226,68 „	24,927,1294 „	„ 1,853,843. 30
1897	72	25,740,13 „	30,228,2245 „	„ 2,217,703. 20

welche sich auf die einzelnen Kantone wie folgt verteilen:

Aargau	1.477,51	Meterzentner =	0,64 %
Baselland	4.869,60	„ =	2,51 %
Baselstadt	1.068,81	„ =	0,66 %
Bern	128.438,22	„ =	55,34 %
Freiburg	15.664,11	„ =	8,36 %
Luzern	1.183,17	„ =	0,48 %
Schaffhausen	12.246,00	„ =	4,84 %
Solothurn	28.694,51	„ =	12,36 %
St. Gallen	478,91	„ =	0,19 %
Thurgau	20.202,78	„ =	9,32 %
Waadt	4.207,55	„ =	3,04 %
Zürich	6.519,29	„ =	2,67 %
Total	223.951,46	„ =	100,00 %

Zur Herstellung dieses Quantums wurden pro 1889—97 folgende Rohstoffe verwendet: [1])

Jahr	Einheimische		Ausländisches		Unbestimmte Provenienz			
	Kartoffeln	Körnerfrüchte	Mais	Anderes Material	Roggen und Gerste	Darrmalz	Presshefe	Bierbrauereiabfälle
	q	q	q	q	q	q	q	hl
1887/88	[2]) 162,650	[2]) 6,347	[2]) 5,908	—	—	—	—	—
1889	21,811	10,626	40,384	3,229 [3])	9,977	1,264	—	—
1890	82,031	17,526	27,513	933	12,124	548	4	609
1891	112,099	15,653	13,174	269	13,061	1,380	9	926
1892	71,572	5,940	43,553	1,452	15,843	355	9	1,076
1893	196,817	8,249	4,923	—	15,514	364	13	910
1894	132,437	16,576	6,111	141	16,514	463	61	946
1895	212,001	21,784	1,227	824	13,993	393	155	1,036
1896	154,886	23,140	1,564	663	14,938	358	170	844
1897	115,032	51,384	6,347	67	18,090	312	167	934
1889/97	1,154,386	171,872	144,796	7,478	130,054	5,437	587	7,281

Als Rohstoff für die einheimische monopolpflichtige Brennerei kommen demnach nur Kartoffeln in grösseren Mengen in Betracht, während die Körnerfrüchte nur einen ganz bescheidenen Anteil haben, entsprechend dem immer geringer werdenden Umfang, den der Getreidebau in der Schweiz noch besitzt. Nach J. Wirz (Getreideproduktion und Brotversorgung in der Schweiz, Freiburg 1902) nahm die Getreideproduktion in der Schweiz in den Jahren 1886/82 um 1,334,258 q, 1888/95 um 712,992 q, 1890/1900 um 26,727 q ab. Im Kanton Zürich ging das Getreideland 1885/1900 um 12 %, der Brotfruchtbau (Weizen und Korn) im besondern um 16,3 % zurück, im Kanton Bern 1847/95 um 17,3 %, der Brotfruchtbau um 16,3 %. Der Grund dieses stetigen Rückgangs liegt in dem

[1]) Vgl. Bundesblatt 1895, III, 413, und Bericht vom 29. Mai 1896.

[2]) Für die Zeit vom 15. September 1887 bis 15. Mai 1888. Der Übergangsverhältnisse wegen wurde über das in der Periode vor 15. Mai 1887 verwendete Material keine Kontrolle geführt. Vom 16. September 1888 bis 15. Mai 1889 wurden jedoch noch verbraucht: Einheimische Apfel 1052 q, ausländische Kartoffeln 8610 q, ausländische Körnerfrüchte 12,907 q, ausländischer Mais 47,102 q, ausländischer Dari 788 q. Unbestimmte Provenienz: Darrmalz 1289 q, Roggen- und Gerste zu Grünmalz 10,776 q.

[3]) Davon 688 q Dari und 2541 q Buchweizen und Mehl.

seit Anfang des 19. Jahrhunderts bemerkbaren starken Sinken der Preise des inländischen Getreides, die in Zürich

1540/99	pro	100	kg	Fr.	31.20	31.15
1600/99	„	„	„	„	31.05	
1700/99	„	„	„	„	31.10	
1800/99	„	„	„	„	29.60	
1850/99	„	„	„	„	28.13	(1888/89 Fr. 29.85) (1890/99 „ 22.12)

betrugen, bei gleichzeitigem Steigen der Produktionskosten, die Dr. Laur auf durchschnittlich 21.56 Fr. berechnet, während der Marktpreis nach den Notierungen der Berner Getreidebörse in den Jahren 1891/99 nur auf Fr. 18.50 bis 19.50 stand.

Wie steht es nun aber mit dem Kartoffelbau? Auch hier arbeitet die Schweiz nach der Statistik des Warenverkehrs mit einer Unterbilanz von im Mittel 337,000 q Kartoffeln, sie produziert nicht genügend Kartoffeln für den Inlandverbrauch. Im einzelnen betrug der Einfuhrüberschuss der Jahre 1885/98 im Jahre:

	Einfuhrüberschuss:
1885	217,566 q
1886	291,529 „
1887	227,793 „
1888	330,574 „
1889	390,473 „
1890	374,951 „
1891	349,673 „
1892	297.588 „
1893	250,343 „
1894	235,925 „
1895	214,466 „
1896	509,649 „
1897	508,986 „
1898	396,004 „
im Durchschnitt	rund 337,000 q.

Rechnet man nun auch von diesen 337,000 q die etwa 62,000 q, die auf den Grenzverkehr fallen, sowie die etwa

6001 q Primeurs und Saatkartoffeln ab, so bleibt doch immer noch ein Einfuhrüberschuss von rund 270,000 q jährlich bestehen, der den Kartoffelverbrauch der schweiz. Brennereien um über 100,000 q übersteigt, die einheimische Kartoffelproduktion vermag also nicht einmal genügend Kartoffeln für den Essverbrauch zu liefern und man möchte glauben, es würde ihr auf dem inländischen Lebensmittelmarkte nicht an Absatz fehlen, sodass sie nicht auf den Schutz einer künstlichen Erhaltung der schweiz. Brennerei angewiesen sei. Da ist nun allerdings nicht ausser Acht zu lassen, dass infolge der jetzigen schweiz. Eisenbahntarifverhältnisse der Kartoffelimport ausserordentlich begünstigt wird, während sie den Marktverkehr mit dem inländischen Produkt sehr erschweren. In diesem Falle kann die Inlandbrennerei allerdings in einem gewissen Grade kompensierend wirken; sie nimmt in kartoffelreichen Jahren dem Bauer seine Kartoffeln, die durch die Fracht zu sehr verteuert würden, um mit den ausländischen Importen konkurrieren zu können, zu annehmbaren Preisen ab, bietet also für den lokalen Kartoffelüberschuss, der nur in schlechten Jahren auf dem Lebensmittelmarkt zu konkurrieren vermag, ein willkommenes Absatzfeld. Die Politik der AV. geht daher darauf hin, die inländischen Brennereien möglichst auf die Gegenden zu konzentrieren, welche einen Kartoffelüberschuss aufweisen, der bei den schweizer. Eisenbahntarifverhältnissen keine andere Verwendung finden kann.

Für den Kanton Bern, den Hauptkartoffelproduzenten der Schweiz, dürfte nun die Tatsache eines solchen Überschusses an Kartoffeln feststehen, die durchschnittliche Kartoffelernte in diesem Kanton belief sich zwischen 1887/1903 mit rund 2,5 Millionen Meterzentner, im Jahre 1892 (50) auf mehr als $^2/_3$ der gesamten Inlandsproduktion und mehr als das 7fache des jährlichen Einfuhrschusses, es ergibt sich beiläufig also auch daraus, dass das Kartoffeldefizit der Schweiz als Ganzes ein relativ minimes ist, dass es nur einer unbedeutenden Verstärkung des Kartoffelbaues bedürfte, um dasselbe ganz aus der Welt zu schaffen. Über die gesamte Ein- und Ausfuhr von Kartoffeln in den, bezw. aus dem Kanton Bern fehlen

uns nun allerdings ziffermässige Belege, immerhin aber lässt sich aus den Angaben der grossen Eisenbahngesellschaften ein ungefähres Bild des Kartoffelverkehrs gewinnen. Darnach wurden im Jahre 1892 aus dem Kanton Bern exportiert:

a) Nach andern Kantonen		31,331,9 q
b) Nach dem Ausland		7,1 „
	Total	31,339,0 q

Gegenüber einem Import:

a) Aus anderen Kantonen von	6164,8 q	
b) Aus dem Ausland von	6463,3 „	12,628,1 q

Es resultiert also hieraus ein Ausfuhrüberschuss von 18,710,9 q

Dabei ist wohl anzunehmen, dass alle Kartoffeln, welche 1892 aus dem Kanton Bern ausgeführt wurden, bernischen Ursprunges waren, während nicht ausgeschlossen ist, dass die Importe aus anderen Kantonen nach Bern zum Teil aus dem Auslande stammten. Der Brennereiverbrauch an inländischen Rohstoffen betrug nun im Jahre 1892:

	Kartoffeln:	Körnerfrucht:
Aargau	509	880
Baselland	3269	66
Baselstadt	441	216
Bern	138,984	35,838
Freiburg	19,420	—
Luzern	2,831	866
Schaffhausen	14,887	15
Solothurn	25,780	626
St. Gallen	—	72
Thurgau	10,951	422
Waadt	2,599	—
Zürich	1,085	1,332
	220,356	8,033

Eine Addition der für Mehrausfuhr und Branntweinproduktion gefundenen Zahlen ergibt mit 157,695 q grosso modo die Ziffer für das Quantum Kartoffeln, das im Jahr 1892 im Kanton Bern über das Bedürfnis der Menschen- und Viehernährung hinaus gewonnen wurde, ein Überschuss, der nicht ganz 5 %

der Ernte betrug. An diesem Überschuss sind nun freilich nicht alle Landesteile gleich beteiligt, vielmehr weisen innerhalb des Kantons Bern die Oberländischen und Jurassischen Bezirke erhebliche Defizite, das Emmental, Erlach und einige andere Bezirke so geringe Überschüsse auf, dass deren Verschwinden in weniger guten Jahren mit Sicherheit anzunehmen ist. So bleiben also als Sitz einer stärkeren Überschussproduktion nur noch die mittel- und seeländischen, sowie die oberaargauischen Bezirke, in welchen vor allem die drei Ämter Fraubrunnen, Büren und Burgdorf starke Überschüsse zu verzeichnen haben. Sollte nun dieser Überschuss wirklich in keiner besseren Weise Verwendung finden können als in der Destillation? Es sind a priori drei andere Möglichkeiten denkbar, nämlich:

I. Eine vermehrte Ausfuhr nach denjenigen schweizer. Landesteilen, welche ein Kartoffeldefizit aufweisen.

Es scheint indessen, als sei der bestehende Export aus der Mittelschweiz nach anderen Teilen des Landes einer wesentlichen Steigerung nicht mehr fähig und zwar nicht nur wegen der Transportkosten, sondern auch z. T. wegen des zu hohen Grundpreises der Ware, zum andern Teil aber wegen der geringern Qualität gegenüber den Auslandprodukten, welche zum Speisekonsum geeigneter sind. Die letzteren zwei Gründe sind ausschlaggebend, während der erstere, die hohen Transportkosten, durch Vorzugstaxen in guten Erntejahren ja leicht und ohne grosse Opfer seitens der Bahnverwaltung aus der Welt geschafft werden könnte.

II. Das gleiche gilt von der Ausnützung der Kartoffel zur Stärkefabrikation. Die Schweiz muss zwar jährlich grosse Mengen Stärke und Stärkeprodukte importieren, allein die billigeren Herstellungskosten der ausländischen Konkurrenz würden auch hier ohne starken staatlichen Schutz eine gewinnbringende Inlandfabrikation nicht aufkommen lassen. So bleibt

III. nur noch die Verwendung der Kartoffel zur Viehfütterung übrig, wie sie Numa Droz in der Revue politique et parlementaire 1895 vorgeschlagen hat. Das Schweizer.

Landwirtschaftsdepartement urteilt hierüber sehr günstig (s. Bericht pro 1892, pag. 89). Ausgehend von der Tatsache, dass gute Kartoffel- und schlechte Heuernten gewöhnlich mit einander paralell auftreten, kommt es zu der Überzeugung, dass der Futterwert der Kartoffel, an einem Heupreise von 10 Fr. gemessen, ihren, bei einer guten Ernte, durchschnittlichen Preis von 4.50 Fr. um ca. 28 Cts. übersteige und als Viehfutter umso grössere Dienste leiste, als es sich in solchen Jahren für den Landwirt darum handle, das Viehkapital vor Entwertung und Verschleuderung und die Tiere vor dem Hunger zu schützen, der das Tierkapital nicht nur unproduktiv macht, sondern es ebenfalls entwertet. Dabei kommt noch für den Landwirt in Betracht, dass bei Fütterung der Kartoffel der Dünger ihm zugute kommt. Diesen Ausführungen glaubte nun allerdings die Verwaltung nicht beipflichten zu können, ob mit Recht oder mit Unrecht, kann ein Nichtagronom nicht entscheiden. Ihre Gründe sind kurz folgende:

1. Da schon jetzt bei günstigen Kartoffelernten eine sehr bedeutende Menge Kartoffeln verfüttert werde und trotzdem in einzelnen Landesteilen ein Saldo für Export- und Brennereizwecke übrig blieb, so darf man annehmen, dass die Verfütterung bereits an den Grenzen des Rationellen angelangt sei.

2. Die kleinen Leute aber können sich meistens sowieso nicht darauf einlassen, weil sie erstlich im Herbst bares Geld brauchen, das sie im Verkauf der Kartoffeln an die Brennerei am sichersten und einfachsten finden, dann aber auch nicht über die zur Verfütterung von Kartoffeln notwendigen Einrichtungen verfügen. Letzterer Einwand würde jedoch m. E. wegfallen, wenn das Landwirtschaftsdepartement mit seiner Meinung, dass die Verfütterung von rohen Kartoffeln durchführbar sei, im Rechte wäre, sie wird aber in landwirtschaftlichen Kreisen der Mittelschweiz als unzutreffend bekämpft. Diese Gründe scheinen mir nun allerdings nicht sehr stichhaltig zu sein. Wenn alles, was unsere Bauern als unzutreffend bekämpfen, wirklich unrichtig sein sollte, dann wäre so ziemlich alles, was wir an modernen Institutionen auch im landwirtschaftlichen Betriebe besitzen, so ziemlich alles, worauf

unsere Zeit stolz ist, unrichtig und falsch. Dass die kleinen Leute im Herbst Geld, billiges Geld brauchen, das ist eine bekannte Tatsache, es fragt sich jedoch, wo sie es billiger bekommen können, ob in der landwirtschaftlichen Vorschussgenossenschaft, die ihnen einen geringen Zinsfuss berechnet, oder in der Brennerei, die ihnen zwar einen annehmbaren Preis zahlen muss, aber den Bauer auch in die Notwendigkeit versetzt, entweder sein Vieh durchzuhungern und es dadurch zu entwerten, oder aber grössere Auslagen für teure Futtermittel zu machen. Die Frage, ob es für den Landwirt rationeller sei, seine Kartoffeln an die Brennerei zu verkaufen oder aber sie zu verfüttern, bleibt also trotz dieses Scheingrundes der AV. offen, daraus aber, dass sich trotz starker Kartoffel-Verfütterung immer noch ein Saldo für Brennereigebrauch finde, lässt sich aber das, dass die Viehverfütterung schon an den Grenzen des Rationellen angelangt sei, am allerwenigsten folgern. Viele kleine Landwirte, die Geld brauchen, werden sich eben nicht lange überlegen, was ist besser, Vorschussverein oder Brennerei, sondern werden instinktiv der Brennerei den Vorzug geben, weil sie hier ihr eigenes, nicht geliehenes Geld bekommen. Und die Brennereien zahlen ja in der Tat, dank den Vorschriften des Pflichtenheftes, ganz gut, allein die AV. erklärt doch selbst (Bericht 1892, pag. 73), dass das Brennen der überschüssigen Kartoffeln eine preiserhöhende Wirkung auf die Kartoffeln überhaupt nicht auszuüben scheine. Ist daher die Berechnung des Landwirtschaftsdepartements, wonach sich bei einem Kaufpreis von 10 Fr. der Futterwert der Kartoffeln auf 4 Fr. 78 per q stelle, während ihr durchschnittlicher Marktpreis in solchen Zeiten magerer Heu- und reicher Kartoffelernte nur 4.50 beträgt, richtig, so verliert der Bauer, der seine Kartoffeln in die Brennerei schafft, auf jeden q 28 Cts., was einem recht hohen Zinsfuss entspricht. Dazu kommt, dass in Zeiten reicherer Kartoffelernte, wie die AV. wiederum selbst zugibt, die Brennerei bei uns dann nur wenige Prozente der Kartoffelernte, ca. 5 %, beansprucht. So scheinen mir also die Gründe der AV. ziemlich fadenscheiniger Art zu sein und wir glauben

wirklich nicht, dass die Brennerei den grossen Wert für den Absatz der überschüssigen Kartoffeln besitze, den man ihr zulegt. Erwähnenswert sind dabei auf jeden Fall aber die Bestrebungen, neue Verwendung für die Kartoffeln zu finden. Man scheint mit den Versuchen, die Kartoffeln in grossem Massstabe zu trocknen und sie später als Viehfutter zu verwenden, auf dem richtigen Wege zu sein. Noch scheitert die Sache an den Kosten des Verfahrens, kommt man aber hierbei zu einem guten Resultat, so hat man ein neues Gebiet unbegrenzter Verwendungsfähigkeit der Frucht und dann ist auch zu hoffen, dass sich der Andrang zur Spiritusproduktion weniger stark gestalte.[1])

Es bleibt uns nun noch übrig ein kurzes Wort über den agrononischen Wert der Schlempe zu verlieren. Auf streng wissenschaftliche Erörterungen fachtechnischer Art können wir uns dabei mangelnder Kenntnisse wegen nicht einlassen, umsoweniger, als es sich hier um Fragen zu handeln scheint, die vielfach noch kontrovers sind. Wir müssen uns begnügen, über das in dieser Beziehung von Fachleuten Festgestellte in groben Umrissen zu referieren.

10,000 kg Kartoffeln enthalten im Durchschnitt: Wasser 7650 kg, Stärkemehl 1840 kg, lösliche Stickstoff-freie Stoffe 75 kg, Stickstoffsubstanz 225 kg, Fett 20 kg, Rohfaser 80 kg, Mineralstoffe 110 kg.

Die Gewinnung von Spiritus entsteht im wesentlichen aus der Umwandlung des Stärkemehls der Pflanze in gährungsfähigen Zucker (durch Beigabe gekeimter Gerste) und in Umsetzung des so gewonnenen Zuckers in Alkohol und Kohlensäure. Die anderen wertvollen Bestandteile der Pflanze bleiben zu überwiegendem Teil im Abfallprodukt der Brennerei, in der Schlempe zurück. Landwirtschaftlich kann dieselbe sowohl zur Düngung als auch zur Mastung verwendet werden, bei uns scheint nur das letztere üblich zu sein. Der administrative Bericht von 1892, pag. 147 lässt sich darüber wie folgt vernehmen:

---

[1]) Vgl. Vossische Zeitung vom 9. Januar 1903.

„Der agronomische Wert der Schlempe liegt nicht ausschliesslich in dem zahlenmässig mehr oder weniger genau bestimmbaren Nährstoffwert derselben. Neben diesem tritt vielmehr ein zweites wertbestimmendes Moment, welches sich kaum je in Zahlen fassen lassen wird. Dasselbe beruht auf dem eigenartigen physikalischen Verhalten der flüssig-heissen Beschaffenheit und der dadurch und durch die Schmackhaftigheit der Schlempe bedingten Fähigkeit derselben, mittelst Verwendung zum Aufguss andere, geringwertige Futtermittel (Stroh, Streu, Rapsschoten, Heu minderer Güte etc.) zu höherer Ausnutzung zu bringen, bezw. die Tiere zu veranlassen, von diesen geringwertigen Futterstoffen grössere Mengen aufzunehmen. Dazu kommt noch die nährstoffsparende Wirkung der höheren Temperatur des Schlempefutters.

Professor Krämer nimmt an, die Schlempe eines Meterzentners Kartoffeln sei, wiederum an einem Heupreise von Fr. 10 gemessen, Fr. 2.31 wert. Da zur Erzeugung eines Meterzentners Spiritus $10^1/_2$ Meterzentner Kartoffeln nötig sind, so knüpft sich an jeden Meterzentner Inlandsprit ein Schlempewert von Fr. 24.25. Numa Droz verhält sich auch hier skeptischer. Er bestreitet (wenn auch wohl mit Unrecht) die nahrhaften Eigenschaften der Schlempe und behauptet, dass ihre Verwendung als Futtermittel weder Fleisch noch Milch verbessere. Nun hatte sich allerdings schon 1886 der Bundesrat in seinem Bericht über den Erlass eines Alkoholgesetzes ausführlich über gewisse nachteilige Wirkungen der Schlempeverfütterung verbreitet, Nachteile, die namentlich darauf beruhen, dass die nasse Schlempe, wie sie die Brennerei liefert, ein sehr wenig haltbares Viehfutter ist und sehr bald in Säuerung übergeht. Sie sollte daher immer möglichst noch am selben Tage und an Ort und Stelle verfüttert werden, ein Postulat, welches, sobald grössere Brennereien in Frage kommen, bei uns daran scheitert, dass bei den herrschenden kleinbäuerlichen Verhältnissen der Viehstand ein zu geringer ist; die Trocknung, technisch möglich, setzt aber kostspielige Einrichtungen voraus. Es ist das mit ein Grund, warum man bei Durchführung des Monopols die Brennerei nicht in wenige

Grossbetriebe konzentrierte, sondern sie auf eine immerhin noch ziemlich beträchtliche Anzahl mittlerer Etablissements verteilte. Allein auch nass verfüttert kann die Schlempe zu einem sehr gefährlichen Futtermittel werden, wie aus dem Gutachten des ungarischen Milchwirtschaftsinspektor Edward Egán vom Jahre 1883 zur Genüge hervorgeht. Es treten diese üblen Wirkungen, die sich auch auf den milchtrinkenden Menschen erstrecken können, namentlich dann hervor, wenn:

1. die Schlempe aus verdorbenem Rohmaterial gewonnen;
2. die Destillation nicht vorsichtig genug durchgeführt wurde, sodass Fuselöle und Säuren noch in der Schlempe zurückgeblieben sind;
3. wenn die Schlempe nicht ganz frisch verfüttert wurde;
4. wenn sie in einer ein gewisses Maximum überschreitenden Quantität den Kühen als Futter gereicht wird;
5. wenn sie zu warm (über 37° C.) verfüttert wird.

Eine Vermeidung all dieser Gefahren, schreibt Egán, ist kaum mit absoluter Sicherheit, jedenfalls nur unter ständiger amtlicher Kontrolle durchzuführen, so sehr er daher auch betont, dass bei richtiger Verwendung die Schlempe nicht unvorteilhaft sei, so hält er doch dafür, dass solche Ställe, in denen Schlempe gefüttert wird, unbedingt als zur Erzeugung einer gesunden normalen Milch untauglich erklärt werden müssten und dass durch die Gesundheitsbehörde der Verkauf dieser Milch polizeilich zu verhindern sei. — Dem Gewicht dieser Einwände wird aber die Verwaltung schwerlich gerecht, wenn sie pag. 76 des Berichtes pro 1892 erklärt: Da es sich nur um Gefahren bei irrationeller Verwendung handelt, brauchen wir uns damit nicht weiter zu befassen.

Doch sei dem wie ihm wolle, nehmen wir einfach die Tatsache, dass in der Schlempe die Proteinbestandteile des Rohmaterials, als die Düngewerte zurückbleiben[1]) und dass der Gärungsprozess stickstoffhaltige Bestandteile, die sonst

[1]) Kühn. Die zweckmässigste Ernährung des Rindviehs. 10. Aufl. Dresden-Schönfeld 1891, pag. 42 und Märcker: Handbuch der Spiritusindustrie. Berlin, P. Parey. 1886, p. 769.

unverdaulich sind, in verdauliche umwandelt. Dann sind doch immer noch zur Fütterung eines Stückes Vieh sehr beträchtliche Schlempemengen notwendig. Märcker[1]) berichtet, dass die angemessene Tagesration für:

Milchkühe 50 l, also pro Jahr 18,250 l
Ochsen 60 „ „ „ „ 21,900 „

beträgt.

Nun aber ergeben nach demselben Autor 1000 l Maisch bei vollkommenen Destillationsapparaten 1100 l, bei unvollkommenen 1300 l, also im Mittel 1200 l Schlempe. Wenn nun nach Paasche[3]) die Alkoholausbeute in den ungünstigsten Fällen 8%, meistens aber zwar 8,5—10% des Bottichraumes beträgt, so ergibt sich, dass bei einer Ausbeute von 8%

auf 50 l Alkohol à 100% 750 l
„ 100 „ „ „ „ 1500 „
„ 200 „ „ „ „ 3000 „

Schlempe entfallen.

Im Durchschnitt entfallen bei einer Ausbeute von 8,5—10% oder von im Mittel 9,25%

auf 50 l Alkohol 636,5 l
„ 100 „ „ 1273,0 „
„ 200 „ „ 2546,0 „

Schlempe.

Im günstigsten Falle also bietet eine Kartoffelbrennerei bei einer Jahresproduktion von

50 l als Alkohol Futter für 1 Ochsen für 12,5 Tage
oder „ 1 Milchkuh „ 15,0 „
100 „ „ „ Futter für 1 Ochsen „ 25,0 „
oder „ 1 Milchkuh „ 30,0 „
200 „ „ „ Futter für 1 Ochsen „ 50,0 „
oder „ 1 Milchkuh „ 60,0 „

Schon aus diesen Zahlen[4]) geht klar hervor, dass der Schlempewert gerade der mittleren und kleineren Brennereien,

[1]) Märcker a. a. O. pag. 775.
[2]) Märcker a. a. O. pag. 763.
[3]) Paasche. Die neueste Ref. d. Branntweinsteuer in Deutschland, pag. 375.
[4]) Vgl. Getz a. a. O.

zumal wenn es sich nur um Winterbetriebe handelt, nur wenig in Betracht kommen kann, besonders wenn man bedenkt, dass jede kurzsichtige Änderung des Futterplanes auf die Gesundheit der Tiere nachteilig wirkt.

Nach der Annahme von Droz wurde nun vom 15. September 1892 bis zum 31. April 1893 an Schlempe erzeugt:

273,172	q	durch	Destillation	von Kartoffeln
13,522	„	„	„	„ Körnerfrüchten
9,933	„	„	„	„ Mais
23,889	„	„	„	„ versch. Stoffen

und diese 319,416 q haben einem Viehstand von im ganzen 5461 Stück Grossvieh (Kälber, Ochsen, Kühe), 951 Schweinen und 3 Pferden zur Nahrung gedient. Was bedeuten aber diese Ziffern gegenüber einem Gesamtviehbestand von 1,212,538 Stück Grossvieh, 394,917 Schweinen, 98,622 Pferden.

Es ist daher klar, dass die Abfälle der Brennereien im ganzen der schweizer. Volkswirtschaft nur eine geringe Bedeutung haben, wenn auch nicht geleugnet werden soll, dass sie für die einzelnen Gegenden einen gewissen lokalen Wert besitzen mögen. Aber rechtfertigen diese lokalen Interessen denn auch die grossen Opfer, die die Erhaltung der inländischen Brennerei dem schweizer. Fiskus auflädt? An Stimmen, welche dies bezweifeln, fehlt es nicht. Hauck teilt einen Artikel des Luzerner Tageblatt mit, in welchem von einem Geschenk von $1^3/_4$ Million Franken gesprochen wird, welches der Bund jährlich an einige 70 Brenner mache. Statt dessen könnte er, bemerkt die Handelszeitung dazu, 300,000 Zentner Kartoffeln kaufen und sie den Armen schenken. Die Alkoholverwaltung würde jährlich in der Tat ca. 900,000 Fr. sparen, wenn sie sich lediglich im Ausland verprovisionieren wollte. Wie kommt das?

Nach dem Pflichtenhefte ist bestimmt, dass den Brennern keine höheren Preise bewilligt werden sollen, als solche, bei denen den Brennern bei richtiger Einrichtung und rationellem Betriebe die Schlempe kostenlos verbleibt, mit anderen Worten, es sollen den Brennern lediglich die Gestehungskosten der

Brennerei vergütet werden, sodass ihr Gewinn nur in dem Genuss der freien Schlempe liegen sollte. Wie haben sich nun die Preise gestaltet? Nach dem Jahresbericht von 1893 wurden folgende Preise an die Brenner bezahlt (in den neuesten Berichten fehlen detaillierte Angaben nachstehender Art):

a) Winterbetriebe (Betriebszeit 1. Januar bis 15. Mai und 16. September bis 31. Dezember):

Anzahl der Betriebe:	Jahresproduktion:	pro hl Fr.:
33	150—200 hl	82.57
9	201—400 „	77.42
17	401—700 „	75.46
2	701—1000 „	74.06
b) Jahresbetriebe (1. Jan. bis 31. Dez.):		
1	150—200 hl.	81.—
2	701—1000 „	70.76
64		77.36

Die Zusammenstellung zeigt, wie die gezahlten Preise mit steigendem Betriebsumfange abnehmen, wie also eine Unterstützung der kleinen Betriebe durchgeführt ist. Im Durchschnitt der Jahre 1887/97 betrug der den Brennern bezahlte Preis 74.75 Fr. pro hl oder 87.62 Fr. per q, der Jahresbericht von 1904 weist einen Preis von 84.32 Fr. per q auf, zu welchem noch die Transportkosten von der dem Brenner zunächst gelegenen Eisenbahnstation bis ins Depot im Betrage von 1.63 Fr. per q zu schlagen sind: zusammen Fr. 35.96. Dagegen betrug im selben Jahre der Preis der Auslandsware loco Schweizergrenze Fr. 28.91, mit Einschluss des Zolles im Betrage von Fr. 23.22 und der Transportkosten bis zum Depot im Preise von Fr. —.93, in Summa Fr. 53.06; die Differenz von Fr. 32,90 bedeutet den Schutz, den die einheimische Brennerei geniesst.

Diese ausserordentlich hohen Preise, die den einheimischen Brennereien gewährt werden, beruhen auf einer Zusammenwirkung mehrerer Umstände.

1. Ist oder war in ihnen die Amortisationsquote für die den Brennereien gewährten Entschädigungen (vgl. § 5) enthalten.

2. Handelt es sich meistens um sowieso teurer arbeitende Kleinbetriebe, die zudem unter ungünstigen äussern Verhältnissen (hohen Kohlen- und Rohstoffpreisen) arbeiten.

3. Muss (für Abschreibungen etc.) ein verhältnismässig sehr grosser Prozentsatz des Gewinns für Abschreibungen in Anspruch genommen werden, da eine Verpflichtung der Alkoholverwaltung, ihnen nach Ablauf des Vertrages wiederum ein Los zuzuerteilen, in keiner Weise besteht, wodurch natürlich die Gestehungskosten der Brennereien erhöht werden. Andererseits liegt aber gerade dadurch für die Besitzer der Brennereien, welchen bei einer neuen Losverteilung wiederum ein Brennanteil zugewiesen wurde, ein Gewinn vor, da dann in den ferneren Brennperioden die abgeschriebenen Anlagen einen Buchwert nicht mehr haben, also nur noch Kosten für Instandhaltung und Neuanschaffung in Rechnung zu setzen sind. Die Alkoholverwaltung trägt diesem Umstand insofern Rechnung, als sie seit 1894 für die bestehenden Brennereien den Bezugspreis für Spiritus um durchschnittlich 4% reduzierte und den neuen Brennereien 3 Fr. pro hl mehr bewilligt, als den alten Brennereien gleicher Grösse.

4. Kommt sehr in Betracht der Preis der Kartoffeln, der in den Jahren 1887/93 in Bern von Fr. 4.50 zu Fr. 7.70 schwankte, im Durchschnitt aber sich auf 6 Fr. pro q stellte (Berlin: 3.28—4.16 M. = im Durchschnitt 2.74 M.)

Auf die Finanzlage des Monopols haben diese hohen Inlandpreise selbstverständlich einen sehr bedenklichen Einfluss. 1904 bezog die Regie aus dem Inland 30,091,25 q Rohspiritus und bezahlte hiefür bei einem Durchschnittspreis von 85.96 Fr. pro q Fr. 2,586,676.55. Für dieselbe Menge Auslandsware aber hätte sie bei einem Durchschnittspreis von 53.06 Fr. nur rund Fr. 1,600,000.— inkl. Zoll- und Transportkosten bezahlt, also rund Fr. 986,676.55 erspart. Auf diesen 30,000 q Auslandswaren hätte die Zollverwaltung einen Zollgewinn von Fr. 696,000.— gemacht, so dass der Totalverlust pro 1904 sich auf Fr. 1,682,676.55 beläuft.

Angesichts solcher Zahlen muss nun meines Erachtens allerdings das Gerede von dem landwirtschaftlichen Nutzen

der Brennereien sehr zurücktreten, selbst wenn es auf richtiger Beobachtung beruhte und nicht, wie wir gesehen haben, zum grossen Teil gar nicht solche Bedeutung hat, wie sie ihm zugelegt wird: Wenn man nicht ganz auf die inländischen Produkte verzichten will, was allerdings das Gescheiteste wäre, so wäre doch die Einrichtung staatlicher Brennereien das Mindeste, was hier gefordert werden muss.

§ 7.

Die Industrie und der Verkehr mit denaturierter Ware.

Wir haben in § 4 absichtlich den Handel mit denaturierter Ware ausser acht gelassen, weil wir unsere Betrachtung über die privatwirtschaftliche Bedeutung des Monopols doch nicht schliessen können, ohne einen Blick zu werfen auf seine Bedeutung für die Verwendung des Spiritus zu technischen und Haushaltzwecken. Der Gebrauch des Alkohols zu technischen Zwecken ist äusserst mannigfaltig. So dient er wegen seiner wasserentziehenden Kraft zur Aufbewahrung leicht veränderlicher Stoffe. Wegen seines Vermögens, viele Stoffe zu lösen, zur Bereitung von Lacken und Firnissen, in der Parfümerie zur Herstellung von Essenzen u. s. w., für Seifen, kosmetische Wasser u. dgl. mehr. Der Chemiker und Pharmazeut vor allem verwenden ihn zur Bereitung unzähliger alkoholischer Präparate (Äther, Chloroform, Chloral, gewöhnliche Teerfarben) Lösungen und Tinkturen. Ferner dient er seiner Brennbarkeit wegen als Brennmaterial, besonders für Lampen, die dazu bestimmt sind, eine bedeutende Hitze ohne Russbildung zu geben. Zur Beleuchtung kann er zwar unmittelbar nicht verwendet werden, da er nur mit blauer, kaum leuchtender Flamme brennt, dagegen liefert er mit Terpentinöl vermischt, (Kampfin) einen vorzüglichen Beleuchtungsstoff, wird aber als solcher in der Schweiz noch sehr wenig angewendet. Auch macht man in neuester Zeit Versuche, den Spiritus dadurch zu Leuchtzwecken heranzuziehen, dass man ihn vergast, die Gase einem Bunsen-Brenner zuführt und die

nicht leuchtende Flamme durch Anbringung eines Glühkörpers leuchtend macht, wie beim Gasglühlicht; die bisherigen, nach diesem Prinzip konstruierten Spiritusglühlampen bedürfen jedoch, um vollkommen zu sein, noch sehr der Verbesserung. In der Schweiz findet der Alkohol vorwiegend in drei Zweigen der chemischen Industrie Verwendung, nämlich:

1. In der Fabrikation pharmazeutischer und kosmetischer Produkte, welche sich bei uns bis auf die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück verfolgen lässt, wo in Feuertalen, Frauenfeld, Aarau u. s. w. sich aus Apotheken derartige Industrien entwickelten. In grösserem Massstabe begannen diese in den Jahren nach 1870 in Zofingen, St. Gallen, Basel, u. s. w. besonders seit 1890, wo auch die übrige Schweiz sich kräftiger daran zu beteiligen begann. Die chemische-pharmazeutische Industrie der Schweiz kann heute auf 30 Firmen mit ca. 1000 Arbeitern geschätzt werden, wobei auch einige der grösseren Seifenfabriken, soweit sie Toilette- und Parfümerie-Seifen herstellen in Betracht zu ziehen sind.

2. In der Fabrikation von Lacken und Firnissen. Diese ist erst seit verhältnismässig kurzer Zeit aus dem Stadium des Handswerks in dasjenige eines wirklichen Fabrikbetriebs getreten, in der Schweiz erst seit dem Bau der als Grosskonsumenten auftretenden Eisenbahnen, etwa seit den 30er Jahren. Die Konkurrenz mit dem Ausland namentlich mit England und Deutschland ist auch heute noch sehr scharf und dies umsomehr, als die einheimischen Fabrikation infolge ungünstiger Zollverhältnisse ausschliesslich auf den inländischen Markt angewiesen ist.

3. In der Fabrikation von Teerfarben, dem blühendsten Zweig der chemischen Industrie der Schweiz. Die Gesamtproduktion an Teerfarben ist seit ihrer ersten Einführung (1859 Basel) in beständigem Wachstum geblieben und wird heute auf ca. 18 Millionen Franken geschätzt (Frankreich 8-10 Millionen, England 8-9 Millionen, Deutschland 100 Millionen Fr.). Von diesem Quantum bleibt nur etwa $^1/_{15}$ in der Schweiz, während sie für rund 15 $^1/_2$ Millionen Franken jähr-

lich Teerfarben ausführt. Das Personal dieser Industrie, die fast ganz in Basel lokalisiert ist, betrug in diesem Kanton

	Arbeiter	Bureaubeamte	Chemiker	Summa
1870	—	—	—	104
1880	438	1	108	— 546
1895	1300	—	140	80 1520

Der Preis der Waren ist dagegen im steten Rückgang begriffen, er betrug 1888 durchschnittlich 732 Fr. per q. m. und sank bis 1899 auf durchschnittlich 500 Fr. herab, sodass die Steigerung der Ausfuhr nur in der Menge, nicht aber im Wert der angeführten Waren liegt. Wir schliessen diesen summarischen Überblick über die an der schweizerischen Alkoholgesetzgebung interessierten chemischen Industrien mit einer Übersicht über Ein- und Ausfuhr von Chemikalien in resp. aus der Schweiz, aus welcher die Bedeutung der schweizerischen chemischen Industrie, aber auch der schwere Stand, den sie trotz bester Leistungen, der billiger arbeitenden ausländischen Konkurrenz gegenüber, hat, erhellen dürfte. Freilich können uns diese Zahlen nur die Exportinteressen dieser Industrie veranschaulichen, da über den inländischen Verbrauch einheimischer Produkte alle Zahlen fehlen.

Die Schweiz arbeitet also in allen Teilen der chemischen Industrie mit einer beträchtlichen Unterbilanz, man hätte daher allen Anlass, diese Industrien, deren Wichtigkeit niemand bestreitet, zu schützen. Gehen wir nun über zu den Bedingungen, unter welchen der Sprit zu technischen Zwecken an diese Industriellen abgegeben wird.[1]) Im Laufe der Monopolzeit sind hierüber sehr verschiedene Bestimmungen getroffen worden und es wäre dringend zu wünschen gewesen, dass durch die im November 1905 angekündigte Novelle zum Alkoholgesetz endlich einmal dem vom rechtlichen und wirtschaftlichen Standpunkt aus sehr wenig rühmlichen Zustand ein Ende gemacht worden wäre. Nach Art. 1 des Alkohol-

[1]) Ausser den angeführten Industrien kommt hier neuerdings auch noch die Fabrikation von Kunstseide in Betracht. Die einzige derartige Fabrik, diejenige von Glattfelden, arbeitet jedoch fast ausschliesslich im Dienste ausländischen speziell Frankfurter Kapitals.

gesetzes von 1886 stand das Recht der Einfuhr der unter die Bundesgesetzgebung fallenden gebrauchten Waren ausschliesslich dem Bunde zu. Und nach Art. 6 sollten die gebrannten Wasser für technische Haushaltungszwecke aus den

	1900				1901			
	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert
Chem. Rohstoffe	54.394	1.027	110.155	539	57.838	1.131	128.276	711
Farbstoffe	70.371	1.996	2.180	50	70.014	1.656	1.568	46
Pharm. Rohstoffe	6.551	569	319	43	6 028	512	241	44
Chem. Prod.	622.796	19.295	123.799	5.971	592.255	17.722	127.855	5.365
Farbstoffe	73.423	5.512	3.779	822	74.465	5.655	4.009	874
Farbwaren	40.131	5 477	37.578	15.865	42.942	5.517	37.399	15.225
Pharm. Prod.	8.516	3.344	8.551	4.930	9.017	3.634	8.042	5.148
Parf. und Seifen	17.235	1.330	1.574	730	17.563	1.429	1.686	1.084
Übrige Artikel	598	69	281	35	584	67	331	44
Chem. überhaupt			228.822	28.985			309.407	28.541

	1902				1903			
	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert
Chem. Rohstoffe	59.872	1.238	123.879	678	84.750	1.307	138.187	728
Farbstoffe	68.560	1,610	682	24	79.761	1.659	922	32
Pharm. Rohstoffe	5.760	518	276	46	6.772	517	253	39
Chem. Prod.	622.799	18.832	145.846	6.019	695.646	19.414	161.756	7.084
Farbstoffe	91.828	5.859	4.956	1.091	108.944	5.882	5.362	1.061
Farbwaren	46.180	5.459	42.362	16.496	48.638	5.832	45.635	17.820
Pharm. Prod.	10.189	3.795	10.421	6.094	12.545	5.270	12.000	7.429
Parf. und Seifen	16.171	1.350	1.636	1.287	16.300	1.404	1.660	515
Übrige Artikel	584	67	376	46	545	63	279	36
Chem. überhaupt			330.434	31.781			366.072	34.744

Magazinen des Bundes denaturiert zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Diese Bestimmungen wurden während der Geltungsdauer des Gesetzes bloss mit Bezug auf den Alkohol für Haushaltzwecke ausgeführt. Betreffend der für technische Zwecke verzichtete der Bundesrat auf den Gesetzesvollzug,

weil die Selbstkosten des Bundes während der Einführungsperiode des Monopols ausserordentliche Aufwendungen in sich begriffen hätten und damit der Preis des Industriesprites die Konkurrenzfähigkeit der in Frage kommenden Exportindustrie sehr hätte beeinträchtigen müssen. Diese sachliche Erwägung lässt sich hören, weniger die rechtliche, die dahin ging, das Gesetz von 1886 habe die Delegation der Einfuhrrechte des Bundes an Private nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Die Opposition blieb denn auch nicht aus, doch wurde ein besonderes Postulat in der Dezembersession 1893 im Sinne der Bundesrätlichen Auffassung als erledigt erklärt. Das neue Alkoholgesetz von 1900 stellte sich auf den Boden desjenigen von 1886, nur schloss es jede Befugnis zur Delegation der Einfuhrrechte an Privatpersonen expressis verbis aus. Ferner statuiert Art. 14 dass der amtliche Verkaufspreis jeweilen für ein Jahrfünft auf Grund der aus den vorangegangenen fünf Jahresabschlüssen sich ergebenden Einstandskosten festzusetzen sei. Auch das neue Gesetz erwies sich in bezug auf das Verbot der Einfuhr von Industriesprit durch Private als nicht durchführbar. Im Einverständnis mit der Bundesversammlung gestattete dann der Bundesrat bis auf Weiteres die Privateinfuhr, wobei er allfällige Ersatzansprüche bei Aufhebung der Erlaubnis von vornherein als unzulässig erklärte. Der Grund dieses Vorgehens lag darin, dass die für das Jahrfünft 1901—1905 in Betracht fallenden Einstandskosten pro 1895—1899 noch immer an den Lasten der Einführungszeit zu tragen hatten und so der Spritpreis die Konkurrenzfähigkeit der Industrie empfindlich getroffen hätte. Um das neue Gesetz nicht gewissermassen rückwirkend zu machen — bemerkt die Botschaft zur Alkoholgesetz-Novelle — gelangte man so unter allseitiger Zustimmung dazu, eine offenbar nur aus Versehen weggebliebene Übergangsbestimmung vorauszusetzen. Mit Rücksicht auf die am 1. Januar 1905 in Wirksamkeit tretende Herabsetzung des Einfuhrzolles für Industriesprit, erklärte der Bundesrat mit Beschluss vom 26. Juli 1904 auf Neujahr 1906 die bedingte Privateinfuhr als aufgehoben. Die Abnehmer von Industriesprit sollten ihren Bedarf

fernerhin ausschliesslich bei der Alkoholverwaltung decken. Wiederum im Interesse der Industrie wurde dabei der Preis jedoch nicht auf die Einstandskosten des ganzen Jahrfünfts 1901—1905 gestützt, sondern vorläufig der Marktlage entsprechend berechnet. In ihren wiederholten Eingaben, mit denen dennoch die schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat vorstellig geworden, wurde eine fünfjährige Preisnormierung mit dem Wesen der Exportindustrie als nicht vereinbar erklärt. Ihre Interessen könnten bloss bei der früheren Bezugsfreiheit voll gewahrt werden. Der Bundesrat, von der Bundesversammlung eingeladen, die Frage der Ersetzung der fünfjährigen Preisbestimmung durch eine dreijährige zu prüfen, erklärte, es sei dem Standpunkt der Industriellen eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Auf die in Aussicht genommene Massregel der einjährigen Preisfixierung, die nur eine halbe Massnahme wäre, will er nicht eintreten. So gelangt er denn zu dem Vorschlag ihn gesetzlich zu ermächtigen, die Privateinfuhr unter gewöhnliche Bedingungen wieder gestatten zu können. Die wichtigsten der letzteren sind die Bezahlung einer Verwaltungsgebühr von Fr. 2.50 per q brutto und die Entlastung der Alkoholverwaltung von jeder gesetzlichen Lieferungsverpflichtung gegenüber den einfuhrberechtigten Privatpersonen. Zu seinem Gesetzesvorschlag bemerkt der Bundesrat, er lege die Delegation des Rechtes zur Einfuhr von Industriesprit nicht ein- für allemal im Gesetze fest. Vielmehr bestimmten ihn Zweckmässigkeitsgründe ihre Einräumung und Rücknahme dem Bundesrätlichen Ermessen anheimzustellen. Angesichts der Möglichkeit einer durch Missbräuche oder gänzliche Veränderung der Verhältnisse notwendig werdenden Aufhebung des den Jahresbezügern zugestandenen Einfuhrprivilegs, scheint es dem Bunde nicht geboten für ein Zurückkommen auf das Bundesmonopol jeweilen wieder den ganzen Gesetzgebungsapparat in Bewegung setzen zu müssen. Immerhin hat er im Interesse der wünschbaren Stabilität für Änderungen, die nicht durch namhafte Missbräuche bedingt sind, den nach Art. 14 für die Preisfestsetzung geltenden

fünfjährigen Turnus in Aussicht genommen. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr begründet der Bundesrat mit dem Kostenaufwand der Alkoholverwaltung für die Überwachung der Einfuhr der denaturierten Ware. Sie entspreche auch der Billigkeit gegenüber Brennspritbezügen, die sonst erhöhte Abgabepreise zu zahlen hätten. In Österreich betrage die Gebühr 3 Kronen pro Hektol. Die Forderung, dass die eidgenössische Alkoholverwaltung gegenüber den Privatimporteuren von ihrer gesetzlichen Lieferungspflicht entbunden werde, sei eine elementare Voraussetzung für den kaufmännisch-richtigen Betrieb des Monopols. Es sei geradezu widersinnig und ein Mangel der bis 1905 geübten Praxis, die Monopolverwaltung ausschliesslich die schlechten Chancen des Betriebes tragen zu lassen.

Die direkte Einfuhr werde in der Regel nur den Industriellen nützen, welche ganze Wagenladungen von ca. 10,000 kg aus dem Auslande beziehen können. Um auch den kleinen Bezügern die Fortexistenz ohne Inanspruchnahme des Zwischenhandels zu ermöglichen, hat der Bundesrat für ihre Bedienung durch die Alkoholverwaltung auf Grund ermässigter Preise Raum geschaffen.

Die Vorlage wurde, ohne dass dadurch die Sache meines Erachtens endgültig begraben wäre, von der Bundesversammlung noch im Winter 1905 abgelehnt, es bleibt daher das Gesetz von 1900, wonach aller Import nur der Alkoholverwaltung zusteht und der Beschluss des Bundesrates vom 26. Juli 1904, der die auf Grund einer fiktiven Übergangsbestimmung provisorisch gestattete Privateinfuhr wieder verbietet, in Geltung. Sehen wir nun, wie sich dies in Praxis durchführt.

Aller zu technischen oder Haushaltungszwecken zu verwendende Spiritus unterliegt einer Denaturierung, welche ihn zum Trinkgebrauch untauglich machen soll. Diese Denaturierung ist entweder eine absolute wie beim Brennspiritus oder eine relative wie bei dem Grossteil des zu Zwecken der chemischen Industrie verwandten Industriesprits.

Der weitaus grösste Teil aller nicht zum Trinkkonsum bestimmten Sprits wird in Haushaltungen und industriellen

Etablissements zu Brennzwecken verwendet und unterliegt deshalb der absoluten Denaturierung, die von der Alkoholverwaltung in den Lagerhäusern von Delsberg und Romanshorn mittelst einer Mischung von 50% Teeröl, 30% Pyridin und 20% Methylalkohol bewirkt wird. Das Mengeverhältnis der Mischung wird jedoch häufig geändert, um fraudulöse Operationen, wie die Renaturierung des Sprits und seine Verwendung zur Bereitung von Trinkbranntwein tunlichst zu erschweren. Da die Pyridinbasen einen sehr üblen Geruch entwickeln, so wird dem Denaturierungsstoff ausserdem noch ein Zusatz von ursprünglich 1%, später 1,2% Rosmarin und Lavendelöl beigefügt, an dessen Stelle heute jedoch leichtes Kampferöl verwendet wird, das sich bei grosser Billigkeit als ebenso zweckentsprechend bewährte.

Seit Einführung des Monopols hat sich der Import der Denaturierungsware in ungeahnter Weise vermehrt. Der Bericht von 1887/88 gibt hierüber folgende Zahlen:

Prämonopol. Zeit	1883	6,189	im Durchschnitt 6,983 q
	1884	6,704	
	1885	6,179	
	1886	7,481	
	1887 1. Hälfte	4,873	
Monopol Zeit	1887 2. „	15,612	im Durchschnitt 25,201 q
	1888	22,190	

Diese enorme Zunahme des Imports liess stark vermuten und die Erfolge bestätigten dies auch, dass trotz der bisher nach alter Weise mit Steinkohlenteeröl geübten Denaturierung ein namhafter Teil dieses Sprits entweder tale quale getrunken oder wieder renaturiert wurde. Eine Beimischung von 3 gr Anilinrot auf ca. 600 l Alkohol, die man, um dies zu verhüten, erst versuchte, musste der zahlreichen Beschwerden des Publikums wegen schon am 1. August 1888 wieder aufgehoben werden und so ging man nach längeren Versuchen zu dem früher schon erwähnten, jetzt noch gebräuchlichen Denaturierungsstoff über, der in besserer Weise zu wirken scheint. Dabei blieb die Alkoholverwaltung jedoch nicht stehen,

wenn gewisse Umstände z. B. starke Steigerung der Bestellungen fraudulöse Manipulationen argwöhnen lassen, so wird dem denaturierten Sprit noch ein weiterer geheim gehaltener Stoff direkt durch den Chemiker der Regie zugesetzt, welcher nicht mehr völlig entfernt werden kann und sich daher auch im renaturierten Sprit nachweisen lässt. Auf diese Weise konnte schon hie und da die missbräuchliche Verwendung des Sprits nachgewiesen werden, der Bericht pro 1892 führt S. 118 zwei solcher Fälle in Basel und Genf auf. In letzterem handelt es sich um eine Kognakfabrik, in deren wohlfeilem Fabrikat der erwähnte geheime Denaturierungsstoff sich nachweisen liess. Die Alkoholverwaltung berechnet die jährliche Einbusse, die sie durch derartige unsaubere Praktiken erleidet, auf ca. 360,000 Fr., eine Summe, die bei einem Totalgewinn von nur rund 6,000,000 Fr. gewiss zu ernster Erwägung Anlass geben muss. Es scheint aber, als könne der missbräuchlichen Verwendung der denaturierten Ware kaum wirksam entgegengetreten werden, wenn nicht von Seite der Kantone eine vermehrte Wachsamkeit geübt wird. Die Alkoholverwaltung hat durch Anwendung einer wirksamen Denaturierungsmethode bereits getan, was sie tun konnte.

Ausser dieser Verbesserung der Denaturierung hat die Einfuhr durch die Alkoholverwaltung aber auch noch eine andere qualitätsverbessernde Wirkung auf den Brennsprit gehabt, indem durch Bundesbeschluss vom 27. November 1891 verordnet wurde, dass absolut denaturierter Alkohol bis auf weiteres noch in der Form von 95grädigen Rohsprit abgegeben werden solle. Diese Massregel dürfte allerdings bis zu einem gewissen Masse wieder illusorisch gemacht werden durch das Fehlen von Vorschriften über die Gradstärke des im Verkehr befindenden Brennsprits; meines Wissens besitzt nur Baselstadt eine Verordnung, wonach der Brennsprit nicht verdünnt werden darf. Solange die anderen Kantone nicht ähnliche Bestimmungen treffen und durch wirksame Kontrolle ihre Durchführung sichern, solange dürften doch die Bestimmungen der Alkoholverwaltung über die Qualität des Sprites beim Brennsprit ebenso oft durchkreuzt werden wie beim

Trinkbranntwein. Dennoch versichert die Regie, dass dank vorerwähnter Verfügung die Gradstärke des im Kleinhandel befindenden Brennsprits im allgemeinen zugenommen, während zugleich der Bruttogewinn der Detaillisten sich verringert habe. Zum Beweis dessen hat sie in den Jahren 1889, 1890 und 1892 auf diskrete Weise in 87 verschiedenen Detailgeschäften Sprit einkaufen lassen und dabei folgende Beobachtungen machen können: [1])

a) In bezug auf die Gradstärke:

	Zahl der eingekauften Muster:		
Frachtstärke:	1889:	1890:	1892:
80° und weniger	—	1 (75°)	—
80°—85°	1	1	—
85°—90°	15	9	7
90°—95°	71	76	47
über 95°	—	—	33

b) In bezug auf den Rohgewinn der Detaillisten:

	Zahl der eingekauften Muster:		
Rohgewinn:	1889:	1890:	1892:
0—10 %	3	—	—
10—20 %	2	2	5
20—30 %	13	5	26
30—40 %	6	13	21
40—50 %	23	30	25
50—60 %	7	10	4
60—70 %	8	4	5
70—80 %	12	16	—
80—90 %	5	2	1
90—100 %	6	2	—
über 100 %	2	—	—

Ein Fortschritt namentlich in bezug auf die Gradstärken liegt hier unbedingt vor und soll gern anerkannt werden, da aber der Monopolpreis für die ganze Schweiz derselbe ist, so sind die Preiszuschläge resp. ihre Differenz doch immer noch sehr beträchtlich. Die Administration bestrebt sich denn auch, hier Abhilfe zu schaffen. Die Preise der Monopolverwaltung

[1]) Bundesblatt 1901. Bd. V, pag. 553.

betrugen für den Meterzentner mit 100 kg Nettogewicht 55 Fr. oder 45.23 Fr. per hl ohne Gebinde bei Einführung des Monopols, sie wurden aber schon am 1. November 1889 durch bundesrätlichen Beschluss auf 50 Fr. festgesetzt, was einem Literpreis von 41 Rp. entspricht. Der Grund für die anfängliche niedrige Preisnormierung lag darin, dass man die Grossisten verhindern wollte, aus ihren sehr billig im Ausland eingekauften Vorräten allzu hohe Gewinne herauszuschlagen. Durch Beschluss vom 30. Dezember 1890 wurden sodann folgende Preise festgesetzt:

	per q	per hl	
Brennspiritus à 93°	55.— Fr.	45.23 Fr.	ohne Gebinde
„ „ 95°	60.— „	48.89 „	„ „

Durch den Beschluss vom 27. November 1891 fiel die Lieferung von 93 grädigem Brennsprit weg, worauf am 31. Januar 1893 der Preis für 95 grädigen Brennspiritus bis auf weitere Entscheidung auf 45 Fr. per Meterzentner = 45.23 Fr. per hl ermässigt wurde. Ausserdem gewährt die Regie bei grösseren Bezügen von denaturiertem Sprit (im Gegensatz zu ihrer sonstigen Praxis) Rabatte in der Höhe von:

2 %	bei Bezug	eines ganzen Kesselwagens		
1½ %	„	„ von	10,000 kg	in ganzen Fässern
1 %	„	„ „	10,000 „	„ kleinerer Fassung
1 %	„	„ „	5,000 „	„ ganzen Fässern
½ %	„	„ „	5,000 „	„ kleinerer Fassung.

Der Käufer kann seine eigenen Gebinde zur Füllung einsenden, andernfalls bedient sich die Alkoholverwaltung Petroltonnen von ca. 180 l Fassung zu 5 Fr. berechnet. Neue, einmal gebrauchte Spritgebinde werden zu gleichen Preisen wie beim Trinksprit abgegeben, auf Wunsch stellt die Regie auch ihre eigenen Kesselwagen gegen eine Leihgebühr von Fr. 20 zur Verfügung.

Die relative Denaturierung tritt nur für einen kleinen Teil des zu technischen und Haushaltzwecken abgegebenen Sprites ein und zwar dann, wenn er zur Herstellung von Essig, Lacken, Firnissen, Farben etc. verwendet werden soll. In

diesen Fällen wird die Denaturierung durch besondere, dem jeweiligen Gebrauch angepasste Stoffe (Terpentin, Holzgeist, Benzol, Anilinblau, Eosin, Fluorescin, Naphtalin) vorgenommen, 1898 wurden für die relative Denaturierung nicht weniger als 31 verschiedene Substanzen verwendet, wobei es Sache der Verwaltung ist, zu bestimmen, welcher Stoff in jedem einzelnen Falle Verwendung finden solle. Die Preise für von der Regie zu liefernden relativ denaturierten Spiritus betragen: Für relat. denat. Weinsprit 66 Fr. per q netto ohne Gebinde,

" " " Primasprit 58 " " " " " "
" " " Feinsprit 53 " " " " " "
" " " Rohspiritus 45 " " " " " "

Die Denaturierungs-Stoffe werden vom Käufer ins Depot geliefert, die Alkoholverwaltung übernimmt deren Lieferung nur auf ausdrücklichen Auftrag. Die Abgabe relativ denaturierten Sprits zu technischen oder wirtschaftlichen Zwecken geschieht nur an solche Personen, die für dessen Bezug vom eidgen. Finanzdepot eine Bewilligung erhalten haben.

Die Regie liefert nur den kleineren Teil des relativ denaturierten Sprits, bis 1. Januar 1906 (s. oben) stand es den Privaten frei, sich solchen durch direkten Bezug aus dem Ausland zu verschaffen. Die Privateinfuhr war jedoch an eine ganze Reihe von beschränkenden Vorschriften gebunden: wer importieren wollte, bedurfte hierzu ausser der oben erwähnten Bewilligung zum Bezuge relativ denaturierter Ware einer besonderen Importbewilligung und konnte seine Einfuhr nur auf gewissen Zollstationen bewerkstelligen, durch deren Beamte dann die Denaturation mittelst der vom Importeur gelieferten und von der Verwaltung analysierten Stoffe gegen eine Gebühr von 50 Cts. per q vorgenommen wird. Diese Gebühr soll aber nicht mehr als 10 Fr. per Waggon betragen. Die übrigen Bestimmungen gelten sowohl für einfache Bezugsbewilligung wie auch für die Importbewilligung: Es darf mit relativ denaturierter Ware kein weiterer Handel getrieben werden, die Bezüger müssen, konform den Vorschriften der Regie, Bücher führen über den Ankauf und Verwendung der

Ware, über den Vertrieb der Fabrikate, zu deren Herstellung sie benötigt wurde und alle Vierteljahre einen beglaubigten Auszug aus denselben der Verwaltung vorlegen, wobei alle anormalen Fehlbeträge aufgeklärt werden müssen. Bei ausserordentlichem Verlust an relativ denaturierter Ware infolge Betriebsstörungen etc. ist der Regie sofort Anzeige zu machen. Industrielle, welche neben dem relativ denaturiertem Alkohol in einem anderen Zweige ihres Geschäftes auch absolut oder gar nicht denaturierten Sprit verwenden, müssen diese verschiedenen Betriebe getrennt halten, wenn sie die Regie nicht ausdrücklich davon dispensiert. Diese kann ihnen sogar gestatten, die Denaturation in ihrem eigenen Geschäft vornehmen zu lassen, wenn sie die hierzu notwendigen Geräte besitzen und den Beamten der Alkoholverwaltung Reise- und Unterhaltungskosten vergüten.

Wir sehen, die Verwaltung kommt oder kam den Industriellen in hohem Masse entgegen, das ganze System der freien Privateinfuhr, das durch die Novelle von 1905 auch seine gesetzliche Bestätigung finden sollte, ist für dieselben sehr vorteilhaft, da es ihnen die Möglichkeit gibt, bei niederen Auslandspreisen im Ausland, bei günstigeren Monopolpreisen bei der Regie zu kaufen. Denn diese kann, wenn sie auch die denaturierten Waren zum Selbstkostenpreis abgeben soll, nicht allen Schwankungen des Marktes folgen, sie ist gezwungen, einen mittleren Preis aufzustellen, der bald höher, bald niedriger sein wird als der bei direkter Einfuhr. Im allgemeinen wird man allerdings annehmen dürfen, dass die Regiepreise über den Marktpreisen stehen, da sie auch heute noch mit den Amortisationsquoten für die Brennereientschädigungen belastet und ausserdem die hohen Preise des einheimischen Brennproduktes, das von der Verwaltung hier und da auch zur Herstellung denaturierter Ware verwandt worden ist, die Gestehungskosten in die Höhe schrauben. Ausserdem sind die Verwaltungskosten des Monopols gar nicht so niedrig. Wir geben nachfolgend eine Tabelle, aus welcher die Aufschläge der Alkoholverwaltung auf denaturierte Ware seit Einführung des Monopols zu ersehen sind:

Denaturierte Ware.

	Einkauf	Verkauf	Überschuss
1888	8,521. 80	9,906. 40	1,424. 60
1889	293,686. 68	262,152. 28	31,534. 40
1890	1,614,614. 31	1,234,261. 47	220,247. 16
1891	1,558,785. 51	1,692,940. 90	134,155. 39
1892	1,708,857. 70	1,855,342. 25	95,484. 55
1893	1,696,925. 22	1,795,935. 51	99,010. 29
1894	1,522,772. 06	1,841,574. 88	318,802. 82
1895	1,646,978. 91	1,964,204. 15	317,225. 24
1896	1,615,690. 89	1.994,268. 44	378,577. 55
1897	1,551,402. 80	2,059,934. 15	508,531. 35
2898	1,671,104. 22	2,115,386. 44	444,282. 22
1899	1,799'598. 62	2,229,914. 85	430,316. 23
1900	1,794,825. 32	2,190,255. 90	393,429. 88
1901	1,761,586. 17	2,375,627. 78	614,081. 61
1902	1,585,377. 51	2,409,476. 11	929,098. 61
1903	1,449,808. 90	2,431,772. 55	981,963. 05
1905	1,919,721. 03	2,628,360. 02	708,638. 99
1888/04	24,649,657. 64	31,131,313. 38	6,481,655. 74

Die Differenz zwischen dem Einkaufs- und dem Verkaufswert stellt die Quote dar, welche zur Deckung der Kosten für Denaturierung, Transport, Verwaltung, Amortisation in Rechnung zu stellen ist. Die Quote variiert alle Jahre, sie betrug z. B. 1895 Fr. 8.87 per q, 1897 Fr. 12.08, 1898 Fr. 11.19, ist also immerhin ganz beträchtlich. Der grössere Teil des Sprites, der zu relativ denaturierter Ware bestimmt war, ist daher direkt importiert worden; es betrug der direkte Bezug:

1889	22,861 q	à 94/95°
1890	3,453 „	„ 94/95°
1895	5,908 „	„ 94/95°

Seit 1. Januar 1906 wird nun keine Bewilligung mehr für direkten Import erteilt. Wir glauben aber nicht, dass diese Ordnung der Dinge lange werde bestehen können, ein auf 5 Jahre festgelegter Rohstoffpreis ist für eine Industrie,

die im In- und Ausland der schärfsten Konkurrenz ausgesetzt ist, ein Ding der Unmöglichkeit. Es wird also dem Bundesrat nichts übrig bleiben, als entweder für eine neue Periode von 5 Jahren mit Umgehung der Gesetze die Einfuhr zu gestatten oder aber noch einmal sein Glück vor der Bundesversammlung mit einer Novelle wie die im Winter 1905 abgelehnte zu versuchen.

Dieser relativ denaturierte Sprit wurde 1900 in 250 Fabriken, die 21 verschiedenen Industrien angehören, verarbeitet, am zahlreichsten sind dabei diejenigen für Lacke und Firnisse (88), dann kommen diejenigen für chemische und pharmazeutische Produktion (47), Seife und Parfümerien (25), Tinkturen und Essenzen (22), Essig (20) etc.

ZWEITER TEIL.

Die staatswirtschaftliche Bedeutung der schweiz. Alkoholgesetzgebung.

§ 8. *Bruttogewinne und Bruttoverluste.*

Der erste Teil unserer Arbeit hat gezeigt, in wie loyaler Weise man bei der Gestaltung des Monopols auf die privatwirtschaftlichen Interessen Rücksicht genommen hat und wir haben auch bereits Anlass gehabt, auf die schädigenden Folgen hinweisen müssen, welche diese weitgehende Berücksichtigung privater Ansprüche auf die Finanzlage des Monopols und damit auf dessen fiskalische Ergiebigkeit haben müsse. Einen möglichst hohen Gewinn für den Staat herauszuschlagen, das war aber, wie wir wissen, einer der Hauptgründe für die Aufrichtung des Monopols, die beiden Interessensphären kamen also hier in scharfen Kontrast zu einander zu stehen.

Gehen wir nun zur eingehenderen Besprechung der Finanzlage des Monopols über, so hängt seine fiskalische Ergiebigkeit äusserlich genommen, von zwei Faktoren ab:

1. von der Höhe der Bruttogewinne aus Vertrieb und Besteuerung der gebrannten Wasser,
2. von der Höhe der Verwaltungsunkosten; die Differenz zwischen beiden Posten bildet den Nettogewinn des Monopols, welcher an die Kantone zu verteilen ist. Wir betrachten zunächst den ersten derselben.

Am Bruttogewinn der Alkoholverwaltung sind natürlich vor allem die zum Trinkkonsum bestimmten gebrannten Wasser beteiligt; wie wir gesehen haben, hat aber auch der Vertrieb denaturierter Ware einen solchen zu verzeichnen, während der Verkehr in Gebinden in der Betriebsperiode 1887—1904 einen Verlust von total Fr. 56,052.62 aufzuweisen hat. Auf die einzelnen Posten verteilt beträgt daher der Rohgewinn der erwähnten Betriebsperiode für

	Einkauf	Verkauf	Bruttogewinn
Trinkbranntwein	74,799,794.22	176,944,858.17	102,145,063.95
dazu Monopolgebühren	— —	11,799,339.98	11,799,339.98
Denaturierte Ware	24,649,657.64	31,131,313.38	6,481,655.74
Gebinde	1,323,355.94	1,267,303.32	56,052.62
Total	100,772,706.80	221.142.814.85	120,426,059.67

I. Den Verkehr mit denaturiertem Sprit können wir hier unbesprochen lassen, da wir ihn bereits im vorhergehenden § 7 eingehend behandelt haben. Dagegen werden wir uns hier II. mit dem Gewinn an Trinksprit etwas eingehender befassen müssen. Was die Entwürfe dieses Postens während der zweiten Periode anbetrifft, so ersehen wir, wie auf eine anfänglich langsame Vermehrung des Gewinnes von Fr. 4,918,081.95 im Jahre 1887/88, auf Fr. 6,347,853.07 im Jahre 1892, ein Rückschlag von über eine Million Franken folgt, der 1894 seinen Tiefstand mit Fr. 5,484,660.94 erreicht. Von da an folgt dann wieder eine Periode aufsteigender Tendenz, die 1898 mit nahezu 7 Millionen Überschuss den höchsten Rohgewinn zu verzeichnen hat. Die nachfolgenden Jahre 1898/04 dagegen zeigen keine einheitliche Tendenz mehr, ihr Ertrag schwankt zwischen 5,1 und 6,3 Millionen Franken jährlich. Im ganzen genommen zeigt sich während der Periode 1887/04 eine Zunahme des Ertrages um etwas über eine Million Franken.

An dem Totalbetriebsüberschuss von Fr. 105,300,325.17 ist der Gewinn auf Trinkbranntwein wie folgt beteiligt:

	Ankauf	Verkauf	Überschuss
1888.	4,781,919.85	9,700,101.80	4,918,082.95
1889.	4,033,982.58	9,677,542.47	5,643,559.89
1890.	4,750,809.52	11,632,804.56	6,581,995.04
1891.	5,237,087.80	11,797,322.52	6,570,234.72
1892.	5,596,248.48	11,944,102.19	6,347,853.71
1893.	5,039,751.58	11,315,350.75	6,275,609.17
1894.	4,289,682.30	9,767,719.57	5,478,037.27
1895.	4,380,686.—	9,825,346.94	5,444,660.94
1896.	4,240,280.80	10,519,767.56	6,279,481.76
1897.	4,215,522.40	10,995,228.87	6,779,706.47
1898.	4,306,799.12	11,258,491.40	6,951,692.28
1899.	4,484,446.69	10,834,708.06	6,350,261.42
1900.	3,965,653.03	10,152,637.08	6,186,984.05
1901.	3,507,423.70	8,676,619.53	5,169,195.83
1902.	3,634,960.62	8,876,428.80	5,241,468.18
1903.	4,147,155.71	9,689,257.83	5,542,102.13
1904.	4,137,384.09	10,291,433.24	6,154,049.15
1888/04:	74,799,794.22	176,944,858.17	102,145,063.95

d. h. im Durchschnitt: mit Fr. 6,008,533.

Gehen wir nun etwas näher auf die Geschäftspraxis der Alkoholverwaltung ein, um uns ein Bild davon zu machen, wie dieser Rohgewinn zustande kommt.

1. Die Regie verkauft Sprit und Trinkbranntwein nur in Quantitäten von wenigstens $^1/_4$ Fass, was etwa einer Menge von 125—150 l entspricht, die Verkäufe werden jedoch immer nach dem Gewicht abgeschlossen, da die Temperaturschwankungen auf das Volumen des Alkohols einen variierenden Einfluss haben. Die Verwaltung betreibt also nur Grosshandel. Dieser könnte nun sowohl durch die Administration direkt, als auch unter Vermittelung von Kommissionären durchgeführt werden; man zieht das erstere vor, obwohl der Kommissionsbetrieb bequemer gewesen und vielleicht auch weniger bureaukratisch, kaufmännischer zu Werke gegangen wäre: man glaubte durch direkten Verkauf dem Konsum grössere Garantien bieten, und es vermeiden zu können, zugunsten einiger

weniger Kaufleute ein Privilegium aufzurichten. Die Lieferungen werden an jedermann gemacht, aber nur gegen Barzahlung und ohne Rabatt bei grösseren Aufträgen. Alle Bestellungen müssen direkt an die Berner Zentral-Verwaltung gerichtet werden, welche sie sodann nach einem vom Bundesrat festgestellten Verteilungsplan den einzelnen Depots zur Ausführung zuweist; für Bestellungen, die direkt an das Depot gerichtet worden sind, übernimmt die Regie keinerlei Verantwortung. Im allgemeinen ist unter den Konsumenten eine Tendenz, unter Umgehung der Grossisten direkt bei der Alkoholverwaltung einzukaufen, nicht zu verkennen, diese haben aber doch immer noch die Kundschaft derjenigen Leute, die entweder auf Barzahlung nicht eingerichtet sind, oder aber weniger als 150 l bedürfen. Wenn sie jedoch mehr als 150 l benötigen, haben sie ein Interesse daran, sich an die Regie zu wenden, da diese die Transportkosten bis zur dem Besteller nächst gelegenen Bahn- oder Schiffsstation bestreitet.

Im allgemeinen lehnt die Verwaltung eine Verpflichtung zur Lieferung bestimmter ausländischer Spritmarken ab und liefert nur Sprite von bestimmten Typen. Indessen ist sie auf lebhafte Reklamationen hin für Kahlbaumsprit von diesem Grundsatz abgewichen, und liefert nunmehr auf ausdrückliche Bestellung auch diesen. So beschaffte sie 1904 2269,78 q, 1903 2057,49 q, 1902 2128,20 q und 1901 2280,84 q. dieser Spezial-Marke, gegen 3544,14 q gewöhnlichen Weinsprit und 2344,15 q gewöhnlichen Primasprits im selben Jahre 1901. Die Verkaufspreise werden nach Artikel 4 des Alkoholgesetzes von Zeit zu Zeit vom Bundesrat neu festgesetzt, sie können jedoch nicht niedriger als 140 Fr. per mq. à 95° und nicht höher als 140 Fr., per hl = 175 Fr. per q sein. Dieser Maximalpreis ist aber immer noch niedriger angesetzt als der Steuerzuschlag der Nachbarländer, man hoffte so den Schmuggel zu vermindern. Die Marken der Alkohol-Verwaltung sind nun:

I. Weinsprit 95% Monopolmarke AVW in der Qualität den besten absolut neutralen, aus filtriertem Kartoffelspiritus hergestellten deutschen Weinspriten entsprechend; Preis

175 Fr. per 100 kg Nettogewicht = Fr. 142.60 per hl à 95 ohne Gebinde.

II. Primasprit 95 % Monopolmarke AVP, Preis:

a) Primasprit Kahlbaum 175 Fr. per 100 kg = Fr. 140.97 per hl,

b) Gewöhnlicher Primasprit 173 Fr. per 138.53.

III. Feinsprit 195 % Monopolmarke AVF in der Qualität den gut rektifizierten Spriten der den österreichisch-ungarischen Märkten entsprechende 170 resp. 136.08 Fr.

IV. Rohspiritus verschiedener Gradstärke (in der Regel 90—95 %) aus den inländischen Brennereien zum Preise von 170 Fr. per q ohne Gebinde. Bei der Abgabe dieses Rohspiritus wird ausschliesslich Kartoffelspiritus mit höchstens 1 ½ % alkoholischer Verunreinigung verwendet. Während der Übergangsperiode waren diese Verkaufspreise bedeutend niedriger, sie betrugen:

für AVW 152 Fr. per q,
„ AVP 145 „ „ q,
„ AVF 140 „ „ q.

Man wollte durch diese niedrige Preisnormierung verhindern, dass die Inhaber der im Lande befindlichen Vorräte ihren Verdienst ungerechtfertigterweise noch mehr vergrösserten und fürchtete auch (vergl. § 4) durch allzuhohe Preise den Schmuggel aus Deutschland und Österreich, wo der Sprit damals noch bedeutend billiger war, zu befördern. Und dann wollte man auch der Entwicklung der monopolfreien Brennerei nicht allzu viel Anregung bieten. Nachdem aber nach Einführung einer starken Besteuerung in Deutschland und Österreich die ausländischen Spritpreise gestiegen, und die einheimischen Vorräte erschöpft waren, wurden die Preise sukzessive erhöht, bis sie nun heute annähernd das im Gesetz vorgeschriebene Maximum erreicht haben.

Sämtliche Preise verstehen sich netto ohne Gebinde. Von der Alkoholverwaltung gelieferte neue Fässer werden extra berechnet und können nicht zurückgegeben werden (s. unten). Liefert der Käufer die Gebinde, so trägt die Alkoholverwaltung die Frachtkosten für Eisenbahn und Dampfboot zum

Lagerhaus; immerhin wird das Porto nicht zurückerstattet, wenn der Abnehmer es selbst entrichtet hat, und ebenso hat derselbe für die Preisdifferenz aufzukommen, wenn er seine Fässer statt per Fracht- per Eilgut schickt. Bis 1897 wurde dem Käufer auch eine Gebühr für das Umfüllen berechnet, die jährlich 12—13,000 Fr. einbrachte, vom 1. Januar 1897 aber, mit Rücksicht auf zahlreiche Beschwerden, nicht mehr erhoben wurde. Sind die eingesandten Fässer beschädigt, so wird der Käufer aufgefordert, sie durch andere zu ersetzen oder die Reparaturkosten zu bezahlen, während die Regie selbst überhaupt keine Verantwortung für in nicht von ihr gelieferte Fässer gefüllten Sprit übernimmt. Für Fässer, welche ungefüllt länger als einen Monat im Lagerhaus belassen werden, ist endlich noch eine Gebühr von Fr. 2 für den ersten und Fr. 4 für jeden weiteren Monat zu entrichten.

Die Zahlungen sind zum voraus, gleichzeitig mit der Bestellung an die Bundeskasse, zuhanden an die Alkoholverwaltung zu entrichten und können bis zum Betrage von 10,000 Fr. portofrei per Mandat eingesandt werden. Der Betrag der Zahlung ist in dem Bestellschein anzugeben, die Bestellung selbst wird nur ausgeführt, wenn von der Bundeskasse eine Bescheinigung über richtigen Empfang der zu entrichtenden Summe eingegangen ist. Überschüssige Zahlungen werden binnen acht Tagen retourniert, niemals aber als Anzahlung für spätere Bestellung überschrieben, da die Alkoholverwaltung keine laufenden Rechnungen (Kontokorrente) eröffnen will. Schecks werden nur dann akzeptiert, wenn sie in Bern zahlbar sind, eine Massregel, die man wohl kaum anders als Schikane bezeichnen kann, doch wird hierin die Eröffnung des Postscheckverkehres Erleichterung geschaffen haben. Bei Scheckzahlungen erfolgt der Versand der Ware erst nach Einlösung des Schecks, bei Sendungen gegen Nachnahme trägt der Empfänger die Kosten; Nachnahmesendung tritt auch dann ein, wenn die vom Besteller eingesandte Summe kleiner ist, als der von der Alkoholverwaltung in Rechnung gestellte Betrag. Soweit über Preise und Zahlungsmodus. Da jedoch die Verkaufspreise seit 1888 so ziemlich

konstant geblieben sind, hängt der Gewinn der Alkoholverwaltung weniger von der Höhe ihrer Verkäufe, als von

2. der Höhe ihrer Einkaufspreise ab, die ihrerseits verschieden sind je nachdem es sich um Einkäufe im Inland oder im Ausland handelt. Da wir die Verhältnisse der einheimischen Produktion schon anderwärts in extenso dargestellt haben, so können wir uns hier mit einer kurzen Angabe der von 1887/04 bezahlten durchschnittlichen Preise begnügen und gehen dann sofort zur Beschaffung der Auslandsware über.

per q.

1887/88	88,55	1897	86,16
1889	89,35	1898	88,10
1890	90,61	1899	87,32
1891	90,18	1900	83,53
1892	90,84	1901	81,15
1893	89,94	1902	83,34
1895	87,89	1903	85,06
1896	87,34	1904	86,96

Im einzelnen betrugen die Inlandpreise im Jahre 1899:

Grössenklassen	Zahl der Lieferanten	Ablieferungsmengen			Uebernahmspreise loco der Brennerei nächstgeleg. Station		
		Hektoliter à 100°	q à 95/96°	% der Totalablief.	im Ganzen	pro hl	pro q
hl.					Fr.	Fr.	Fr.
Lose von		Winterbetriebe.					
150—200	32	5,274,3025	4,489,49	19,29	409,610. 25	77. 66	94. 24
300—400	8	2,933,7239	2,497,19	10,73	221,000. 35	75. 33	88. 50
400—500	11	4,482,6376	3,815,63	16,39	338,767. 70	75. 57	88. 78
500—600	1	595,7995	507,14	2,18	43,444. 75	72. 93	85. 67
600—700	9	6,159,9832	5,243,39	22,52	440,550. 90	71. 52	84. 02
700—800	1	791,9297	674,09	2,89	59,394. 65	75. —	88. 11
900—1000	5	4,996,0794	4,252,67	18,27	354,085. 76	70. 87	83. 26
WB Total	67	25,234,4558	21,479,60	92,27	1,866,854. 30	73. 98	86. 91
		Jahresbetriebe.					
150—200	1	184,3132	156,89	0,67	14,192. 05	77. —	90. 46
900—1000	2	1,930,3324	1,693,10	9,06	133,176. 75	68. 99	81. 05
JB Total	3	2,114,6456	1,799,99	7,73	147,368. 80	69. 69	81. 87
Betrieb überh.	70	27,349,1014	23,279,59	100,00	2,014,223. 10	73. 65	86. 52

Zu dem Durchschnittspreis von Fr. 86,52 sind noch die Transportkosten von der dem Brenner zunächst gelegenen Eisenbahnstation bis zum Lagerhaus, zu rechnen, da diese ja nicht vom Brenner, sondern von der Regie getragen werden.

Die vorhergehende Übersicht zeigt uns, dass von geringen Schwankungen abgesehen, die Inlandpreise sich während der Betriebsperiode so ziemlich gleich blieben, die Chancen des mehr oder weniger grossen Gewinnes des Monopols liegen daher ausser in der Grösse des Konsums vor allem in dem Preisstande der Auslandmärkte.

Nach Art. 1 und 2 des Alkoholgesetzes sind ungefähr $^3/_4$ des Landbedarfes durch Auslandwaren zu decken, die ursprüngliche Freigabe des Handels mit absolut-denaturiertem Alkohol und die dadurch bedingte Verminderung des Absatzes der Alkoholverwaltung hatten aber bewirkt, dass pro 1887/88 ein relativ grösserer Anteil, d. h. $^1/_3$ statt $^1/_4$ des Totalbedarfes durch die Inlandsproduktion gedeckt wurde. Das wurde für die Zukunft vermieden durch die Einbeziehung des absolut-denaturierten Alkohols in das Monopol, sodass jetzt also wohl volle $^3/_4$ aus dem Ausland bezogen werden. Der Bezug dieser Ware geschieht direkt durch die Alkoholverwaltung, die zu diesem Zweck mit einigen 50 ausländischen Häusern, resp. deren schweizerischen Vertretern in Geschäftsverbindung steht. Diese Agenten beziehen dabei gewöhnlich eine Provision von 1 %, die meisten der Häuser sind deutsche. Über die Provenienz der Auslandsware in den letzten vier Jahren, über die mir Berichte vorliegen, gibt folgende Übersicht Auskunft.

	Deutschland	Österr.-Ungarn	Belgien
1901	34,960.92	39,230.42	991.78
1902	26,775.68	46,345.60	—.—
1903	36,709.41	32,404.90	—.—
1904	2,040.04	54,273.51	2,527.01

Auffällig ist der starke Rückgang des deutschen Anteils, den wir aber auch schon in den folgenden Überblicken über die zehn ersten Betriebsjahre konstatieren können. (Mengen in q.)

Provenienz	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	I. Weinsprit.									
Deutschland	3,070	4,506	5,412	5,193	4,719	4,585	2,729	4,817	3 177	3,910
Österreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	82	199	—	—	—	—	—
	II. Primasprit.									
Deutschland	7,229	10,451	11,144	10,016	12,301	5,388	3,760	3,640	2,806	2,544
Österreich	—	—	621	647	538	1,940	1,940	3,899	1,305	—
Italien	—	—	—	—	160	—	—	—	—	—
	III. Feinsprit.									
Deutschland	7,801	1,817	2,812	18,902	9,218	197	—	5,032	2,962	2,255
Österreich	26,345	53,648	60,828	46,501	63,742	57,811	62,883	54,592	65,095	70,181
Italien	—	—	—	30	3,399	237	—	—	—	—
	IV. Rohspiritus.									
Deutschland	—	—	—	992	—	—	—	—	—	—
Österreich	817	1,099	1,204	8,918	—	99	—	117	4,138	—
Italien	—	—	—	67	—	—	—	—	—	—

In diesen zehn Jahren betrug der Totalimport per q

aus Deutschl. q 163,414 für Fr. 6,989,727.36 = 42.77
aus Österr. q 588,977 für Fr. 19,506,117.42 = 33.12
aus Italien q 4,288 für Fr. 29,645,008.18 = 35.22

} excl. Zoll

Leider fehlten in den neuesten Berichten derartig detaillierte Angaben, sodass ich für 1900/04 nur obige Zahlen aufstellen kann.

Diese Zahlen zeigen deutlich, wie die deutschen Produkte vollständig von den österreichischen aus dem Felde geschlagen sind, soweit wenigstens die geringeren Qualitäten in Frage kommen, den Weinsprit liefert Deutschland auch heute noch allein, nur 1892/93 hat ihm Italien eine kleine Konkurrenz bereitet, vom Primasprit (Kahlbaum inbegriffen) liefert es immer noch rund 86,5 %. Der Vorteil Österreich-Ungarns liegt namentlich in den geringen Frachtsätzen, die auf die Preise loco Schweizergrenze recht günstig wirken, immerhin sind die Preisunterschiede, wie nachstehende Tabelle zeigt, doch nicht so sehr gross. Die Beteiligung der übrigen Länder ist sehr schwach. Russland und Rumänien kommen nur zu Beginn des Monopols als Lieferanten in Betracht, Italien trat 1892 mit kleinen Mengen in deren Reihe ein, schied aber schon

1894 wieder aus, Belgien erscheint erst seit 1900 und nur mit unregelmässigen Anteilen in der Liste der einführenden Länder, während Frankreich zu teuer arbeitet, um ernstlich in Frage zu kommen. Dagegen hat Spanien, dessen Weinspritindustrie in guter Entwickelung begriffen ist, eventuelle Aussicht, sich an der Konkurrenz zu beteiligen. In den letzten Jahren galt sein Weinsprit bei uns kaum einige Franken mehr als der deutsche.

Die Preise der Effektivbezüge an ausländischen gebrannten Wassern franko Grenze unverzollt per 100 kg netto pro 1896—1900 stellen sich wie folgt:

Jahre	Weinsprit			Kahlbaumsprit			Primasprit			Feinsprit		
	p aus Dtschl.	p aus Oest.	p Total	p aus Dtschl.	p aus Oest.	p Total	p aus Dtschl.	p aus Oest.	p Total	p aus Dtschl.	p aus Oest.	p Total
1896	43.98	—	43.98	34.75	—	34.75	35.—	31.68	32.47	22.96	28.85	28.03
1897	37.69	—	37.69	37.25	—	37.25	—	26.91	26.91	24.92	24.41	24.45
1898	36.99	—	36.99	39.93	—	39.93	—	—	—	25.29	26.92	26.86
1899	41.33	—	41.33	41.48	—	41.48	—	31.44	31.44	32.62	30.04	30.61
1900	34.35	—	34.35	39.34	—	39.34	—	31.50	31.50	26.72	28.04	27.83
Total	39.13	—	39.13	38.51	—	38.51	35.—	30.96	31.39	27.65	27.59	27.59

Jahr	Sekundasprit			Rohspiritus		
	p aus Dtschl.	p aus Oesterr.	p Total	p aus Dtschl.	p aus Oesterr.	p Total
1896	—	27.30	27.30	—	43.09	43.09
1897	—	22.42	22.42	—	21.01	21.01
1898	23.90	23.99	23.98	—	—	—
1899	33.93	29.50	29.86	29.10	28.23	28.95
1900	25.91	27.86	27.52	27.70	27.47	27.53
Total	28.13	26.28	26.40	28.59	22.84	23.65

Die Einkaufsbedingungen der Akoholverwaltung weichen von den Usancen des gewöhnlichen Spiritushandels etwas ab. Es dürfte interessant sein zur Vergleichung mit den Ein- und Verkaufsusancen der schweizerischen Monopolverwaltung die

allgemeinen Verkehrsbedingungen der Berliner Spiritus-Zentrale [1]) hier mitzuteilen. Dieselben lauten:

Allgemeine Verkehrsbedingungen
der Zentrale für Spiritus-Verwertungen, Berlin, G. m. b. H.

I. Der Normalgehalt eines Gebindes beträgt 600 l reinen Alkohol bei gereinigtem und 550 l bei ungereinigtem Branntwein; der Normalgehalt eines Bassinwagen 12,000 l reinen Alkohol bei gereinigtem und 10.500 l bei ungereinigtem Branntwein.

II. Die Berechnung der Ware erfolgt nach Gewicht ausschliesslich der Fässer unter Zugrundelegung der dem neuen Gewichtsalkoholmeter beigegebenen amtlichen Tafel; bei Sendungen unter steueramtlicher Kontrolle ist die steueramtliche Festsetzung in der Fabrik oder Brennerei von welcher aus die Sendung geschieht massgebend.

III. Weicht die tatsächlich gelieferte Gesamtmenge von der Summe des Normalgehaltes der laut Schlusschein zu liefernden Anzahl Gebinde bezw. Bassinwagen ab, so erfolgt die Ausgleichung bezüglich des Mehr- oder Mindergehaltes bei der letzten Lieferung nach Massgabe folgender Bestimmungen.

1. Beträgt der Unterschied der gelieferten Gesamtmenge und der Summe des Normalgehaltes nicht mehr als 5 % der letzteren und weicht der Kaufpreis um nicht mehr als 3 Mk. per 100 l reiner Alkohol von den Tagespreisen der letzthin festgestellten Spiritusverwendung ab, so wird der vertragliche Kaufpreis für die tatsächlich gelieferte Menge in Rechnung gestellt.
2. Beträgt der Unterschied zwischen der gelieferten und der Normalmenge mehr als 5 % der letzteren oder weicht der Kaufpreis um mehr als 3 Mk. vom Tagespreis der Zentrale ab, so wird bei einer Mehrlieferung das Plus zum Tagespreis berechnet, während bei einer Minderlieferung

[1]) Gegründet den 29. März 1899, durch Übereinkommen zwischen Bevollmächtigten der Brenner und der vereinigten Spritfabriken. Zweck: Produktionsbeschränkung und Preiserhöhung. Vertragsdauer bis 1908. Über Verlängerung derselben ist mir noch nichts bekannt, trotzdem die Verhandlungen hierüber schon 1905 begannen.

a) wenn der Tagespreis höher ist, als der Kaufpreis die auf das fehlende Quantum sich ergebende Differenz dem Käufer vergütet wird.

b) wenn der Tagespreis niedrieger ist, als der Kaufpreis, die auf das fehlende Quantum sich ergebende Differenz dem Käufer belastet wird.

Als Tagespreis der Zentrale gilt derjenige Preis zu welchem die Zentrale am Tage der letzten Lieferung gleichartige Ware unter gleichartige Bedingungen allgemein zum Kauf anbietet.

IV. Bei Versendung von unter steueramtlicher Kontrolle befindlichen Ware haftet der Käufer für den vollen Betrag der in der Fabrik oder Brennerei festgestellten Verbrauchsabgabe auf unversteuerte Ware nebst Zuschlägen nach Massgabe des Branntwein-Steuergesetzes vom 24. Juni 1887 bis zur endgültigen steueramtlichen Erledigung des die Ware begleitenden Versendungsscheines. Etwaige Fehlmengen auf dem Transport und die dafür durch die Steuerbehörde von der Fabrik oder Brennerei als Extrahenten etwa erhobene Abgabe hat der Käufer zu tragen.

Die Effektuierung von Aufträgen auf unversteuerten Branntwein erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ausschliesslich unter Steuerverschluss mit Versendungsschein I.

In allen Fällen, in welchen die Steuerbehörde Sicherheit verlangt, hat solche der Käufer zu leisten, welcher überhaupt für die rechtzeitige Erledigung des Versendungsscheines Sorge zu tragen hat.

V. Die Gebinde werden von dem Verkäufer leihweise hergegeben und bleiben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, dessen Eigentum.

Eiserne Fässer sind binnen zwei Wochen, Holzgebinde binnen vier Wochen in gutem Zustande unbeschädigt frankiert an den Verkäufer zurückzusenden. Geschieht dies trotz zweimaliger, unter Innehaltung einer Zwischenfrist von einer Woche erlassener schriftlicher Mahnung nicht, so ist Verkäufer nach Ablauf einer weiteren Woche mit dem Tage der letzten Mahnung berechtigt, entweder für die Folgezeit Leihgebühr von M. 0.50 für jedes Fass, gleichviel welcher Art

und Grösse und jede angefangene Woche zu berechnen oder die Bezahlung der Gebinde zu verlangen und zwar für ein ganzes Holzgebinde M. 36.—, für ein halbes Holzgebinde M. 24.—, für ein ganzes Eisengebinde M. 60.—, für ein halbes Eisengebinde M. 36.—, für ein Oxhost M. 18.—, für ein Barrel M. 5.—, andere Fässer nach Wert.

VI. Geschieht die Lieferung in Bassinwagen, so stellt Verkäufer solche mietfrei. Die Entleerung der Wagen ist innerhalb 48 Stunden nach Eintreffen der Wagen vorzunehmen. Bei späteren Entleerungen ist Verkäufer berechtigt, eine Leihgebühr von M. 10.— pro Tag und Bassinwagen zu berechnen, soweit nicht die Verzögerung durch das Steueramt verursacht wird. Der Käufer hat sofort nach der Entleerung die Rücksendung der Wagen gemäss der Vorschrift des Verkäufers zu bewirken.

VII. In den von dem Verkäufer gestellten Bassinwagen und Fässern darf nicht denaturiert werden, widrigenfalls Verkäufer berechtigt ist, den vollen Wert der Fässer (siehe Nr. V) und bei Bassinwagen die Reinigungskosten und den Ersatz des entstandenen Schadens mit mindestens M. 100.— für jeden Wagen zu berechnen.

VIII. Die Verladung erfolgt auf Abruf des Käufers. Der Käufer ist verpflichtet, innerhalb der ersten Hälfte eines Monats oder soweit die Lieferzeit kürzer ist als ein Monat, vor Beginn derselben dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen, wann die Verladung von ihm gewünscht wird. Dem Verkäufer steht ein Spielraum von fünf Werktagen vor und acht Werktagen nach dem gewählten Verladungsterminen zu. Diese müssen so gewählt sein, dass der dem Verkäufer zustehende Spielraum innerhalb des betreffenden Monats in welchem die Lieferung erfolgen soll liegt.

Bei verbundenen Monaten ist die gekaufte Menge in monatlich gleichen Teilmengen abzunehmen.

IX. Bestellungen zu prompter Lieferung werden baldtunlichst, spätestens innerhalb 10 Tagen vom Empfangstage des Auftrages an gerechnet, ausgeführt. Die Bestimmungen unter I. III, VIII, X finden auf dieselben keine Anwendung.

X. Kommt der Käufer mit Abnahme der Ware in Verzug oder ruft er dieselbe nicht unter genauer Beobachtung

der vorstehend (VIII) festgesetzten Fristen ab, so hat Verkäufer das Wahlrecht, entweder die Abnahme der fälligen Lieferungen jederzeit innerhalb der bedungenen Lieferfrist zu verlangen oder die Lieferung auf den nächsten Monat zu verschieben.

Macht der Verkäufer von dem Recht der Verschiebung Gebrauch, so erhöht sich der Preis der zu liefernden Ware um M. 0.60 per hl vom Alkohol für jeden Monat, um welchen die Lieferung hinausgeschoben wird.

Verlangt Verkäufer bis zum Ablauf der bedungenen Lieferfrist nicht sofortige, so gilt die Verschiebung der rückständigen Lieferung auf den nächsten Monat unter der vorgedachten Preiserhöhung als vereinbart.

XI. Käufer darf, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, die Verladung nur nach dem Orte seiner Handlungsniederlassung verlangen.

XII. Zahlung erfolgt portofrei netto Kasse.

Erfolgt die Regulierung für Rohspiritus nicht innerhalb acht Tagen, für alle anderen Waren nicht innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Fakturen, so ist Käufer verpflichtet, dem Verkäufer Zinsen mit 1 % über den am Tage der Faktura gültigen Wechselzinsfuss der Reichsbank vom Tage der Faktura ab zu vergüten.

XIII. Verkäufer ist berechtigt, sofern nicht besondere Marken verkauft sind, die Lieferung von der Fabrik oder dem Lager einer jeden, der Zentrale für Spiritusverwertung als Gesellschafter angehörenden Spritfabrik zu bewirken. Entsteht in solchem Falle für Branntwein und Fastage eine Überfracht, so hat diese der Verkäufer dem Käufer zu ersetzen, während andererseits der Käufer dem Verkäufer eine etwaige Minderfracht zu vergüten hat.

Wenn nun die schweizer. Alkohol-Regie Einkäufe machen will, so fordert sie die mit ihr in Verbindung stehenden Firmen auf, ihre Offerten einzureichen. Firmen, welche der Verwaltung schon einmal geliefert haben, können auf den 15. eines jeden Monats für die bezogenen Marken neue Offerten event. auch auf telegraphischem Wege machen. Diese sind unter einer der drei Marken, die wir schon kennen, zu machen

und müssen begleitet sein von einem ca. $^1/_2$ l enthaltenden versiegelten Muster. Die Preise sind anzugeben bei Sprit per 100 kg netto 96° = 11,838 Literprozente und bei Rohspiritus per 10,000 Literprozente.

Die Ware hat bei 15° Celsius eine Alkoholstärke von 96°; Sprite, die bei ihrer Ankunft weniger messen, können den Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, oder es müssen dieselben für allfällige Mindergrade eine Vergütung leisten. Die Transportkosten trägt der Lieferant, den eidgen. Grenzzoll die Alkoholverwaltung, ausländische Exportvergütungen kommen der liefernden Firma zu, die aber gehalten ist nach Bedarf Reservoirwagen frei beizustellen. Die meisten Geschäfte, welche die Alkoholverwaltung auf Grund dieser Bestimmungen abgeschlossen hat, sind Termingeschäfte, die hie und da auf über Jahresfrist hinaus abgeschlossen worden sind. So hatte z. B. die Verwaltung im Jahre 1893 (auch hierfür fehlen in den immer dünner werdenden neuesten Berichten detaillierte Angaben) folgende Kontrakte abgeschlossen:

Zu liefern im Laufe des Jahres 1894.

3,750	q	Weinsprit	à 47.68	exkl. Zoll	
7,250	„	Primasprit	„ 42.35	„ „	
29,000	„	Feinsprit	„ 36.36	„ „	

Im Laufe des Jahres 1895.

8,586	q	Weinsprit	à 48.01	exkl. Zoll	
5,168	„	Primasprit	„ 42.69	„ „	
33,751	„	Feinsprit	„ 37.10	„ „	zus. pro 1894/95
87,505	q	zu durchschnittlich Fr. 39.19.			

Im Budget für 1899 aber erklärte die Regie, dass beinahe der gesamte Jahresbedarf durch Terminverträge in der Gesamthöhe von 118,150 q zu einem Mittelpreis von Fr. 54.35 inkl. Zoll vergeben sei, so dass für freien Bezug in dem betreffenden Jahre nur noch 1800 q Weinsprit übrig blieben. Diese Termingeschäfte haben einen ausgesprochen spekulativen Charakter und die Verwaltung hat es sich denn auch nicht entgehen lassen, zu verschiedenen Malen in ihren Berichten darauf hinzuweisen, dass die Einkäufe sehr vorteilhafte ge-

wesen seien. Ein Versuch, nach den jeweiligen Tageskursen zu kaufen, wurde zwar im Berichte pro 1891 in Aussicht gestellt, wurde aber nicht beibehalten, in ihrem Bericht pro 1893 berechnete die Regie vielmehr, dass sie durch ihre Termingeschäfte von 1889/93 eine Ersparnis von rund 228,000 Fr. gemacht habe, weil sie, wenn sie zu Tageskursen gekauft hätte, 5,419,953 Fr. hätte bezahlen müssen statt der 5.191,530 Fr., welche sie wirklich bezahlt hat.

Vergleichen wir nun zum Schlusse dieses Abschnittes noch kurz die durchschnittlichen Auslandspreise inkl. Zoll mit den früher mitgeteilten Verkaufspreisen, so ergibt sich folgende Übersicht der durchschnittlichen Monopolaufschläge:

Sorten:	Einkauf:	Verkauf:	Aufschlag:
1. Weinsprit	74.57	175	100.43
2. Kahlbaumsprit	67.07	175	107.93
3. Primasprit	67.07	173	104.93
4. Feinsprit	60.82	170	109.18
5. Rohspiritus	69.15	170	100.85
6. Inländ. Spiritus	97.50	170	72.50

Es ergibt sich darnach also auf Auslandsware ein ungefährer Preisaufschlag von 100 Fr. pro q, der um etwa 30 Fr. grösser ist als derjenige auf Inlandsware. In diesem Aufschlag sind nun die Kosten der Verwaltung, der Lagerungs- und Frachtspesen enthalten, aber auch nach Abzug derselben bleibt, wenn wir sie analog der für denaturierte Ware angenommenen Quote auf ca. 8 Fr. per q annehmen, ein reiner Zuschlag von über 92 Fr. per q bestehen. Wir gehen nun über zur Besprechung des 3. Einnahmepostens der Alkoholverwaltung, nämlich der Monopolgebühren auf Qualitätsspirituosen. Diese setzen sich zusammen:

1. Aus den an der Landesgrenze bezogenen Gebühren;
2. aus der von der einheimischen Fabrikation erhobenen Steuer;
3. aus den in Straffällen ausgesprochenen Bussen.

Die unter 1. erwähnten Gebühren beziehen sich im wesentlichen auf Qualitätsbranntwein, auf gewisse zur Bereitung solcher dienende ausländische Rohstoffe und auf die mit Alkohol hergestellten pharmazeutischen Produkte, Parfüme-

rien, Kosmetika und hochgradigen Weine, der unter 2. genannten Gebühren-Besteuerung unterliegen eine Reihe im Inland hergestellter Qualitätsspirituosen. Es würde aber viel zu weit führen, wollte ich alle diese zahlreichen Produkte und Präparate im einzelnen aufführen, ich verweise in dieser Beziehung auf P. Wolf, Schweizerische Bundesgesetzgebung, Band 1890, Bd. I, pag. 692. Die Monopolgebühr beträgt im allgemeinen 80 Fr. per q (für die einzelnen Abweichungen, die sehr zahlreich sind, verweise ich ebenfalls auf Wolf). Die Gebühr wird jedoch zurückerstattet:

1. Bei Wiederausfuhr monopolpflichtiger Ware;
2. wenn die besteuerten Rohstoffe oder Produkte nachgewiesenermassen nicht zum Brennen verwendet, oder wenn es sich um solche gebrannte Wasser handelt, die zu technischen oder Brennzwecken verwendet worden sind;
3. wenn bei Bemessung der Gebühr Irrtümer unterlaufen sind;
4. wenn der Bezüger das Recht der Exterritorialität besitzt.

Für die ganze Betriebsperiode 1887/04 erhalten wir daher folgendes Bild:

Jahr	Monopolgebühren	Rückerstattung	Nettoertrag
1887/88	1,132,034. 04	443,323. 70	688,708. 34
1889	572,143. 16	3,294. 75	572,143. 16
1890	779,052. 63	12,024. 63	767,027. 41
1891	824,817. 31	5,155. 83	822,327. 64
1892	912,871. 97	19,154. 81	893,717. 16
1893	632,626. 04	21,688. 29	610,957. 73
1894	697,689. 99	25,051. 32	672,638. 67
1895	655,981. 89	35,907. 58	620,074. 58
1896	697,755. 18	36,440. 33	661,314. 85
1897	704,150. 46	30,115. 40	674,035. 06
1898	730,292. 55	29,702. 11	700,510. 44
1899	723,125. 24	28,914. 14	694,211. 10
1900	679,440. 58	24,776. 93	655,263. 65
1901	698,349. 06	13,926. 94	684,422. 12
1902	713,556. 12	19,015. 86	694,540. 26
1903	716,467. 27	18,115. —	698,352. 27
1904	711,645. 40	22,549. 61	689,095. 79

Auf die einzelnen Komponenten verteilen sich die Roheinnahmen wie folgt:

	an der Grenze	Inländ. Prod.	Strafen	Total
1887/88	1,077,386. 54	264. —	541. 30	1,132,034. 04
1889	573,951. 86	357. 40	1,128. 65	572,143. 16
1890	773,780. 20	2,045. 34	3,226. 50	779,052, 63
1891	824,817. 31	1,929. 75	736. 41	824,817. 31
1892	909,356. 82	984. 55	2,530. 60	912,871. 97
1893	616,715. 57	10,007. 85	902. 62[1])	632,626. 04
1894	637,035. 35	10,159. 04	495. 60	697,689. 99
1895	645,714. 47	15,196. 12	71. 30	655,981. 89
1896	693,771. 77	3,156. 91	826. 50[2])	697,755. 18
1897	702,184. 66	1,409. 90	556. —	704,150. 46
1898	724,138. 45	6,106. 50	47. 60	730,292. 55
1899	718,882. 09	4,175. 55	67. 60	723,125. 24
1900	669,990. 70	8,532. 45	917. 43	679,440. 58
1901	693,218. 98	4,940. 35	189. 73	698,349. 06
1902	708,058. 47	5,497. 65	—	713,556. 62
1903	710,926. 77	4,204. —	1,336. 50	716,467. 27
1904	705,886. 94	4,781. 21	977. 25	711,645. 40

dazu Übergangssteuern im Jahre 1887/88 58,842. 20

Auf die Hauptrubriken verteilten sich 1904 die an der Grenze bezogenen Gebühren wie folgt:

Rubrik	Rohertrag	Rückerstattung	Reinertrag
Rohstoffe für Destillation	118,229.36	12,344.77	103,984.59
Branntwein und Liköre	505,076.73	1,012.17	504,064.56
Wermut	8,693.52	—.—	8,693.52
Starke Weine	7,327.50	48.84	7,281.66
Pharmazeutische Produkte	13,148.94	34.96	13,113.98
Parfümerien	33,353.28	18.27	33,335.01
Chemische Produkte	19,509.55	9,086.40	10,423.15
Essenzen	446.06	—.—	446.06
Feste Entschädigung	95.—	—.—	95.—
Diverses	53.17	153.37	100.20
Total	706,033.11	22,695.78	683,337.33

dazu gerechnet die im Inland bezahlten Gebühren 5,758.46

gibt den Totalreinertrag von Fr. 689,095.79

[1]) Inbegriffen Fr. 336. 27 „bei anderen Anlässen" erhobene nicht näher detaillierte Gebühren.

[2]) Inkl. Fr. 264. 60 „für Verschiedenes".

An Rückerstattungen wurden, wie aus vorliegenden Tabellen zu entnehmen ist, durchschnittlich zirka Fr. 25 000.— ausgegeben, dem Rechtsgrund nach verteilen sich diese auf die vier ausgeführten Ursachen wie folgt:

Spezifikation der Rückerstattungen.

	Für Wiederausfuhr	Nicht 2. Brennerei verw. Rohstoffe	Irrtum	Exterr.
1888	8,579. 38	434,561. 96	—	184. 36
1889	671. 17	1,742. 18	316. 55	564. 85
1890	866. 81	10,374. 64	346. 41	436. 77
1891	400. 80	4,572. 63	40. —	142. 90
1892	1,326. 67	17,344. 27	85. 26	398. 61
1893	363. 37	20,849. 48	97. 90	357. 34
1894	729. 47	23,992. 77	85. 08	299. —
1895	1,135. 96	34,300, 06	77. 28	394. 28
1896	687. 12	35,495. 86	25. 08	232. 27
1897	597. 54	29,370. 59	92. 27	54. 40
1898	623. 31	28,880. 48	160. 92	117. 40
1899	1,157. 85	27,505. 87	250. 42	—
1900	515. 48	23,491. 73	37. 72	132. —
1901	959. 27	12,915. 45	13. 96	38. 26
1902	484. 67	18,518. 04	13. 15	—
1903	678. 35	17,385. 76	50. 89	—
1904	1,182. 44	21,236. 16	129. 01	—

Was bei Durchsicht dieser Tabellen vor allem auffallen muss, ist das geringe Erträgnis der inländischen Fabrikation. Die grossen Schwankungen, denen dasselbe ausgesetzt ist, können, aber auch nur dadurch, erklärt werden, dass in den verschiedenen Jahren verschieden schwer besteuerte Sorten hergestellt worden sind, was die Menge anbetrifft, so nennt die Alkoholverwaltung gerade für die Jahre, die die grössten Schwankungen aufweisen, d. h. für 1892—97 ungefähr gleich grosse Zahlen, nämlich rund 2000 q hl à 50°. Dividieren wir daher die Ertragsziffer durch diese Mengenziffer, so erhalten wir als durchschnittlichen Steuerfuss der in Frage stehenden Jahre

										per q à 95° absol. Alkohol
für 1892 einen Betrag von Fr.	—.50	pro hl à 50°	= Fr.	1.—	pro hl	= Fr.	1.16
„ 1893	„	„	„ „	7.50	„ „ „ „	= „	15.—	„ „	= „	17.48
„ 1894	„	„	„ „	4.80	„ „ „ „	= „	9.60	„ „	= „	11.19
„ 1895	„	„	„ „	4.87	„ „ „ „	= „	9.74	„ „	= „	11.35

Die durchschnittliche Monopolgebühr auf Rohstoffe zu Destillationszwecken mit rund Fr. 3.50 eingerechnet, erhalten wir also als durchschnittliche Steuerbelastung in den Jahren 1892—95

für 1892	einen	Betrag	von	Fr.	2.66	per	q	à 95°
„ 1893	„	„	„	„	20.98	„	„	„ „
„ 1894	„	„	„	„	14.69	„	„	„ „
„ 1895	„	„	„	„	14.85	„	„	„ „

Es ist dies wohl nicht anders als durch die obige Annahme der Fabrikation verschiedener Sorten zu erklären. Diese Zahlen zeigen uns daher auch, wie minim die Belastung überhaupt, wie übergross dagegen, bei einem Verkaufspreis von gewiss nicht unter Fr. 175.— (Monopolpreis für Weinsprit) der Gewinn der inländischen Fabrikanten sein muss; ziehen wir für Gestehungskosten ca. 50—60 Fr. ab, so bleibt selbst im Falle der höchsten Belastung immer noch ein Reingewinn von 90—100 Fr., zuhanden der Fabrikanten. Es ist jedoch höchst zweifelhaft, ob eine solche Durchschnittsbelastung von Fr. 20.98 pro q in Wirklichkeit bestehe. Wir haben diese Zahl rechnerisch erhalten, indem wir die Ertragsziffer des Jahres 1893 durch die von der Alkoholverwaltung gelieferte Mengenangabe dividierten, es fragt sich aber sehr, ob diese Mengenangabe von nur 2000 hl richtig sei. Nach dem Bericht von 1893 wurden im Jahr 1893 an Rohstoffen für Destillationszwecke 7,704,501 kg = 77,045 Meterzentner eingeführt, wovon ca. 6000 q exportiert wurden. Ich erhalte die im Bericht nicht enthaltene Zahl durch Division des für „nicht zum Brennen verwendeten Rohstoffe“ zurückerstatteten Gebührenbetrages von Fr. 20,849.48 durch 3,5, d. h. durch die durchschnittliche Monopolgebühr auf Rohstoffe zu Destillationszwecken. Bleiben also zum inländischen Verbrauch mindestens 70,000 Meterzentner, wobei wir ausser acht lassen, dass

im Vorjahre 1892 infolge der Zolltarifverhältnisse eine starke Antizipation der Einfuhren von Rohstoffen (q 139,806 kg) stattgefunden hatte. Rechnen wir nun höchstens 10 q Rohstoff = 1 q Alkohol à 95°, so bekommen wir aus diesen 70,000 q eine Produktion von 7000 q Alkohol à 95° = 7360 q à 100° = 14,720 q 50° grädiger Branntwein. Davon dürfte nun allerdings ein erklecklicher Teil auf Produkte entfallen, die nicht noch einer inländischen Frabrikationssteuer unterliegen, immerhin ist es aber doch wahrscheinlich, dass die monopolpflichtigen Waren einen grösseren Anteil daran haben, als ihn die Regie ihnen beimisst. Auf jeden Fall aber sehen wir, dass der hohe Gewinn der inländischen Brennerei eine sehr starke Produktion derselben zur Folge hat, was sich schon aus den Rohstoffimporten pro 1889—1893 darstellt, sie betragen:

	1889	1890	1891	1892	1893
kg	2,898,799	5,352,351	8,491,545	9,139,806	7,704,501

Wir dürfen daher ruhig annehmen, dass die Schätzung der Alkoholverwaltung, welche eine Steigung der monopolfreien Produktion von 16,000 hl im Jahre 1890 auf 32,000 hl im Jahre 1895 annimmt, noch weit hinter der Wirklichkeit zurückstehen wird. Auf die Finanzen des Monopols kann diese starke Freiproduktion aber nur einen sehr schädigenden Einfluss haben; in der Tat gingen ihre Nettogewinne in den Jahren 1890—95 rapid zurück, während allerdings die Jahre 1896—98 wieder starke Zunahmen zu verzeichnen hatten. Seither ist die Tendenz aber wieder eher eine fallende und es wäre dringend zu wünschen, dass alle Produkte gebrannter Wasser der Steuerpflicht, sei es durch den Bund, sei es durch die Kantone unterworfen würden.

Damit haben wir die Einnahmeposten erledigt, es bleibt uns noch ein kurzes Wort über

IV. das Konto für Fasswerk und Gebinde.

Sämtliche Preise der Alkoholverwaltung verstehen sich ohne Gebinde, die Gebinde der von ihr eingekauften Spirituosen werden, wie schon oben bemerkt, auf ihre Kosten an den Aufgabeort zurückgesandt, sie selbst gibt nur Kauf-, keine Leihgebinde ab, gestattet aber dem Besteller eigene Gebinde

zur Füllung frachtfrei nach den von der Alkoholverwaltung zu bezeichnenden Verkaufsdepots zu senden. Die mit Sprit gefüllten neuen Fässer werden von ihr als Kaufgebinde abgegeben und sind zum Preise von

Fr. 7 für ganze Gebinde
„ 9 „ halbe „
„ 12 „ viertel „

} per 100 kg netto der im Fasse enthaltenden Sprits

vom Käufer zu übernehmen. Einmal gebrauchte leere Gebinde werden in den Preisen von

Fr. 44.97	per Stück	für	ganze	Gebinde	(1889 Fr. 36.—)
„ 26.97	„ „	„	kleine	„	(„ „ 21.—)
„ 16.91	„ „	„	1/4	„	(„ „ 15.—)
„ 40.—	„ „	„	Extra	„	(„ „ —.—)
„ 6.86	„ „	„	Petroleumtonnen		(„ „ —.—)

abgegeben; dagegen liefert die Alkoholverwaltung weder 1/3 Gebinde noch ovale Gebinde irgendwelcher Grösse. (Bericht 1887/88, pag. 64.) Eine Zusammenstellung der Erträgnisse resp. Verlust aus dem Verkehr mit Fässern gibt folgende Tabelle.

	Ankauf	Verkauf	Differenz
1888	381,023.22	365,397.35	— 15,625.87
1889	124,673.02	99,457.40	— 25,215.62
1890	158,631.70	139,502.67	— 19,129.03
1891	84,038.05	76,186.95	— 7,851.10
1892	58,580.40	57,078.66	— 1,501.74
1893	118,737.19	114,430.97	— 14,306.22
1894	66,141.92	62,649.12	— 3,492.80
1895	72,835.26	74,734.—	+ 1,898.74
1896	45,678.29	49,179.—	+ 4,500.71
1897	34,356.62	38,641.50	+ 4,289.98
1898	41,578.50	42,465.70	+ 887.20
1899	27,614.40	29,149.—	+ 1,629.60
1900	32,028.40	38,139.—	+ 6,110.60
1901	27,355.70	31,502.—	+ 4,146.30
1902	18,200.52	21,260.—	+ 3,059.48
1903	15,838.15	18,449.—	+ 2,660.85
1904	16,149.60	19.031.—	+ 2,886.40
1888/1904	1,323,355.94	1,267,303.32	56,052.62

Darnach haben also die ersten Jahre der Regie nicht unbeträchtliche Verluste aus dem Verkehr mit Fässern gebracht, während die Gewinne der letzten Jahre so wenig ins Gewicht fallen, dass sie noch nicht die ersten Einbussen haben gut machen können. So unbedeutend nun der ganze Posten ist, so wäre doch zu wünschen, dass auch hier die Alkoholverwaltung darauf sehen würde nicht unter dem Selbstkostenpreis, in welchem ja auch eine entsprechende Quote für die allgemeinen Verwaltungskosten inbegriffen ist, zu liefern, eine geringe Erhöhung der oben mitgeteilten Preise wäre umsoweniger bedenklich, wenn sie auf die Trinkspritlieferung beschränkt würde, da es ja absolut nicht geboten erscheint, dem Trinksprit besondere Vorteile wie die eines allzu billigen Fasswerks zu gewähren.

§ 9. Die allgemeinen Verwaltungsunkosten.

Wir haben in Vorstehendem die Rohgewinne der Regie auf Trinkbranntwein etc. behandelt, unter dem Titel der allgemeinen Verwaltungsunkosten fassen wir nunmehr alle diejenigen Ausgaben ins Auge, die nicht speziell einem der besprochenen Kosten zugeschrieben werden können. Sie zerfallen in 5 Gruppen (vgl. die Generalübersicht pag. 125.)

1. Verwaltung der Zentralstelle sowie der Lagerhäuser und Anstalten.
2. Unterhalt und Komplettierung des Materials.
3. Amortisation und Verzinsung der aufgenommenen Kapitalien und der nicht ausbezahlten Entschädigungen.
4. Transportkosten.
5. Drawbacks.

Wir betrachten zunächst I. die Kosten für die allgemeine Verwaltung und in Anschluss daran zugleich auch die unter 2 und 3 genannten Posten (vgl. hierzu die Spezialübersicht pag. 128).

Die Verwaltung des eidgenössischen Alkoholmonopols ist laut Gesetz und den dasselbe interpretierenden Bundesratsbeschlüssen im grossen ganzen Sache des eidgenössischen Finanzdepartements, welchem mit Beschluss vom 15. März 1887 eine

Spezialverwaltung für das Alkoholwesen unter der Direktion E. W. Milliet's angegliedert wurde. Den Kassendienst dieser Verwaltung besorgt einstweilen noch die Bundeskasse, während der Bezug der Eingangsmonopolgebühr von der Zollverwaltung und der Postverwaltung erledigt wird.

(An diese Verwaltung leistet die Regie jährlich gewisse Entschädigungen, deren Höhe aus Tab. S. 128 ersehen werden mag und die zum grössten Teil der Zollverwaltung zufliessen.)

Allgemeine Geschäftsunkosten 1888/1904.

Jahr	Verwaltung	Unterhalt des Materials	Transport-kosten	Drawbacks	Zinsen
1888	383,791.60	—	64,846.36	49,071.61	49,071.61
1889	311,135.33	99,336.02	130,219.11	97,659.50	97,659.50
1890	333,303.63	652.—	185,679.39	154,403.32	154,403.32
1891	327,236.81	20,267.41	198,898.07	104,077.13	104,077.13
1892	386,292.42	54,506.—	197,085.91	128,840.67	128,840.67
1893	404,382.80	28,116.05	200,188.16	164,651.82	164,651.82
1894	399,135.73	28,764.10	183,131.59	171,724.95	177,660.80
1895	344,026.55	19,032.62	188,994.08	224,079.05	155,355.97
1896	385,392.23	13,718.69	207,444.77	207,077.—	119,058.05
1897	415,288.20	20,175.14	279,346.10	197,657.30	76,025.27
1898	427,537.37	10,311.41	237,085.42	187,862.35	24,793.60
1899	416,945.78	9,206.78	231,727.15	207,431.25	7,959.70
1900	434,096.12	19,366.97	235,161.90	198,927.90	5,699.30
1901	435,089.55	14,240.55	222,925.43	146,905.90	21,698.—
1902	415,684.92	122,480.23	215,399.34	169,934.50	18,979.73
1903	442,749.37	14,212.03	240,702.06	166,861.15	8,980.96
1904	405,629.44	17,151.80	258,390.02	186,590.05	11,725.09
88/04	6,717,717.87	486,537.81	3,929,729.86	3,138,517.02	1,302,189.32

Die Durchführung des Art. 13 des Alkoholgesetzes ist dagegen dem Departement des Innern unterstellt (Aufsicht über die Verwaltung des Alkoholzehntels), welches durch periodische Konferenzen mit Delegierten der Kantone eine einheitliche Durchführung der den Kantonen überlassenen Kontroll- und Verordnungsrechte betr. Kleinhandel und monopolfreie Brennerei, Alkoholzehntel und Wirtschaftsgesetzgebung vorbereiten soll. So sind es also eine ganze Reihe von eidgenössischen Verwaltungen, die mit der Durchführung des Monopolgesetzes betraut sind.

Die Hauptlast der Arbeit hat allerdings die allgemeine Alkoholverwaltung (Régie des Alcools) zu tragen, die ihrerseits nun auch wieder verschiedene Dienstzweige umfasst nämlich

1. Die Zentralverwaltung, d. h. die Direktion und das chemische Laboratorium in Bern, sowie ein nach Genf detachierter, höherer Kontrollbeamter.

Die Beamten der Zentralverwaltung.

Jahr	Beamte	im Tages-durchschnitt	Dazu Aushülfs-pers. im Tages-durchschnitt	Besoldung
1887	10	6,07	?	68,691.50
1888	16	12,93	?	68,156.05
1889	22	19,35	?	82,381.—
1890	29	26,70	?	
1891	29	29,95	?	91,555.—
1892	30	29,66	?	113,387.—
1893	32	31,89	?	107,484.—
1894	33	33,00	?	122,800.—
1895	33	33,00	0,92	123,000.—
1896	33	33,00	0,68	128,390.—
1897	33	33,00	0,50	128,987.—
1898	33	32,58	0,37	135,620.—
1899	33	31,81	0,98	132,831.—
1900	33	31,73	?	134,235.—
1901	33	30,62	1,68	142,524.15
1902	33	31,16	1,30	133,208.35
1903	33	31,05	1,93	139,612.85
1904	33	30,00	1,70	133,041.85

Einen annähernden Massstab für den Umfang der von diesem Personal bewältigten Arbeit in deren mehr mechanischen Teilen gibt die Zahl der Fakturen für die durch die Alkoholverwaltung in Verkehr gebrachten gebrannten Wasser.

Fakturen.

Jahr	Fakt. Menge Trink- u. Industriesprit q	im ganzen	per Tag	mit durchschnittl. q.
1887	64.550	1.325	13	9,42
1888		5.525	18	
1889	63.436	10.698	34	5,93
1890	93.772	18.434	59	5,09
1891	100.543	22.284	71	4,51
1892	101.932	25.036	80	4,07
1893	99.721	26.753	86	3,73
1896[1])	100.904	29.009	96	3,48
1897	107.464	31.609	100	3,40
1898	111.966	32.965	106	3,40
1899	109.137	32.464	103	3,36
1900	107.357	32.950	106	3,26

Für die folgenden Jahre fehlen die Angaben. Aus den vorstehenden Angaben geht aber doch hervor, dass die Belastung des Personals während der betrachteten Zeit im Jahre 1900 am grössten war, trotzdem der Spritabsatz sich in den letzten Jahren im wesentlichen gleich geblieben war. Der Grund für diese Erscheinung liegt darin, dass die Spritbezüger mit Umgehung des Zwischenhandels sich immer häufiger direkt an die Monopolverwaltung wenden, was sich dann auch darin äussert, dass die einzelnen Bestellungen kleiner werden: während 1887/1888 auf eine Faktur noch durchschnittlich 9.42 q. Bestellungen kamen, sind es 1900 nur 3,26.

2. Der Kontrolldienst in den Brennereien. Er wird in den 9 zu diesem Zwecke eingerichteten Kreisen, Bern, Burgdorf, Lyss, Herzogenbuchsee, Solothurn, Basel, Winterthur, Freiburg und Stein a. Rhein von 9 Kontrolleuren ausgeübt, deren einer 4100, die andern je 3900 Fr. beziehen, alle zusammen also 35300 Fr.; dazu kommen noch Kosten für

[1]) (Für die Jahre 1894 und 1895 finden sich in den Berichten keine Angaben; das vermehrt natürlich die Arbeitslast und erklärt die starken Zunahmen der Beamten, die wir seit Beginn des Monopols verfolgen können.)

Reise, Transporte, Gratifikationen etc., sodass die Kosten für die Brennereikontrolle in toto bedeutend höher zu stehen kommen.

3. Die Verwaltung der eidgenössischen Depots in Burgdorf (seit 1890) Romanshorn (seit 1892) Delsberg und für die dem letzteren angegliederte Rektifikationsanstalt. Drei andere

Die Kosten der Gesamtverwaltung nach einzelnen Posten gerechnet.

Jahr	Centralverwaltung	Brennereikontrolle	Lagerhaus und Anstalts-Verwaltung	Exportieren und Kommissionen	Vergütungen an die Zoll-, Post- und Finanzdirektionen
1888	136,477.74	73,152.60	109,179.06	19,901.75	55,080.45
1889	122,633.70	41,561.45	85,644.39	6,501.25	50,794.54
1890	124,907.45	45,665.95	107,989.82	4,740.41	49,991.—
1891	124,835.25	45,005.99	106,778.46	4,416.11	46,200.—
1892	146,316.10	44,506.85	133,729.43	4,438.90	57,307.14
1893	154,594.23	45,734.50	149,651.77	3,302.30	51,200.—
1894	170,923.04	46,768.60	125,967.24	4,236.75	51,200.—
1895	170,534.91	47,151.96	122,629.68	2,510.—	51,200.—
1896	169,100.28	45,639.50	118,939.45	5,513.—	46,200.—
1897	176,289.—	48,242.65	143,827.76	1,719.—	45,209.79
1898	184,730.42	50,795.90	144,520.57	1,790.50	45,700.—
1899	173,433.83	49,352.15	143,759.30	584.85	49,815.65
1900	191,211.36	50,532.15	145,215.31	2,487.40	44,645.90
1901	193,945.37	51,613.72	143,311.06	3,039.35	43,180.05
1902	173,213.60	43,307.50	152,802.37	1,510.60	44,850.85
1903	175,304.45	42,041.40	177,815.32	2,498.80	45,089.40
1904	177,354.39	41,912.40	138,859.75	1,679.45	45,823.45
1888|1904	2,765,805.12	812,984.27	2,245,629.74	827,488.22	827,488.22
Steigerung gegen 1889	54,720.69	350.95	53,214.36	4,823.80	8,971.09

Summa 1904 405,629.44
Steigerung gegen 1889 94,486.11

Lagerhäuser in Aarau, Basel und Buchs werden nicht von der Regie selbst verwaltet, sondern sind von ihr nur gemietet, während die Verwaltung in der Hand der Eigentümer belassen wurde. Während diese gemieteten Depots mit verhältnismässig nur geringem Kostenaufwand für ihre jetzigen Zwecke umgebaut wurden, sind die Regiedepots mit allen neueren Einrichtungen versehen in meistenteils neuen, sicher und zweck-

mässig angelegten Gebäuden unter gebracht, so dass sie allen an Spiritushäuser gemachten Anforderungen genügen. Die Kosten des Ankaufsbaues und der Ausrüstung betrugen:

Chemiegebäude Bern	Fr.	160,921.62
Regiedepots in Burgdorf	„	561,239.90
„ „ Delsberg	„	544,651.56
„ „ Romanshorn	„	596,580.70
Mietsdepot in Romanshorn (aufgehoben)	„	9,390.75
„ „ Aarau	„	58,260.06
„ „ Basel	„	23,850.82
„ „ Buchs	„	9,023.27
Reservoirwagen	„	22,215.—
Diverses	„	1,907.55
Total	Fr.	1,960,542.23

Die Kosten für die Instandhaltung des darin befindlichen Materials, sowie der Apparate für die Rektifikation und Denaturation, welch letzere in den Depots von Delémont und Romanshorn stattfindet, betragen von 1887-1904 Fr. 436,537.31.

Wir schliessen unseren Abschnitt über die Kosten der Monopolverwaltung mit einer Darstellung des von ihr im Jahre 1904 tagesdurchschnittlich beschäftigten Gesamt-Personals.

	Beamte	Angestellte	Aushülfen	Arbeiten	Total
Zentralverw.	30,00	—	1,70	—	31,70
Brennereikont.	8,00	—	—	—	8,00
Lagerhäuser	5,00	5,00	—	5,32	15,32
Burgdorf	3,00	2,00	—	2,00	7,00
Romanshorn	2,92	2,00	—	4,11	9,03
Total	48,92	9,00	1,70	11,43	71,05

Es wäre nicht ohne Interesse dieses 71 köpfige Personal der Monopolverwaltung zu vergleichen mit demjenigen, welches seinerzeit zur Erhebung des Ohmgeldes und Oktrois notwendig war. So sei beispielsweise angeführt, dass allein die Erhebung des Genfer Oktrois im Betrage von Fr. 665,36.52 (Fr. 482,245.98 auf Getränke und Fr. 182,990.54 auf andere Waren) die Anstellung von 82 Beamten (1 Kontrolleur, 17

Einnehmer, 6 Brigadiers, 1 Appointé, 21 Visiteurs und 36 Veilleurs) mit einer Verwaltungsausgabe von Fr. 131,920.73 bedingte. Diese Zahlen sind jedoch insofern zum Vergleich nicht recht geeignet, weil es sich dabei eigentlich um Zollangestellte und Grenzwächter handelt, während das Alkoholmonopol bekanntlich die Abfertigung des gewöhnlichen Grenzverkehrs der eidgenössischen Zollverwaltung überlässt. Besser schon lassen sich die Bezugskosten der erwähnten Kantone und Kommunal-Steuern zu den Verwaltungskosten des Monopols in bezug setzen. Dieselben betrugen 1904 einschliesslich der Kosten für den Unterhalt der Apparate Fr. 42,281.24 im Durchschnitt der Jahre 1900/04 ca. 440,000 Fr., während die Ausgaben zum Bezug der Ohmgelder und Oktrois in dem der Abrechnung zugrunde liegenden Jahrfünft 1880/84 pro anno 307,130.64 betrugen. Dabei ist aber zu beachten, dass einmal die Ohmgelder etc. aus geistigen Getränken jeder Art im Jahresdurchschnitt nur 3,530,880 Fr. einbrachten, während das Monopol aus Branntwein allein den gleichen Interessenten jährlich nahezu 6 Millionen Fr. eintrug, das Monopol also doch relativ billiger arbeitet, zum anderen aber dann die Bezugskosten der Ohmgelder etc. lediglich einen wertsichernden Charakter trugen, die Verwaltungskosten des Monopols aber daneben auch Elemente der Wertvermehrung (Rektifikation) in sich begriffen. Der Vergleich fällt also unstreitig zugunsten des Monopols aus.

Im Anschluss an diese Auseinandersetzungen über die allgemeine Verwaltungskosten mögen nun

II. auch die Transportkosten kurz erwähnt werden, eine Zusammenstellung derselben nach Jahresbeträgen findet sich in der Tabelle über allgemeine Verwaltungskosten. Diese Transportkosten beziehen sich nicht auf die eingekauften Waren, dort erscheinen vielmehr die Transportkosten in den von der Alkoholverwaltung mitgeteilten Einkaufspreise eingerechnet, sondern auf die Spritlieferungen, welche von der Alkoholverwaltung portofrei bis zu der dem Besteller zunächst gelegenen Station besorgt werden, ebenso wie auf die kostenfreie Rücksendung der Gebinde. Diese Praxis

der Alkoholverwaltung ist nicht anzuerkennen. Sie bringt schon an sich eine verschiedene Behandlung der Abnehmer herbei, Bezügern, welche in nächster Nähe einer Station ihr Domizil haben, kommt der Sprit billiger zu stehen, als solchen, die weit von einer Bahn oder Schiffsstation entfernt, die eingekaufte Ware auf ihre eigenen Kosten event. noch eine weite Strecke transportieren müssen. Ein Antrag, diesen Leuten eine Preisermässigung zu bewilligen wurde von der Betriebsverwaltung abgelehnt. Abgelehnt sollte aber auch werden, dass die Alkoholverwaltung bei Trinksprit irgend welche Transportkosten übernimmt, laut den Intentionen der Gesetze soll der Handel mit solchem beschränkt und nicht untersützt werden, ein jährlicher Mehrgewinn von rund 250,000 Fr. würde aber auch für das fiskalische Ergebnis des Monopols nicht ohne Belang sein.

Den dritten grossen Ausgabeposten bilden

III. Die Drawbacks oder Steuerrückvergütungen.

Die Rückerstattung von an der Grenze bezogenen Monopolgebühren haben wir bereits des näheren betrachtet, sie sind in den angegebenen Zahlen nicht inbegriffen.

Art. 5 des Alkoholgesetzes lautet:

„Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung monopolpflichtiger Alkohol verwendet wird, ist die Menge desselben nach dem Verhältnisse, in welchem er bei der betreffenden Fabrikation Verwendung findet zu ermitteln und es ist für den entsprechenden Monopolgewinn am Ende des Rechnungsjahres Rückvergütung zu leisten".

Diese Rückvergütung wird vom Bundesrat nach Massgabe des durchschnittlichen Unterschiedes zum Verkaufsanschaffungspreis, jedoch nur bei Mengen von über 20 l. berechnet.

Dank dieser loyalen Bestimmungen ist die Ausfuhr und mit ihr natülich auch der Betrag der Drawbacks von Jahr zu Jahr gestiegen, erst die letzten Jahre zeigen wieder eine sinkende Tendenz. Nach den Berichten verteilen sich die exportierenden Firmen pro 1897—1903 auf die Kantone Basel, Bern, Freiburg, Genf, Zürich, Zug (seit 1893), Graubünden und Wallis (seit 1899), Zürich fällt pro 1895 aus.

Wir fügen noch ein, dass zur Zeit der Einführung des Monopoles noch ältere Warenvorräte an gebrannten Wassern vorhanden waren, auf denen eine Monopolbelastung nicht lag, infolgedessen war für dieselben auch keine Exportvergütung zu leisten. So blieb auch die bereits am 7. Juni 1887 erlassene öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen lange ohne Antwort.

Das erste einschlägige Reglement datiert daher erst vom 4. November 1897, welches durch die Verordnungen vom 10. Februar, 2. März und 14. September 1888 abgeändert oder ergänzt würde. Aus diesen verschiedenen Erlassen ist die Bestimmung einer doppelten Art der Rückvergütungssätze hervorzuheben:

1. Der in Art. 5 des Gesetzes vorgesehene, am Schluss des Rechnungsjahres nach den Ergebnissen der abgelaufenen Periode zu bestimmende und danach variierende Satz;

2. Ein fester Satz, welchen die berechtigten Exportfirmen gutfindenden Falls schon im Laufe des Rechnungsjahres anticipando beziehen können, bei dessen Annahme sie aber auf die Zuteilung einer Vergütung nach den Grundsätzen von Art. 5 zu verzichten haben.

Die Einführung eines festen Satzes verfolgte den Zweck, den weniger kapitalkräftigen Exporteuren, denen es schwer gefallen sein würde, mit Bezug auf die ihnen zukommende Vergütung die Resultate eines vollen Geschäftsjahres abzuwarten, den Ausfuhrhandel zur erleichtern. Abgesehen von Exporteuren dieser Kategorie, fanden aber auch andere Konvenienz, von dem Institut des festen Satzes Gebrauch zu machen, das übrigens im Rapport pro 1891 zum letzten Male erscheint.

Durch Beschluss vom 15. August 1890 wurde für den zur Verstärkung von Exportwein verwendeten Monopolsprit Rückvergütung des Monopolgewinnes bewilligt. Dabei wurde für das einem Hektoliter Wein beizusetzende Quantum Sprit bei Naturwein ein Maximum von 2, bei Kunstwein ein solches von 4 % der Weinmenge fixiert. Ebenso wurde den mehrfach geäusserten Wünschen der Exportfirmen entgegen-

kommend durch Beschluss vom 16. Februar 1892. die Forderung der Eichung der Exportgebinde fallen gelassen und die Gewichtsgrenze, unter welcher für die ausgeführten Sendungen eine Rückvergütung nicht geleistet wird, herabgesetzt. Nach demselben Beschlusse werden den exportierenden Firmen auf ihr Schlussguthaben am Ende des Jahres jeweilen 3 per Mai, August und November verfallende zinslose Abschlagszahlungen geleistet.

Ziehen wir nunmehr auf Grund dieser beiden letzten Paragraphen die Bilanz des Monopols, so ergibt sich uns folgende Übersicht:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
1887/1888	10,769,133.89	5,790,961.19	4,973,152.70
1889	10,611,295.31	5,252,429.29	5,358,866.02
1890	13,773,596.11	6,778,270.15	6,995,325.96
1891	14,388,778.01	7,770,863.27	6,647,914.74
1892	19,750,240.26	8,370,423.33	6,379,816.93
1893	13,826,674.98	7,866,939.62	5,959,735.36
1894	12,344,582.24	6,839,013.47	5,505,568.75
1895	12,484,359.40	7,081,982.94	5,402,376.46
1896	13,214,529.85	6,834,346.47	6,380,184.08
1897	13,767,839.58	6,787,773.83	6,980,065.75
1898	14,156,853.98	6,907,072.01	7,249,781.97
1899	13,787,983.01	7,184,325.32	6,603,657.69
1900	13,036,294.93	6,680,758.44	6,355,536.44
1901	11,768,174.43	6,136,225.01	5,631,946.42
1902	12,001,705.17	6,176,017.36	5,825,687.81
1903	12,837,881.65	6,485,807.72	6,352,073.93
1904	13,627,920.05	6,929,285.94	6,698,634.11
1887/1904	221,142,814.85	115,842,489.68	105,300,325.17

Der durchschnittliche Jahresertrag beträgt also kaum 6,2 Millionen Fr., das sind nicht einmal ganz 2 Fr. auf den hl reinen Alkohols.

Pro 1905 ergibt allerdings der provisorische Rechnungsabschluss, wie ich aus Zeitungsnotizen entnehme,

einen Einnahmeüberschuss von Fr. 6,321,235.—
Hierzu kommt der Saldovortrag des Vorjahres mit rund „ 273,765.—
so dass ein Totalüberschuss von Fr. 6,595,000.—
zur Verfügung steht.

Das Budget sah demgegenüber nur einen Einnahmeüberschuss von Fr. 5,735,000.—
und einen Saldovortrag von „ 265,000.—
vor, so dass gegenüber dem Budget im Betrage von „ 6,000,000.—
der provisorische Abschluss um Fr. 595,000.—
im Vorsprung ist.

Scheidet man nun aber das Erträgnis pro 1905 nach den Hauptquellen, aus welchen es geflossen ist, auseinander, so findet man folgende Ziffern:

	Trinkspritverkauf	Monopolgebühren	Total-Saldo
Rechnung 1904	6,009,538	689,096	6,698,634
Budget 1905	5,050,000	685,000	5,735,000
Prov. Rechnung 1905	5,348,350	972,885	6,321,235

Die Einnahmesteigerung ist also hauptsächlich auf Rechnung des Monopolgebührenertrages zu setzen. Dieser Ertrag ist aber, wie leicht ersichtlich, ein vollständig anormaler und hängt zusammen mit den antizipierten Einfuhren, welche im Hinblick auf die für 1906 zu gewärtigenden Zollerhöhungen stattgefunden haben. Normalerweise hätte daher der Monopolertrag wohl kaum mehr als die budgetierten 6 Millionen Fr. betragen.

Die nationalrätliche Kommission, welche im Gegensatze zu dem bundesrätlichen Entwurfe das Monopol vorschlug und deren Entwurf dem heutigen Bestand der schweizerischen Alkoholgesetzgebung zugrunde liegt, hatte auf ganz andere Erträgnisse gehofft, als sie folgende Berechnung aufstellte:

1. Jährliche Einnahmen:			
a) Verkauf v. 120,000 hl gewöhnl. Branntwein zu Fr. 156.20	Fr.	18,744,000	
b) Monopolgebühr auf 5000 hl Qualitätsbranntwein à 100 Fr.	„	1,500,000	Fr. 20,244,000
2. Jährliche Ausgaben:			
a) Ankauf von 8000 hl Auslands-Branntwein zu 40 Fr.	Fr.	3,200,000	
b) Regieerzeugung von 25,000 hl zu 60 Fr.	„	1,500,000	
c) Ankauf in den bestehenden Brennereien 15,000 hl zu 90 Fr.	„	1,350,000	
d) Kontrolle und Verwaltung	„	300,000	
e) Unvorhergesehenes	„	150,000	„ 6,500,000
Bleibt ein Überschuss von			Fr. 13,744,000

Dieser Entwurf war nun allerdings etwas stark optimistisch, hatte er doch nicht nur die Verwaltungs- und Einkaufskosten im allgemeinen viel zu niedrig eingeschätzt, sondern auch der Amortisation der zur ersten Einrichtung notwendigen Summen gar keine Rechnung getragen. Weitere Schmälerungen der vorgesehenen Einnahmen bewirkten dann aber auch noch die von der Bundesverwaltung am Entwurfe vorgenommenen Korrekturen: Die Herabsetzung der Monopolgebühr von 100 auf 80 Fr., des maximalen Verkaufspreises von Fr. 156.20 auf 150 Fr., und nicht zuletzt die Bestimmung, dass der Bund nicht selbst brennen solle. Man rechnete aber dennoch auf einen Gewinn von rund 9 Millionen Fr. jährlich und diese Aussicht trug nicht wenig dazu bei, dem Gesetze bei der Abstimmung Freunde zu erwerben. Hinter dieser Erwartung ist nun allerdings das Monopol mit seinen 5—6 Millionen Fr. Nettoeinnahmen um abermals 3 Millionen, d. h. um ein volles

Drittel zurückgeblieben, hat also wenigstens in dieser Beziehung wohl die meisten seiner damaligen Befürworter arg enttäuscht.

Rekapitulieren wir nun nochmal, was wir im Verlaufe unserer Untersuchungen als Gründe für diesen Misserfolg kennen gelernt haben, so haben wir hauptsächlich folgendes zu erwähnen:

1. Die allzuweitgehende Rücksicht auf die einheimische Brennerei, welche zur Folge hat, dass die Alkoholverwaltung ein volles Viertel ihres Bedarfes zu Preisen beziehen muss, die die Auslandspreise beinahe um das Doppelte übersteigen. Es resultiert hieraus für das Monopol ein jährlicher Verlust von zirka $^3/_4$ Millionen Fr.

2. Die allzugeringen Kompetenzen des Bundes in bezug auf die Überwachung des Kleinhandels und die nachlässige Haltung der Kantone in der Handhabung derselben. Es resultiert hieraus nach Schätzung der Alkoholverwaltung selbst ein jährlicher Verlust von zirka 300,000 Fr.

3. Die Steuerfreiheit der Destillation aus Beerenobst etc., die infolgedessen in starkem Masse zugenommen hat. Und endlich

4. die allzugrosse Liberalität der Verwaltung in bezug auf Transport- und Gebindekosten bei Trinkspritlieferungen, welche eine unnötige Ausgabe von rund 250,000 Fr. jährlich zur Folge hat.

Auf Grund dieser Aussetzungen wäre daher zu wünschen:

1. Wenn möglich vollständiger Verzicht auf die Inlandproduktion, oder dann doch wenigstens Ausübung der Brennerei durch den Bund.

2. Einbeziehung jeglicher Art von Brennerei in die öffentliche Steuerpflicht und Einrichtung einer einheitlich geordneten Kontrolle in bezug auf Fabrikation und Detailhandel.

3. Überwälzung der Kosten für Gebinde und Transport auf den Konsumenten.

§ 10. *Die Ersatzansprüche der Kantone.*

Laut Alkoholgesetz sollte nun der Nettoertrag unter die Kantone verteilt werden, um denselben für die durch die Verfassung von 1874 beseitigten Gebühren und Steuern einen

Ersatz zu schaffen. Bevor wir daher auf die Abrechnung mit den Kantonen selbst eingehen wollen, dürfte es ratsam sein, einen kurzen Blick zu werfen auf die vormonopolitischen Steuerverhältnisse. Von Bundeswegen kam hierbei nur der eidgenössische Grenzzoll auf Einfuhrware in Betracht, er war für Spiritus und Branntwein noch kurz vor Beginn der 85er Revisionsbewegung erhöht worden. Den Hauptanteil an der Getränke-Besteuerung hatten die Kantone, denen hierin noch volle Souveränität zugesichert war, obwohl der Grundsatz: direkte Steuern: Kantonssteuern, indirekte: (Zölle) Bundessteuern schon damals in Kraft bestand. Die Verfügung von 1848 begnügte sich, die weitere Ausdehnung von Ohmgeldern in den alten Ohmgeld-Kantonen und deren Neueinführung in den anderen Kantonen zu untersagen, anerkannte dagegen ausdrücklich den Fortbestand derselben: die Unbilligkeit gegen die anderen Kantone, die in dieser Bestimmung lag, war mit ein Grund zum Aufhebungsparagraphen von 1874.[1])

Die Steuergesetzgebung der Kantone nun zeigt, wie nicht anders zu erwarten, kein einheitliches Bild; im allgemeinen können wir jedoch die zur Anwendung gebrachten Steuerformen in drei Haupttypen einteilen.

I. Allgemeine Konsumsteuern auf Alkoholgetränke, die in die betr. Kantone eingeführt und daselbst konsumiert werden, die also im wesentlichen den Charakter eines Eingangszolles trugen. Sie bestanden:

1. unter der Benennung Ohmgeld in den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Glarus, Solothurn,

2. unter der Benennung Getränksteuern in den Kantonen Aargau und Wallis,

3. als Konsumsteuer oder Konsumgebühr in den Kantonen Unterwalden, Freiburg, Baselstadt, Graubünden, Tessin u. Waadt,

4. unter der Benennung Verbrauchssteuer in den Kantonen Zug und Baselland,

5. als Oktroi in den Gemeinden Genf und Carouge.

II. Fabrikationssteuern auf der Spiritus- und Branntweinbrennerei und auf der Bierbrauerei.

[1]) Vgl. diesbezüglich die Einleitung.

III. Taxen für Verwirtung und Kleinverkauf alkoholischer Getränke, sie beziehen sich nur auf das Recht der Verwirtung, nicht aber wie das Ohmgeld auf die Menge der verwirteten Getränke.

Von diesen drei Steuertypen kamen die ersten durch die eidgenössische Alkoholgesetzgebung, in Wegfall, während die Patenttaxen, die wir deshalb zuerst behandeln wollen, davon nicht berührt wurden.

I. Die Bestimmung über diese Taxen bieten in den einzelnen Kantonen ein buntes Bild.

1. Eine Patentsteuer für den Kleinverkauf kannten nur noch wenige Kantone, nämlich Solothurn, Freiburg, Zug, Bern, Luzern und Obwalden, ihre Höhe schwankte zwischen 5 und 2000 Fr., je nach Grösse und Umfang des Gewerbes und je nach der Art des Getränkes, auf die sie sich bezog. In den Kantonen St. Gallen und Schaffhausen war die Bewilligung zum Kleinverkauf an den Besitz eines Wirtschaftspatentes geknüpft, in Graubünden und Schwyz stand das Recht der Besteuerung nur den Gemeinden resp. den Bezirken zu, in allen anderen Kantonen wurde von einer besonderen Besteuerung des Kleinhandels, vielfach sogar von einer Reglementierung desselben abgesehen. Erst nach Erlangung der eidgenössischen Gesetzgebung erhielten diese Patente wieder erhöhte Bestimmung! Wichtiger aber als diese Kleinhandelgebühren waren

2. die eigentlichen Wirtschaftspatenttaxen. Dieselben bestanden, teils selbständig, teils mit den unten näher zu besprechenden Ohmgeldern, verquickt in den meisten Kantonen, nur Neuenburg Genf und Glarus kannten sie nicht, während Tessin und Graubünden sie wiederum den Gemeinden[1]), Schwyz aber den Bezirken zur Einführung überliess. Eine Darstellung aller dieser besonderen Bestimmungen, die heute ja doch meistens veraltet sind, würde uns zu weit führen, die Taxen waren teils jährlich zu bezahlende (z. B. Nidwalden, Zug, z. T. Freiburg, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Wallis),

[1]) Es ist interessant zu sehen, wie das durch die sog. Motion Hilty neuerdings akut gewordene Prinzip der Gemeindeautonomie in bezug auf die Behandlung der alkohol. Getränke in diesen beiden Kantonen bis zu einem gewissen Grade bereits seine Anerkennung gefunden hatte, bevor irgend jemand etwas von Lokaloption wusste.

teils in Zeiträumen von 4 bis 10 Jahren, teils waren sie einmalige Konzessionsgebühren für ein bestimmtes Lokal in Verbindung mit einer Gebühr für Übertragung der Wirtschaft an einen anderen Besitzer, so z. B. für gewöhnliche Wirtschaften in Freiburg (3000 bis 7000 Fr. Konzession und 400 bis 1000 Fr. Übertragung), abgesehen von diesen Konzessionsgebühren schwankte die Höhe der Taxe je nach der Grösse der Wirtschaft, die gewöhnlich nach Klassen bestimmt wurde, zwischen Fr. 5 und 2000, Küchliwirtschaften, Kaffeehallen sind gewöhnlich besonders schonend behandelt. Als Besonderheit mag erwähnt werden, dass Zürich für die Abgabe von Speisen eine besondere Gebühr von Fr. 38—175 erhob und diese Besteuerung auf seine 34 Wirtschaftsklassen so verteilte, dass gerade die unteren Klassen, die Fr. 51 gewöhnliche Taxe zu bezahlen hatten, dadurch besonders schwer getroffen wurden. Solothurn und Baselstadt erhoben besondere Zuschläge im Betrage von 40% der Wirtschaftspatenttaxe resp. von Fr. 100 auf den Ausschank von Branntwein.

Nach Erlass der eidgenössischen Gesetzgebung sahen sich die meisten Kantone genötigt ihre Wirtschaftsgesetze einer Revision zu unterziehen und man benutzte vielfach die Gelegenheit, die Taxen etwas zu erhöhen. Zusammen mit den meist neu wiedereingeführten Kleinhandelsgebühren und den wenigen den Kantonen noch erhaltenen Fabrikationssteuern auf Qualitätsspirituosen betrugen die Bruttoerträgnisse der kantonalen Wirtschaftstaxen pro 1900 im:

Kanton	Total	Kanton	Total
Zürich	742,904	Ausserrhoden	2,653
Bern	1,087,218	Innerrhoden	1,764
Luzern	231,023	St. Gallen	131,165
Uri	19,064	Aargau	193,650
Nidwalden	1,972	Thurgau	64,530
Glarus	5,475	Tessin	6,876
Zug	14,722		505
Freiburg	161,147	Waadt	380,543
Baselstadt	278,748	Wallis	79,680
Solothurn	118,538	Neuenburg	27,089
Baselland	80,731	Genf	31,479
Schaffhausen	26,792		

Wir sehen, es handelt sich immerhin um ganz ansehnliche Beträge.

II. Fabrikations- und Brausteuern nun wurden in folgenden Kantonen erhoben:

1. Bern (Gesetz vom 31. Oktober 1869). Wer die Fabrikation gebrannter Wasser betreiben wollte, bedurfte hierzu einer Bewilligung, und hatte je nach der Ausdehnung seines Gewerbes eine jährliche Gebühr von Fr. 10—5000 zu entrichten, als gewerbsmässiger steuerpflichtiger Betrieb wurde jedoch nur die Destillation von mehr als 150 l jährlich angesehen. Widerhandlungen wurden mit Bussen von Fr. 50 bis 500 bestraft, nachlässige Behandlung der Brennapparate mit solchen von Fr. 50—500. Bezüglich der Taxation war durch Verordnung festgesetzt:

Wer 151—1500 l jährlich fabriziert bezahlt 10—50 Fr.
„ 1501—3000 l „ „ „ 50—100 „
„ 3001—4000 l „ „ „ 100—150 „
u. s. w.

Das Maximum von Fr. 5000 entrichtet, wer jährlich 1500 hl und darüber produziert.

Neben dieser Brennraumpauschalierungssteuer wurde 1884 durch Gesetz vom 11. Mai und dessen Vollziehungsdekret vom 29. Oktober eine Fabrikatsteuer eingeführt, und zwar betrug dieselbe

a) für Branntwein per 1 l 5 Cts.,
b) „ Spiritus bis 1000 l 8 „ und
c) „ je weitere 1000 l 1 „

Das Brennen von Obst-, Wein- und Bierabfällen, Wurzeln und Beeren aus Eigengewächs war bei einer jährlichen Gesamtproduktion von 150 l steuerfrei. Als Branntweindestillation wurde die Fabrikation in Apparaten, welche höchstens 70° Tralles lieferten betrachtet, als Spiritusfabrikation diejenige mit Apparaten, welche ein Produkt mit über 70° Gehalt ergaben. Für die Branntweinbesteuerung erfolgte die Berechnung nach der Grösse der Brennblase und der Art und Weise des Betriebes, für die Spiritusdestillation war die amtliche Fabrikationskontrolle massgebend.

Pro 1880—1884 betrugen auf Grund dieser Bestimmungen die Einnahmen aus der bernischen Fabrikationssteuer jahresdurchschnittlich Fr. 90,270.48, wie nachstehende Tabelle zeigt:

Darstellung der Erträgnisse der Brennereien des Kantons Bern.

Brennjahr	Anzahl der Brennereien	Quantum des erzeugten Branntweins		Quantum des erzeugten Spiritus	Steuerbetrag	
		Liter	per Kopf		Fr.	per Kopf
1873—74	487	1,280,034	2,53	Vor Erlass des Gesetzes vom 11. Mai 1884 resp. vor dessen Vollziehung wurde Sprit u. Branntwein gleich besteuert u. der Unterschied in den beiden Qualitäten erst vom Brennjahr 85/86 an festgestellt.	42,747.45	0,08
1874—75	565	1,685,077	3,36		56,164.80	0,11
1875—76	523	1,528,068	3,04		52,327.05	0,10
1876—77	566	1,697,644	3,38		56,583,55	0,11
1877—78	514	1,414,031	2,81		45,020.60	0,09
1878—79	498	1,741,288	3,47		55,624.40	0,11
1879—80	500	2,045,922	4,07		54,227.50	0,10
1880—81	587	2,459,420	4,90		85,082.45	0,16
1881—82	670	2,695,016	5,08		89,031.—	0,16
1882—83	543	2,450,894	4,62		81,710.55	0,15
1883—84	601	2,629,460	4,95		75,075.05	0,14
1884—85	616	2,882,576	5,43		183,737.30	0,35
1885—86	601	1,596,828	3,17	1,723,462 p. Kopf 3,43	186,638.30	0,35
1886—87	499	1,052,585	2.09	2,370,293 p. Kopf 3,84	195,462.70	0,36

2. Uri. Nach § 3 der revidierten Ohmgeldordnung wurden für im Kanton hergestelltes und nicht exportiertes Bier und Branntwein eine Fabrikationssteuer von

Fr. 5 für 101—1000 l,
„ 10 „ 1001—2000 l etc. erhoben.

Sie betrug in den Jahren 1880/84 Fr. 6,264.78 brutto, nach Abzug der Bezugskosten im Betrage von Fr. 1,244.50 noch netto Fr. 5,020.28, durchschnittlich Fr. 1,004.05 per Jahr.

3. Glarus. Nach § 2 des Ohmgeldgesetzes betrug die Steuer auf die inländische Fabrikation 15 Rappen pro Liter

Branntwein oder Weingeist. Hausbrand von nicht über 22,5 l jährlich bleibt steuerfrei. Der Kanton hatte seit 1873 seinen Ohmgeldbezug alljährlich zu öffentlicher Steigerung verpachtet, eine Ausscheidung der auf der inländischen Fabrikation erhobenen Steuer ist daher nicht möglich.

4. Freiburg. Das Gesetz vom 2. Nov. 1863 unterwarf die Freiburgerweine und die im Kanton bereiteten geistigen Getränke einer Steuer von Fr. 1.45 per 600 Liter, welche in Form von Abonnements (Pauschalsummen) entrichtet werden konnte. Jahresdurchschnittlich belief sich der Ertrag dieser Steuern

a) für Freiburger Weine auf	Fr.	1319.22
b) Abonnements der Bierbrauer u. Brenner auf	„	4094.90
also Total auf	Fr.	5433.62

5. Vom Kanton Solothurn wurde für das Brennen von Kartoffeln, wenn selbst gepflanzt, Fr. 1.—, bei gewerbsmässigen Betrieb Fr. 50.— erhoben, den Betrag konnte ich nicht ermitteln.

6. Baselstadt erhob bis 1882 eine Brauabgabe von Fr. 2.— für je 150 Liter, den Betrag fand ich nicht ausgeschieden.

7. Im Kanton Neuenburg endlich wurde 1882 eine Grenzgebühr von Fr. 100.— per Jahr für alle Brennereien von Branntwein, Absinthe etc. vorgeschlagen, jedoch nicht angenommen.

Damit dürften wir alle vor 1887 bestandenen kantonalen Fabrikationssteuern erwähnt haben und gehen nun

III. zu der wichtigsten vormonopolistischen Form der Getränkebestimmung, dem Ohmgeld über. Ursprünglich eine gewöhnliche Konsumsteuer auf geistige Getränke, wurde es in einzelnen Landesteilen schon seit Bestand der Eidgenossenschaft von einzelnen Städten, Talschaften und Gemeinden auf Grund vom Landesherrn verliehener Gerechtsamen erhoben und zwar an jedem Orte nach besonderen Vorschriften und Taxen. Vorübergehend während der Helvetik durch eine einheitliche Staatsabgabe von 4% des Kaufpreises verdrängt

(Gesetz vom 17. Okt. 1798), wurde es unter der Herrschaft der Mediation in den einzelnen Kantonen wieder eingeführt und zwar weniger als Konsumsteuer, denn als Schutzzoll für die Erzeugung von Bier und Branntwein. Vor dem 1. September 1887, auf welches Datum sie gemäss Art. 6 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung hinwegfielen, bestanden die Ohmgelder in folgenden Kantonen:

A. mit Bezug auf ausländische wie auf schweiz. Getränke:

	seit	Bevölk. 1880	Ertrag 1880/84
1. Bern	1218	532,169	L. 219,905.90
2. Luzern	1291	139,806	456,903.73
3. Uri	1575	23.694	67,165.99
4. Obwalden	1622	15.356	20,539.91
5. Nidwalden	1694	11.992	26,184.—
6. Glarus	1728	34.213	45,897.50
7. Zug	1588	22.994	21,033.82
8. Freiburg	1177	115.400	379,616.97
9. Solothurn	1351	80.424	282,230.83
10. Aargau	1400	198.645	229,892.99
sowie als octroi in den Städten			
11. Genf	?	50.043	482,245.98
12. Carouge	?	5.889	L. 225.620 = 32,071.19
		43,06 % der Gesamtbevölkerung.	

B. aber mit Bevorzugung des Schweizerweins

13. Baselbiet	1883	59.271	57,159.17
14. Graubünden		94.991	191,370.45
		154.262 = 5,42 %	

C. nur auf ausländische Getränke

15. Baselstadt	1317	65.101	76,127.70
16. Tessin	1703	130.777	177,421.79
17. Waadt	1300	238.730	351,166.43
18. Wallis	1802	100.216	39,111.22
		539.829 = 16,79 % d. Bevölk.	4,156,844.57

Total 1,914,706 = 67,27 % der Gesamtbevölkerung.

Keine Steuern erhoben nur			
1. Zürich	317.576		
2. Schwyz[1])	51.235		
3. Schaffhausen	38.348		
4. Ausserrhoden	51.958		
5. Innerrhoden	12.831		
6. St. Gallen	210·491		
7. Thurgau	99.525		
8. Neuenburg	103.732		
9. Genf als Kanton	45.663	931.396	= 32.73 %
		2,846,102	= 100 %

Eine Übersicht über die Tarife der einzelnen Kantone kann ich mir ersparen, da Hauck bereits eine solche für die Jahre 1869 und 1883 aufgestellt hat für die Erträgnisse, die auf Grund dieser Taxen erzielt wurden, vgl. nachfolgende drei Tabellen, welche u. a. zeigen. eine wie grosse Rolle die Konsumsteuern in dem Haushalt einzelner Kantone gespielt haben.

Das Ohmgeld betrug:

	p. L. Wein in Fässern		p. L. Sprit in Fässern	
	schweiz.	fremder	schweiz.	fremder
	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.
Bern	4,50	5,30	39	43
Luzern	9,30	10,60	28	33
Uri	5	6	15	20
Obwalden	2,80	3,73	10,93	16
Nidwalden	2	4	10	10
Glarus	1,45	2,90	15	15
Zug	1,33	3,33	—	—
Freiburg	4,80	8	19	23,30
Solothurn	5,66	6,66	24,30	27

[1]) Im Kanton Schwyz wurde früher auch eine Konsumsteuer und zwar durch die Bezirke erhoben, sie wurde jedoch abgeschafft

im Bezirk	Gersau	1851
„ „	March	1860
„ „	Einsiedeln	1862
„ „	Küsnacht	1870/71
„ „	Schwyz	1870

	p. L. Wein in Fässern schweiz. Cts.	fremder Cts.	p. L. Sprit in Fässern schweiz. Cts.	fremder Cts.
Baselstadt	—	0,65	10% des Wertes	
Baselland	—	1	20	20
Graubünden	—	2,86 11,43	9,80	13,50
Aargau	1	4	5	10
Tessin	—	3,10	—	5,70
Waadt	—	3,57	—	12
Wallis	—	5,24	—	12
Genf Stadt	2,33	3,26	20	20
Carouge	2	3	6	6

Wir lassen die verhältnismässig kleinen Quantitäten von in Fässern eingeführten Getränke weg, ferner den Branntwein, welcher durchschnittlich halb so viel wie Sprit und endlich Most und Bier, welche durchschnittlich halb so viel wie Wein bezahlten.

Die Getränkesteuern Basels 1852—1867 in ihrem Verhältnis zum kantonalen Staatshaushalt.

Jahr	Konsumsteuer auf Wein u. Bier	Eingangszoll auf Wein u. Bier	Konsumgebühr auf fremde Luxusgetr.	Total der Getränkebesteuerung	Total der Staats-Einnahmen	Total der Staats-Ausgaben
1852	55,570	16,650	11,087	83,307	765,628	640,158
1853	60,338	19,421	13,813	92,572	835,698	647,638
1854	61,759	18,190	16,961	96,910	933,732	878,819
1855	54,866	13,232	28,098	96,196	972,129	1,041,921
1856	62,760	17,902	23,530	109,138	1,075,539	994,407
1857	64,549	21,188	22,135	107,872	1,209,897	1,259,080
1858	72,099	24,917	16,296	112,829	1,118,238	1,257,434
1859	87,798	35,837	15,970	139,605	1,391,795	1,335,889
1860	87,098	20,620	17,292	125,010	1,929,250	1,450,750
1861	36,319	29,303	20,263	135,885	1,344,708	1,837,885
1862	86,690	35,359	19,449	141,498	1,474,766	1,898,890
1863	95,971	28,195	16,263	140,929	1,478,498	1,737,813
1864	95,446	39,582		135,028	1,409.123	1,647,846
1865	85,749	38,832		124,581	1,309,400	1,627,786
1866	85,979	39,980		120,929	1,365,430	1,996,043
1867	85,337	29,403		419,790	1,726,239	1,654,108

Tabelle 2. Brutto-Erträge der kantonalen Eingangsgebühren.

Kantone bezw. Städte	seit	1854 bis und mit 1856			1868 bis und mit 1870				1880 bis und mit 1884			Verminderung und Vermehrung gegen	
		Bevölk.-Zahl von 1850	Durchschnittlicher Ertrag	pro Kopf	Bevölk.-Zahl von 1860	Durchschnittlicher Ertrag	pro Kopf	Vermehrt oder vermindert %	Bevölk.-Zahl von 1880	Durchschnittlicher Ertrag	pro Kopf	1854/56	1868/70
Bern	1218	458,301	671,011.97	1.46	466,811	1,063,092.24	2.28	+ 58	532,164	1,156,855.46	2.17	+ 73	+ 9
Luzern	1291	132,843	240,893.93	1.81	130,592	243,532.30	1.86	+ 1	134,806	391.093.41	2.90	+ 62	+ 61
Uri	1575	14,505	6,661.27	0.46	14,691	28,927.94	1.77	+ 334	23,694	65,451.56	2.76	+ 883	+ 126
Obwalden	1622	13,799	4,727.93	0.34	13,355	12,198.80	0.91	+ 153	15,356	20.000.59	1.30	+ 323	+ 65
Nidwalden	1699	11,339	3,107.57	0.27	11,179	8,041.11	0.72	+ 159	11,992	15,489.19	1.29	+ 398	+ 93
Glarus	1728	30,213	11,733.33	0.39	33,313	37,933.98	1.14	+ 223	34,213	45,897.50	1.34	+ 291	+ 21
Zug	1588	17,461	4,272.13	0.24	19,596	11,702.71	0.60	+ 174	22,994	19,695.45	0.86	+ 361	+ 68
Freiburg	1177	99,891	156,800.30	1.57	105,260	249,692.87	2.37	+ 59	115,400	395,909.80	3.26	+ 140	+ 51
Solothurn	1351	69,674	174,948.12	2.51	69,195	212,937.27	3.08	+ 22	80,424	255,545.26	3.18	+ 46	+ 20
Baselstadt	1317	29,688	40,491.85	1.36	41,084	37,928.—	0.92	6	65,101	54,718.92	0.84	+ 35	+ 44
Baselland	1833	47.885	35,228.85	0.74	51.590	25,594.21	0.50	— 27	59,271	57,159.17	0.96	+ 62	+ 123
Graubünden	1798	89,895	31,463.19	0.35	89,775	142,675.38	1.59	+ 353	94,991	163,060.64	1.72	+ 418	+ 14
Aargau	1400	199,852	59.503.45	0.30	194,063	75,016.67	0.39	+ 26	198,695	199,098.46	1.—	+ 235	+ 165
Tessin	1803	117,759	129.250 64	1.10	115,781	53,246.04	0.46	— 59	130,777	163,618.57	1.25	+ 27	+ 207
Waadt	1300	199,575	48,633.33	0.24	222,528	140,240.02	0.68	+ 188	238,730	351,166.43	1.47	+ 643	+ 154
Wallis	1802	81,559	6,817.05	0.09	91,455	7,367.77	0.08	+ 8	100,216	38,957.60	0.38	+ 471	+ 429
Genf	?	32,000	292,488.80	9.14	41,273	525,700.22	12.74	+ 30	50,043	482,245.98	9.63	+ 65	— 8
Carouge	?	5,000	13,114.05	2.62	5,400	30.746.36	6.62	+ 173	5,889	32,071.19	5.40	+ 145	— 10
										Genf 665,236.52	13.20	+ 127	+ 27
										Carouge 42,725.91	7.26	+ 226	+ 20

§ 11. Die Abrechnung mit den Ohmgeld-Kantonen.

Alle diese auf Fabrikation, Einfuhr und Konsum alkoholischer Getränke gelegten Steuern hatten mit Inkrafttreten des neuen Alkoholgesetzes laut Art. 6 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung in Wegfall zu kommen; aus dem Ertrag des Monopols war aber bis 1890 den geschädigten Kantonen unter Zugrundelegung des Durchschnittsertrages pro 1880/89 voller Ersatz zu leisten. Die Berechnung desselben erfolgte in der Weise, dass für das Jahr 1888 der durchschnittliche Jahresertrag angenommen wurde, während für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1887 die interessierten Kantone und Gemeinden mit dem Jahresdurchschnitte der Nettoerträgnisse in den Jahren 1880/84 erkannt, aber mit dem Erträgnis vom 1. Januar bis 31. August 1887 belastet wurden. Die Entschädigung wurde nur für die Ohmgelder bewilligt, während sämtliche Fabrikationssteuern unberücksichtigt blieben, eine einzige Ausnahme wurde mit dem Kanton Uri gemacht, ebenso blieben alle diejenigen Einnahmen unentschädigt, die auf Eingangsgebühren von anderen Waren als geistigen Getränken beruhten. Die Streitigkeiten, die aus diesen mannigfachen Streichungen erwuchsen, berühren uns hier nicht und ebensowenig, dass eine Reihe ausser Dienst gesetzter kantonaler Ohmgeld-Beamter aus Billigkeitsgründen noch eine Zeitlang auf Kosten der Alkoholverwaltung unterhalten wurden, bis sie ein anderweitiges Engagement gefunden hatten.

Die Gesamtausgaben, die der Monopolverwaltung aus ihrer Entschädigungspflicht gegenüber den Ohmgeld-Kantonen erwuchsen, verteilen sich nun wie folgt:

	1887	1888	1889 und 1890 je
Bern	505,421.82	1,074,191.83	1,074,191.83
Luzern	218,364.61	375,521.54	375,521.54
Uri	36,378.47	62,721.02	62,721.02
Nidwalden	8,682.97	12,678.11	13,678.11
Übertrag	768,847.87	1,525,112.50	1,526,112.50

	1887	1888	1889 und 1890 je
Übertrag	768,847.87	1,525,112.50	1,526,112.50
Obwalden	768.20	19,359.50	19,359.50
Glarus	18,727.75	45,897.50	45,897.50
Zug	6,499.84	17,710.—	17,710.—
Freiburg	155,526.64	356,151.75	356,151.75
Solothurn	148,294.06	240,270.43	240,270.43
Baselstadt	14,344.66	47,373.40	47,373.40
Baselland	33,033.61	51,454.52	51,454.52
Graubünden	30,949.66	155,382.99	155,302.99
Aargau	129,715.21	186,400.85	186,400.85
Tessin	125,450.—	161,000.—	161,139.10
Waadt	206,343.36	326,381.40	326,381.40
Wallis	19,744.37	36,632.96	36,632.96
Genf	168,030.87	387,009.—	386,619.02
Carouge	15,931.27	23,994.61	23,994.61
Total	1,841,953.57	3,580,722.41	3,580,880.53

Hierzu kommt pro 1888 hinzu eine Spezialentschädigung an zwei frühere Ohmgeldbezüger im Betrage von Fr. 345.—, dagegen in Abzug eine Summe von Fr. 704.46 für auf Rechnung der Kantone in der Zeit zwischen dem 20. Juli und 1. September 1887 erhoben.

Pro 1889 sind ebenso in Betracht zu ziehen:

1. Zwei Nachzahlungen an die Kantone Uri und Tessin, nämlich: Uri pro 1888 Fr. 400.—
   Tessin pro 1887 Fr. 282.07
   „ „ 1888 „ 139.10 „ 421.17
2. Spezialentschädigung an frühere Ohmgeldbezüge im Betrage von „ 488.—
   also im ganzen Fr. 1309.17

dagegen eine Rückzahlung der Stadt Genf im Betrage von Fr. 380.— wieder in Abzug zu bringen, so dass die Gesamtauslage pro 1889 Fr. 3,581,808.72 beträgt.

Die Kosten, welche für die eigene provisorische Geschäftsstelle in Abrechnung gebracht worden waren, waren ziemlich beträchtlich, sie betrugen im einzelnen:

a) Besoldungen	Fr. 10,905.—
b) Bureau etc.	„ 1,082.40
c) Bezugsspesen	„ 1,692.20
d) Prozentkosten	„ 547.35
	Fr. 14,226.95

Wie aus der Zusammenstellung über die Monopolerträgnisse hervorgeht, war der faktische Ertrag des Monopols pro 1887/88 um Fr. 468,538 hinter der Summe zurückgeblieben, welche zum Ersatz der dahingefallenen Ohmgelder und Oktroi ausgegeben werden musste. Dieser Ausfall rührte daher, dass die Regie für die Bruchteile des Jahres 1887 ein Abrechnungsverfahren gewählt hatte, welches für die Kantone und die Gemeinden eine Besserstellung um rund Fr. 474,000 bedeutete. So konnte in diesem Jahre noch keine Gewinnbeteiligung der Nichtohmgeldkantone eintreten. Allein schon das Jahr 1889 und mehr noch das Jahr 1890 schafften hierin Wandel: obwohl noch mit dem Defizit des vorigen Jahres belastet, vermochte es doch eine Repartition von Fr. 884,564.54 zu ermöglichen, welche sich auf die einzelnen Nicht-Ohmgeld-Kantone wie folgt verteilte:

Kanton	Bevölkerung	Gewinnanteil 1889	Gewinnanteil 1890
Zürich	339,056	304,079.22	649,392.65
Schwyz	50,378	45,180.30	96,488 85
Schaffhausen	37,876	33,968.18	72,543.75
Ausserrhoden	54,192	48,600.79	103,793.75
Innerrhoden	12,904	11,572.64	24,715.—
St. Gallen	229,367	205,702.28	439,305.75
Thurgau	105,121	94,275.24	201,337.85
Neuenburg	109,037	97,787.21	208,838.15
Genf Kt.	48,397	43,403.68	92,694.65
	886,328	884,564.54	1,889,110.40
		pro Kopf 0,99	pro Kopf 2,12

Mit dem Jahre 1890 fiel die Entschädigungspflicht der Alkoholverwaltung verfassungsgemäss fort, am 3. Juni 1891 wurde aber vom Nationalrat ein Gesetz angenommen, welches

dieselbe für eine Übergangsperiode von 1891/95 in reduziertem Masse aufrecht erhielt. Sofern nämlich die nach der Kopfzahl der Kantone und Oktroigemeinden berechneten Gewinnanteile derselben nicht hinreichen sollten, um die weggefallenen Gebühren zu ersetzen, so sollte ihnen auf Kosten der übrigen Kantone eine weitere Zuteilung gewährt werden und zwar im Betrage von 5 Sechsteilen des Defizits für das Jahr 1891

„	4	„	„	„	„	„	1892
„	3	„	„	„	„	„	1893
„	2	„	„	„	„	„	1894
„	1	„	„	„	„	„	1895

Die gleichmässige Verteilung nach der Kopfzahl an alle Kantone trat sonach erst 1896 ein; wir geben auf nachstehender Tabelle eine Zusammenstellung der Schlussrepartitionen vom 1892 bis 1904. Wie man daraus ersieht, sind die anderen Kantone bei diesem Verteilungsmodus nicht so stark verkürzt worden, wie man hätte denken können. Die Kritik, die dennoch an dem beschlossenen Verteilungsmodus in der Bundesverwaltung geübt wurde, betraf daher auch weniger diese spezielle Rücksichtnahme auf die früheren Ohmgeld-Kantone, als vielmehr das Prinzip der Verteilung nach der Kopfzahl selbst, welchem gegenüber die Verteilung nach dem Konsum als das einzig richtige angepriesen wurde. Es ist bezeichnend, dass dieses Postulat namentlich von Vertretern der Bernischen Fiskalinteressen verfochten wurde, d. h. desjenigen Kantons, dem die ganze übrige Schweiz sowieso schon ein Geschenk von über 1 Million Fr. durch den Schutz inländischer Brennerei macht. Denn diese Brennerei ist ja hauptsächlich auf Berner Boden zu Hause und arbeitet mit Berner Landesprodukten. Ebenso ist aber auch der Kanton Bern mit 30 % des gesamten schweizerischen Landesbedarfes am stärksten von allen Kantonen an dem Konsum beteiligt; eine Verteilung des Gewinnes nach dem Konsum hiesse daher dem ersten Geschenk noch ein zweites von abermals über ½ Million hinzufügen, indem der Kanton Bern 1887/92 nur mit 20 % an dem Monopolgewinn beteiligt war. Eine Verteilung nach dem Konsum

	Gemeinden und Kantone	Einwohnerzahl am 1. Dez. 1887	Jahresdurchschnitt des Octroi- und Ohmgeldertrag. pro 1880/1884	Monopol-Ertrag 1887 Fr —.— p. K.	1888 Fr. —.— p. K.	1889 Fr. —.— p. K.	1890 Fr. 2.15 p. K.	1891 Fr. 2.05 p. K.	1892 Fr. 1.97 p. K.	1893 Fr. 1.83 p. K.	1894 Fr. 1.67 p. K.	1895 Fr. —.— p. K.
Gem.	Genf (Stadt)	52,638	386,619.02	168,246.87	387,000.—	386,619.02	386,619.02	340,167.15	292,311.63	241,473.28	187,652.11	136,375.13
Gem.	Carouge	5,703	23,994.61	15,931.27	23,994.61	23,994.61	23,994.—	21,944.—	19,741.38	17,215.55	14,366.56	11,793.22
Ohmgeldkantone	Uri	17,285	62,721.02	36,378.47	62,321.02	62,721.02	62,721.02	58,173.20	53,164.50	47,176.28	40,208.59	34,076.34
Ohmgeldkantone	Freiburg	119,529	356,151.75	155,526.64	356,151.75	356,151.75	356,151.75	337,632.20	315,925.21	287,444.91	252,191.30	222,714.92
Ohmgeldkantone	Solothurn	85,709	240,370.43	148,294.06	240,270.43	240,270.43	240,270.43	229,509.25	216,462.53	198,558.95	175,598 53	157,180.70
Ohmgeldkantone	Luzern	135,722	375,521.54	218,364.61	375,521.54	375,521.54	375,521.54	359,306.30	339,471.81	311,946.40	276,730.08	248,073.67
Ohmgeldkantone	Bern	598,405	1,074,191.83	505,421.82	1,074,191.83	1,074,191.83	1,074,191.83	1,061,855.71	1,070,337.17	1,030,651.49	960,399.53	916,218.80
Ohmgeldkantone	Graubünden	96,235	155,382.99	30,949.66	155,382.99	155,382.99	184,318.55	175,438 87	168,941.91	157,372.38	149,326.30	150,985.64
Ohmgeldkantone	Glarus	33,794	45,897.50	18,727.95	45,897.50	45,897.50	64,725.55	61,607.33	59,325.85	55,263.07	51,319.77	52,695.67
Ohmgeldkantone	Waadt	251,297	326,381.40	206,343.36	326,381.40	326,381.40	481,308.15	458,120.85	441,155.45	410,944.12	381,621.06	391,852.47
Ohmgeldkantone	Obwalden	15,030	19,359.50	768.20	19,359.50	19,359.50	28,786.95	27,400.07	20,385.38	24,578.45	22,824.65	23,436.59
Ohmgeldkantone	Tessin	126,946	161,139.10	125,715.21	161,000.—	161,139.10	243,139.25	231,425.81	222,855.51	207,593.85	192,780.92	197,949.45
Ohmgeldkantone	Nidwalden	12,520	13,678.11	8,682.97	13,678.97	13,678.11	23,979.55	22,824.28	21,979.04	20,473.86	19,012.95	19,522.69
Ohmgeldkantone	Aargau	193,834	186,400.85	129,450.—	186,400.85	186,400.85	371,249.55	353,364.34	340,278.34	316,975.30	294,357.42	302,249.26
Ohmgeldkantone	Baselland	62,154	51,454.52	33,033.61	51,454.55	55,741.31	119,043.35	113,308.34	109,112.23	101,639.98	94,387.42	96,917.98
Ohmgeldkantone	Zug	23,123	17,710.—	6,499.84	17,710.—	20,737.30	44,287.45	42,153.83	40,592.76	37,812.88	35,114.72	36,056.16
Ohmgeldkantone	Baselstadt	74,245	43,373.40	14,344.66	47,373.50	66,584.84	142,201.15	135,350.54	130,338.15	121,412.30	112,748.90	115,771.72
Ohmgeldkantone	Wallis	101,837	36,632.96	19,274.37	36,632.96	91,330.06	195,048.—	185,651.46	178,776.30	166,533.29	154,650.25	158,796.48
Nichtohmgeldkantone	Zürich	339,056	—	—	—	304,074 22	649,392.65	618,107.74	595,217.62	454,455.76	514,892.38	528,696.84
Nichtohmgeldkantone	Schwyz	50,378	—	—	—	45,180.30	96,488.85	91,840.39	88,439.30	82,382.78	76,504.32	78,555.43
Nichtohmgeldkantone	Schaffhausen	37,876	—	—	—	33,968.18	72,543.75	69,048.92	66,491.86	61,938.35	57,518.71	59,060.81
Nichtohmgeldkantone	A.-Rhoden	54,192	—	—	—	48,600.79	103,793.75	98,793.41	95,134.83	88,619.78	82,296.50	84,502.68
Nichtohmgeldkantone	I.-Rhoden	12,904	—	—	—	11,572.64	24,715.—	23,524.32	22,653.16	21,101.81	19,596.10	20,121.47
Nichtohmgeldkantone	St. Gallen	229,367	—	—	—	205,702.28	439,305.75	418,141.90	402,657.03	375,082.15	348,318.05	357,656.58
Nichtohmgeldkantone	Thurgau	105,121	—	—	—	94,275.24	201,337.85	191,638.27	184,541.41	171,903 50	159,637.35	163,917.29
Nichtohmgeldkantone	Neuenburg	109,037	—	—	—	97,787.21	208,838.15	198,777.24	191,416.—	178,307.49	165,584.21	170,023.59
Nichtohmgeldkantone	Genf (exkl. Gem. Genf u. Carouge	48,397	—	—	—	43,403.68	92,694.65	88,228.98	84,961.62	79,143.26	73,495.97	75,466.42
	Total	2,933,334	3,580,880.53	1,841,953.57	3,580,722.41	4,546,667.70	6,306,668.10	6,013,334.70	5,778,667.98	5,368,001.22	4,913,334.45	4,810,668.—

5,422,675.98

\+ Fr. 345.— Entschädigung

— Fr. 704.46 Ohmgeld 359.46

5,422,316.52

Kantone	Monopol-Ertrag								
	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
	Fr. —.— p. K.	Fr. —.— p. K.	Fr. —.— p. K.	Fr. —.— p. K.	Fr. —.— p. K.	Fr. —.— p. K.	Fr. —.— p. K	Fr. —.— p. K.	Fr. —.— p. K.
Uri	33,014.35	37,162.75	38,027.—	38,027.—	38,027.—	32,755.12	34,531.—	37,490.80	38,477.40
Freiburg	228,300.39	256,987.35	262,963.80	262,963.80	262,963.80	212,826.94	224,365.75	243,597.10	250,007.55
Solothurn	163,704.14	189,274.35	188,559.80	188,559.80	188,559.80	167,337.96	176,410.50	191,531.40	196,571.70
Luzern	259,229.02	291,802 30	298,588.40	298,588.40	298,588.40	243,873.92	257,096.—	279,132.80	286,478.40
Bern	1,030.263.55	1,159,720,75	1,186,691.—	1,186,691.—	1,186,691.—	980,917.24	1,034,099.50	1,122,732.60	1,152,282.30
Graubünden	183,808 85	206,905.25	211,717.—	211,717.—	211,717.—	174,407.90	183,863.75	199,623.50	204,876.75
Glarus	64,546.54	72,657.10	79,346.80	74,346.80	74,346.80	53,573.18	56,477,75	61,318.70	62,932.35
Waadt	479,977 27	540,288.55	552,853.40	552,853.40	552,853 40	472,557.18	498,177.75	540,878.70	555,112.35
Obwalden	28,707.30	32,314.50	33,066.—	33,066.—	33,066.—	25,348.20	26,722.50	29,013 —	29,776.50
Tessin	242,466 86	272,933 90	279,281.20	279,281.20	279,281 20	229,989.68	242,459.—	263,241.20	270,168.60
Nidwalden	23,913.20	26,918.—	27,544.—	27,544.—	27,544.—	21,608.22	22,779.75	24,732.30	25,383.15
Aargau	370,222.94	416,743.10	426,434.80	426,434.80	426,434.80	343,053.94	361,653.25	392,652.10	402,985.05
Baselland	118,714.14	133,631.10	136,738.80	136,738.80	136,738.80	113,977.26	120,156.75	130,455 90	133,888.95
Zug	44,164.93	49,714.45	50,870.60	50,870.60	50,870.60	41,841.96	44,110.50	47,891.40	49,151.70
Baselstadt	141,807.95	159,626.75	163,339.—	163,339.—	163,339.—	187,389.10	197,548.75	214,481.50	220,125.75
Wallis	199,508.67	218,949.55	224,041.40	224,041.40	224,041.40	189,502.28	199,776.50	216,900 20	222,608.10
Zürich	647,596.96	728,970.90	745,923.20	745,923.20	745,923.20	716,517.42	755,364 75	820,110.30	841,692.15
Schwyz	96,221.98	108,312.70	110,831.60	110,831.60	110,831.60	92,048.66	97,039.25	105,356.90	108,129.45
Schaffhausen	72,343.16	81,933.40	83,327.20	83,327.20	83,327.20	69,070.94	72,815 75	79,057.10	81,137.55
A.-Rhoden	103,506.72	116,512.80	119,222.40	119,222.40	119,222 40	91,930 80	96,915.—	105,222.—	107,991.—
I.-Rhoden	24,646.64	27,743 60	28,388.80	28,388.80	28,388.80	22,358.59	23,570.75	25,591.—	26,264 55
St. Gallen	438,090.97	493,139.05	504,607.40	504,607.40	504,607.40	416,646.72	439,236.—	476,884.80	489,434.40
Thurgau	200,781.11	226,010.15	231,266.20	231,266.20	231,266 20	188,376.80	198,590.—	215,612.—	221,286.—
Neuenburg	208,260.67	234,429.55	239,881.46	239,881.40	239,881.40	210,156.—	221,550.—	240,540.	246,870. —
Genf Kt.	203,869.58	229,486.70	234,823.60	234,823.60	239,823.60	221,472.22	233,479.75	253,492.30	260,163.15
Total	5,602,667.94	6,306,668.10	6,453,334.80	6,453,334.80	6,453,334 80	5,519,538.18	5,818,790.25	6,317,543.70	6,483,794.85

wäre aber auch ausserdem gegen die Intentionen des Gesetzes, welches den Schnapsgenuss nach Möglichkeit einschränken möchte. Befinden sich nun heute schon die Kantone angesichts ihrer Verpflichtungen zu wirksamer Kontrolle des Kleinhandels und Schankwesens, zu tatkräftiger Verwaltung des Alkoholzehntels einerseits und ihrem fiskalischen Interesse an möglichst hohem Gewinn des Monopols andererseits in einer recht fatalen Interessenkollision, wie würde das erst werden, wenn sie es bei einer Verteilung nach dem Konsum in der Hand hätten, durch laxe Handhabung der ihnen anvertrauten Alkoholgesetzgebung ihren Gewinn willkürlich zu steigern. Und dann ist doch zu bemerken, dass die wirklichen Verbrauchsziffern der einzelnen Kantone überhaupt nicht ermittelt werden können. Was die Alkoholverwaltung über den geographischen Absatz ihrer Ware mitteilt, betrifft eben nur ihre Waren, Sprit und Spiritus, d. h. Rohmaterialien, aus welchen erst Getränke fabriziert werden, nicht aber die sogenannten Qualitätsspirituosen. Aber auch für die ersteren sind nur die Eisenbahn- und Dampfschiffstationen bekannt, an welche die Alkoholverwaltung ihre Sendungen den Weisungen der Besteller gemäss instradiert hat. Was weiter mit den Sendungen geschieht, darüber ist die Verwaltung nicht orientiert, in vielen Fällen wird der Kanton der Instradierung zugleich auch der des schliesslichen Konsumes sein, in vielen anderen aber auch nicht. Wir geben in nachstehender Tabelle eine Gegenüberstellung von Absatz- und Gewinnanteil, aus welcher wohl eher das letztere geschlossen werden kann.

Bei Betrachtung dieser Tabelle zeigt sich also, dass alle Kantone mit Ausnahme von Solothurn, Bern, Zug, Baselstadt, Schwyz und Neuenburg stärker aus Reinertrag als am Bezug von Spiritus und Sprit beteiligt sind. Das Missverhältnis ist bei Solothurn, Zug und Schwyz aber recht geringfügig, stärker bei Basel, Genf und Bern, am stärksten bei Neuenburg. Alle diese Kantone sind aber notorische Sitze von Exportindustrien.

Die Bernische Anregung dürfte daher nicht nur theoretisch unberechtigt, sondern auch praktisch einfach undurchführbar

sein, der Berner Fiskus mag sich aber beruhigen, können doch die Ohmgeld-Kantone und damit auch er sowieso sehr zufrieden

Die Kantone waren von 1890—1904 am Absatz der Regie mit folgenden Mengen beteiligt			dagegen am Reinertrag des Monopols folgendermassen	
	Meterzentner	%	Fr.	%
Uri	2,140,025	0,23	784,852.86	0,80
Freiburg	35,301,406	3,86	4,844,743.76	4,92
Solothurn	32,714,040	3,57	3,492,124.81	3,54
Luzern	36,691,043	4,01	5,393,835.13	5,47
Bern	263,276,246	28,76	18,807,444.—	19,08
Graubünden	18,790,680	2,05	3,116,736.29	3,16
Glarus	5,498,435	0,60	1,050,006.21	1,07
Waadt	48,817,964	5,33	8,169,660.26	8,29
Obwalden	1,397,575	0,15	463,979.29	0,47
Tessin	20,970,402	2,29	4,102,857.90	4,16
Nidwalden	2,385,570	0,26	391,798.18	0,40
Aargau	24,036,930	2,63	6,047,850.90	6,14
Baselland	10,976,866	1,20	1,935,679.24	1,96
Zug	12,772,678	1,39	710,451.68	0,72
Baselstadt	64,432,228	7,04	2,496,750.10	2,53
Wallis	6,616,369	0,72	3,101,062.67	3,15
Ohmgeldkantone	586,818,357	64,09	64,909,833.28	65,86
Genf inkl. Stadt Genf u. Carouge	93,369,405	10,20	5,342,888.12	5,42
Ohmgeld- u. Oktroikantone	680,187,762	74,29	70,252,721,40	71,28
Zürich	46,261,601	5,05	10,512,858.79	10,07
Schwyz	21,307,857	2,32	1,498,995.11	1,32
Schaffhausen	3,103,020	0,34	1,126,410.08	1,14
Ausserrhoden	3,549,860	0,39	1,581,487.06	1,60
Innerrhoden	435,600	0,05	378,626.08	0,38
St. Gallen	18,095,079	1,98	6,819,117.88	6,91
Thurgau	5,091,120	0,55	3,111,705.66	3,16
Neuenburg	137,282,350	15	3,292,189.22	3,34
Nichtohmgeldkant.	235,126,487	25,69	28,316,384.88	28,72
Ausland	150,000	0,02	—	—
Total	915,464,249	100	98,569,106.28	100

sein mit dem erreichten Resultat. Vergleichen wir den jahresdurchschnittlichen Gewinnanteil der Ohmgeld-Kantone von 1887—1904 mit ihren früheren Steuereinnahmen, so ergibt sich folgende Tabelle:

Kantone	Monopolgewinn im Durchschn. 1887/1904	Steuereinnahme im Durchschn. 1880/84
Uri	45,279.98	62,721.02
Freiburg	279,504.44	356,151.75
Solothurn	201,468.74	240,270.43
Luzern	311,182.80	375,521.59
Bern	1,085,044.85	1,074,191.83
Graubünden	179,811.71	155,382.99
Glarus	60,577.28	45,897.50
Waadt	471,326.55	326,381.40
Obwalden	26,768.04	19,359.50
Tessin	236,703.34	161,139.10
Nidwalden	22,603.74	13,678.11
Aargau	348,914.48	86,400.85
Baselland	111,673.80	51,454.52
Zug	40,987.59	17,710.—
Baselstadt	144,043.27	47,373.40
Wallis	178,907.47	36,632.96
Kt. Genf inkl. Genf u. Carouge	308,243.59	410,613.63
Total:	4,053,041.62	3,580,880.58

Im ganzen genommen stellen sich also die Ohmgeldkantone unter dem neuen Regime um nahezu $^1/_2$ Million besser, wobei allerdings zu bemerken ist, dass die Besserstellung sich nicht auf alle Kantone gleichmässig bezieht. Günstiger als vorher stellen sich folgende Kantone:

Bern	um	rund	10,000	Fr.
Graubünden	„	„	24,000	„
Glarus	„	„	15,000	„
Waadt	„	„	140,000	„
Obwalden	„	„	7,000	„
Tessin	„	„	70,000	„
Nidwalden	„	„	9,000	„
Aargau	„	„	160,000	„
Baselland	„	„	60,000	„
Zug	„	„	13,000	„
Baselstadt	„	„	100,000	„
Wallis	„	„	140,000	„

Unter diejenige Gruppe, welche dagegen einen Ausfall zu verzeichnen hat, gehören die Kantone:

Uri	mit rund	17,000	Fr.	Nachteil
Luzern	„ „	60,000	„	„
Freiburg	„ „	76,000	„	„
Solothurn	„ „	30,000	„	„

sowie die zwei Oktroigemeinden Genf und Carouge, welch letztere seit 1895 keine Entschädigung mehr bezogen haben. Hier handelt es sich also wirklich um einen Verlust. Dagegen bedürfen die Zahlen für die vier benachteiligten Kantone eines Kommentars. Uri verdankt seine hohe Ohmgeldziffer von Fr. 62,721 dem zufälligen Umstande, dass in die massgebende Periode von 1880/84 gerade der Bau der Gotthardbahn fiel, welcher eine gewaltige Menge Arbeiter ins Land führte und dadurch den Konsum vorübergehend riesig steigerte, in den 60ger Jahren hatte das Ohmgeld nur 25,000 Fr. betragen und auch in den 70ger Jahren war es nur bis auf 31,000 Fr. gestiegen, der Kanton gehört also eigentlich in die Gruppe der profitierenden Kantone, da sein Monopolgewinn die normale Steuereinnahme um ca. 14,000 Fr. übersteigt. Die drei anderen Kantone hatten sich insofern in Ausnahmelagen befunden, als sie vor Einführung des Monopols ganz ausserordentlich hohe Ohmgeldgebühren bezogen hatten.

Aus dieser Übersicht ersehen wir jedenfalls eines: Wenn auch das Monopol nicht vermocht hat, den Ohmgeldkantonen wesentlich höhere Einnahmen zu bringen, so hat doch andererseits die eidgenössische Intervention dieser Gruppe von Kantonen wenigstens keinen Schaden gebracht. Dass dabei für die Nichtohmgeldkantone das Monopol einen eigentlichen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen bedeutet, sei nur nebenbei erwähnt.

Andererseits muss allerdings hier schon die Bestimmung über den Alkoholzehntel erwähnt werden. Darnach sind die Kantone gezwungen, jährlich rund 600,000 Fr. zu ausserbudgetmässigen Zwecken zu verwenden, eine Summe, die daher von dem den Kantonen als Kompensation zuzurechnenden Gewinn

füglich abgezogen werden muss. Für alle diejenigen Kantone, für welche Ohmgeld und Monopolgewinn sich gerade noch die Wage hielten, bedeutet dies nun unzweifelhaft eine Verschlechterung der Position, und wir begreifen es einigermassen, wenn sie, wie wir in § 15 sehen werden, die unbequeme Bestimmung nur allzu gerne umgehen.

Zum Schluss dieses Abschnittes noch kurz ein Hinweis auf die übrige Verwendung des Monopolgewinnes. Denn von dem Gesamtgewinne im Betrage von Fr. 105,300,325.17
wurden bis 1904 nur „ 98,569,106.28
an die Kantone verteilt, der Rest von Fr. 6,731,218.89
anderweitig wie folgt verwendet:

1. für Amortisation der Anlagen und baulichen Einrichtungen	Fr.	182,218.89
2. für Amortisation von Anleihen	„	5,900,000.—
3. Baufond für ein Verwaltungsgebäude in Bern	„	300,000.—
4. Baufond für ein Verwaltungsgebäude in Delsberg	„	50,000.—
5. Baufond für ein Magazin in Romanshorn	„	25,000.—
Total bis Ende 1904	Fr.	6,731,218.89

Eine nähere Besprechung dieser Posten scheint überflüssig.

Wir können dagegen den Abschnitt über die staatswirtschaftliche Bedeutung unserer Alkoholgesetzgebung nicht schliessen, ohne nicht wenigstens anhangsweise einen kurzen Blick auf ihre Bedeutung für die Bundesfinanzen zu werfen. Zwar galt es bei Einführung des neuen Rechtes für ausgemacht, dass durch dasselbe die Einnahmequellen des Bundes in keiner Weise weder in günstigem noch in ungünstigem Sinne beeinflusst werden sollten. In Frage kommen überhaupt nur die Zollerträgnisse auf den Import geistiger Getränke und zwar speziell von Spirituosen. In Tausenden von Franken betrugen dieselben pro 1893—1902

Jahr	Sprit und Branntwein in Fässern	Branntwein in Flaschen Likör	Wermut	Gebr. Wasser zu Genusszwecken überhaupt	Industrie-Sprit	Gebr. Wasser jeder Art Total
1893	1560	34	12	1606	363	1969
1894	911	44	13	968	348	1316
1895	868	37	14	919	374	1293
1896	854	40	13	907	404	1311
1897	964	42	14	1020	395	1415
1898	886	45	12	943	434	1377
1899	1228	48	14	1290	354	1644
1900	836	49	13	898	502	1400
1901	838	51	11	900	418	1318
1902	777	49	11	837	414	1251

Im allgemeinen sind die Zollansätze für gebrannte Wasser seit 1882 die gleichen geblieben. Die Abnahme in den Erträgnissen der Spirituosenzölle, die wir schon auf vorstehender Tabelle konstatieren können, ist also wesentlich auf Rechnung eines verminderten Importes zu setzen. Diese Abnahme erscheint aber gar nicht unbedeutend, wenn wir die Erträgnisse der Monopolzeit mit denjenigen der früheren Epoche vergleichen. Es betrugen in der Periode 1884/86 die diesbezüglichen Einnahmen des Bundes

im Jahr	Sprit und Branntwein in Fässern	Branntwein in Flaschen und Liköre	Wermut	Industrie-Sprit	Gebrannte Wasser überhaupt
1884	1995	41	10	47	2093
1885	1995	39	10	52	2053
1886	1825	39	10	61	1935
1884-86	1925	40	10	53	2028
im Vergleich zu 1893-02	972	44	13	400	1429
Differenz	— 953	+ 4	+ 3	+ 347	— 599

Diese Differenz von 599000 Fr. erhöht sich ganz bedeutend, wenn wir den Industriesprit ausser acht lassen und nur

den Trinksprit in Betracht ziehen, für welchen die Differenz 1975 — 1029 — 1946 Tausende von Fr. ausmacht. Für diesen ausserordentlichen Ausfall ist, wie gesagt, der durch die restriktiven Tendenzen des Monopols bewirkte Importrückgang in erster Linie verantwortlich zu machen; doch darf dabei auch nicht vergessen werden, dass vor dem Monopol ein guter Teil des als Trinksprites verzollten Sprites nachher doch noch zu Industriezwecken verwendet wurde, ein Umstand der heute nicht mehr anzunehmen ist. Dies erklärt zugleich auch die ausserordentliche Steigerung der Posten für Industriesprit, es handelt sich eben zum Teil hier nur um eine Deklarationsänderung, so dass wir nur die Zahl 599 000 als wirklichen, sicheren Zollausfall aussprechen dürfen. Sie ist auch an sich schon hoch genug, bedeutet sie doch bei einer früheren Totaleinnahme von Fr. 2 028 000 einen Rückgang um rund 33 %. Und doch hätte man bei einer blossen Aufhebung der Ohmgelder viel eher einen starken Zuwachs in den Zolleinnahmen erwarten können. Ihres künstlichen Schutzes beraubt wäre die schweizerische Brennerei ohne Zweifel in kurzer Zeit der fremden Konkurrenz zum Opfer gefallen, der fremde Import und mit ihm die Zolleinnahmen, hätte sich in stärkster Weise vermehrt. Nur dadurch, dass das Monopol für ein volles Drittel des Landesbedarfes den Schutz aufrecht erhielt, nur dadurch konnte sich der mit Recht zu erwartende Zuwachs in sein exaktes Gegenteil verkehren. Wir können jedoch in dieser Beziehung auf das bereits früher gesagte verweisen.

Haben wir nun somit konstatieren müssen, dass entgegen den Intentionen des Gesetzgebers das Monopol für die Bundesfinanzen eine nicht unbeträchtliche Einbusse in bezug auf die Spirituosenzölle zur Folge gehabt hat, so ändert sich doch das Bild ganz gehörig, wenn wir die Gesamtheit der geistigen Getränke in bezug auf ihren Zollwert betrachten. Wir haben schon in § 4 Gelegenheit gehabt auf den ausserordentlichen Aufschwung des Wein- und Bierimportes hinzuweisen, ein Umstand der natürlich auch in den Zolltabellen in für die Bundesfinanzen höchst erfreulicher Weise zutage treten muss. Es betrugen die betr. Zolleinnahmen pro 1884/86 und pro 1893/1902

Jahr	Wein	Frische Trauben	Trocken-Beeren	Most	Bier	Malz Gerste Hopfen	Total
1884	2791	?	63	2	227	175	3258
1885	2258	80	67	1	278	218	2902
1886	2238	98	60	1	293	262	2952
1893	3969	180	236	8	348	357	5098
1894	3953	160	222	10	400	330	5075
1895	4727	182	247	5	432	380	5973
1896	4875	203	197	3	488	424	6190
1897	4962	292	141	2	519	465	6380
1898	5145	283	128	2	542	466	6566
1899	5225	396	117	1	538	466	6743
1900	4614	225	54	4	557	444	5898
1901	4102	201	59	7	553	409	4331
1902	4909	278	76	5	612	450	6330
1884/86	2429	60	63	1	266	218	3037
1893/02	4648	240	148	5	499	419	5959
Differenz	+ 2219	+ 180	+ 85	+ 4	+ 233	+ 201	+ 2922

Diese Mehreinnahme von nahezu 3 Millionen Franken bietet für die Einbusse in bezug auf die gebrannten Wasser ein reichliches Äquivalent, sodass also summa summarum auch die fiskalischen Interessen des Bundes bei der Neuordnung der Dinge nicht zu kurz gekommen sind.

Mit diesem kurzen Überblick wollen wir unsere Besprechung der staatswirtschaftlichen Folgen des Monopols schliessen und gehen nun zum 3. Teil zu der volkswirtschaftlich-sozialhygienischen Bedeutung desselben über.

DRITTER TEIL.

Die volkswirtschaftliche (sozialhygienische) Bedeutung der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung.

§ 12. Die Reinheit der gebrannten Wasser.

Bekanntlich haben die Urheber der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung ihr in sozialhygienischer Hinsicht eine dreifache Aufgabe zugedacht: Sie sollte

1. Sorge tragen für eine grössere Reinheit der gebrannten Wasser von giftigen Nebenprodukten, wie Fusel, Kupfer etc., welchen man den Hauptanteil an den schädlichen Wirkungen des Branntweines zuschrieb.
2. In bezug auf den Konsum
   a) durch eine starke Preiserhöhung den Genuss der gebrannten Wasser limitieren,
   b) durch Steuerbefreiung der gegorenen sogenannten hygienischen Getränke, dieselben dem Branntwein gegenüber konkurrenzfähiger machen.
3. Mittel und Wege schaffen für eine Bekämpfung der Trunksucht, im allgemeinen sowohl durch Veminderung der Wirtschaften auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung, als auch durch direkte Verwendung eines Teiles des Monopolsgewinnes zu Restriktionszwecken (Alkoholzehntel).

Demgemäss zerfällt der vorliegende dritte Teil unserer Arbeit in natürlicher Weise in vier Abschnitte:

1. über die Reinheit der gebrannten Wasser,
2. über die Einwirkung auf den Konsum der gebrannten Wasser,
3. über die Einwirkung auf den Konsum gegorener Getränke,
4. über die Verwaltung des Alkoholzehntels.

Früher, zum Teil auch noch zur Zeit der Einführung der Alkoholgesetzgebung wurde auf die Reinheitsfrage sehr grosses Gewicht gelegt. Die Schädigungen aus dem Schnapsgenuss wurden vorwiegend der Qualität des Getränkes zugeschrieben. Der Fusel im Branntwein, nicht der Branntwein als solcher musste der Sünder sein.

I. Nach Art. 1 des Alkoholgesetzes darf daher der Spiritus, der zur Bereitung von Getränken verwendet werden soll, nur in genügend gereinigtem Zustande von der Alkoholverwaltung in den Handel gebracht werden. Es ergibt sich also für die Regie die Notwendigkeit, die eingekauften Waren, deren Gehalt an Verunreinigung eine gewisse Maximalgrenze übersteigt, einer Rektifikation zu unterwerfen. Ursprünglich hatte man dieses Maximum auf 3‰ angesetzt, die technischen Fortschritte, welche die Brennerei in der Schweiz gemacht hat, ermöglichten aber bald, nach einem kurzen auf 2‰ basierten Übergangsstadium bis auf 1½‰ herunterzugehen; weisen Spirituslieferungen der Brenner mehr als 4‰ Verunreinigungen auf, so wird für jedes überschiessende Promille 5% des Lieferungspreises in Abzug gebracht (Art. 24 des Pflichtenheftes). Der Grad der Reinheit wird nach der verbesserten Methode Röse bestimmt und mittelst der Traube'schen Apparate (Capillarimeter und Stalagmometer) geprüft. Die Monopolverwaltung erhält also das Produkt schon in relativ gereinigtem Zustande, um es nachher noch mehr zu entfuseln. Dies geschieht seit 1890 in der 1889 erstellten staatlichen Reinigungsanstalt in Delsberg. Bis zu diesem Termine wurde die erforderliche Rektifikation inländischer Ware zum kleineren Teil drei kleineren Brennereien, welche die hiezu notwendigen Einrichtungen besassen, zum grössten Teil einer früheren Spritfabrik in Basel übertragen.

II. Diese Reinigung zerfällt nun in zwei Vorgänge, die wir kurz beschreiben wollen.

1. Die Raffination. Diese chemisch-mechanische Operation besteht darin, dass der auf 48°—50° verdünnte Spiritus über eine Reihe von Holzkohlenfeldern geleitet wird.

2. Die eigentliche Rektifikation. Sie besteht in einer teilweisen Nachdestillation, welche schliesslich eine mehr oder weniger vollständige Ausscheidung der Nebenproduktion der 1. Destillation herbeiführt. Die Produkte der Rektifikation sind:

a) Die sogenannten Vorprodukte, ein Gemenge von Äthylalkohol und einigen Nebenprodukten, deren Trennung noch nicht reinlich durchgeführt ist.

b) Der Branntwein, hauptsächlich Äthylalkohol, aber auch einige Nebenprodukte, er zerfällt in 3 Reinheitsgrade.

   α) Der Rohsprit.

   β) Der Feinsprit, welcher noch einige Nebenprodukte enthält.

   γ) „Le bon gout" oder Primasprit, welcher keine nennenswerten Quantitäten von solchen mehr besitzt.

c) Die Nachprodukte, ein Gemenge von Aethylalkohol mit weniger flüchtigen Nebenprodukten.

d) Das Fuselöl, welches mit dem Wasser vermischt in der Blase verbleibt.

Die grösseren Brennereien in der Schweiz rektifizierten ihre Produkte schon vor der Einführung des Monopols, 4 von ihnen nahmen auch die vorherige Raffination vor. Der Fuselgehalt ihrer Produkte betrug für Rohspiritus 1,32%, Raff. Roh. Spir. 0,20%, Rekt. Roh. Spir. 0,06%, Raff. und Rekt. Roh. Spir. 0,00%.

Erreichten also schon diese vormonopolischen Brennereien einen sehr hohen Grad von Reinheit, so produzierten die weit zahlreicherern kleineren und mittleren ein umso mehr ungenügenderes Zeug; die einen begnügten sich mit einer mehr oder weniger richtigen Raffination, die meistens bloss darin bestand, an der Blasenmündung ein Säckchen mit Kohlen zu befestigen, die anderen vertrieben ihre Fabrikate ohne irgend welche vorherige Reinigung und destillierten noch die Abfälle der ersten Destillation mit Früchten, Enzianwurzeln etc. Auch

die Alkoholverwaltung liefert wie gesagt, keinen vollkommen gereinigten Spiritus, sondern lässt mit Rücksicht auf den Geschmack der Schnapstrinker, die sich gerade an den Fuselgout gewöhnt haben, eine Maximale Verunreinigung von 1 ½ ‰ zu. Eine absolute Rektifikation hätte eben, wie die bundesrätliche Botschaft vom 8. August 1886 ausführt, nur zur Folge, die Händler dazu zu veranlassen, Fusel in den rekt. Spiritus zu mengen, um ihre Kunden zu befriedigen, welche in Bern und Solothurn den Kartoffelfusel als „bouquet" betrachten; nur im Berner Jura, d. h. in einer nicht kartoffelbauenden Gegend, verwendet man ausschliesslich aus Äthylalkohol und Wasser zusammengesetzten Branntwein. Nachdem daher die Erfahrung gezeigt hatte, dass ein Fuselgehalt von 1½‰ genüge, um den Branntwein dieses Aroma zu verleiten, begnügte man sich diesen Gehalt als Maximalgrenze festzustellen, die feineren Sorten Wein- und Primasprit enthalten gar keine nennenswerte Beimischung von Fusel und werden, da es sich hierbei meist um Auslandprodukte handelt, der Alkoholverwaltung schon vollkommen gereinigt geliefert, sie hat daher nur den einheimischen und denjenigen fremden Rohspiritus, welchen sie in Trinkspiritus umwandeln will, der Rektifikation zu unterwerfen. Doch liefern auch einige einheimische Brennereien eine ziemlich gereinigte Ware, die direkt in den Handel gebracht werden kann, die Alkoholverwaltung ermutigt diese Brennereien durch Prämien, welche z. B. 1889 Fr. 9963, 1890 Fr. 8135 betrugen. Und endlich werden auch nicht alle ungenügend gereinigten Rohspirituswaren der Rektifikation unterworfen, ein Teil derselben kann in den Handel gebracht werden, wenn nur eine genügende Menge gereinigter Ware mit ihnen vermischt worden ist, so dass das Mengprodukt nun auch nicht mehr als 1½‰ Verunreinigung enthält; für diese Koupierung kann man jedoch nur Kartoffelspiritus verwenden, da Spiritus anderer Provenienz dem Endprodukt das beliebte Kartoffelfuselaroma rauben würde. Die Regie versucht deshalb durch Proben und Untersuchungen im chemischen Laboratorium den Träger dieses Gout unabhängig vom Fusel isoliert darzustellen, um so das Problem zu lösen neben

der Erzielung einer absoluten Reinheit dem Sprit das gewünschte natürliche Bouquet zu bewahren.

Aber auch jetzt schmeichelt sich die Verwaltung ein sehr günstiges Verhältnis erlangt zu haben, da ein 40grädiger Branntwein, der durch eine Mischung von Wasser und Monopolspiritus entstanden sei, nur 6 ‰ Unreinigkeiten enthalte. Demgegenüber hat, wie sie sagt, selbst Finnland, das, abgesehen von den amerikanischen Prohibitionsstaaten, die schärfsten Massnahmen gegen den Branntwein ergriffen hat, ein Maximum von 20 ‰ zugelassen. Allein es ist denn doch sehr fraglich, ob es, wie die Regie hier annimmt im Detail-Verkauf mit der geringen Menge Fusel, deren es wie die Botschaft vom 8. Oktober 1886 meint bedarf, um den vom Konsumenten verlangten Geruch und Geschmack zu erzeugen, sein Bewenden haben wird. Die Alkohol-Verwaltung betreibt nur Grosshandel, und alle diejenigen, für deren Bedarf das Minimalquantum zu gross ist, oder die finanziell nicht kräftig genug sind um sofort Barzahlung zu leisten, sind auf dem Zwischenhandel angewiesen. So durchläuft die von der Alkoholverwaltung en gros abgegebene Ware gar mancherlei Hände, bis sie endlich zu den Konsumenten kommt, für alle auf diesem weiten Wege im Bereich der Möglichkeit liegenden Manipulationen aber (Verschlechterung der Gradstärken, Verwechslung der Sorten, Abgabe unrichtiger Mengen) vermag das Gesetz nicht aufzukommen, nicht einmal dafür ist eine Sicherheit geboten, dass nicht der von der Regie abgegebene Sprit oder Rohspiritus, der ja schon bis 1 ½ ‰ Fuselöl enthält, durch die Detaillisten weiter mit Fuselöl versetzt werde, um der Geschmacksrichtung des Publikums entgegenzukommen. Tatsächlich wurden denn auch in den Jahren 1889-1895 ca. 20000 Kg. „Mauvais goût“ (Fusel) zu technischen und Haushaltungszwecken abgegeben und niemand wird behaupten, dass diese 200 q einzig und allein zur Darstellung von Baldriansäure, Amyläther und Jodamyl verwendet worden seien. Wurde doch schon vor der Einführung des Monopols, als der Kartoffelschnapskonsument sich gewiss nicht über geringen Fuselgehalt zu beklagen hatte, Fuselöl als „Kartoffelbranntwein-

essenz“ in den Handel gebracht und dem notdürftig rektifizierten Sprit angesetzt. Der Kalamität, dass dies auch heute noch und zwar in erhöhtem Masse geschehe, ist auf dem Boden der heutigen noch unfertigen Lebensmittelkontrolle nur schwer zu begegnen, eine Besserung mag vielleicht eintreten, wenn das eidgenössische Lebensmittelgesetz angenommen sein wird. Denn die Bestimmungen des Art. 4 der Übergangsbestimmungen vom 15. Juli 1887 (BB 1887, III, pag. 676) welcher den Händlern bei Androhung einer Busse von 20 bis 50 Fr. verbietet (Alk.-Gesetz, Art. 15) Waren von mehr als 2 ‰ Fuselgehalt in den Handel zu bringen, bezieht sich nur auf den bis zum 1. Januar 1888 noch geduldeten privaten Grosshandel und hat für den Kleinhandel keine Bedeutung. Die Regie sah sich daher 1897 genötigt, den Verkauf von Fuselöl einzustellen, aber auch so noch bleibt der Wert der ganzen kostspieligen Rektifikationsbestrebungen der Verwaltung solange ein höchst problematischer, als dem Bundesrate eine Kontrolle über den Reinheitsgrad des im Verkehr befindlichen Branntweins nicht zusteht. Und diese Kontrolle dürfte sich nicht nur auf den aus Monopolsprit hergestellten Trinkbranntwein erstrecken, sondern müsste auch die aus andern als mehligen Stoffen hergestellten Branntweine umfassen, die grösstenteils bezüglich ihres Fuselgehaltes über den aus mehligen Stoffen hergestellten Branntwein stehen. Soll die von der Monopolverwaltung inszenierte Rektifikation wirklichen Wert haben, so muss durch die Bundesgesetze ein absoluter Reinigungszwang für alle Trinkbranntweine durchgeführt werden.

Allerdings denken wir heute in bezug auf die Rektifikationfrage wesentlich anders als noch vor 20 Jahren. Ganz abgesehen von dem Streitpunkt, ob nicht auch die andern den Kartoffelgout bedingenden Beimengungen in ihrer Wirkung ähnlich schädigend sein können, wie unter Umständen das Fuselöl, der Amylalkohol, so wissen wir nun dass jeder, auch der reinste Äthylalkohol selbst, auf Protoplasma und Gewebe im höchsten Mass schädigend einwirkt und können daher dem grösseren oder kleineren Gehalt an Fuselöl und

anderen Verunreinigungen nicht entfernt dieselbe Bedeutung zumessen, wie man es noch vor 20 Jahren tat. Wo es sich um so eminent schädliche Stoffe handelt, wie selbst der reinste Äthylalkohol unstreitig einer ist, da spielen die paar Prozent andersartiger Verunreinigungen eine höchst untergeordnete Rolle. Etwas anderes wäre es allerdings, wenn durch die Rektifikation die Alkoholverwaltung einen Einfluss auf den Konsum ausüben wollte. Dass bei grösserer Reinheit des Branntweines der Schnapskonsum sich auch in solchen Kreisen einbürgern würde, wo er jetzt infolge des „Mauvais goût", des für den „Nichtkenner" auch gar zu schauderhaft riechenden und schmeckenden Kartoffelgout noch verpönt ist, ist wohl kaum anzunehmen. Möglich aber wäre es dass in den Kreisen der „Kenner" selbst eine Abnahme des Konsums eintreten würde, wenn durch eine vollkommene Rektifikation allen und jeden Trinkbranntweins, auch des heute noch nicht monopolpflichtigen und durch eine scharfe Kontrolle über den Reinheitsgrad aller im Verkehr befindlichen Branntweine das heute so beliebte Kartoffelaroma abgeschwächt, der Schnaps also in den Augen der Trinker verschlechtert würde. Schon die jetzt geübte teilweise Rektifikation hat im Publikum des öfteren zu lebhaften Klagen über die angeblich schlechte Beschaffenheit des „Bundesschnapses" geführt und ist vielleicht auch auf den Konsum nicht ohne Wirkung geblieben. Die Regie muss heute dieser Geschmacksrichtung des Publikums noch entgegenkommen, will sie nicht der Konkurrenz der monopolfreien Brennereien ein weites Feld überlassen und zugleich im Sinne der zitierten bundesrätlichen Botschaft vom 8. August 1886 die Detaillisten zur Fälschung der Ware veranlassen. Beide, Einbeziehung aller Spirituosen in den Rektifikationszwang und eidgenössische Kleinhandelskontrolle sind daher unerlässliche Vorbedingungen für eine weitergehende Rektifikation.

§ 13. Der Konsum gebrannter Wasser.

Die meisten und wichtigsten Bestimmungen der eidgen. Alkoholgesetzgebung, wie auch der auf Grund der Art. 4, 5 und 16—18 derselben erlassenen kantonalen Bestimmungen, gelten der quantitativen Einschränkung des Branntweinkonsums. Da jedoch der Konsum vor dem Monopol nur schätzungsweise angegeben werden kann, ist eine Darstellung der Wirkung dieser Bestimmungen ausserordentlich schwierig. Versuchen wir dennoch uns

I. über den Konsum der prämonopolistischen Zeit ein ungefähres Bild zu machen.

1. Die Branntweinproduktion (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 18. Juni 1884). Nach Angaben der Kantonsregierungen soll 1882 die Zahl der einheimischen Brennereien mit Inbegriff der kleineren Einrichtungen auf den Bauernhöfen an 20,000, im Kanton Bern allein rund 12,000 betragen haben. Dieselben verarbeiteten Obst aller Art, Äpfel, Kirschen, Zwetschgen, Trauben, Getreide, Kartoffeln, Enzianwurzeln, Beeren, Treber, sowie Wein- und Bierhefe. Den wichtigsten Teil der Brennindustrie bildete die Verwendung in- und ausländischer Kartoffel- und Körnerfrüchte; sie war sozusagen ganz auf die Kantone Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg, Baselland und -Stadt, Aargau und Zürich konzentriert. Nur 9 von diesen 20,000 „Brennereien" waren Grossbetriebe, von den übrigen waren ca. 100 gewerbliche Kleinbetriebe, während die grosse Masse einfache Bauernhöfe mit Brennvorrichtungen waren und nur für den Hausbedarf brannten. Die jährliche Produktion aller dieser Brennereien schätzt die erwähnte Botschaft auf 7—8 Millionen l im Werte von ca. 7 Millionen Fr., davon entfielen nach den Angaben der Kantonsregierungen auf Branntwein 45,000 hl, wovon im Kanton Bern 16,049, Freiburg 6315, Solothurn 4090, Luzern 3288, Schwyz 2500, Baselstadt 1443, Baselland 1440 hl. Zu diesen 45,000 hl trinkfertigen Branntweins sind dann noch 17,700 hl Rohspiritus hinzuzurechnen, die einem Branntweinquantum von 25,000 hl entsprechen, was zusammen die Summe von 70,000 hl ergeben

würde. Milliet, im Artikel über geistige Getränke des Reichenberg'schen Handwörterbuches berechnet dagegen für das Jahrfünft 1880—1884 eine durchschnittliche inländische Jahresproduktion von 130,000 hl, welche er folgendermassen verteilt:

	hl à 50°
Grossbetriebe (9)	30,000
Gewerbsmässige Mittel- und Kleinbetriebe	70,000
Küchenbrennereien	6,000
Obst- etc. Brennereien	20,000
	126,000
aufgerundet	130,000 hl.

Auffällig ist da vor allem die hohe Ziffer für die zweite Kategorie, wenn man bedenkt, dass die gewerbsmässig organisierten bernischen Mittel- und Kleinbetriebe in der fraglichen Periode die kantonale Brennsteuer für ein Jahresprodukt von rund nur 13,000 hl erlegten. Direktor Milliet verdreifacht diese Zahl und nimmt auf Grund einer Aussage des bernischen Brennereiinspektors Fueter-Schnell die tatsächliche Alkoholgewinnung auf 40,000 hl an. Dazu kommt die ausserbernische Produktion, die nach einer im Jahre 1885 teils nach Anleitung steueramtlicher Taxationen, teils auf Grund der Angaben der Brenner selbst durchgeführten Enquete ziemlich genau das Doppelte der in Bern zur Versteuerung herangezogenen Menge, also 26,000 hl betrug. Aufgerundet ergeben beide Zahlen zusammen den Betrag von 70,000 hl. Wir sehen, es handelt sich also auch bei den Milliet'schen Zahlen nur um äusserst unsichere Angaben, beträgt doch die Summe der Aufrundungen allein schon über 8000 hl. Noch unsicherer sind natürlich die Zahlen, die Franscini für die Jahre 1840—1843 mitteilt, und die wir der Vollständigkeit halber noch aufführen wollen, er berechnet die einheimische Produktion auf durchschnittlich 30,000 Saum = 45,000 hl. Zwischen den Angaben von Franscini für das Durchschnittsjahr 1840/43 und den Milliet'schen für 1880/84 würde sich also eine Spannung von 85,000 hl ergeben, d. h. die Alkoholproduktion hätte sich demnach binnen 40 Jahren verdoppelt. Wie unsicher aber alle diese Zahlen sind, zeigt am besten die verschiedene Schätzung, die die

Produktion eines einzigen Kantons erlitt. Nach Geiser (Berner Armenwesen pag. 373) betrug die Berner Produktion ca. 9000 hl, nach Ochsenbein, der 1864 eine von der Ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern prämiierte Schrift verfasste, 15—22,000 hl, nach Schild und Schneeberger, die zu gleicher Zeit ebenfalls eine solche Preisschrift einreichten, 30—37,000 hl, nach Siegfried (Die Trunksucht, Thun 1884) 45,000 hl, also ein wenig mehr, als was Milliet für die gleiche Zeit annimmt. Das Sicherste an all diesen Angaben, sagt Marthaler, ist die Unsicherheit.

2. Besser orientiert sind wir über die Aus- und Einfuhrverhältnisse. Die durchschnittliche jährliche Einfuhr bezw. der Überschuss über die Ausfuhr betrug nach der bundesrätlichen Botschaft in den Perioden

1851—1855	35,588 q
1856—1860	38,331 „
1861—1865	46,260 „
1866—1870	46,941 „
1871—1875	92,317 „
1876—1880	115,750 „
1881—1882	129,998 „

Die starke Steigerung von 1871 an fällt in die Augen, die Botschaft führt sie zurück einerseits auf die Gründerperiode von 1871—75, die ebenso auch ein starkes Anschwellen der Weineinfuhr bewirkte, andererseits aber auf die 1879 beschlossene und 1882 eingetretene Zollerhöhung auf Destillate, die die Händler veranlasste, sich vor Inkrafttreten der höheren Zölle zu approvisionieren. In der Tat ging die Einfuhr 1883 wieder stark zurück, sodass sich für die 8 Jahre 1876/83 bei einer durchschnittlichen Ausfuhr von 11,028 q Destillata, eine Einfuhr von durchschnittlich 126,408 q meist 95%igen Weingeist, also eine Nettoeinfuhr von rund 113,000 Doppelzentnern ergibt, wobei noch zu beachten ist, dass die Ausfuhr fast nur aus Iva, Magenbittern, Absinth in meist schwerer Verpackung bestand. Die Einfuhr von denaturiertem Sprit, der erst 1882 eine besondere Zollberücksichtigung erfuhr, ist in den Zahlen für 1882 und 83 nicht mehr inbegriffen. Zu einem ganz ähn-

lichen Resultat gelangt auch Milliet auf Grund einer Zusammenstellung der Importe von Rohspiritus, Trinkbranntwein, Qualitätsbranntwein, Likören und denaturiertem Sprit in den Jahren 1880—1884, seine Mittelzahl von einem Einfuhrüberschuss von 116,270 Meterzentnern Bruttogewicht lässt sich mit der Zahl 113,000 für die Periode 1876/83 wohl vereinigen. Die durchschnittliche Gradstärke der Importware kennen wir vollständig nur für die Jahre 1883/84 in welchen sie $87^1/_2$ betrug. Ein Meterzentner à $87^1/_2$ entspricht $208^1/_4$ l à 50°. Indem Milliet nun für den Einfuhrüberschuss der ganzen Periode 210 l rechnet und 100 kg Bruttogewicht = 85 kg Nettogewicht setzt, erhält er rechnerisch ein Importplus von 207,542 hl à 50° und indem er davon ein jahresdurchschnittliches Quantum von 39,849 hl zu technischen und Haushaltungszwecken verwendeten denaturierten Sprites abzieht, mit 172,542 hl — das Quantum Sprit, Spiritus und Branntwein das in der Periode 1870—84 zu Trinkzwecken in Fässern jährlich importiert worden ist. Von dieser Summe 172,542 hl ist endlich noch ein Ausfuhrüberschuss von 2018 hl à 50° abzuziehen, die sich auf Absinth, Rhum, Kirsch, Branntwein in Krügen oder Flaschen bezieht. Es ergibt sich also ein Gesamteinfuhrüberschuss von rund 170,000 hl à 50° gebrannten Wassern überhaupt. Eine Addition dieser 170,000 hl mit der für die einheimische Produktion gefundenen Hektoliterzahl würde nun

3. den Landeskonsum vor Einführung des Monopols ergeben. Allein wir haben ja gesehen, dass für die Produktion die Zahlen nur mit äusserster Vorsicht aufzunehmen, auf jeden Fall sehr schwankende sind. Wir glauben am ehesten eine ungefähr richtige Zahl zu erhalten, wenn wir zwischen der offenbar zu niedrigen Zahl von 70,000 hl und der wahrscheinlich doch etwas zu hoch genommenen Summe von 130,000 hl, von der über 8000 hl ja sowieso als Abrundungen abzuziehen sind, mit ca. 100-110 hl die ungefähre Mitte wählen und somit für den Gesamtkonsum die Summe von 270-280,000 hl erhalten, eine Summe, die auch in der Botschaft vom 20. November 1884 angenommen wird, während die Botschaft vom 8. Oktober 1886 rund 300,000 hl berechnet, dabei jedoch das

Schmuggeln nach dem Ausland offenbar völlig ausser acht lässt. Milliet berechnet diesen Schmuggel in Übereinstimmung mit einer im Mai 1887 aus Sprithandelskreisen eingereichte Eingabe auf 30,000 hl, während er ihn anderwärts (Geschäftsbericht 1887/88, Basler Kongressbericht) bis auf 70,000 hl geschätzt hat.

Unter Berücksichtigung dieses Schmuggelns können wir als endlichen mutmasslichen Konsum vor 1887 die Summe von ca. 250,000 hl annehmen (Milliet 270,000) d. h. etwa 10 l auf den Kopf der Bevölkerung. Gehen wir nun

II. zum Alkoholkonsum der Monopolzeit über.

1. An Sprit und Spiritus zu Trinkzwecken setzte die Alkoholverwaltung

ab	Meterzentner à 95/96%	=	hl à 50°	100 kg à 95° = 235 l
1887/88	64,550		151,692	
1889	57,678		137,043	
1890	69,223		162,698	
1891	70,092		164,716	
1892	70,984		166,802	
1893	67,259		158,059	
1894	58,058		136,436	
1895	58,393		137,227	
1896	62,487		146,844	
1897	65,377		153,636	
1898	66,945		157,321	
1899	64,417		151,380	
1900	60,251		141,590	
1901	50,876		119,441	
1902	52,011		122,226	
1903	56,772		133,414	
1904	60,297		141,699	
Total	1,005,524		2,482,221	
Durchschnitt	59,149		146,013	

Die gebrannten Wasser sind, wie Milliet bemerkt, zu einem unbekannten Teile auch anderen Zwecken als der Bereitung alkoholischer Getränke dienstbar gemacht worden. Die

dem Trinkkonsum entzogenen Mengen sind aber notorisch relativ so gering, dass wir darauf verzichten können, dieselben schätzungsweise festzustellen und in Abzug zu bringen.

2. Der Konsum von Qualitätsbranntwein, Liqueur und Wermutwein, inkl. Sprit zu Wein etc. lässt sich nur berechnen aus der Höhe der auf sie gemachten Monopolabgaben. Demgemäss berechnet Milliet für das Jahrzehnt 1893/02

a)	für die inländische Produktion	2235 hl
b)	für den Import	6960 hl
	Summa	9195 hl abzüglich
α)	für den Export rücksteuerberechtigter monopolpflichtiger Branntweine und Liköre	2813 hl
β)	für den Exportüberschuss von Wermutwein	1505 hl
	Rest	4877 hl

ergibt zusammen mit dem durchschnittlichen Absatz von Sprit und Spiritus zu Trinkkonsum einen durchschnittlichen Verbrauch von rund 155,000 hl monopolpflichtigen Getränken. Wir kommen

3. zu den nichtmonopolpflichtigen Getränken. Hier liegt die Sache wesentlich schwieriger. Einzig die Waadt veröffentlicht die Zahlen für die Produkte monopolfreier Getränke; es stehen mir hierüber nur die Zahlen von 1893—1902 zur Verfügung.

	Kirsch- und Pflaumenwasser	Trester und Drusen	Total
1893	3565	2161	5726
1894	952	1948	2900
1895	658	1068	1726
1896	565	1582	2147
1897	789	2078	2867
1898	1006	1671	2677
1899	799	1215	2091
1900	4689	3853	8542
1901	3281	2771	5989
1902	2539	3242	5718
Zehnjähr. Durchschn.	1870	2159	4037

1897 erliess der Bundesrat bei 22 Kantonsregierungen eine Umfrage nach der Höhe der monopolfreien Produkte, deren höchst fragmentarische Ergebnisse ich nachstehend mitteile. Milliet schätzt die Gesamtproduktion während der Periode 1893/1902 auf höchstens 30,000 hl à 50°, von welchen noch ein Export von ca. 1000 hl. à 50° abzuziehen sei, so dass eine Totalproduktion von 29,000 hl jährlich zu verzeichnen wäre.

Kantone	Kleinbetriebe Anzahl Brenner	Hl. mittlere Prod.	Grossbetriebe Anzahl Brenner	Grossbetriebe mittl. Prod.	Betriebe überhpt. Anzahl Brenner	Betriebe überhpt. mittl. Prod.	
a) Kantone, welche die Produktions-Mengen aller Betriebe erfragten.							
Luzern	1371	363	1690	2442	3061		
Ausserrhoden	?	?	?	?	61		
Aargau	3613	573	1093	3445	4706		
Tessin	?	?	?	?	975		
b) Kantone, welche die Produktion bloss bei den Mittel- und Grossbetrieben erfragten.							
Zürich	2898	?	2377	3392	5275		
Bern	4620	?	473	873	5093		
Schaffhausen	373	?	71	252	444		
c) Kantone, welche die Produktion gar nicht erfragten.							
Schwyz	170	?	255	?	425		
Obwalden	107	?	73	?	180		
Nidwalden	23	?	80	?	103		
Glarus	?	?	?	?	57		
Freiburg	?	?	26	?	?		
Solothurn	?	?	?	?	1667		
Baselstadt	80	?	23	?	103		
Baselland	1652	?	131	?	1783		
Innerrhoden	31		7	?	38		
St. Gallen	?		?	?	1657		
Graubünden	733	?	117	?	850	?	
Thurgau	1880	?	151	?	2031	?	
Waadt	936	?	89	?	1025	?	
Neuenburg	102	?	88	?	190	?	
Genf	30	?	55	?	85	?	

Für Bern beziffert der Kantonsstatistiker die Produktion der Brenn-Campagne 1902 auf 2659 Hektoliter.

Totalausfuhr von Spirituosen.

Jahr	Branntwein in Fässern Hektoliter	Branntwein in Flaschen Hektoliter	Liköre in jeder Fassung	Total Hektoliter
1893	783	198	2444	
1894	466	215	1988	
1895	467	177	2736	
1896	480	148	2392	
1897	494	155	2095	
1898	522	116,5	2149	
1899	613	114	2954	
1900	585	178	2462	
1901	522	215,5	2015	
1902	471	204	1976	
	540	171,5	2321	abzüglich monopolpflichtiger Spiritus.

Es mögen hier noch einige Zahlen betr. die zeitliche und regionale Verteilung des Absatzes der Alkohol-Verwaltung Platz finden. Am niedrigsten ist derselbe in den Monaten April bis und mit Juli; am höchsten in den Wintermonaten Oktober, November, Dezember und Januar. Den stärksten Absatz per Kalendertag im Jahre 1890 zeigte der November mit 230,21 q., den schwächsten der Juni mit 161,75 q. Ein Bild der regionalen Verteilung geben die Ziffern der nachstehenden 2 Tabellen, es ist aber davor zu warnen in ihnen eine Statistik des Verbrauches der einzelnen Landesteile zu sehen. Eine solche ist unmöglich, weil die Alkoholverwaltung über die lokale Verteilung des konsumtionsfähigen Branntweins, welcher aus den nach jenen Bezirken importierten Rohstoffen der Regie (Spiritus und Sprit) hergestellt wird, ebenso wenig unterrichtet ist, wie über den Konsum an monopolfreien Destillaten. Nach Kantonen geordnet, betrug also der Inlandsabsatz in den Jahren 1889—1895 pro Kopf

Kantone	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1891|95
Zürich	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,7	0,8	1,0
Bern	3,3	3,8	3,7	3,8	3,6	3,4	3,3	3,6
Luzern	1,2	1,6	1,6	1,5	2,0	1,5	1,6	1,7
Uri	0,3	0,6	0,7	0,8	0,9	0,8	0,8	0,8
Schwyz	1,4	2,1	2,4	2,5	2,6	2,0	2,3	2,4
Unterwalden	0,9	1,7	1,7	1,7	2,1	1,1	1,3	1,6
Glarus	0,9	1,1	1,2	1,3	1,2	1,1	1,1	1,2
Zug	2,6	3,5	3,8	3,7	3,6	2,6	3,3	3,4
Freiburg	2,2	2,2	2,2	2,2	2,1	2,0	1,8	2,1
Solothurn	2,4	2,9	2,9	3,0	2,6	2,6	2,5	2,8
Baselstadt	5,3	6,5	6,5	6,1	5,7	5,1	5,4	5,8
Baselland	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,1	1,2	1,3
Schaffhausen	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,4	0,4	0,5
Ausserrhoden	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,4	0,4
Innerrhoden	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2
St. Gallen	0,5	0,6	0,6	0,6	0,5	0,4	0,4	0,5
Graubünden	1,0	1,2	1,3	1,4	1,3	1,2	1,2	1,3
Aargau	0,7	1,0	0,9	1,0	0,9	0,7	0,8	0,9
Thurgau	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,3
Tessin	0,8	1,0	1,1	1,0	1,0	0,8	0,9	1,0
Waadt	1,3	1,6	1,6	1,6	1,3	1,0	1,1	1,4
Wallis	0,4	0,4	0,5	0,5	0,4	0,3	0,3	0,4
Neuenburg	7,3	8,8	9,0	9,4	9,0	7,7	7,2	8,5
Genf	4,2	5,9	5,7	5,7	5,0	4,4	4,9	5,2
Total	1,9	2,3	2,3	2,3	2,2	1,9	1,9	2,1

Unter den Bezirken weisen die nachfolgenden einen über dem Landesdurchschnitt stehenden Absatz per Kopf auf:

Bezirk	Kanton	Inlandsabsatz per Kopf und Jahr 1895	1891/1895
Val-de-Travers	Neuenburg	29,8	33,8
Pruntrut	Bern	9,2	10,3
Ville de Genève	Genf	9,5	9,9
Delsberg	Bern	8,2	9,5
Wangen	„	8,8	8,5
Küsnacht	Schwyz	7,6	7,7
Biel	Bern	6,5	7,4
Burgdorf	„	5,6	6,1
See	Freiburg	5,1	5,9
Baselstadt	Baselstadt	5,4	5,8

Bezirk	Kanton	Inlandsabsatz per Kopf und Jahr 1995	1891/1895
Aarwangen	Bern	5,2	5,6
Solothurn	Solothurn	4,7	5,5
Neuchâtel	Neuenburg	4,2	5,5
Bern	Bern	4,3	4,8
Plessur	Graubünden	4,8	4,9
Glâne	Freiburg	3,4	4,7
Schwyz	Schwyz	4,2	4,3
Locle	Neuenburg	3,4	4,2
Affoltern	Zürich	3,7	3,9
Chaux-de-Fonds	Neuenburg	3,4	3,9
Büren	Bern	4,1	3,8
Morges	Waadt	2,7	3,6
Bucheggberg	Solothurn	3,7	3,5
Boudry	Neuenburg	2,5	3,5
Zug	Zug	3,3	3,4
Signau	Bern	2,8	3,2
Münster	„	3,0	3,1
Freibergen	„	2,7	3,0
Lausanne	Waadt	2,6	3,0
Zofingen	Aargau	2,8	2,9
Mendrisio	Tessin	3,2	2,9
Aarberg	Bern	2,7	2,8
Nidau	„	2,4	2,8
Schwarzenburg	„	3,4	2,6
Erlach	„	2,3	3,4
Laupen	„	2,9	2,5
Glenner	Graubünden	2,3	2,4
Inn	„	2,3	2,4
Interlaken	Bern	2,1	2,2
Sursee	Luzern	2,1	2,1

Für den gesetzlichen Trinkverbrauch resultiert hieraus die Gesamtsumme von 184,000 hl gebrannter Wasser, es ergibt sich also gegenüber der Periode vor der Einführung des Monopols, für die wir 250,000 hl angenommen haben, eine

absolute Verminderung von 66,000 hl oder eine relative Verminderung von 8 auf 5,2 l per Kopf der Bevölkerung.

Es fragt sich nur noch, ob dieses gewiss ganz lobenswerte Resultat einzig und allein auf Rechnung des Monopols zu schreiben sei.

III. Die prozentuale Zunahme von einer der nachstehenden Periode zur anderen hatte betragen

1851—1855	zirka	7,7 %
1856—1860	„	20,8 %
1861—1865	„	1,25 %
1866—1870	„	9,7 %
1871—1875	„	25,4 %
1876—1880	„	12,3 %
1881—1882	„	?

Das Jahr 1885 weist demgegenüber mit einer Nettoeinfuhr von 86,880 q inkl. Denaturen eine Abnahme von 33 % auf, ebenso hat 1886 eine weitere Verminderung zu verzeichnen. Die Einfuhr hatte also in den 70er Jahren ihre grösste Zunahme bereits erreicht, als am 20. Juni 1874 der Bundesrat die Erhöhung des eidgenössischen Zolles auf destillierte Getränke grundsätzlich beschlossen hatte, da war die Hochflut schon vorüber, die Einfuhr hatte bereits angefangen einer Abnahme zuzusteuern.

Aber nicht nur die Einfuhr gebrannter Wasser, auch die einheimische Fabrikation derselben hatte ihren Höhepunkt hinsichtlich der Quantität schon bei Einführung des Monopols geraume Zeit überschritten. Durch seine Branntweingesetze hatte vor allem Bern seine 12,000 Brennhäfen wesentlich reduziert, das Quantum des besteuerten Branntweins und Spiritus betrug 1873/74 1,280,034 l und stieg im Jahre 1884/85 auf 2,882,576 l. Damit hatte aber die einheimische Industrie die obere Grenze vollständig erreicht; mussten 1887 noch 1,295,546 l absoluten Alkohols importiert werden, um den Landesbedarf zu decken, so sank diese Ziffer in den folgenden Jahren bis 1886 sukzessive bis auf zirka 410,000 l reinen Alkohols. Die einheimische Produktion genügte also

dem Landesbedarf beinahe vollständig, womit natürlich auch eine weitere Entwicklung unmöglich war, da sie ja zu teuer arbeitete, um exportfähig zu sein. Das Bier war in den 70er Jahren schon ziemlich verbreitet, der Branntweintrunk durch die Tätigkeit der damaligen Mässigkeitsvereine der öffentlichen Ächtung verfallen; auch ohne Verfassungsrevision und Alkoholgesetze würde der blosse Wegfall der Ohmgelder, der auf 1890 zu erfolgen hatte, seinen wohltätigen Einfluss auf die Verminderung des Schnapskonsums ausgeübt haben. So ist die nicht zu leugnende Verminderung des Konsumes wohl nicht nur auf Rechnung des Monopols zu setzen, sie lag in den allgemeinen Verhältnissen begründet. Was das Monopol vor allem bewirkt, das ist die Umwandlung der Art des Konsums, es hat die kleinen und kleinsten Brennereien wegrasiert, es hat den Brennern verboten, ihr Produkt direkt zum Ausschank zu bringen und hat damit die schlimmsten Herde der Infektion beseitigt oder unschädlich gemacht. „So aller Beschreibung spottend wie in der prämonopolischen Zeit, sagt Marthaler, sieht es heute nicht mehr aus, und was die Hauptsache ist, wird es nicht mehr aussehen, solange der Bund das Alkoholmonopol ausübt.“ So glauben wir nicht fehlzugehen, wenn wir diese umwandelnde Wirkung des Monopols höher stellen, als die nur teilweise dem Monopol zuzuschreibende Verminderung des Konsums, umsomehr, als, wie auch die Regie des öfteren frank herausgesagt hat, die genossene Menge absoluten Alkohols nach wie vor dem Monopol die gleiche ist, 14—16 l per Kopf. Was an Branntwein etwa weniger getrunken wird, kommt zur andern Türe in Form von gegorenen Getränken wieder herein.

Andererseits aber sind die Zahlen betreffend die monopolfreie Produktion und Verarbeitung, wie gesagt, höchst unsicher, es ist möglich, dass die Daten, die wir gestützt auf die Millietschen Ausführungen gegeben haben, richtig sind; möglich ist es aber auch, dass sie mehr oder weniger stark hinter der Wirklichkeit zurückstehen. Die eidgenössische Gesetzgebung weist eben hier eine Lücke auf, die umso unheilvoller ist, als die Kantone nur in äusserst laxer Weise ihren verfassungs-

mässig festgelegten Überwachungspflichten nachkommen. Es ist daher sehr zu begrüssen, dass gerade jetzt durch die sogenannte Absinthinitiative ein kräftiger Vorstoss gemacht wird, die eidgenössische Gesetzgebung auch auf dieses Gebiet zu übertragen und zugleich in ihr das Verbotsprinzip einzuführen. Bekanntlich wurde vor wenigen Monaten im Kanton Waadt, durch verschiedene traurige Vorfälle veranlasst, das Absinthverbot mit einer Mehrheit von ca. 9000 Stimmen angenommen. Ein gleiches Verbot wurde anfangs Februar 1907 auch in Genf zum Gesetz erhoben. War es nun aber schon aus rein juristischen Gründen strittig, ob den Kantonen das Recht zum totalen Verbot eines Getränkes zustehe, so war es andererseits auch klar, dass die faktische Durchführung eines bloss kantonalen Verbotes mit umso grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen haben werde, als den Kantonen ja nur die Gesetzgebung über Kleinhandel und Ausschank zusteht, der Grosshandel jedoch unter dem Schutze der Bundesverfassung steht. Die von den Abstinenten lancierte eidgenössische Initiative fand daher allseitig das grösste Interesse, und hat mit nicht weniger als 168 000 Unterschriften bedeckt den Rekord über alle bisherigen eidgenössischen Volksinitiativen geschlagen. Ihre endgültige Annahme durch den Souverän darf daher wohl ruhig als gänzlich ausser Zweifel stehend betrachtet werden.

§ 14. Der Konsum gegorener Getränke [1]).

I. Nicht das verbreiteste, wohl aber, wenn man so sagen kann, das nationalste dieser Getränke ist der aus Äpfeln oder Birnen bereitete nicht allzu alkoholreiche Most, für dessen Ertrag wir jedoch nur auf Schätzungen angewiesen sind, da einzig der Kanton Aargau regelmässige Erhebungen darüber anstellt. Unter Ignorierung der sehr unbedeutenden Ein- und Ausfuhr (Einfuhrüberschuss 1893—1902 2700 hl, 1880—84 ca. 900 hl) nimmt Milliet die jahresdurchschnittliche Produktion fünfgrädigen Saftes für 1880—84 auf 640 000 hl, 1893—1902

[1]) Vgl. hiezu vor allem: Milliet, Artikel geistige Getränke.

auf 900 000 hl an, es ergibt sich also eine absolute Steigerung von 260 000 hl und eine relative von 21 auf 26 l per Kopf der Bevölkerung; der Mostkonsum ist also beinahe konstant geblieben.

II. Der Wein war früher in weit höherem Masse Volksgetränk als heute.

1. Für das Jahrfünft 1880—84 wird die Produktion von Traubenwein in den fünf Hauptkantonen wie folgt angegeben:

	in Tausenden von hl					
Jahr	Waadt	Schaffhausen	Zürich	Aargau	Bern	5 Kantonen
1880	458	31	87	18	40	639
1881	337	46	202	67	36	688
1882	248	26	65	23	31	393
1883	216	32	142	32	19	441
1884	445	38	151	63	40	737
——	341	35	129	41	33	579

Rechnet man für die übrigen Kantone $^1/_3$ hinzu, so ergibt sich für die Periode 1880—84 ein Jahresdurchschnitt von 868,500 hl aufgerundet 900.000 hl. Bei einem durchschnittlichen Einfuhrüberschuss von 14.883 q Trockenbeeren und 2.876 q frischen Trauben dürfte die Traubenbeerenweinerzeugung für die erwähnte Periode auf die 45,000 hl 8° Ware geschätzt werden können, die Produktion von Trester- und Hefewein nimmt Milliet auf ca. 320.000 hl jährlich an, so dass sich eine Gesamtsumme von 900 + 45 + 320 = 1.265 Tausenden hl ergeben würde. Zu dieser einheimischen Produktion kommt nun noch die ausländische Einfuhr, sie hatte in den Jahren 1880—84 einen durchschnittlichen Überschuss von 740 000 hl über die Ausfuhr zu verzeichnen sodass sich für den Konsum 1880—84 die Totalziffer von 2.005.000 hl ergibt. Demgegenüber haben nun die Zahlen für

2. die Periode 1893—1902 nur einen kleinen Zuwachs zu verzeichnen. Es betrug nach Milliet die einheimische Produktion

a) Von Traubenwein in neun Kantonen für die Jahre:

Jahr	Waadt	Schafth.	Wallis	Genf	Zürich	Neuenb.	Tessin	Aargau	Bern	Total
1893	768	55	129	130	211	87	62	38	38	1.518
1894	557	61	131	155	182	57	49	58	31	1.281
1895	284	49	106	92	260	37	45	51	29	948
1896	439	59	137	107	239	35	50	67	20	1.153
1897	379	46	150	104	151	25	50	32	16	953
1898	267	27	137	81	153	42	42	31	27	807
1899	261	35	94	95	150	29	87	46	22	819
1900	770	112	246	192	281	103	103	105	59	1.971
1901	450	46	195	123	222	45	77	69	18	1.240
1902	453	35	179	99	136	58	41	49	26	1.071
Durchschn.	463	52	150	118	198	52	61	54	28	1.176
1903	171	39	—	—	240	—	—	89	24	—
1904	465	29	—	—	169	—	—	30	31	—

Laut statistisches Jahrbuch geben wir hier noch soweit erhältlich die Zahlen für 1903 et 1904.

Nach den Angaben der Kantonsregierungen stellt sich die schweizerische Weinernte im Jahre 1904 wie folgt dar: (Stat. Jahrbuch 1905.)

Zürich	4.409.1	169.122.7	5.546.420	38.4
Bern	566.6	30.485.0	1.049.228	53.8
Luzern	11.5	305.0	12.260	26.5
Schwyz	47.1	1.662.5	62.553	35.3
Glarus	4.6	229.7	15.637	48.8
Freiburg	215.0	18.388.0	513.545	85.5
Solothurn	82.6	1.714.0	63.875	20.8
Basel [1])	353.8	1.127.8	56.390	31.5
Schaffhausen	1.063.9	29.099.0	1.116.037	27.3
Ausserrhoden	5.3	203.1	12.922	38.3
Übertrag	6.759 5	252.336.8	8.448.867	

[1]) Von den 353 ha Weinland entfallen 35.8 auf Baselstadt, 318 auf Baselland, die Ertragsziffern beziehen sich nur auf Baselstadt, da in Baselland pro 1904 eine Erhebung des geringen Ertrages wegen unterlassen wurde.

Übertrag	6.759.5	252 336.8	8.448.867	
St. Gallen	438.8	19.943.0	1.054.615	41.2
Graubünden	354.0	13.091.0	670.495	37.0
Aargau	2.129.3	29.965.0	1.139.086	14.1
Thurgau	1.195.2	44.393.6	1.709.159	37.1
Tessin	5.680.0	82.662.0	1.571.218	14.6
Waadt	6.517.6	466.840.0	18.183.417	71.3
Wallis	2.765.0	135.500.0	5.791.967	49.0
Neuenburg	1.158.4	90.746.0	2.791.967	78.3
Genf	1.788.5	133.983.9	4.030.456	74.9
Schweiz	28.831.3	1.267.452.3	45.009.470	44.0

Auf Grund dieser Angaben kann die Erzeugung von Wein aus Inlandtrauben für die ganze Schweiz im Jahresmittel 1893/1902 höchstens zu 1,300,000 hl. veranschlagt werden, wozu noch rund 55,000 hl. aus frischen Auslandtrauben bereiteten Weines zu rechnen sind.

b) Von Trockenbeerenwein auf Grund eines jahresdurchschnittlichen Einfuhrüberschusses von

6135 q. Nettogewicht für getr. Weintrauben
6188 q. „ „ „ Tafeltrauben

(1 Meterzentner Beeren = eine Ausbeute von 400 l. achtgrädigen Weines gerechnet) rund 35,000 hl.

c) von Trester-, Hefe- und Kunstweine, sofern es sich hier nicht um Beimengungen von Sprit handelt (s. o.) auf Grund einer runden Schätzung im Minimum 360,000 hl. Es ergibt sich hier also für die gesetzlichen Inlandproduktion die folgende Zusammenstellung:

Wein aus frischen Inlandtrauben	1,300,000 hl
„ „ „ Auslandtrauben	35,000 „
„ „ Trockenbeeren	35,000 „
Kunstwein	360,000 „
Summa	1,750,000 hl

wobei zu bemerken ist, dass diese Zahlen als Minimalzahlen zu betrachten sind.

d) Für die Einfuhr liefert die Zollstatistik für den Spezialhandel und den landwirtschaftlichen Grenzverkehr folgende Daten.

Jahr	Natur- und Kunstwein in Fässern		Natur- und Kunstwein in Flaschen			
			Schaumwein		Andere Weine	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	Hektoliter		Meterzentner netto			
1893	909,317	4469	1437	567	2118	641
1894	877,179	4281	1852	458	1918	723
1895	1,083,982	4005	2366	437	2052	1085
1896	1,066,572	5938	3268	477	2484	820
1897	1,200,263	5522	3063	579	2135	1535
1898	1,244,715	6751	3249	526	2217	1522
1899	1,256,823	5637	3460	554	2189	1108
1900	1,112,407	7350	3317	658	2058	1358
1901	990,132	3606	3416	579	2150	1039
1902	1,189,571	5704	3679	559	1994	1091

1,097,470 durchschnittlicher Einfuhrüberschuss.

Wenn ein Meterzentner Flaschenwein = $^1/_2$ hl. geschätzt wird, so beträgt der mittlere Einfuhrüberschuss in den Jahrzehnten 1893/1902 rund 1,750,000 hl, der mittlere Landesverbrauch im Minimum 2,850,000 hl. Gegenüber der Periode 1880/84 weist also das Jahrzehnt 1893/1902 eine absolute Steigerung um 850,000 hl und eine relative von 66 l. auf 80 l. auf. Auch hier ist die Steigerung also nur gering.

Wir kommen nun

3. zur Hauptposition, dem Bier. Für die frühere Zeit fehlen uns hier leider die notwendigen Unterlagen, wir müssen uns mit der Angabe einer Jahresproduktion von 1,072,000 hl begnügen, die die Bierbrauervereine für die Landesausstellung von 1883 lieferten. Die Einfuhr von Bier ist heute und früher nebensächlicher Art gewesen, sie betrug laut Zolltabelle im Mittel der Jahre 80—84 nur rund 40,000 hl. Beide Zahlen zusammen ergeben also für den mittleren Konsum von 80—84 die Ziffer von 1,112,000 hl.

Nach dem statistischen Jahrbuch der Schweiz betrug dagegen die schweizerische Bierproduktion in Tausenden von hl im

Jahre	1893	1,522	1898	2,115
„	1894	1,512	1899	2,143
„	1895	1,703	1900	2,166
„	1896	1,880	1901	1,963
„	1897	2,003	1902	1,994

d. h. im Durchschnitt der Jahre 93—02 1,901,010 hl. Milliet kommt zu ähnlichen Resultaten (1,915,000 hl) indem er die Menge der importierten Rohstoffe heranzieht und daraus auf Grund der Annahme, dass zur Herstellung von 1 hl Bier höchstens 83 kg Malz, zur Herstellung von 75 kg Malz aber 100 kg Gerste erforderlich seien, die Menge des produzierten Bieres berechnet.

Pro 1903 betrug die Bierproduktion nach Kantonen geordnet:

im Kanton	bei einer Anz. Betr. von	total in hl.	davon ins Ausland exportiert
Zürich	19	410,007	—
Bern	39	226,515	—
Luzern	9	114,667	2000
Uri	2	2,650	—
Schwyz	5	11,004	—
Nidwalden	1	1,800	—
Glarus	7	26,043	—
Zug	1	5,000	—
Freiburg	4	101,668	—
Solothurn	8	50,293	—
Basel	11	313,630	—
Schaffhausen	6	28,437	—
Appenzell	7	24,822	—
St. Gallen	32	229,319	—
Graubünden	12	43,732	68
Aargau	20	239,657	326
Thurgau	11	27,973	—
Tessin	7	49,050	5500
Waadt	6	51.379	1560
Wallis	2	4,000	—
Neuenburg	7	47,822	—
Genf	6	74,191	9115
Schweiz	217	2,078,509	18,569

Wir erhalten nun den Landesverbrauch, wenn wir zur Durchschnitt-Produktionsziffer von 1,915,000 hl den mittleren Einfuhrüberschuss von 60,000 hl addieren: er beträgt demnach 1,975,000 hl = rund 2 Millionen hl und weist gegenüber der

Vorperiode eine absolute Steigung um 900,000 hl oder eine relative Steigerung von 37 auf 57 l per Kopf auf. Für den Totalkonsum an gegorenen Getränken können wir also folgende Tabelle aufstellen.

	Periode 1880/1889		Periode 1893/1902	
	hl Total	l per Kopf	hl Total	l per Kopf
Most	640,000	21	900,000	26
Weine	2,005,000	66	2,850,000	80
Bier	1,112,000	37	2,000,000	57
Total	3,757,000	124	5,750,000	163
Steigerung	—	—	1,933,000	39

Wir sehen die gegorenen Getränke haben alles wieder wett gemacht, was durch Alkoholmonopol und sonstige Umstände in bezug auf die Verminderung des Branntweinkonsums erreicht worden ist. Damit stimmt denn auch die Angabe Forel's, dass die Mehrzahl der in Ellikon verpflegten Alkoholkranken nicht Schnapstrinker, sondern Bier- und Weinsäufer seien.

Der Gesetzgeber hat diese Entwertung der Dinge einigermassen geahnt und hat daher den Kantonen durch die Revision des Artikels 31 und den Alkoholzehntel Mittel und Wege eröffnen wollen, gegen die Trunksucht überhaupt vorzugehen. Die Verwendung des Zehntels wollen wir in einem der folgenden Paragraphen behandeln, hier wollen wir nur kurz skizzieren, inwieweit die Kantone von ihrer Kompetenz der Wirtschaftsgesetzgebung Gebrauch gemacht haben. Im Wesentlichen ist diese Wirtschaftsgesetzgebung in den einzelnen Kantonen dieselbe: ihre hauptsächlichsten Bestimmungen beziehen sich auf die Erhebung von Patenten, die Normierung der Anzahl der Wirtschaften (Bedürfnisfrage) die Anordnung der Polizeistunde, auch für das Personal sind hie und da allerdings recht lückenhafte Schutzvorschriften erlassen worden, ich verweise in bezug auf diesen letzten Punkt auf No. 10 der Monatsschrift für christliche Sozialreform 1905, wo ich pag. 495 ff. die in Betracht kommenden Bestimmungen besprochen habe.[1])

[1]) Vgl. auch Landmann: Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz.

Resultat der Erhebungen

betr. Wirtschaftsbetrieb der Bezirks-, Kreis- und Gemeindebeamten im Kt. Thurgau (ohne die Notare).

Bezirk	Bezirksräte			Bezirksrichter			Gemeindeammänner			Gemeinderatschreiber			Civilstandsbeamter			Ortsvorsteher			Friedensrichter			Total		
	Wirte	Nicht-Wirte	Total	Wirte	Nicht-Wirte	Total	Wirte	Nicht-Wirte	Total	Wirte	Nicht-Wirte	Total	Wirte	Nicht-Wirte	Total	Wirte	Nicht-Wirte	Total	Wirte	Nicht-Wirte	Total	Wirte	Nicht-Wirte	Total
Arbon	—	2	2	2	3	5	3	9	12	4	8	12	3	9	12	5	9	14	3	1	4	20	41	61
Bischofszell	—	2	2	1	4	5	1	7	8	2	6	8	1	7	8	7	21	28	2	2	4	14	49	63
Diessenhofen	—	2	2	—	5	5	—	2	2	—	2	2	—	2	2	—	6	6	1	—	1	1	14	15
Frauenfeld	—	2	2	1	4	5	3	7	10	4	6	10	5	5	10	10	23	33	2	2	4	25	49	74
Wenslingen	—	2	2	—	5	5	2	10	12	1	11	12	3	9	12	9	21	30	1	4	5	16	62	78
Münchweiler	2	—	2	2	3	5	9	1	10	5	5	10	5	5	10	18	21	39	3	2	5	44	37	81
Steckborn	—	2	2	2	3	5	4	7	11	2	9	11	3	8	11	8	16	24	3	1	4	22	46	68
Weinfelden	1	1	2	2	3	5	2	7	9	3	6	9	4	5	9	10	28	38	3	2	5	25	52	77
Summa	3	13	16	10	30	40	24	50	74	21	53	74	24	50	74	67	145	212	18	14	32	167	355	522

Die Einteilung und Benennung der Patente ist natürlich je nach den Verhältnissen eine verschiedene. Von Bundeswegen sind, wie wir sahen, nur die Kleinverkaufsstellen gebrannter Wasser, mit Taxen zu belegen, im übrigen haben die Kantone volle Freiheit auch bezüglich den Kleinverkauf gegorener Getränke. Keine Taxen auf solche erheben die Kantone Glarus, Graubünden, Appenzell-Ausserrhoden. Taxfrei sind ferner die sogenannten ehehaften Wirtschaften. Das Ehehafts- auch Realwirtsrecht (Luzern) genannt, ist ein Realrecht, das mit einem bestehenden Grundstück verknüpft ist. Es kann vom Staat gegen Entschädigung apropriiert werden. Neue Ehehaften werden nicht mehr erteilt, sie bestehen nur noch in Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn und Aargau. Die Höhe der Taxen schwankt im übrigen je nach Art und Umfang des Betriebes und je nach den verschiedenen Kantonen und Gemeinden, ebenso ist die Verteilung des Ertrages zwischen Staat und Gemeinden eine sehr verschiedene. Interessant sind die Requisiten für die Patenterteilung. In der Regel werden Patente nur an Ortsansässige erteilt. Zürich verlangt ein Jahr Niederlassung bei Gründung neuer Wirtschaften, Schwyz ebenfalls ein Jahr Niederlassung im Kanton, andere Erfordernisse sind guter Leumund und der Vollgenuss der bürgerlichen Rechte und Ehren. Doch darf laut Entscheidung des Bundesrats eine einmalige strafgerichtliche Verurteilung nicht als Verweigerungsgrund gelten, ebensowenig Mangel an Fleiss und Solidität. Ehefrauen bedürfen zur Erlangung eines Patentes der Zustimmung ihres Mannes, wer mehrere Wirtschaften betreiben will, bedarf ebenso vieler Patente, doch geben Zürich und etliche andere Kantone Bern, Freiburg, St. Gallen an eine Person nur je ein Patent. Überall können Patente nur an bestimmte einzelne Personen erteilt werden und nur für eine bestehende Lokalität, sie begründen in der Regel kein dingliches Recht. Die Übertragung von Patenten auf andere Personen und Gebäude ist jedoch in Solothurn und Freiburg ermöglicht. In Neuenburg ist das Patent für monopolpflichtigen Alkohol ausdrücklich an eine bestehende Fabrik, Débit oder Magazin gebunden. Einige Kantone bestimmen, dass kein

Patent für Wirtschaften in der Nähe von Kirchen und Schulen erteilt wird. Ausgeschlossen von der Betreibung einer Wirtschaft sind die höheren Staatsangestellten Schreiber und Behörden und in der Regel Geistliche und Lehrer (Zürich, Bern, Schaffhausen, Baselland, neuerdings auch Thurgau. Gesetz vom 19. Oktober 1900 8131 Ja gegen 6234 Nein). Wie stark gerade hier die Beamtenwirtschaften vertreten waren, zeigt nachstehende Tabelle pag. 187 die wir dem Begleitschreiben des thurgauischen Regierungsrates entnehmen. In ausserordentlichen Fällen (Truppenzusammenzüge) werden besondere Patente für kürzere Dauer erteilt als im Gesetz sonst vorgesehen. Über Polizeistunden und Sonntagsschluss enthalten die meisten Gesetze ähnliche Bestimmungen: sie ist meistens auf 11 Uhr ausgesetzt; der Sonntagsschluss auf die Zeit des Gottesdienstes.

Die weitaus wichtigste Bestimmung der Wirtschaftsgesetze ist aber ohne Zweifel die sogenannte Bedürfnisklausel. Bis zur Revision von 1885 konnte die Bewerbung zum Betrieb einer Wirtschaft nicht vom Vorhandensein eines diesbezüglichen Bedürfnisses abhängig gemacht werden, weshalb die Beschränkung der Wirtschaften auf eine Normalzahl nicht haltbar war. Dass der revidierte Artikel 31 trotz des Widerstrebens des Bundesrates den Kantonen ausdrücklich dieses Recht zurückgibt, darf als ein kleiner aber wichtiger Erfolg der damaligen Mässigkeitsbestrebung angesehen werden. Diese Beschränkung kann jedoch nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen, auf welche gestützt Gemeinde, Bezirks- oder Regierungsbehörden eines Kantons die Zahl der Wirtschaften regeln können. In Kantonen, in welchen eine solche kantonale Bestimmung nicht besteht, kann daher nach wie vor die Frage des Bedürfnisses nicht aufgeworfen werden. Der Bedürfnisartikel ist jedoch in den meisten Kantonen eingeführt. (Vgl. Tab.). Zürich limitiert die Zahl der Wirtschaften so, dass auf weniger als 200 Einwohner keine neue Wirtschaft mehr patentiert wird, es sei denn, es handelt sich um Wirtschaften mit bestimmten Ausnahmen. Mindestens alle 4 Jahre soll die Wünschbarkeit der Einschränkung studiert werden. In Freiburg kann die Regierung erteilte Konzessionen sogar

rückgängig machen, gegen Entschädigung. Schaffhausen, Ausser- und Innerrhoden, Graubünden, Thurgau, Tessin, Neuenburg, Genf haben keine Bestimmung betreffs Bedürfnisfrage. Dass übrigens auch unter dem Regime der Bedürfnisklausel die Zahl der Wirtschaften eine sehr hohe ist, zeigt folgende Tabelle.

Kantone	Vorhanden 1879		Vorhanden 1899		Bevölkerung 1900 mit Kl.	Bevölkerung 1900 ohne Kl.	Gesetz vom	
Zürich		nein	ja				W.-G. 31. Mai 1896	16
Bern	ja		ja				15. Juli 1894	6
Luzern	ja		ja				22. Nov. 1883, rev. 3. März 1897	1220
Uri	ja		ja				4. Mai 1884	5
Schwyz		nein		nein			W.-Verordnung 20. Juli 1889, rev. 7. Aug. 1896	
Obwalden	ja		ja				W.-G. 20. Jan. 1878, rev. 11. Sept. 1876 und 24. April 1887	2
Nidwalden	ja		ja				25. April 1877	Ia.
Glarus		nein					7. Mai 1893	4
Zug	ja		ja				11. Dez. 1882	6
							Abänd. 21. Mai 1894	1
Freiburg	ja		ja				9. Febr. 1896	8 u. 10
Solothurn		nein					19. Dez. 1887	7
Baselstadt	ja		ja				18. März 1889	11
Baselland		nein	ja				1. Dez. 1887	3
Schaffhausen		nein	ja				Pol.-Verord. 4. Nov. 1887 rev. 19. Nov. 1888	—
A.-Rhoden		nein		nein			18./19. Jan. 1894	—
I.-Rhoden		nein		nein			W.-G. 22. Nov. 1888	5
St. Gallen		nein	ja					
Aargau	ja			nein			14. Dez. 1853	—
Thurgau		nein		nein			11. April 1888	
Tessin							Kein Ges. W. w. Sache	
Waadt		nein	ja				W.-G. 29. Mai 1888, rev. 8. Sept. 1893	19
Wallis	ja		ja				29. Nov. 1886	6
Neuenburg		nein		nein			25. Febr. 1887	
Genf		nein	ja				12. März 1892	5,3

[1]) Auf der Tabelle sind auch die beiden Kantone Bern und Aargau mit ja verzeichnet, denn ihre Gesetze enthalten in der Tat Bestimmungen, nach welchen die Erteilung eines Patentes wegen mangelnden Bedürfnisses verweigert werden kann. Die betr. Gesetze datieren jedoch aus der Zeit vor Erlass der Bundesverfassung von 1874, durch deren (Art. 3) diese Bestimmungen nach dem Grundsatz Bundesrecht bricht kantonales Recht, aufgehoben worden waren. Die Revision verlieh diesen aufgehobenen Bestimmungen nicht wieder von neuem Gesetzeskraft, damit das aufgehobene Gesetz wieder auflebe, bedarf es vielmehr einer neuen den Inhalt des früheren Gesetzes in sich aufnehmenden Rechtsnorm (Entsch. d. Bundesgerichts Bd. XV, pag. 157 ff.) Solange diese neue Bestimmung nicht erlassen, solange bleibt die im Gesetz zwar vorhandene Klausel unrechtskräftig. Ob ähnliche Verhältnisse sich auch in anderen Kantonen finden, wissen wir nicht.

Die Alkoholverkaufsstellen der Schweiz. Vgl. S. Näf. Tabak- und Biersteuer.

Kantone	Bevölkerung 1. Dez. 1900	Wirtschaften 1897	Wirtschaften 1902/03	Kleinverkaufsstellen	Verkäufe	Total des Wirtschafts-kleinverkaufs	Einw. auf eine Wirtsch.	Einw. auf eine Alk.-Verkst. überhaupt	Fremdenhot. und Pens. Jahres-Gesch.	Fremdenhot. und Pens. Saison-Gesch.	Gasthaus u. Fremd.-Hot. zusammen	
Zürich	431,036	3253	—	1757	—	5010	132	86	55	14	69	499
Bern	589,433	2606	—	195	1089	3890	226	151	82	210	292	912
Luzern	146,519	590	—	48	272	910	248	161	54	61	115	323
Uri	19,700	230	—	37	—	267	85	74	16	27	43	130
Schwyz	55,385	868	484	—	—	884	63	63	77	51	128	410
Obwalden	12,260	97	—	—	—	97	157	157	25	48	73	61
Nidwalden	13.070	99	—	—	—	99	132	132				
Glarus	32,349	262	—	205	—	567	90	87	11	12	23	219
Zug	25,093	183	—	64	112	359	157	70	23	8	31	120
Freiburg	127,951	504	574	41	80	703	223	182	26	7	33	261
Solothurn	100,762	784	800	—	—	800	126	126	7	12	19	220
Baselstadt	112,227	386	—	402	—	788	290	142	27	12	39	37
Baselland	68,497	439	—	—	—	439	156	156	—	—	—	120
Schaffhausen	41,514	371	—	37	—	408	112	102	11	3	14	117
Ausserrhod.	55,281	643	—	26	—	669	86	83	25	33	58	244
Innerrhoden	13,4889	150	—	—	—	150	90	90				52
St. Gallen	250,285	1911	—	422	—	2333	131	107	85	34	119	817
Graubünden	104,520	1321	—	—	—	1321	80	80	104	160	264	710
Aargau	206,498	1265	—	—	412	1677	163	123	29	11	40	426
Thurgau	113,221	1914	1579	—	—	1579	72	72	26	2	28	301
Tessin	138,638	1290	—	—	—	1290	107	107	61	16	77	519
Waadt	281,379	1733	1779	259	—	2038	138	138	121	90	211	519
Wallis	114,438	310	—	332	—	642	369	178	24	130	159	224
Neuenburg	126,279	762	801	352	—	1153	157	110	27	2	29	158
Genf	132,609	956	1123	127	—	1250	118	106	35	2	37	148
Total	3,315,443	13	46	4304	1965	29,323	144	113	951	945	1896	7673

Interessant ist endlich noch, die Stellung der Wirte zu diesen Vorschriften zu beleuchten. Nach Zeitungsnachrichten stellte am 29. November 1905 eine allgemeine Wirteversammlung folgende Vorschläge auf Abänderung des Züricher Wirtschaftsgesetzes auf:

A. In bezug auf das Wirtschaftsgewerbe:
   1. Aufhebung der Patenterteilung für Verwirtung an Kostgebereien und Pensionen für Ortsansässige, an Warenhäuser und Konditoreien.
   2. Die sogenannte Patentübertragung (Patenthandel) ist unzulässig, solange in der betreffenden Gemeinde oder Stadtgegend mehr als eine Wirtschaft auf 200 Einwohner fällt.
   3. Aufstellung von Bestimmungen, die geeignet sind, die Zahl der Wirte da zu reduzieren, wo das Bedürfnis überschritten ist.
   4. Die achtstündige Ruhezeit der Bediensteten soll nicht an eine bestimmte Zeit geknüpft sein.

B. Kleinhandel mit geistigen Getränken (Flaschenbierhandel etc.):
   1. Aufstellung von Bedürfnisklauseln auch für die Kleinhandelsstelle.
   2. Einschränkung der Verkaufszeit.
   3. Hausierverbot.
   4. Patentverweigerung für Verwirtung und Kleinverkauf an Bauunternehmer und deren Angestellte auf Werkplätzen.
   5. Bestimmung der Höhe der Patenttaxen wie bei den Wirtschaften.

Wir können diesen Vorschlägen (ausser A 4) wohl unbedenklich zustimmen, teilweise sind sie ja bereits in den Wirtschaftsgesetzen anderer Kantone verwirklicht. Im übrigen verweise ich in bezug auf diese Fragen auf die Abhandlungen von Oberbürgermeister Antoni-Fulda: Zur Frage des Konzessionswesens, Archiv für Städtekunde 1906, 2. Heft (Februar) und Fabrikinspektor Fuchs-Karlsruhe: Zur gesetzlichen Regelung des Kleinhandels mit Bier, Alkoholismus 1904, Heft 2.

Über die in den 90er Jahren projektierte eidgenössische Biersteuer, die meines Erachtens nur dann zu befürworten wäre, wenn sie gleichzeitig mit einer Besteuerung der monopolfreien Brennereien und einer Weinsteuer eingeführt würde, vergleiche Näf, Tabakmonopol u. Biersteuer, Zürich 1905. Erwähnung möge endlich noch die bekannte Motion Hilty finden, deren Ziel es ist den einzelnen Gemeinden das Recht einzuräumen, selbständig restriktive Massregeln gegen den Alkoholismus zu ergreifen (sog. Lokaloption.)

§ 15. Die Verwendung des Alkoholzehntels.

Die Angaben des vorhergehenden Paragraphen über die Wirtschaftsgesetzgebung der Kantone mögen für die Bekämpfung des Alkoholismus auf dem Wege kantonaler Gesetzgebung genügen, sind doch die diesbezüglichen Kompetenzen der Kantone auch jetzt noch durch den Grundsatz der Gewerbefreiheit so sehr beschränkt, dass an direkte Massnahmen gegen den Alkohol gar nicht zu denken ist. Dagegen sind nun laut Absatz 4 des Revisionsartikels 32 die Kantone verpflichtet, wenigstens 10% ihrer Einnahmen aus dem Monopol zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden und das neue Monopolgesetz legt ihnen ob, über diese Verwendung dem Bundesrate Bericht zu erstatten. Der Bundesrat hat davon der Bundesversammlung in einem gedruckten Rapport Kenntnis zu geben; als letzter dieser Berichte liegt mir derjenige pro 1903 vor.

Die Verfassungsbestimmung über den Alkoholzehntel geht zurück auf einen Zusatzantrag der Nationalräte Curti, Sonderegger und Joos, wonach $^1/_{10}$ des den Kantonen zuzuteilenden Monopolgewinnes dem Bunde zwecks Bekämpfung des Alkoholismus überlassen werden sollte. Zuerst im Nationalrat in der Minderheit verblieben, wurde der Antrag später von der Kommission des Ständerats wieder aufgenommen und in der heutigen Fassung, laut welcher der Zehntel nicht vom Bund, sondern von den Kantonen verwaltet wird, von den eidgenössischen Räten doch noch akzeptiert. Dagegen liess man es leider an anderen Ausführungsbestimmungen als den in Art. 24 des Monopolgesetzes (Art. 13 des alten Gesetzes) erwähnten leider fehlen. Wohl wollte sich der Bundesrat ur-

sprünglich das Recht gewahrt wissen, denjenigen Kantonen, welche einen Teil des Zehntels nicht verfassungsgemäss verwendeten, bei der nächsten Verteilung des Monopolvertrages entsprechende Abzüge machen zu dürfen; allein der Antrag beliebte nicht.[1])

Und doch hätte er von grossem Nutzen sein können, das zeigt ein Blick auf die in nachstehenden Tabellen dargestellten tatsächlichen Verwendungsarten.

Von 1889—1903 betrug der gesetzliche Alkoholzehntel 7,719,954 Fr., tatsächlich verwendet wurden jedoch 8,813,239 Fr. Das sieht nun auf den ersten Blick recht hübsch aus, das Bild wirkt jedoch ganz anders, wenn wir auf die Verteilung im einzelnen eingehen. Wir geben vorerst auf nachstehender Tabelle eine Gesamtübersicht. Darnach betrug:

Kantone	Gesetzlicher Alkoholzehntel	Zins für Restanzen und Fonds	Total	Verwendet od. zu bestimmten Zwecken zurückgel. wurden (inkl. Rest)	Es ergibt sich sonach ein Mehrausweis	Es ergibt sich sonach ein Minderausweis
Zürich	967,116	29,703	996,819	996,869	50	—
Bern	1,378,753	20,427	1,399,180	1,417,034	17,854	—
Luzern	347,078	4,755	351,833	359,563	7,750	—
Uri	44,745	2,068	46,813	49,245	2,432	—
Schwyz	139,087	—	139,087	139,087	—	—
Obwalden	37,537	2,115	39,652	39,649	—	3
Nidwalden	31,669	3,545	35,214	35,524	310	—
Glarus	83,066	—	83,066	117,052	33,986	—
Zug	60,167	—	60,167	90,251	30,084	—
Freiburg	305,045	—	305,045	321,258	16,213	—
Solothurn	223.446	—	223,446	223,446	—	—
Baselstadt	212,053	—	212,053	216,640	4,587	—
Baselland	161,441	—	161,441	276,141	114,700	—
Schaffhausen	104,528	—	104,528	861,094	756,566	—
Ausserrhoden	147,349	—	147,349	149,404	2,055	—
Innerrhoden	35,236	—	35,236	35,472	236	—
St. Gallen	632,468	21,282	653.750	653,750	—	—
Graubünden	241,476	1,810	243,286	240,795	—	2,491
Aargau	495,569	608	496,177	506,649	10,472	—
Thurgau	289,042	—	289,042	289,111	69	—
Tessin	322,352	3,599	325,952	325,952	—	—
Waadt	692,906	692,906	642,906	650,817	7,911	—
Wallis	274,928	612	275,540	275,540	—	—
Neuenburg	309,331	—	304,531	304,531	—	—
Genf	238,365	—	238,365	238,365	—	—
Schweiz	7,719,954	90,524	7,810,478	8,813,239	1,005,255	2,494

[1]) Das einzige was erreicht werden konnte war, dass das Gesetz von 1900 dem Bundesrat das Recht gab, in bezug auf die Verteilungen des Alkoholzehntels Anträge zu stellen.

Weniger als den gesetzlichen Alkoholzehntel haben also nur zwei Kantone Obwalden und Graubünden verwendet und auch ihr Defizit ist verschwindend klein. Genau den gesetzlichen Zehntel verwendeten vier Kantone Schwyz, Solothurn, Neuenburg, Genf; einen nur um eine Zinsensumme vermehreten Zehntel drei Kantone: Wallis, Tessin, St. Gallen, alle übrigen haben zum Teil sehr beträchtliche Mehrausweise zu verzeichnen. Wie verteilen sich nun aber die Summen? Die bundesrätlichen Berichte detaillieren ihre Ausgaben nach einem Schema, welches nachstehende 13 Rubriken aufführt.

I. Für Trinkerheilanstalten oder Unterbringung in solchen.

II. Für Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten resp. Unterbringung in solchen.

III. Für Irrenanstalten und Irrenversorgung.

IV. Für Epileptiker-, Taubstummen-, Blindenanstalten und Versorgung.

V. Für Krankenversorgung im Allgemeinen.

VI. Für Versorgung armer schwachsinniger, verwahrloster Kinder.

VII. Für Speisung von Schulkindern und für Ferienkolonien.

VIII. Für Hebung der Volksernährung im Allgemeinen.

IX. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender.

X. Für Unterstützung entlassener Sträflinge, Arbeitsloser.

XI. Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung.

XII. Für Armenversorgung im Allgemeinen.

XIII. Für Förderung der Mässigkeit und für die Bekämpfung des Alkoholismus im Allgemeinen.

Man sieht der Begriff „Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen“ ist recht weit gefasst, so weit, dass er beinahe vollständig verloren geht. Denn tatsächlich haben nur die Rubriken I und XIII direkt etwas mit dem Alkohol zu tun, in allem handelt es sich aber um Dinge bei welchen der Alkoholismus wohl eine gewisse Rolle spielt, oder was hat er z. B. bei Rubrik XI zu suchen? Eigentlich gar nichts, denn das was man Bildung zu nennen beliebt, schützt vor dem

Trunke auch keinen Pfifferling. Die Sache gestaltet sich aber noch viel schlimmer, wenn wir die prozentuale Verteilung des Zehntels auf die 13 Rubriken uns betrachten. Für den Durchschnitt der Jahre 1889—1903 ergibt sich dabei umstehende Tabelle. In den folgenden Tabellen haben wir den percentuellen Anteil der Subventionen an Trinkerheilanstalten und Mässigkeitsvereine an der Gesamtsumme des von den Kantonen verteilten Zehntels dargestellt [1]).

Noch besser als diese tabellarischen an Hand des bundesrätlichen Schemas gemachten Überblicke gewähren einige speziellen Angaben, z. B. aus dem Jahre 1891 einen Einblick in die famose Art, wie die Kantone die Vorschriften der Bundesgesetzgebung befolgen. Bern entnahm dem Alkoholzehntel 14.139 Fr., um die Kosten eines Weiberarbeitshauses zu decken. Luzern wies den ganzen Betrag von 35.000 Fr. der Armenkasse zu. Schwyz brauchte seine 9.000 Fr. für eine Zwangarbeitsanstalt, Glarus den ganzen Zehntel im Betrage von 6101 Fr. für den Irrenhausbau. Zug wendete seine 4.000 Fr., Freiburg 33.700 Fr. dem gleichen Zweck zu. Solothurn bedachte die Armenerziehungsvereine mit 10.000 Fr. und die Zwangsarbeitsanstalt mit 4.000 Fr. Basel reservierte vom Alkoholzehntel 20.000 Fr. für verwahrloste Kinder, Baselland brauchte 12.500 Fr. zur Entlastung des Budgets, indem es diesen Betrag der Spitalrechnung gutschrieb. Schaffhausen überwies den ganzen Zehntel, 6.900 Fr. dem Armenfonds. St. Gallen verwendete 10.000 Fr. für arme Irren, 15.000 Fr. für eine Anstalt zur Versorgung jugendlicher Verbrecher und 5.000 Fr. zur besseren Ernährung armer Schulkinder. Graubünden 7.000 Fr. fürs Irrenhaus. Aargau hielt 17.000 Fr. Anstalt für jugendliche Verbrecher zu, ebenso Waadt, 61.000 Fr. Tessin unterstützt arme Geisteskranke mit 15.000 Fr. Wallis gab gar sein ganzes Zehntel für das Primarschulwesen aus!

[1]) Ich verzichte auf die früher geplante ausführliche Darstellung der schweizerischen Abstinenzbewegung und der schweizerischen Trinkerheilanstalten und verweise in dieser Beziehung auf die beiden soeben erschienenen Arbeiten meines Freundes Blocher in Reichenbergs Handwörterbuch, Artikel Mässigkeitsbestrebungen und in der Internationalen Monatschrift, Jan. 1907.

Neuenburg bestimmte 18.900 Fr. für das Korrektionshaus. Genf 8.800 für eine Anstalt für die verlassene Jugend. Das sind allerdings Dinge, die wie O. Lang sich grimmig ausdrückt, „mit der Bekämpfung des Alkoholismus ebensoviel zu tun haben, wie der Gebrauch Jäger'scher Hemden oder die Kenntnis des Volapück".

Die prozentuale Verteilung des Zehntels nach den einzelnen Rubriken.

Kantone	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII
Zürich . .	13,0	7,4	0,1	9,1	11,3	13,8	8,8	7,0	11,7	4,2	4,7	—	8,9
Bern. . .	8,5	21,1	—	1,0	1,1	27,3	6,0	9,5	9,3	8,6	0,1	0,7	6,8
Luzern . .	4,9	3,3	3,6	0,0	—	32,1	9,5	—	4,7	2,7	—	30,5	8,7
Uri . . .	—	14,8	18,5	—	—	45,7	21,0	—	—	—	—	—	—
Schwyz. .	—	62,0	25,2	—	—	12,1	—	—	—	—	—	0,6	0,1
Obwalden .	8,9	11,9	18,2	2,4	22,9	20,4	—	6,4	1,9	0,3	—	—	6,4
Nidwalden.	14,2	8,7	10,9	—	—	10,2	50,7	4,3	—	—	—	—	1,10
Glarus . .	—	2,8	61,7	—	—	33,6	—	—	—	—	—	—	1,9
Zug . . .	2,9	3,3	72,2	4,0	0,8	8,3	1,1	2,6	0,7	0,2	2,1	0,6	0,1
Freiburg .	1,0	—	28,6	3,6	0,5	32,7	—	16,8	—	1,5	11,8	—	3,5
Solothurn .	0,2	19,5	—	—	—	75,8	—	—	0,4	—	0,3	—	3,8
Baselstadt.	4,7	—	—	3,8	—	56,5	0,2	18,9	—	0,2	4,7	—	11,0
Baselland .	1,3	5,6	—	1,0	—	36,9	—	3,9	14,3	1,1	1,4	33,4	1,1
Schaffhausen	0,1	1,9	49,2	7,6	30,3	1,3	0,5	—	5,0	0,5	0,3	2,4	0,9
Ausserrhoden	3,5	1,4	54,9	8,1	—	11,2	—	3,3	7,7	2,5	5,1	—	2,3
Innerrhoden	1,3	—	51,5	1,5	8,2	16,3	—	—	20,9	—	0,1	—	0,2
St. Gallen .	4,6	2,2	17,4	8,9	—	41,8	6,0	5,7	—	0,9	5,1	2,0	5,4
Graubünden	4,7	2,2	46,0	2,2	—	36,3	1,3	3,0	—	0,1	1,5	0,4	2,3
Aargau . .	1,1	—	—	2,7	0,1	82,0	—	9,2	0,1	0,3	2,3	—	2,4
Thurgau .	5,2	7,0	5,7	2,7	—	44,3	0,5	4,9	17,4	5,1	1,5	5,7	5,7
Tessin . .	0,1	—	77,2	13,9	1,3	6,6	0,1	—	—	0,4	0,2	—	0,2
Waadt . .	5,3	—	—	—	—	94,6	—	—	—	—	—	—	0,1
Wallis . .	3,8	3,1	3,7	37,7	—	19,5	1,8	3,2	3,9	—	19,0	0,6	3,7
Neuenburg	11,5	77,9	—	—	—	1,2	—	0,5	—	4,6	0,5	—	3,8
Genf. . .	3,7	—	—	—	—	75,1	15,6	1,5	—	0,8	1,7	0,1	6,5

Im ganzen betrug die Verwendung des Zehntels nach Rubriken geordnet:

Rubrik	pro 1903 absolute Zahl	pro 1889—1903 absolute Zahl	pro 1889—1903 Prozentzahl rund
I. Trinkerheilanstalten	39,251	444,592	5,0
II. Strafanstalten etc.	54,735	846,281	9,5
III. Irrenanstalten	71,642	1,302,648	14,5
IV. Epilept. u. Blindenanst.	42,637	434,662	4,9
V. Krankenversorgung	42,344	405,573	4,6

Rubrik	pro 1903 absolute Zahl	pro 1889—1903 absolute Zahl	Prozentzahl rund
VI. Kinderversorgung	248,433	2,988,448	33,9
VII. Schülersuppe u. Ferienkol.	27,091	313,557	3,5
VIII. Volksernährung	43,136	431,847	4,9
IX. Naturalverpflegung	51,181	424,351	4,8
X. Arbeitslosenfürsorge	20,805	226,869	2,3
XI. Volksbildung	19,411	219,301	2,2
XII. Armenversorgung	21,152	247,593	2,6
XIII. Mässigkeitsbestrebungen	61,862	379,898	4,3
Rekapitulation:			
Bekämpfung der Wirkungen des Alkohols (Rubriken I—V)	250,609	3,433,756	39,6
Bekämpfung der Ursachen des Alkohols (Rubriken VII—XIII)	244,638	2,243,416	25,9
Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen (zugl. Rubrik VI Restanz)	248,433	2,988,448	34,5
Total	743,680	8,813,239	100,0

III. Nun ist es ja keineswegs in Abrede zu stellen, dass es bei der gegenwärtigen Ausdehnung des Trinksitten kaum eine Erscheinung im Leben des Einzelnen oder der Gesamtheit gibt, die nicht in einem näheren oder entfernten Zusammenhang mit der Gewohnheit des Alkoholgenusses stände und durch deren Förderung oder Hemmung also auf den Alkohol-Genuss eingewirkt werden könnte. Und müssige Leute dürfen die Frage aufwerfen, ob der Verfassung nicht auch dann schon Genüge getan sei, wenn der Zweck, für den der Zehntel verwendet wird, in irgend einem, sei es noch so entfernten Sinne als Mittel zur Bekämpfung des Alkohols gelten kann. Allein den Intentionen des Gesetzgebers dürfte eine solche wörtliche Auslegung der Verfassungsartikel nicht entsprechen. Das Monopol verdankt seine Entstehung zum grössten Teil dem Bestreben, dem eingerissenen Alkoholelend entgegenzustreten, wenn man auch sehr froh war, dabei gleich zwei Fliegen auf einen Schlag zu treffen und den Kantonen einen willkommenen

Ersatz für den auch aus sozial-hygienischen Gründen wünschbaren Wegfall der Ohmgelder bieten zu können. Ein Anrecht auf diesen Ersatz hatten die Kantone nicht und wenn man ihn ihnen doch gewährte und dem Alkohol-Monopol damit eine fiskalische Spitze gab, so tat man es doch mit dem Bewusstsein, dem ursprünglichen Zweck des Monopols eine gewisse Genugtuung schuldig zu sein. So entstand die Bestimmung über den Alkoholzehntel, dessen Zweck es daher ist, die ursprüngliche Bestimmung des Monopols, die Eindämmung des Alkohols aufrecht zu erhalten. Und desshalb bemisst sich die Berechtigung einer Auslage aus dem Zehntel, wie Otto Lang vollkommen richtig es ausdrückt, „einzig und allein nach der Bedeutung, welche die Ausgabe für den Kampf gegen den Alkoholismus hat und die Kantone sind verpflichtet diejenige Verwendungsart für den Alkoholzehntel zu suchen, die im Kampf gegen die Trunksucht den grössten sichern Erfolg verspricht. Und die Frage ob für irgend eine Aufgabe der Alkoholzehntel in Anspruch genommen werden dürfe, ist dann zu bejahen, wenn alle andern Bestrebungen, die einen noch sicheren und nachhaltigeren Erfolg erwarten lassen, schon in ausreichender Weise unterstützt worden sind."

Zweierlei erfolgt aus dieser Interpretation für die praktische Anwendung des Alkoholzehntels.

1. Der Hauptakzent ist stets auf die Bekämpfung der Ursachen des Alkohols zu verlegen und nicht auf die seiner Wirkungen. Wohl vermag jede dieser Wirkungen selbst wieder Ursache weiter greifender Wirkungen zu werden und verdient insofern natürlich die grösste Beachtung, allein nicht um diese sekundären Erscheinungen handelt es sich hier, wenn sie auch offenbarer zu Tage liegen mögen, sondern um die primären Ursachen: Die primären Ursachen des Alkoholismus liegen aber in der Trinksitte und dem mit ihr unweigerlich verbundenen Trinkzwang, auf dessen Bekämpfung muss daher in erster Linie gesehen werden, der Alkoholzehntel müsste demnach zu einem viel grösseren Teile als bisher zur Unterstützung der Abstinenzvereine, zu systematischer Aufklärung über die Wirkungen des Alkoholgenusses (Schule,

Kirche, Vorträge) zur Errichtung alkoholfreier Erholungslokale verwendet werden. Nicht aber ist der Alkoholzehntel und dies ist der 2. Punkt, ein Fond für alle möglichen Wohltätigkeitsanstalten. Die Frage lautet nicht, ob eine Taubstummenanstalt oder ein Zuchthaus oder Lehrerseminar dem Volke von Nöten und Nutzen sei, sondern so, ob die Institution, die aus dem Alkoholzehntel Unterstützung begehrt, als ein Mittel zur Bekämpfung des Alkohols in seiner Ursache und Wirkung angesehen werden darf. Das ist der klare Sinn der Bundesversammlung. Wem derselbe nicht genügt, der mag die Erwägung zu Hülfe nehmen, dass es gescheidter ist, die zu Gebote stehenden Mittel auf einem Punkt zu verwenden und etwas Rechtes zustande zu bringen, statt in sentimentaler Anwandlung die Gelder nach allen Seiten zu zerstreuen, aber nichts Dauerndes und Tüchtiges zu schaffen. Das aber was aus allem vorigen folgt, ist das, dass der Alkoholzehntel nie zur Entlastung des ordentlichen Budgets der Kantone dienen darf.

Wir dürfen es ruhig sagen, $^2/_3$ des bisher zur Verwendung gekommenen Zehntel sind in verfassungswidriger Art verwendet worden und es ist deshalb dringend zu wünschen, dass von Bundeswegen endlich einmal eine authentische Interpretation des Artikels 32 bis erfolgen möchte; auf deren Grund der Bundesrat sodann eine Vollziehungsverordnung zu erlassen hätte. Kantone, welche den Zehntel nicht den darin enthaltenen Bestimmungen konform verwenden, wären bei der nächsten Verteilung durch Abrechnung des falsch verwendeten Betrages, im Wiederholungsfalle durch Sistierung der Auszahlung der Monopolgewinnanteile zu bestrafen. Dem Bundesrate soll auch das Recht zustehen, vor der Zuteilung an die Kantone diejenigen Summen vom Alkoholzehntel abzuziehen, die zur Befriedigung gewisser zentraler Bedürfnisse (Schweizerisches Abstinenzsekretariat, Aktionskomitee) notwendig erscheinen. Erst so würde der Zehntel seinen eigentlichen Zwecken gewahrt bleiben. In dieser Richtung bewegt sich auch laut Zeitungsberichten („Neue Zürcher Zeitung", 5. Januar 1906, No. 5) eine Anregung des Bundesrates, die der-

selbe seinem Bericht über die Verwendung des Zehntels pro 1904 beifügte.

Dadurch lassen sich die Ausweise über die Verwendung der jeweiligen Jahreseinnahme in drei Hauptgruppen gliedern, nämlich in: erstens die im Laufe des Berichtsjahres tatsächlich bestrittenen Ausgaben im Interesse des Kampfes gegen den Alkoholismus, zweitens die Rücklagen für speziell genannte antialkoholische Zwecke, drittens die Rücklagen ohne bestimmten Zweck. Die Reserven letztgenannter Art werden wohl mit vollem Recht den nicht verwendeten Beträgen gleichgestellt. Was die zweite Gruppe betrifft, so bezeichnet der Bundesrat das bisher betrachtete Verfahren als unzulänglich. Es fehlt eine Aufsicht über die Fondsverwaltung der Kantone. Da nun aber eine solche umständlich und selbst schikanös werden müsste, schlägt die Behörde einen anderen Weg vor, um das Ziel einer wirksamen Kontrolle zu erreichen. Es sollen künftig neben den Ausgaben aus den laufenden Einnahmen nicht mehr die Fondseinlagen, sondern die jährlichen Fondsentnahmen als Rechtfertigung über die Zehntelsverwendungen angenommen werden. Die Kantone, führt der Bericht aus, hätten darnach für jede der 13 Rubriken unter Verweis auf die Staatsrechnung, die Effektivausgaben der Berichtsjahre anzuführen und zwar getrennt in die der laufenden Einnahme entnommenen Posten einerseits, und in die vorhandenen Fonds entstammenden Mittel andererseits.

Wären alsdann die antialkoholischen Jahresausgaben einer der beiden oder beider Gattungen von Aufwendungen gleich gross oder grösser als der gesetzliche Zehntel, so würde der Kanton durch Schlussnahme der Bundesversammlung für das betreffende Jahr liberiert; während sie kleiner, für den Fehlbetrag zu zukünftiger Verwendung ausdrücklich verpflichtet. Eine Gutschrift allfälliger Mehraufwendungen erachtet der Bundesrat nicht für angezeigt, da es sich bei jedem Plus um rein freiwillige Leistungen handelt.

Bei dem neuen System könnte jedes Jahr für sich zur Behandlung gebracht werden, während das dermalige Verfahren es mit sich bringt, dass bei jeder der jährlichen Be-

richterstattungen gleichzeitig die ganze Vorperiode mit zu produzieren ist, ein Vorgehen, welches bei der ganz verschieden gestalteten Administration des Zehntels durch die einzelnen Kantone zu ganz irreführenden Schlussfolgerungen Anlass bieten kann.

Freilich würde die Einführung der angeregten neuen Darstellungs- und Kontrollweise in einem gegebenen Moment, streng genommen, eine über die ganze Vorperiode sich erstreckende Feststellung der noch nicht tatsächlich ausgegebenen Zehntelsummen und die Behaftung der Kantone für allfällig dabei konstatierte Rückstände bedingen.

Von einer solchen Anforderung könnte indessen, da es sich um ein Verhältnis von Staat zu Staat handelt, füglich auch Umgang genommen werden, in der selbstverständlichen Meinung, dass die Kantone vom Zeitpunkte der Einführung des neuen Verfahrens an die Mittel vorhergesammelter Fonds bloss zu antialkoholischen Mehrausgaben über die künftigen Zehntelsbeträge hinaus verwerten. Auch wäre für diesen Fall von der künftigen Verzinsung der Fondsgelder durchgehend abzusehen.

Soweit der bundesrätliche Bericht. Er begnügt sich für einmal mit dieser allgemein gehaltenen Anregung in der Meinung, dass sie im Schosse der Bundesversammlung Gegenstand der Diskussion werde. Bevor man an eine Änderung des bestehenden Modus schreite, sollte ohnehin eine Umfrage bei den Kantonsregierungen vorangehen. Für den Fall, dass es zur Reform kommen sollte, nimmt der Bundesrat die Zusammenfassung sämtlicher Kontrollvorschriften in ein Regulativ in Aussicht.

Résumé.

Veranlasst durch das Bestreben, den überhandnehmenden Alkoholismus einzudämmen, begann die schweizerische Alkoholgesetzgebung 1874 mit der Aufhebung der alten Ohmgelder und fand ihre endliche Form in dem Widerstreit der mannigfachen privat- und staatswirtschaftlichen Interessen, die durch diese Aufhebung sich bedroht glaubten. Das Alkoholmonopol in der Hand des Bundes erschien so als das geeignetste Mittel zur Versöhnung der kollidierenden Interessen.

Zwar war der herrschende, mehr privat- als volkswirtschaftlich denkende Liberalismus ein abgesagter Feind aller Staatsmonopole und erst allmählich macht sich heute eine andere Auffassung desselben geltend. Insbesondere ist es das Verdienst Ad. Wagners, darauf hingewiesen zu haben, dass der Monopol-Gewinn des Staates nicht in allen Teilen einer indirekten Besteuerung gleichzusetzen sei, sondern auch Bestandteile eines normalen Unternehmergewinnes in sich begreift. Namentlich beim schweizerischen Alkoholmonopol trifft dies in erhöhtem Masse zu, indem dieses nicht nur auf hohen Gewinn, sondern zugleich auch auf eine möglichst weitgehende Qualitätsverbesserung der Ware ausging.

Bei der Durchführung des Monopoles waren es vor allem die privatwirtschaftlichen Verhältnisse, welche am meisten Schwierigkeiten bereiteten. Mit dem Handel fand man sich dabei noch am leichtesten ab, derselbe fand im Zwischen- und Kleinhandel ebenso wie im Verkehr mit monopolfreien Spirituosen Betätigung genug und wusste anlässlich der Preismanipulationen der Regie, auch aus den neuen Verhältnissen reichen Gewinn zu ziehen. Immerhin wäre zu wünschen, dass die willkürliche Differenzierung in Gross- und Kleinhandel über und unter 40 Liter fallen gelassen und durch den blossen

Gegensatz zwischen Handel und Ausschank ersetzt würde: die Erteilung der Handelspatente wäre dann Sache des Bundes, die der Ausschankpatente Sache der Kantone. In bezug auf die Brennerei waren es vor allem die wirklichen oder vermeintlichen Bedürfnisse der Landwirtschaft, welche bewirkten, dass nur die ganz grossen und die ganz kleinen Betriebe expropriert wurden, dagegen die mittelgrossen Etablissemente in der Zahl von zirka 60 Betrieben erhalten blieben. Der Landwirtschaft wurde dadurch der Absatz ihrer überschüssigen Kartoffeln und der Bezug der als Düng- und Futtermittel verwendbaren Brennereiabfälle gesichert. Beides hat aber nur eine ganz lokale Bedeutung, welche die hohen finanziellen Opfer, welche sich an diese Ordnung knüpfen, zirka 1,5 Mill. Franken jährlich, in keiner Weise rechtfertigen. Die Industrie war an der Organisation des Monopols insofern interessiert, als sie denaturierten Sprit teils zu Feuerungs- und Beleuchtungszwecken, teils aber für chemische Präparate benötigte. Man kam ihr insofern entgegen, als man ihr die Privateinfuhr denaturierter Ware bis zum 1. Januar 1906 gestattete. Auf den finanziellen Erfolg des Monopols konnte die weitgehende Loyalität gegenüber den Kartoffelbauern natürlich nur von Nachteil sein. In der Tat blieben denn auch die Reineinnahmen der Regie um volle 3 Millionen hinter der erhofften Summe von neun Millionen Franken zurück. Es ist dies allerdings nicht nur auf Rechnung der einheimischen Brennerei, sondern auch auf die der allgemeinen Verwaltungskosten zu setzen, die in einigen Punkten wesentlich reduziert werden könnten. Immerhin reicht aber doch die erzielte Summe von 6 Millionen Franken aus, um den durch die Aufhebung der Ohmgelder in ihren Finanzen bedrohten Kantonen eine in den meisten Fällen vollkommene Kompensation zu gewähren, die sich allerdings nur auf die Ohmgelder, nicht aber auf die ebenfalls in Wegfall gekommenen Fabrikations- etc. steuern bezieht. Dagegen beziehen die Kantone aus Wirtschafts- und Kleinhandelspatenten denn doch noch eine jährliche Einnahme von zusammen rund 3,5 Millionen Franken. Sind also die Erfolge des Monopols schon in fiskalischer Be-

ziehung nicht allzu glänzend, so hat es sich auch in sanitarischer Beziehung keine grossen Lorbeeren geholt. Die eidgenössische Gesetzgebung sollte ein dreifaches bewirken.
1. Verbesserung der Qualität.
2. Verminderung des Konsums der gebrannten Wasser.
3. Erleichterung des Konsums der sogen. hygienischen Getränke.

Voll und ganz hat sie nur diesen letzteren Punkt erreicht, namentlich in bezug auf das Bier, dessen Konsum sich beinahe verdoppelt hat und wir können ihr für diesen Pseudoerfolg wahrhaftig nicht dankbar sein, trotzdem in der Tat der Konsum der gebrannten Wasser um zirka 60,000 hl zurückgegangen sein soll. Eine Verminderung ist unzweifelhaft anzuerkennen, ob sie aber so gross ist, ist angesichts des Aufschwunges der steuerfreien, unkontrollierbaren Fruchtbrennerei doch lebhaft zu bezweifeln. In bezug auf die Qualitätsverbesserung endlich sind seitens der Regie allerdings grosse Anstrengungen gemacht worden, allein der Mangel an jeglicher ernst zu nehmenden Beaufsichtigung des Kleinverkaufs seitens der Kantone lässt diese Bestrebungen nach Aussagen der Alkoholverwaltung selbst doch als recht illusorisch erscheinen. Auch die Verwendung des Alkoholzehntels durch die Kantone unterliegt ernsten Bedenken und kann wohl kaum als verfassungsgemäss bezeichnet werden. So gering jedoch die Summen auch sein mögen, die für die direkte Bekämpfung des Alkoholismus verwendet wurden, so muss doch ihre hohe Bedeutung für die private Reformtätigkeit, für die Ausdehnung der Abstinentenvereine, Trinkerrettungsanstalten und Reformgasthäuser zugegeben werden.

Die gerügten Mängel haben uns im Verlauf der Untersuchung auf mancherlei Postulate geführt; die wichtigsten derselben sind:

a. der Verzicht auf die einheimische Brennerei oder wenigstens die Ausübung derselben durch den Bund.
b. Die Einziehung aller Brennereien in die Steuer- resp. Monopolpflicht des Bundes.
c. Die einheitliche eidgenössische Regelung des Spirituosenhandels.

d. Eine zweckmässige Ausgestaltung der Wirtschaftsgesetzgebung.
e. Der Erlass eines Regulativs betr. die Verwaltung des Alkoholzehntels.

In Zusammenhang mit diesen Postulaten stehen ferner noch die gegenwärtige Bewegung für das Absinthverbot, das, staatsrechtlich nicht ohne Schwierigkeiten, durch Einführung des Prohibitionsprinzipes in der schweizerischen Alkoholgesetzgebung einen schönen Fortschritt darstellen würde.

Weniger zu empfehlen wäre dagegen die Einführung einer eidgenössischen Biersteuer, wenigstens für solange, als nicht der alkoholreichere Natur- und Kunstwein einer ebensolchen Belastung unterliegt. Allerdings lassen die gegenwärtigen Kartellbestrebungen der schweizerischen Brauer behufs Aufrichtung eines privaten Monopols den Gedanken an ein eventuelles eidgenössische Biermonopol ganz plausibel erscheinen. Auch der Wein könnte ganz gut Objekt eines solchen Instituts werden, da auf diese Weise wohl am ehesten den sich stetig mehrenden Klagen unserer Weinbauern über die ausländische Konkurrenz abgeholfen werden könnte. Der von Nationalrat Hilty lancierte Gedanke der Lokaloption ist insofern bedeutungsvoll, als er einerseits die vollkommene Aufhebung der Gewerbefreiheit für alle geistigen Getränke bedeuten, andererseits aber den Gemeinden volle Autonomie geben würde, über die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen hinaus prohibitive oder restriktive Massregeln zu ergreifen.

Disposition.

Einleitung.

§ 1. Die Entstehung der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung . 5
§ 2. Der Begriff des Staatsmonopoles 15
§ 3. Das Branntweinmonopol im Allgemeinen und das Schweizer Gesetz im Besonderen 25

Erster Teil. *Die privatwirtschaftliche Bedeutung der schweizerischen Alkoholgesetzgebung.*

§ 4. Der Handel mit geistigen Getränken 32
§ 5. Die Brennerei 51
§ 6. Die Landwirtschaft 70
§ 7. Die Industrie und der Verkehr mit denaturierter Ware . 87

Zweiter Teil. *Die staatswirtschaftliche Bedeutung der schweizerischen Alkoholgesetzgebung.*

§ 8. Bruttogewinne und Bruttoverluste 102
§ 9. Die allgemeinen Verwaltungsunkosten 124
§ 10. Die Ersatzansprüche der Kantone 136
§ 11. Die Abrechnung mit den Ohmgeld-Kantonen 147

Dritter Teil. *Die volkswirtschaftliche (sozialhygienische) Bedeutung der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung.*

§ 12. Die Reinheit der gebrannten Wasser 161
§ 13. Der Konsum gebrannter Wasser 168
§ 14. Der Konsum gegorener Getränke 180
§ 15. Die Verwendung des Alkoholzehntels 193
Résumé 203

Quellen.

1. Stenographisches Bulletin.
2. Bundesblatt der schweiz. Eidgenossenschaft 1887—1904.
3. Geschäftsbericht der eidgen. Alkoholverwaltung 1888—1904.
4. Statistische Ausgaben über die Geschäftsführung der Alkoholverwaltung pro 1900—1904 (Beilagen zu den betr. Delegationsberichten).
5. Bericht des Bundesrats über die Verwendung des Alkoholzehntels.
6. Lois principales, Règlement d'éxécution et formulaire de procés verbal de contravention (amtl. Text). Bern 1901.
7.—20. Die Wirtschaftsgesetze der Kantone:

Aargau vom 2. März 1903.
Glarus vom 7. Mai 1893.
Nidwalden vom 11. Februar 1905.
Freiburg vom 23. November 1889 und vom 18. März 1893
Graubünden vom 14. Oktober 1900.
Tessin vom 15. Mai 1901.
Bern vom 2. August 1894 nebst nebst Vollzugsverordnung vom 10. August 1894 und Dekreten vom 26. November 1895 und vom 19. Mai 1897.
Luzern vom 22. November 1883, revidiert 3. März 1897.
Zug vom 11. Dezember 1882 nebst vorgekommenen Abänderungsbeschlüssen.
Wallis vom 27. November 1896.
Zürich vom 31. Mai 1896.
Uri vom 4. Mai 1884 nebst dazu gehöriger Verordnung etc.
St. Gallen vom 25. Mai 1905.
Waadt vom 21. August 1903.

Literatur.

21. Adolph Wagner, Finanzwissenschaft. 3. Teil.

22. Jul. Wolf, Die Branntweinsteuer. Tübingen 1885.

23. Georg Schanz, Die Steuern der Schweiz. Stuttgart 1890.

24. Th. Hoffmann-Merian, Die kantonalen Ohmgelder.

25. Fr. F. Hauck, Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des schweiz. Alkoholmonopols. Bern 1899.

26. Charles Bobet, Etude sur le monopole de l'alcool en Suisse. Grenoble 1900.

27. Getz, Das Branntweinmonopol. Arbeiten des statist. Seminars der Universität Halle Bd. 15.

28. Milliet, W., Einiges aus den Erfahrungen des schweizerischen Alkoholmonopols.

29. Aug. Forel, Ueber die Lokaloption (Motion Hilty). Bern 1904.

30. R. Hercod, L'option locale. Bern 1904.

31. Aug. Monnier, L'alcool. Etude de législation.

32. Hilty, Das Alkoholpostulat. Bern 1901.

33. O. Lang, Alkoholmonopol und Alkoholzehntel. Oberstrass 1894.

34. Harald Marthaler, Alkoholmonopol und Abstinenzbewegung in der Schweiz. Zürich 1899.

35. Näf, Tabakmonopol und Biersteuer. (Schweiz. Handelspolitik der Schweiz.) Zürich 1903.

Zeitschriften.

36. Zeitschriften für schweiz. Statistik, Jahrg. 1888. 1889. 1895. 1905.

37. Statistisches Jahrbuch der Schweiz.

38. Schweizerische Blätter für Wirtschaft- und Socialpolitik. 1895.

39. Internationale Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten. Jahrg. 1905 u. 1906.

40. Der Alkoholismus, Jahrg. 1904.

41. Reichesberg, Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, sozialpolitische Verwaltung.

Vita.

Am 29. Juni 1883 als Sohn des Rechtsanwaltes und italienischen Konsuls Joh. Töndury in Zürich geboren, besuchte ich die Schulen meiner Vaterstadt und wurde nach Absolvierung des kantonalen Gymnasiums und bestandener Maturitätsprüfung im Herbst 1902 in die theologische Fakultät der Universität Zürich aufgenommen. Von Anfang an für die Sozialwissenschaften lebhaft interessiert, trat ich im Herbst 1904 definitiv in die philosophische Fakultät über, um mich von nun an an den Hochschulen Basel und Leipzig ausschliesslich dem Studium der Volkswirtschaft zu widmen. An den erwähnten Hochschulen hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren Bauer, Biermann, Binding, Bücher, Egli, Eulenburg, Förster Friedrich, Hielscher, Hölder, Kozak, Lamprecht, Maier, Schmiedel, Sohm, Stieda, Werner, Weule und Wieland und nahm während je zwei Semestern an den Übungen der staatswissenschaftlichen Seminarien von Basel und Leipzig sowie an denjenigen des Herrn Professor Bauer in Basel teil, woselbst auch meine Arbeit nach vorgängiger Besprechung mit den Herren Professoren Bauer und Kozak und unter mannigfacher Förderung durch dieselben entstand. Allen meinen Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aus.